Beiträge

zur Kunde

Est-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

Estländischen Literärischen Gesellschaft.



Siebenter Band. 1. u. 2. Heft.



Reval, 1910.
Verlag von Franz Kluge.

Beiträge

zur Kunde

Est-, Liv- und Kurlands,

herausgegeben von der

Estländischen Literärischen Gesellschaft.

⁂

Siebenter Band. 1. u. 2. Heft.





Reval, 1910.
Verlag von Franz Kluge.

Buchdr. d. „Revalschen Zeitung.“





Der Gesellschaft

für Geschichte und Altertumskunde

der Ostseeprovinzen Russlands in Riga

zu ihrem

fünfundsiebzigsten Jubeljahre

gewidmet von der

Estländischen Literärischen Gesellschaft.



A° 1531 Mai 1. (Juni 6?)
Wittenstein. Auszug.

Diderick Schenck huesz-kompthur duetsches ordenns, Aleff Unnpynck Borgermesther tho Wittenstein mit dem ganzen Rat und vollmächtig gehegten Gericht befragen auf Bitten des Johann Wenszell ihr Rats-Mitglied Evert Lorenck über einen vormals zwischen Berend Droelszhagen und Evert Lorenck … und Johann Schraeder sther (Schneider) abgeschlossenen Kaufvertrag. Hauscomthur und Bürgermeister lassen ihr ampts Ingeszegell unter dieses gerichtliche Zeugniss drucken. D. Tho Wittenstein am daghe Benignj im Jahre 1531.

Orig. Pap. sindern 2 Ge-Abdatsiegel. Siegel des Bürgermeisters „Monatstand" ... Ungeführ IV ... aber Siegfeld sieht gleich ... dagegen die Umschrift wie BB. IV 21 ... doch durch Druck ... defekt. Das Siegel des Hauscomthurs (nicht Dietrich Schenking BB. II, 99 ?) ... verdruckt ... Rev. S. A. ... B. D. ... Vergl. Jahrb. f. Genealog. 1897 pag. 4. (Auch in der Urk. N° 3 ... wohl ... Schneider ...) Da die Gerichtsverhandlung wegen der zum Nachlass geh. Schulden etc. erst 1535 stattfand, kann der Schneider Johann nicht schon vor 1534 gestorben sein. Arbusow's Datierung der Urk. Jahrb. f. G. 1897 pag. 3 und s. Folgerungen für die Plettenberg'sche Genealogie pag. 3—5 verlieren damit den Boden.

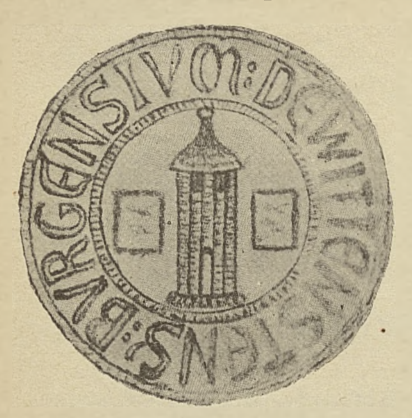
Zu Urk. № 5.
de A° 1532 Juni 23[1].

Zu Urk. № 4.
de A° 1563 Juli 8.

Bei beiden Siegeln ist in Folge des zu dicken und groben Deckblatts der Abdruck der Umschrift wenig scharf. Ausserdem hat die Umschrift des ersten Siegels, sowie das Siegelfeld und ein Teil der Umschrift des 2-ten Siegels einen starken deformierenden Druck erlitten. Ein Schreiben des A° 1564 Dec. 23 (Friedländer nach Christi geburth) vom Bürgerm. u. Rat von Weissenstein an Bürgerm. u. Rat von Reval (welches ich erst nach vollendetem Abdruck des nebenstehenden Artikels im R. St. A. fand) hat in Folge der gleichen Umstände bei gut erhaltenem Siegelfelde eine total unleserliche Umschrift auf dem betreffenden Siegel.

[1] nicht Juni 21, welcher Fehler beim Abdruck d. Auszuges übersehen worden ist.

Drei Siegel des alten Weissenstein.



A° 1531 Mai 1. (Juni 6?) Wittenstein. Auszug.

Diderick Schenck huesz-kompthur duetsches ordenns, Aleff Qnyppinck Borgermesther tho Wittenstein mit dem ganzen Rat im vollmächtig gehegten Gericht befragen auf Bitten des Johann Wenszell ihr Rats-Mitglied Euardth Lorynck über einen vormals zwischen Bruenn Droelszhaghenn vnnde milder gedechte Johann sthraetmesther (schraetmesther) abgeschlossenen Kaufvertrag. Hauscomtur und Bürgermeister lassen ihr ampthe Ingeszegell unter dieses gerichtliche Zeugniss drucken. D. tho Wittenstein am daghe Benigni im Jahre 1531.

Orig. Pap. niederd. 2 Deckblattsiegel. Siegel des Bürgermeisters obenstehend, ähnlich wie Briefl. IV. 21 [30] u. [31], aber Siegelfeld nicht gleich, dagegen die Umschrift wie Bfl. IV. 21 [31] doch durch Druck z. T. lädiert. Das Siegel des Hauscomturs (nicht Dietrich Schenking Bfl. IV. 56 [8]) sehr zerdrückt. Rev. St. A. B. D. 9. Vergl. Jahrb. f. Genealog. 1897 pag. 4. (Auch in der Urk. № 3 muss es wohl heissen: „scratemester“. Da die Gerichtsverhandlung wegen der zum Nachlass geh. Schulden etc. erst 1525 stattfand, kann der Schneider Johann nicht schon vor 1494 gestorben sein. Arbusow's Datierung der Urk. Jahrb. f. G. 1897 pag. 3 und s. Folgerungen für die Plettenberg'sche Genealogie pag. 3—5 verlieren dann den Boden).



Zu Urk. № 4.
de A° 1548 Juli 8.



Zu Urk. № 5.
de A° 1552 Juni 28*)

Bei beiden Siegeln ist in Folge des zu dicken und groben Deckblatts der Abdruck der Umschrift wenig scharf. Ausserdem hat die Umschrift des ersten Siegels, sowie das Siegelfeld und ein Teil der Umschrift des 2-ten Siegels einen starken deformierenden Druck erlitten. Ein Schreiben de A° 1554 Dec. 28 (friedages nach Christi geborth) vom Bürgerm. u. Rat von Weissenstein an Burgerm. u. Rat von Reval (welches ich erst nach vollendetem Abdruck des nebenstehenden Artikels im R. St. A. fand) hat in Folge der gleichen Uebelstände bei gut erhaltenem Siegelfeld eine total unleserliche Umschrift auf dem briefschl. Siegel.

*) nicht Juni 21, welcher Fehler beim Abdruck d. Auszuges übersehn worden ist.

Ein Beitrag zur Geschichte Weissensteins.

Von Paul Baron Ungern-Sternberg, cand. jur.

Bei der Durchforschung des alten Estländischen Konsistorialarchivs nach genealogisch oder kulturgeschichtlich bemerkenswerten Urkunden fand ich in einem Lederdeckel, der zu einem Predigtbuche des 17. Jahrhunderts gehört hatte, unter anderen meist stark durch Moder beschädigten Papieren auch einige Blätter mit Urkunden zur Geschichte Weissensteins im 16. und 17. Jahrhundert.

Beifolgend veröffentliche ich die interessantesten derselben mit einigen bisher ebenfalls unedierten Urkunden des Revaler Stadtarchivs zusammen. So berichten dieselben vom Zustande und von den Schicksalen der Ansiedlung Weissenstein vom Beginn ihrer Entwicklung zur Stadt, bis zum Beginn der tiefsten Erniedrigung im 17. Jahrhundert.

Das alte Weissenstein war nie, wie dies Hupel (Topographie I) ohne seine Angabe zu beweisen angibt, eine Stadt von 360 Häusern[1]). Die städtische Ansiedlung im Schutze der starken Ordensfeste Weissenstein war nur ein von Wall und

[1]) Auch A. von Gernet, Emanzipationsstreit Weissensteins pag. 6 und 7, spricht vom alten Weissenstein wie von einer Stadt, wie von einem verhältnismässig bedeutenden Landstädtchen. Nun betrifft aber das erste von Gernet erwähnte Privileg (das des O. M. W. von Bruggenei) wie ich in der folgenden Anmerkung ausführen werde, nur die Befestigung des Fleckens Weissenstein, von dem Inhalt des 2. (O. M. Joh. von der Recke d. Fellin d. 4. Mai 1550) ist in Schirrens Verzeichnis, dem einzigen Werke, wo ich diese Urkunde erwähnt gefunden habe, garnichts gesagt. Woher Gernet die Kenntnis von dem Inhalt dieser seinen eigenen Angaben nach schon mittlerweile verloren gegangenen Urkunde hatte, habe ich nicht feststellen können, ebensowenig, welchen O. M. Gernet gemeint haben kann bei der Angabe (pag. 6): „Weissenstein erhielt vom Ordensmeister eine städtische Verfassung nach dem Muster Rigas, etc.“

Graben umgebener Flecken [1]). Als Weichbild Wittenstein, als Weichbild zu Wittenstein wurde sie bezeichnet [2]) auch noch 1552 vom eigenen Bürgermeister und Rat [3]). Aber wenn auch nicht eine Stadt, so war Weissenstein doch in dieser letzten Zeit vor dem Zusammenbruch Alt-Livlands schon eine wohlgeordnete städtische Ansiedlung unter Bürgermeister und Rat [4]) mit Rigaschem Recht [5]) und geordneter eigener Gerichtspflege [6]), also unabhängig von der Mitwirkung des Vogtes von Jerwen oder des Hauskomturs bei den ordentlichen Gerichtssitzungen, während noch bis ins Jahr 1525 diese Mitwirkung unentbehrlich gewesen zu sein scheint, da der Vogt oder der Hauskomtur den Vorsitz führte, während die Mitwirkung des Bürgermeisters unwesentlich war [7]). Ausser dem Siegel des Weichbildes Weissenstein [8]) wird nun auch schon ein spezielles Siegel des Rates von Weissenstein erwähnt [9]). Ob der schon 1444 erwähnte Gerichtsvogt [10]) in der letzten Zeit dem Rat direkt untergeordnet war,

---

[1]) Schon im Jahre 1398 wurde dem Flecken Weissenstein die Mittel zu einer Befestigungsanlage angewiesen durch den O. M. Wennemar von Bruggenei d. Oberpalen d. 15. Juli. U. B. VI Nr. 1780 b.

[2]) z. B. in Urk. 5 und 6 und in Briefl. I Nr. 834.

[3]) . . . unseres Weichbildes Insiegel . . . Urk. 5 Schluss.

[4]) Schon 1435 unterschrieben „Borgermeister unde radlude to Wittenstein“ eine Urkunde, wiedergegeben U. B. VIII Nr. 1031.

[5]) Das scheint mir aus den Worten „Ryges rechte“ in der Einleitung der Urkunde Nr. 4 hervorzugehn.

[6]) Vergl. Urk. 4 und 5.

[7]) U. B. X Nr. 86 „ . . . Huscumpthur unde radt tho Wittenstein . . .“ U. B. X Nr. 97 „ . . . Huszkompthur und Diderich Scriver de richtevogedt ist und di anderen, di im rade sint . . .“ (der Bürgermeister wird nicht erwähnt). 1516 den 13. Juli geben Hauskomtur sowie Bürgermeister und Rat gemeinschaftlich ein schriftliches Zeugnis über eine gerichtliche Zeugenbefragung. Dasselbe wurde sowohl vom Hauskomtur mit seinem Amtssiegel, wie auch vom Bürgermeister und Rat mit dem Siegel des Weichbildes Weissenstein untersiegelt. Briefl. I Nr. 834 und Rev. Stadtarchiv (das Original spricht nur von einem Bürgermeister). In der Urkunde Nr. 3 vom Jahre 1525 wird sogar die Anwesenheit des Vogtes von Jerwen, des Hauskomturs, des Bürgermeisters u. des Rates in einer Gerichtssitzung erwähnt

[8]) z. B. Briefl. I, Nr. 834 und Urk. 5.

[9]) Urk. Nr. 4.

[10]) U. B. X Nr. 97. Auch noch in der Urk. 8 wird der † Wilhelm Ficke (der auch in der Urkunde 1, sub Nr. 40 erwähnt wird) als weiland Gerichtsvogt bezeichnet. Er war wohl der letzte Gerichtsvogt.

ist nicht sicher festzustellen, ist aber doch wahrscheinlich. Ebenso kann auch die Frage nicht sicher beantwortet werden, ob die Bürger Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Hausstätten schon in der Regel zu vollem Eigentum besassen. Jedenfalls hatten auch damals noch nicht alle Grundstücke den Charakter des erblichen Lehens verloren [1]), andrerseits waren die Grundstücke im Erbbesitz und die Fälle des freihändigen Verkaufs derselben waren nicht selten. Weissenstein war somit, wenn auch nicht eine vollberechtigte Stadt im Kreise der übrigen kleinen Städte Alt-Livlands, so doch schon auf dem besten Wege, eine selbständige Stadt zu werden, als die furchtbare Katastrophe über unsere Heimat hereinbrach, alles, auch die Selbständigkeit vernichtend. Auch das alte Weissenstein ging nun zu Grunde.

Bei den verheerenden Einfällen der Russen in den Jahren 1558 und 1560 wurde auch der Flecken Weissenstein verwüstet und verbrannt, aber die Bewohner konnten doch sich und ihre wertvollere Habe in die Feste Weissenstein retten. So waren die Vorsteher der beiden städtischen Armenhäuser und der Kirche in Weissenstein noch 1561 in der Lage der Stadt Reval ein ansehnliches Darlehn zu gewähren [2]). Nun folgte aber die Eroberung der Feste Weissenstein durch die Russen im Januar 1573, wobei alle, die den Russen in die Hände fielen, niedergemetzelt, oder zu Tode gemartert wurden. Wer sich dann in dem wüste liegenden Flecken wieder niedergelassen hatte, als die Hofleute 1577 den Flecken überfielen und niederbrannten, ob der russische Tross, oder einige von den Ueberlebenden und andere heimatlos Gewordene, ist nicht klar.

Als die Schweden 1581 die Feste Weissenstein wieder erobert hatten, kamen wohl ruhigere Zeiten, aber Weissenstein war nun wüste, ein entvölkerter zerstörter Flecken, nicht mehr eine ansehnliche städtische Ansiedlung mit Bürgermeister und Rat und Rigaschem Stadtrecht.

Noch im Jahre 1591 [3]) waren da, wo das Rathaus, das Pastorat, die beiden Schulen, die Stadt-Gildenstube, sowie das

---

[1]) Urkunde 6. — [2]) Urkunde 7.

[3]) Für die folgenden Ausführungen vergl. Urkunde 1.

eine Hospital gestanden hatten, nur Trümmerstätten. Von den 48 privaten Grundstücken mit 54 Häusern lagen 27 Grundstücke mit 31 Häusern noch wüste. Von den früheren Besitzern lebten nur noch 6 und nur 4 hatten ihre Häuser wieder aufgebaut und lebten in ihnen, der eine sogar mit Frau und Kindern. Die Uebrigen waren gestorben, z. T. ohne alle Hinterbliebenen. Denn auch von den Familiengliedern waren viele umgekommen, von den Ueberlebenden waren nicht wenige in die russische Gefangenschaft geschleppt worden, die meisten aber in der Fremde geblieben. Von den Hinterbliebenen waren nur wenige nach Weissenstein zurückgekehrt.

So waren nur in 10 Fällen die Frauen noch am Leben (9 als Witwen). Nur die Ehefrau und 2 Witwen lebten wieder in Weissenstein. In 15 Fällen waren noch Söhne am Leben, doch nur einer lebte, noch dazu mit seinen Eltern, in Weissenstein. Ebenfalls in 15 Fällen waren Töchter noch am Leben, sowie in einem Falle das Kind einer Tochter. Von ihnen gehörten 2 zu der einzigen überlebenden Familie, 4 lebten als Waisen in Weissenstein, die übrigen waren in der Fremde, z. T. in der russischen Gefangenschaft. In 3 weiteren Fällen waren alle überlebenden Kinder in Russland gefangen. Also nur in einem einzigen Falle hatte eine ganze Familie diese Schreckenszeit überlebt [1]). Auch von den wenigen überlebenden weiteren Verwandten der früheren Besitzer war niemand nach Weissenstein zurückgekehrt. Neue Ansiedler fanden sich nur spärlich ein. In einigen Fällen hatten sie die Grundstücke gekauft, in anderen Fällen sich begnügt mit der Erlaubnis der zeitweiligen Machthaber, die dabei die Rechte überlebender Erben, wie es scheint, nicht immer respektierten [2]). In einem Fall war das verlassene Grundstück einfach okkupiert worden [3]). So waren noch 1641 für 20 Hausstätten weder Besitzer noch Erben vorhanden [4]), sie lagen also wohl noch wüste. Die kümmerliche Ansiedlung, welche nun den Namen „Städtlein"

---

1) Urkunde 1, sub Nr. 43.

2) Urkunde 1, sub Nr. 13 und Nr. 42.

3) Urkunde 1, sub Nr. 21.

4) Urkunde 2. Vorstorbene hausstete — 20.

Weissenstein führte, stand unter 2 Aeltesten [1]). Ausser den Bürgern trieben auch auswärtig Lebende, darunter entlassene Soldaten und sogar Undeutsche, bürgerliche Nahrung [2]). Weissenstein verlor seine Selbständigkeit nun in immer höherem Grade und war schliesslich längere Zeit nur ein zum Gute Mexhof gehörendes Hakelwerk [3]).

Urkunden.

№ 1. 1591, den 9-ten Mai.

Vorzeichnisse dess Flecken Wittensteins, der Erbgrunde wie sie mith Nhamen benhömet sintt, vör der Muscowither ehroberung, vnd Zerstöringe vndt sie Itz bewohnett werden.

1. Ehrstlich die Pastorij vnd Zwey Schulen daneben, Liggen wöste.

2. Darnach dass Rathhauss, mitt zweien Wonunge dabey Liggen wöste.

3. Jacob Bräemen sein hauss, welcher bey dem Leben, licht wöste.

4. Jacob Soest sein hauss, mitt einem Stücke ackern, vngefer von 3 tonnen gross, seintt nach Im Leben 2 Dochter seint zu der Pernaw, Ligdt die Stedte wöste.

5. Claes Tibbe, seindt die Erben unwissentlich, Licht wöste.

6. Johan Kribbe sein hauss, Lebett ein Shöene davon, hatt Johan Söege von Eifer gelde darauff gelegen, Licht wöste.

7. Michill Goldtsmidt sein hauss, lebeth ein Shöene, vnd ein Dochter, seint in Finlandt, Licht wöste.

8. Johan Messtaken sein hauss, ist noch im Leben, ist die stede bebawet.

---

1) Vergl. z. B. Nr. 8.

2) Vergl. den Nachtrag zu Urk. 1. Mehrere Namen verraten deutlich, dass ihre Träger im Tross geboren und im Kriegslager herangewachsen waren, z. B. Arckliemeister, Kattennagel, Büxenschutz, andere Namen sind jedenfalls estnisch, wie z. B. Hans Kebbi und Moisa Marten.

3) Vergl. A. v. Gernet's interessante Studie: „Der Emanzipationsstreit Weissensteins mit dem Gute Mexhof", sowie den Vortrag von A. von Gernet über die Geschichte Weissensteins, abg. im „Rev. Beob." 1892 Nr. 226—228.

9. Matz Raske sein hauss, mitt einem höyslage, Leben 2 Shöne vndt die Frawe, wohnen zu Stockholm, Licht die Stedte wöste.

10. Thomas Dürkoph, seine Stedte, Lebt noch der Frawen Swester zu hapsall, Licht wöste.

11. Jöergen Krumme[1]) sein hauss Lebett eine Dochter vnd eine Dochter Kindt wohnen auff die Stedte.

12. Barthollomeus Grev sein hauss, Lebet die Frawe vndt eine Dochter davon, ist die Stede wöste.

13. Jürgen Söegen vnd Arent Goldtsmidt ihre haussstede, hatt Hans Ericksson Diderich Lambstorb vorkaufft, Leben ihre beidhe Frawen Bruder Shöens davon der eine Zu Reuell, der ander Dienet guthe Leuthe, ist bebawet

14. Hans Kythe sein hauss, mitt einem Stücke ackers von 10 lopfwe Erbloss, aber von den Herrn Ponto Delagardie Röttkert Cauer vörlehnet, ist bebawet.

15. Wollmar Brakell sein hauss, Lebet noch ein bruder Shöene davon Jhm gebede zu Allenküll, Licht wöste.

16. Noch auf Kithen seine grunde bebawet, Erstlich Herman von Bummel, Thomas Hemmingk, Matz Harde, auf Zulass damalss Stadthalters wegen Kön. M-tts Hans Erickssons zu brinckala.

17. Hans Konni sein hauss ist bebawet, vnd wohnet die dochter darin.

18. Diderich Kagge sein hauss Lebet ein Shöene, doch in Reusslandt gefangen, Licht wöste.

19. Helmett Loden seine 3 heuser, seint in Leben 3 Döchter, 2 Shöens seint die Kinder zu Reuell, Licht wöste.

20. Hans von Erfften seine haus, hat sein Prior 300 Mrk. zum vnderpfande, welche 300 Mrk. Riges S. Robertt Staell seinetwegen Jntrichtet, vnd der halben die Erben sothane haussstede in ansprache, Licht wöste.

---

1) Ich mache darauf aufmerksam, dass in verschiedenen Urkunden dieselbe Person erwähnt zu werden scheint. So Robert Staell, Robrecht Stall, Roberth Stall Urk. 1.[54], 4 und 5; Joergen Krumme Urk. 1.[11] und Meister Jürgen Crum Urk. 5; Diederich Sondach Urk. 1.[42] und 5; Johan zu der Moelen Urk. 1.[21] und Johan thor Molen Urk. 4; Jakob Gülicher Urk. 1.[51] und Urk. 4; Abraham Jacobson Urk. 2, 6 und 8.

21. Johan Zu der Möelen*) sein hauss, hatt Jtzund Christoffer Klitzinghk der ampt Skriffuer in besitz, mitt einem stücke acker von 8 loepen, Licht wöste.

22. Herman Röemer sein hauss, mitt eine stücke acker von 10 loepen, lebet die fraw, vnd 2 Shöens, gefangen in Reuslandt, vnd die fraw zu Reuell, Licht wöeste.

23. Hans Rattke sein hauss, Leben 2 dochter, aber in Reusslandt gefangen, ist bebawet.

24. Lenertt Sedeler sein hauss, Leben Dochter, auch in Reuslandt gefangen, ist bebawet

25. Hans Buttke sein hauss, Lebett noch eine Shöene davon, ist Pastor zu ampell, ist bebawet.

26. Hans hagen sein hauss mitt 2 pfundt acker, die fraw vndt ein Shöene sint noch vorhanden, die fraw bewonet die stede, vndt die Shöene in Reusslandt gefangen.

27. Johan Mestaken sein hauss, an den Marckede, hatt Diderich von Knäkenbrügge gekofft, ist bebawet.

28. Johan Brame sein hauss, mitt 2 pfundt ackers, wonet die fraw vnd Shöene zu Reuell.

29. Henrich Röeuelt sein hauss, lebet noch ein Shöene vnd Dochter, ist die Shöene in Deuslandt, licht wöste.

30. Peter Tarne sein hauss, sindt die Kinder in Reuss gefangen. Licht wöste.

31. Hans Munster sein hauss, lebet ein Swester Shön noch, ist Zu Reuell, licht wöste.

32. Charsten Firx sein hauss, lebet noch, ist bebawet.

33. Ewertt Konge sein hauss, lebet, ein Dochter, noch, ist bebawet.

34. Matz Felinck sein hauss, mitt ein stücke ackers, von 2 pfunde, Lebett · ein Dochter davon, hatt Cordt Duncker gekoft. Ligdt wöeste.

35. Hans Leue sein hauss, Lebet ein Shöene davon, dienet in Sweden Licht wöeste.

36. Ewertt Slucker sein hauss, wirtt Jtzzunder von S. Gierdt Meyers nachgelassene wittwe vnd 3 waisen bewhonet.

37. Der Stadt Gildhstube Licht wöeste.

*) Siehe pag. 6 Anm. 1.

38. Hans von Teckellborch seine Stedhe, Leben 2 Shöene, vnd 2 döchter dienen Zu Reuall Licht wöeste.

39. Dher Hospitall ist bebawett.

40. Röttkertt von Bummell sein hauss, wohnet Wilhelm Ficke darauff Dher dhe frawe hatt.

41. Hans Reimers 2 Huser, Leben Bruder Kinder davon, seindt in Deusklandt, ist M. Pauell Pallber der Erben ohne Schaden darauff zu bawen nachgelassen.

42. Diderich Sondach*) 2 heuser, mitt einem Stücke acker von 2 pfunden. Leben 2 Shöene davon, vndt seindt die kinder Zu Reuell, ist Kortt Kyken darnach von Herman Flemingh vorlehnet, der ist dodt nun aber von die Kön: Mayth: Johan Kosküll vorlehnet.

43. Cosmas Tinnen sein hauss, mitt einen Stücke acker, von 2 pfunden. Lebet die frawe, eine Shöene, vndt 2 Döchter, vndt wirdt von ihm bewohnet.

44. Gerdt Büthenroff sein hauss, mitt einem Stücke ackers, von fünff lopen, wirdt von ihm selbst bewohnet.

45. Tomiss weuell sein hauss, wohnet die frawe Zu Stockholm. Licht wöeste.

46. Hans Holstein sein hauss, mitt vngewissen acker, so dem Flecken gehören, lebet noch ein Dochter davon, ist Zu der Narve, Licht wöeste.

47. Noch ein hauss der Kircken gehörigh ist bebawett.

48. Michill Trommetter sein hauss, seindt die Erben in Reusslandt, licht wöeste.

49. Noch Johan Messtacken seine 2 heuser, beim ander, lebett noch liggen wöeste.

50. Hans Schacht sein hauss lebet die fraw noch, ist allhier Zu wittenstein, licht wöeste.

51. Jacob Gülicher*) sein hauss, seindt die Erben in Reuslandt gefangen, Licht wöeste, Ist nu Reinholt Stall/Knecht, Amptman auff den Hoffe Mächis daruff vörgunt, vndt Zu gelassen Anno 91 Zubawen.

52. Noch eine Hospitall vör die vnreine armen, licht wöeste.

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

53. Hans Worttman seine 2 heuser mitt einem stücke ackers, von 2 pfunden, licht wöeste, Nach inhalt Siegel vnd brieffue.

54. Robert Staell *) sein hauss, mitt ackern, vndt wisken. Etwa der ackern von vier pfunden, lebet die frawe, mitt einem Shöne vndt 2 Döchter, ist bebawet.

Ess ist auch ihn alten Privilegien, also von Weilandt Diesser Lande obrickeit gegeben vndt vörordnet, dass alle heuser vndt Erbgrunde, so in diessen Stedlein Etwa Erbloss stürben, ahn die Kerche vörfallen, auch alle acker so in dess Stedleins Grensse gelegen, der Kerchen mitt Erbgerechtigkeit vnterworffen, welches auch bisshero ihm gebrauch ist gehalten worden.

Actum Weisenstein, Ihm Jhare 1591 den 9 May.

Vörzeichnis der Namen, so dar auss den Stedlein gebawet haben, vnd geleichwoll Bürger Narungh treiben, seintt diesse.

Peter Moensson	1
Hans Kebbi	2
Just Smidt	3
Steffen Boy	4
Michill Arckliemeister	5
Moise Marten	6
Michill Kattennagel	7
Juss Persson	8
Matz Wallbaum	9
Lass Büxenschutz	10
Hans Fransoss	11
Jörgen vndersougdt	12
Matz Skaffer	13
Hans Hattapoik	14

(in dorso) Ein vörzeichnus dess Flecken Weisensteins, der Erbgrunde, wie sie mitt Nhamen benhömet sindt vör der Musckowither Ehroberung vnd Zerstörungh. Dat: den 9 May 1591.

---

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

NB. Während das ganze Hauptverzeichnis bis zum Datum inkl. mit einer gewissen Sorgfalt von einer Hand geschrieben ist, ist das zweite Verzeichnis wohl von derselben Hand, aber bedeutend nachlässiger auf den freigebliebenen Raum (wohl erst später) hingeschrieben. Die Dorsualaufschrift ist von anderer Hand.

Original (?) im Konsistorialarchiv.

№ 2. Anno 1642 Juni 29.

Diesse Nachgeschriebene Bürger haben die Verstorbene Lender, so vnder die Kerchen vörfallen sein.

Abraham Jacobsson*)	8 tun.
Reimertt Lüttkens	6 tun.
S. Herman Tull	3 tun.
Thomas Martens	5 tun.
vnder Pastory	10 tun.
Henrich Preuss	4 tun.
Thomas Khön	2 tun.
Summa	38 tun.

Vorstorbene hausstete 20.

(in dorso) Designation auf die verstorbene Lender, so vnter der Kirchen zu Weisenstein verfallen seindt.

Praesentirt daselbsten d. 29 Juny A$^{\underline{n}}$ 1642. —

Original im Konsistorialarchiv.

№ 3. Anno 1525.

Das Verzeichnis „des clenodes vnde gudes, dat Selge Johan molner, Stratemester to wittsteen nagelaten hefft," welches Vermögen dann der (Testaments-) Exekutor, Herr Jakob bereits dem Bürgermeister Ewerdt Romer ausgehändigt hätte, enthält ausser einem weitläufigen Verzeichnis der sonstigen Habe auch ein nach dem Rechnungsbuche des Verstorbenen aufgestelltes Verzeichnis der ausstehenden Forderungen (u. A. kommen da die Namen Jorgenn Tuue, her Starenberch, her Johan harpe, Claes vasenhagenn, claes mekelborg und hanskenn von bremen vor). Auf der letzten Seite heisst es dann: „. . . . Jtem to gedenken als ich, Johann Wenzell, vullmechtych hebbe gemaket Johan Romer to Wytsteen Myner sake

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

haluenn von wegen Selgenn Johennekenn, Stratemesters nagelassenn Schulderenn vor demm weerdygen herenn vagede von jeruenn dem weerdygenn hern huskumptur myt sampt borgemesterenn vnnde semptlichenn rade. In dem Jare Dusentd wyffhundert wyffvndetwyntych . . . . worauf eine Aufzählung der von den einzelnen Schuldnern einzucassirenden Beträge folgt. — (Auszug).

Konzept im Revaler Stadtarchiv. B. D. 9.

№ 4. Anno 1548 Juli 8.

Bürgermeister und Rat zu Weissenstein stellen ein Zeugnis aus über eine Zeugenbefragung in der von ihnen nach Rigaschem Recht ordnungsgemäss abgehaltenen Gerichtssitzung:

Wy Burgemeister vnnd Radtmanne tho Wyttensten bekennen vnnd betugen myt dusser vnser vorsegelden tuchnissen, dar wy seten dar vulmechtige Ryges rechte dat vor vns Erschenen vnnd gekamen synt de Ersame vnses Rades genoten Johann thor Molen vnnd Jacob Gulicker*), van vns na rechte begert vnnd vns angefallen vor tho esschen de werdigen Ersamen vnnd vorsichtigen Heer Ludolphum vnseren predicant, Wylhelm Morynck vnd Johan Corbeck se mydt rechte tho vormanende vnns vre wytlicheit von sich tho seggende, wes se gehoret hedden van Valentyn Jentz in des Erwerdigen heren Vagedes kamer yn de Pynxtweke do se dar tho samende weren, dem suluen hebben wy enen nicht weten tho weygeren vnd de vpgemelten by eeren (eren Eeden) vnd selen salicheit na rechtes forme geuordert vnnd vormanet wo se ok na hoyer vormaninge vortuget vnnd bekant by eren selen salicheit dat de vpgemelte Valentyn hebbe dar gestan, fry vthgesprocken vnnd angehauen: Ju procurator eeret iw mechtigen woll tho Wenden, konde iuwe eigen vndath nicht vorswigen besunder moste de an den dach geuen vnnde bryngen. Dem gelyken hebben vns de beyde vpgemelten Johan thor Molen vnd Jakob Gulicker ouermals gebeden de vpgemelte tuge na rechte to vormanen mydt meer Loffwerdige vmmestende offte se ock sodane rede van eme gehoreth hedden wo Valen-

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

tyn sich hefft opentlick vorluden laten vnnd an den dach gegeuen dat de beyde vorberort Johan vnd Jakob scholden gesacht hebben se hadden Franz Jerichen vnd Roberth Stall*) nicht vulmechtich gemaketh tho Wenden up de sake tho antworden (den Lywekens belangende). Dem wy so gedan Desuluige ock samptlick nochmals na rechte vormanet Dar se up bekant by eeren eede vnnde seelen salicheit se hadden sodan nicht van en gehoret, wo se dat ock na rechte beholden wyllen. Des in Orkunde der warheit hebben wy vpgemelten, Burgemeister vnde Radt vnsers Rades Ingesegel vnder vpt spacium don drucken. De gegeuen vnnde gescreuen ys na Christi vnsers Heren gebort Imh Acht vnde vertigsten Jare Am Sosten Sondage na Trinitatis.

Original (niederdeutsch. Papier. Siegel erhalten) im Revaler Stadt-Archiv B. D. 9.

№ 5. 1552 Juni 21.

Bürgermeister und Rat samt den Geschworenen des Weichbildes zu Weissenstein (Wy Borgermestere vnd Radt sampt den gesworen dess wyckbeldes tho wyttensten) geben ein untersiegeltes Zeugnis darüber, dass wie sie sassen das vollkommene und gehegte Gericht von ihnen auf Antrag des Weissensteinschen Bürgers Robrecht Stall*), des Bevollmächtigten des Revaler Bürgers Henrick Loft, die Weissensteinschen Bürger Meister Jurgen Crum und Diderick Sondach*) befragt worden wären über einen Kauf von 10 Last Salz abgeschlossen zu Weissenstein zwischen Johan Bel als Verkäufer und Henrick Loft als Käufer. Sie sagten aus: Da der Herr Herman Bolman das Salz nicht für den vereinbarten Preis von 30 Mark Rigisch pro Last annehmen wollte, wäre der Diener des Vogtes von Jerwen, Laurentz Kalven, mit Diderick Korff zusammen zu dem Herrn Herman Bolman gegangen, um mit ihm zu verhandeln. Dann hätte Laurentz über seine Verhandlung ihnen berichtet und seine Aussage beschworen. „Zur Urkunde der Wahrheit haben wir Bürgermeister und Rat unseres Weichbildes Insiegel beigedrückt.“

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

„Gegeuen vnd gescreuen ym 1552-sten Jare am dystage des andern Sontages negest Trinitatis.“ (Auszug).

Original (niederdeutsch. Papier. Siegel erhalten) im Revaler Stadt-Archiv B. D. 9.

№ 6. 1554 December 15.

Henrich von Galen, Meister Deutschen Ordens zu Livland, giebt und verlehnt dem Rotcher Tortmann und allen seinen rechten Erben die Stätte im Weichbilde Weissenstein, die zuvor dem Herrn Comthur zu Fellin gehört hat, nach Lehngutsrecht für ewige Zeiten. Dat. zu Wenden. Sonnabends nach Lucie Virginis A° 1554. (Auszug).

(in dorso) Copia auss Abrahm Jacobson*) seinen Hausstets brieff. — praesentirt zu Mäkshoff den 18. Aug. An° 43.

Konsistorialarchiv.

№ 7. 1561 April 6.

Bürgermeister und Rat der Stadt Reval bekennen von den Vorstehern der Kirche und der Armenhäuser zu Weissenstein ein Darlehn von 700 Mrk. gangbarer Münze erhalten zu haben, welche 700 Mrk. der seel. Rothgert Turthman, weiland Amtmann im Hofe zu Allenküll, in seinem Testament vermacht habe, nämlich 200 Mrk. der Kirche und 500 Mrk. den Armenhäusern. Das Darlehn soll mit 6 % verzinst und die Zinsen sollen jährlich zu Ostern gezahlt werden. Ausserdem wird für beide Contrahenten eine halbjährige Kündigungsfrist festgesetzt. Gegeben und geschrieben „in den hilligen paschen“ Anno 1561. (Auszug).

(in dorso) Wittensteynsche Rente 700 Mrk. houetstoll. A° 61. Dauon 200 mrk. ther kercken vnd 500 mrk. tween armehäusern gehorig.

Copie, niederd. Papier, im Rev. Stadtarchiv. B. n. 11.

№ 8. 1637 Febr. 28.

Winholdt Pohlmann verkauft seine Hausstätte im Städtlein Weissenstein dem Reimers Luitken. — D. / Im Weichbilde Weissenstein d. 28-ste Februar. A^no^ 1637. — (Auszug:)

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

Winholdt P. verkauft mit Wissen und Einwilligung seiner Hausfrau, Eddo Zöege, dem Mitbürger im Weichbilde Weissenstein, Reimers Luitken, die Hausstätte an der Langenstrasse im Städtlein Weissenstein, welche schon sein seeliger Vorvater Wilhelm Ficke, weiland Gerichtsvogt, besessen habe, für 25 Hernthaler. Da die Besitzurkunden in den kriegerischen Zeiten verloren gegangen seien, so würde seine Hausfrau mit ihrem Eide das Besitzrecht bekräftigen. Ausserdem solle der Käufer noch ein Stück Land von ungefähr 6 Tonnen erhalten, von dem es aber nicht bekannt sei, ob es erblich sei, mit den Rechten, die der † Vorvater des Verkäufers an demselben gehabt habe. Da er nicht zu schreiben verstehe, habe er die Aeltesten gebeten Zeugen zu sein und ihre Namen ebenfalls zu unterschreiben.

(Unterschriften):

Winholdt Pohlmann. Abraham mpr. Jacobsson*) Markus Martens Min Eigen hant.

(Am Rande ist mit anderer Tinte und anderer Handschrift geschrieben, dass die Hausstätte zwischen der Hausstätte des Hans Reimers und dem Hospital belegen sei, und dass Markus Martens beeidigen könne und dies auch aus dem Protokoll zu ersehn sei, dass die Verkäufer wirklich das Erbrecht an der Hausstätte hatten. Der Passus von dem mitverkauften Felde ist aber nun mehrfach durchstrichen. (Das Protokoll ist wohl identisch mit dem Verzeichnis vom 9. V. 1591 (Urk. 1) vergl. daselbst Nr. 40.)

Original (hochdeutsch) im Konsistorialarchiv.

---

*) Vergl. pag. 6 Anm. 1.

Das Annotations-Protokoll de Ao 1716 für den Distrikt Harrien.

Ein Beitrag zur Gütergeschichte Estlands

von P. Bar. Ungern-Sternberg, cand. jur.

Nachdem ich die Archive der aufgehobenen Gerichtsbehörden Estlands, soweit sie in das Moskausche Zentralarchiv des Justizministeriums s. Z. abgeliefert worden waren, im Dez. 1908 im Auftrage des Herrn Ritterschaftshauptmanns aus Moskau abgeholt hatte, erhielt ich den Auftrag die sehr stark durcheinander gemengten Archive (in Bezug auf die Archive des Harrischen und Wieckschen Manngerichts und die Gerichtsarchive der kl. Städte kann man leider nun nur noch von Archiv-Trümmern sprechen) archivalisch und juristisch geordnet in den neuen Archivräumen des Ritterhauses aufzustellen.

Zunächst habe ich nur die vorläufige Durchsicht des Archivs des Oberlandgerichts beenden können, die Durchsicht der übrigen Archive musste ich aufschieben. Die weit grössere und rein juristische Arbeit der Akten-Registratur und somit der Erschliessung des Archivs für die rechtshistorische, genealogische und historische Forschung habe ich, da aus praktischen Gründen das vorläufige Aufstellen der übrigen Archive nicht weiter hinausgeschoben werden konnte, trotz aller Anstrengung nur in Bezug auf einen ganz geringen Teil der Oberlandgerichtsakten bisher bewältigen können. — Dieses beiläufig.

Nun ist das Oberlandgerichts-Archiv schon in früheren Zeiten nur sehr oberflächlich und in ungeeigneter Weise geordnet gewesen, ausserdem fehlt ein brauchbares und zuverlässiges Register. Daher finden sich, während aus vielen Akten Schriftstücke verloren oder vertauscht worden, in machen Konvoluten,

ganz überraschend, oft sehr interessante, aber absolut nicht hingehörende Schriftstücke. So entdeckte ich im Konvolut 41, welches Konkurssachen enthalten sollte (aber keine einzige enthielt!), u. a. ein umfangreiches Manuskript, welches eine namentliche Volkszählung der ganzen bäuerlichen Bevölkerung des Distrikts Harrien vom Jahre 1716 und ausserdem eine grosse Anzahl von interessanten Angaben über die Besitz- und bäuerlichen Verhältnisse der Güter in der Uebergangszeit von der schwedischen zur russischen Regierung enthält.

Dieses sog: „Annotationsprotocoll de A^o^ 1716, wieviel an Menschen sowohl männlichen, wie weiblichen Geschlechts, wie auch an Pferden und Vieh insgleichen besetzten Haken unter jedem Gutte im District Harrien befindlich" scheint bis auf das Titelblatt, (den Titel erfährt man aber durch eine Wiederholung desselben im sog. Extract des Annotationsprotocolls) und das erste Blatt mit dem Beginn der Annotation des Gutes Wait vollständig zu sein. Die gegenwärtig fehlenden Angaben für die Güter Kechtel, Payel und Essemeggi scheinen überhaupt garnicht in das vorliegende Manuskript eingetragen worden zu sein. Die div. Angaben über jedes Gut sind oft räumlich weit getrennt und schwer zu finden.

Ich habe daher das bisher unpaginierte Manuskript paginiert und werde nach dieser Paginierung zitieren. Von den im ganzen 471 Seiten enthalten: pag. 1—431 und pag. 439 die Annotation der bäuerlichen Bevölkerung, sowie der in deren Besitz befindlichen Pferde, Ochsen, Kühe und besetzten Haken, und die „Inquisitionen" über die Güter; pag. 433 flg. einen Auszug aus der Ordre des Fürsten Al. Menschikow vom März 1716, durch welche diese Annotation und Inquisition angeordnet worden war; pag. 437 und 438 das Formular für den Eid, mit dem die befragten Bauern ihre Angaben zu bekräftigen hatten. Den Schluss bilden versch. Auszüge (Extracte).

Aus der erwähnten Ordre des Fürsten Menschikow geht hervor, dass die Regierung vor allem genaue Angaben erhalten wollte über die Besitzverhältnisse der einzelnen Güter, über Anzahl, Namen und Alter, sowie Hingehörigkeit

aller vorhandenen Bauern und über deren Arbeits- und Nutzvieh und dass dann die Hakenrechnung wieder einheitlich eingerichtet werden sollte, indem fortan 10 arbeitsfähige Männer auf einen Haken gerechnet werden sollten (während bisher, wie aus den Inquisitionen hervorgeht, darin eine grosse Willkür geherrscht hatte).

Zur Vornahme dieser Volkszählung und Befragung war eine besondere Kommission ernannt, bestehend aus den Herren: Obrist Mudchanoff, Obristl. Lochakoff, Comm. fisci Krompein, Capt. Lindtmeyer, Fiscal Ress und Herrn Feldstrauch, die zusammen mit dem Harrischen Manngericht: Mannrichter (Jakob Henrich) Ulrich, Assessores Nieroth und Mohrenschild und Gerichtsnotar Ackerman (cf. pag. 15 und 45) von Gut zu Gut fahrend die Volkszählung (Annotation) und Inquisition vornahm.

Wie sehr sich diese Annotation als Volkszählung charakterisiert, zeigen am besten einige Beispiele:

1) (pag. 84.) Rettelsche Haken, Seel. Hrn Mannrichter Engdes Erben gehörig. — Streugesinde: I. Rettla Mick 70 Jahr, sein Weib Ann 20 Jahr, s. Sohn Jack 1/2 Jahr, seine Tochter Gret 7 Jahr (von dem ersten Weibe), ein Knecht Jürgen 25 Jahr. Hat 2 Pferde, 2 Ochsen, 3 Kühe. Er thut keine Arbeit und bezahlt dafür 8 Tonnen Korn, 1 Tonne Haber. Hat 1/2 Haken Landes.

2) (pag. 85). Gutt Pergel, Hrn Capt. Rosenthal gehörig. (Dorf) Pergel: — — — 2) Wannu-Tönno Jürri 56 Jahr, sein Weib Gret 40 Jahr, Tochter Kay 2 Jahr. Hat einen Knecht, nembl. s. Brud. Sohn Mart von 20 Jahren bey sich, Eine Dirne Kay 30 Jahr, die die fallende Seuche hat. 1 Pf., 2 Ochsen, 1 Kuh, 1/4 Haken Landes. Thut 3 Tage in der Woche Sommer und Winter seine Arbeit. —

Ausser der ausführlichen Annotation der gesamten Bauerschaft jeden Gutes wurde auch für jedes Gut eine Inquisition veranstaltet und nach den eidlichen Aussagen der Amtleute und Bauern festgestellt: ob frühere schwedische Soldaten, oder fremde Bauern vorhanden seien; wer zur schwed. Zeit Besitzer gewesen und wie das Gut an den gegenwärtigen Besitzer gekommen sei; ob das Gut publique, oder reduziert gewesen (in

dieser letzteren Beziehung sind die Aussagen aus verständlichen Gründen nicht immer zuverlässig); welche Abgaben die Bauern der Krone zu zahlen gehabt hatten; ob und wieviel Soldaten aus der Bauerschaft gestellt wurden; ob Proviant, Fourage und Winterquartier gegeben werden mussten und wie hoch der Rossdienst war. Diese Inquisitionen sind meist recht eingehend, aber später wegen der ständigen Wiederholungen mit vielen Abkürzungen selbst ganzer Sätze aufgezeichnet. Als Beispiel gebe ich die „Inquisition des Guttes Gross Sauss (pag. 14):

Desselben dato bey der Annotation des Guttes hat der Kubjas Harraka Jahn, wie auch die sämptl. Bauerschaft und Lostreiber eydtlich ausgesaget:

Unter selben Gutt befinden sich keine anderen Bauern, weder aus fremden Gebiethen, noch die Dragoner und Soldaten gewesen, ausser denen die in der Annot(ation) angeführt sind. Bey Schwed. Reg. ist von altersher das Gutt erblich gewesen dem Mannrichter Scharenberg, anitzo aber besitzt sein Sohn Axel Hinrich Scharenberg. Zu der Zeit vor der Pest sind daselbst 12 1/4 Bauerhaken gewesen, auf einem jeglichen Haken von 8—10 Mann Arbeiter und haben gezahlt von jeglichem Bauerhaken Zollkorn in die Königl. Cassa 1 Loff Roggen, 1 Loff Gerste, sonsten hätten sie keinerley onera bezahlt, wie auch 1704 wäre von ihnen genommen 1 Mann zum Soldaten unter Hrn Obr. Pahlens Regiment und haben die Bauern ihm geben müssen einen wattmen Rock mit gelben Aufschlägen, Huth, Hembde, Halstuch, Schu, 1 paar Strümpfe und Wattmans Hosen. Dragonerpferde und Reiterpferde hätten sie nicht gegeben. Im Winterquartier hätten sie weder Dragoner noch Soldaten gehabt. Der Possessor hätte vom Hoffe einen Reiter mit Pferd und Mundur auf seine eigenen Kosten halten müssen. Wieviel anitzo unter dem Gutte an Haken und wieviel Menschen auf einem Haken laut Ausrechnung sich befinden, weiset die jetzige Annotation aus."

Die Angaben der Arbeiterzahl pro Haken variieren stark, doch werden auf den meisten Gütern für die Zeit vor der Pest 12—15 Mann Arbeiter (von 15—60 Jahren) pro Haken angegeben. Die Angaben über die Besitzer ergänzen und korrigieren die von Paucker leider ohne specielle und genaue Quellenangaben gemachten Mitteilungen oft sehr wesentlich.

Dem folg. Auszuge aus dem Manuskript lege ich den „Extract aus der Annotation" zu Ende des Manuskripts zu Grunde. Als Vergleich resp. Ergänzung füge ich demselben die Angaben über die Ueberlebenden und die an der Pest (Contagion) Gestorbenen nach der „Inquisition der Güter Estlands vom Jahre 1712" (Mskpt. in d. Estl. Oeff. Bibl., weiterhin: „1712" zitiert) ein. Die meist weit höheren Angaben für die Bevölkerung A° 1716 zeigen, wie viel genauer diese letztere Zählung war und um wieviel geordneter die Verhältnisse nun waren*). — Ausserdem finden sich im Konvolut 41 (früher im Konv. 336) eine Anzahl Angaben aus dem Jahre 1711 zur Inquisition von 1712 mit der Unterschrift der Besitzer nebst Ausstellungs- resp. Produktionsdatum (weiterhin zitiert durch Angabe des Datums), sowie eine Ausrechnung vom 22. März 1700 gelegentlich des Durchmarsches der finnischen Truppen für alle davon berührten Kirchspiele Estlands, wieviel die namentlich genannten Besitzer (resp. Inhaber reduz. Güter) für die einzelnen Güter an Geld, Proviant und Fourage aufzubringen hätten (zitiert weiterhin: 1700 22/3). Diesen Quellen habe ich, soweit nötig, die Namen der damaligen Besitzer entnommen.

Auf die so ergänzten Angaben des Extracts der Annotation folgen für jedes Gut das Datum der Vornahme der Annotation (wenn angegeben) und die Ueberschrift der Annotation und sodann der die Besitzverhältnisse und die Arbeitskraft des Gutes betreffende Teil der Inquisition wörtlich, oder mit geringfügigen Kürzungen. Wo ähnliche Angaben sich ständig wiederholen, habe ich, wie dieses auch im Manuskript der Fall ist, die betreff. Sätze resp. Worte nur die ersten Male voll ausgeschrieben. Später sind dieselben also entsprechend zu ergänzen.

Was nun die Annotationen vom Jahre 1716 für Wierland, Jerwen und die Wiek betrifft, so habe ich bisher von den be-

*) Für die Gegenwart stehen mir leider keine Daten über die bäuerliche Bevölkerung der einzelnen Güter zur Verfügung. Nach der Volkszählung von 1897 waren Personen bäuerlichen Standes in Harrien ohne Reval und Baltischport: 43,496 männl. Geschl. und 46,539 weibl Geschl. —, inkl. Reval und Baltischport aber 63,915 männl. Geschl. und 63,570 weibl. Geschl.

treffenden Protokollen nur für Jerwen ein Konzept gefunden, bei dem aber die Eintragung der meisten Inquisitionen unterblieben ist. Vielleicht finden sich bei der systematischen Ordnung der Manngerichts-Akten auch noch die Protokolle für Wierland und die Wiek. Dieses Material müsste aber einer grösseren Publikation vorbehalten bleiben. Da für diese 3 Kreise überhaupt keine Angaben für die schwedische Zeit veröffentlicht worden, möchte ich in Ergänzung der Paucker'schen Arbeit für die schwedische und den Beginn der russischen Zeit möglichst eingehende Materialien zu einer Gütergeschichte Estlands veröffentlichen, wenn ich die Durchforschung des Oberlandgerichtsarchivs und wenigstens der Manngerichtsprotokolle beendet haben werde und auch dieses reiche Material für die Herausgabe verwerten kann.

Distrikt Harrien.

Kirchspiel Kusal.

Kolcken. Das Gutt hat an besetzten Haken: 6 $^{15}/_{6}$. Bauern von 1—60 Jahren und die Eltesten: Männl. Geschl. 183, weibl. Geschl. 195 (1712 Lebend 278, an der Contagion gestorben 776). Bauerpferde 34, Ochsen 127, Kühe 128. — (1700 $^{22}/_{3}$ Gräfin Christina Chaterina De la Gardie).

(1716 d 11-ten und 12-ten Juni) Die Güter Kolcka, Kyda und Könda dem Grafen und Landrath Douglas gehörig (pag. 90, resp. 109 und 112). Bey Schwed. Regierung sind die Güter bis 29. Sept. 1710 dem Feldmarschall Grafen Magnus Stenbock erblich gehörig gewesen. Nach Uebergabe der Stadt bis 1714 hat Kolcken der Rittm. Staal, Kyda der Capt. Taube und Könda Major Bellinghausen vom Gen. Gouvernement zur Arrende erhalten. Von 1714 an bis hierzu hat Landrath und Obrist Graf Douglas die Disposition, auf wessen Ordre, oder mit welchem Recht, wissen die Bauern nicht. Besetzte Bauerhaken waren vor der Pest unter Kolck 20, Kyda 12 und Könda 8, auf jedem Bauerhaken 12—15 Mann Arbeiter. Das Gut Neuenhoff aber ist von der Kriegszeit an bis hierzu wüst (pag. 130).

Kyda. Bes. Haken: $2^{5}/_{6}$. Bauern: Männl. 65, Weibl. 82 (1712 Lebend 79, gestorben 367). — Pferde 12, Ochsen 41, Kühe 57. — Cf. Kolck.

Könda. Bes. H.: $4^{5}/_{8}$. Bauern: M. 109, W. 102 (1712 Lebend incl. Strandbauern 251, gest. 267). — Pf. 87, O. 73, K. 78. — Cf. Kolck.

Rumm. Bes. H.: $3^{5}/_{8}$; Bauern: Männl. 53, Weibl. 64 (1712 Leb. 97, gest. 259). — Pf. 16, Ochs. 8, K. 33. — (1700 $^{22}/_{3}$ Bengt Henrich Bistram).

(1716 Juni 12) Das Gutt Rumm dem Landrath Bistram gehörig (pag. 102). Bey Schwed. Regierung war das Gut von altersher dem Grossvater und Vater und ist nun dem Landrath Bistram gehörig. Ist nimmer publique oder reducirt gewesen. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. Arbeiter (pag. 131).

Wallkül. Bes. H.: $1^{5}/_{8}$; Bauern: Männl. 41, Weibl. 31 (1712 Lebend 26, gest. 160 Menschen). — Pf. 12, Ochsen 18, Kühe 16. — (1700 $^{22}/_{3}$ Oberst Reinh. Joh. v. Fersen). —

(1716 Juni 12) Das Gutt Wallkül dem Hrn Gen. Fersen gehörig gewesen, wird disponirt vom Inspector Müller (pag. 107). Bey Schwed. Reg. hat von altersher Gen. Maj. Fersen das Gut besessen und ist es unter einer Disposition mit Maart gewesen. Nach Uebergabe der Stadt ist der Gen. Maj. mit s. Sohn nach Stockholm verreiset. Ob das Gut publique gewesen und auf wessen Ordre der Insp. Joh. Müller das Gut disponirt, wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. 7 $^{1}/_{2}$ bes. B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 131).

Kotzum. Bauern: Männl. 7, Weibl. 4, (1712. Leb. 5, an der Contag. gest. 60) „Haben weder Vieh noch Land". (1700 $^{22}/_{3}$ Obristl. Bar. Carl Mag. Rehbinder).

(1716 Juni 13) Das Gutt Kotzum dem Capit. Lillienfeld zugehörig (pag. 123). Bey Schwed. Reg. hat das Gutt von altersher dem Obristen Rehbinder zugehöret. Public ist es nimmer gewesen. Nach Obrist Rehbinder hat das Gut disponirt der Obristl. Rosenbach nebst s. Sohn, Capit. Rosenbach, und nach des Obristl. Rosenbach's Tode hat das Gut possediret Capt. Rehbinder aus s. Erbschaft wegen des vorigen Besitzers Obr. Rehbinders, weilen dessen Tochter an den Capt. Rehbinder verh., welche auch nicht mehr leben. Von dem Capt. Rehbinder ist

das Gut an d. Capt. Lilienfeld abgegeben durch eine Erbschaft wegen des Obristl Rosenbach's, welchem das Gut pfandweise zugehört (hat), weil er dessen Schwestersohnes Tochter geheir. Des Obristl.'s Sohn ist aber bis hierzu in Russland gefangen. Also besitzt Capt. Lilienfeld d. Gut noch heute. Von ihm hat es aber arrendirt der Rev. Artollerielieutn. Friesel. Bey Schwed. Reg. 4 b. B. H., auf j. H. 12—14 M. A. (pag 123).

Koitjerwe. Bes. H.: 1/4. Bauern: Männl. 2, Weibl. 4 (1712 Leb. 3, gest. 25) (Pf. 2, O. 2, K. 3). — (1700 22/3 Seel. Secret. Griesinger's Fr. W-we).

(1716 Juni 16). Das Gutt Koitjerwe. Bey Schwed. Reg. ist das Gut neu aufgebauet, wie auch 2 Bauern v. Gute Wallkül mit Weib und Kind dahin verleget worden von dem Secret. Griesinger, welcher das Gut Wallkül damals in Arrende geh. vom Gen. Maj. Fersen. Wallkül nebst der neuen Hoflage Koitjerwe ist von altersh. erbl. gew. dem Gen. Maj. Fersen. Bis 1709 (?) hat Secret. Griesinger das Gütchen Koitjerwe disponirt, seit s. Tode dispon. es Joh. Müller. Bey Schwed. Reg. 1 B. H. mit 5 M. Arb. (pag 132).

Kirchspiel Jeglecht.

Nehat. Bes. H.: 3/8. Bauern: Männl. 5, Weibl. 9 (1712 Leb. 6, gest. 42). Pf. 1, O. 2, K. 5. (1700 22/3 Christian Tunder).

1716 Juni 6. Das Kayserl. Harrische Manngericht, wie auch die verordnete Kayserl. Commission sich allhier auf Maart eingefunden und die Nehatschen Bauern erst vorgenommen. Die beiden Hrn Assessores als Nieroth und Mohrenschild cum Judicii Notario nebst dem Hrn. Fiscal Ress diese Annotation verrichtet: Nehat, so Hrn. Johann Caspar Schüssler geh. (pag 45). Bey Schwed. Reg. dem Rev. Bürger Christian Tunder geh. gew. Publ. ist es nicht gew. Nach s. Tode hat es geerbt s. Schwiegers., d. Rev. Bürg. J. C. Schüssler vor 6 Jahren. Vor der Pestzeit 3 B. H., auf j. H. 5—6 M. A. (pag 122).

Wiembs. Bes. H.: 4 1/2, Bauern: Männl. 97, Weibl. 93 (für 1712 keine Angaben). — Pf. 33, O. 14, K. 57.

(1716 Nov. 21). Das Gutt Wiembs, Sr. Hochf. Durchlaucht (Fürst A. D. Menschikow) geh. (pag. 33). Bey Schwed. Reg. ist

dieses Gut das Gouvernements-Tafelgut gew. und ist allemahl von den Gouverneurs disponirt, bis zur Uebergabe der Stadt von Major Schulmann Nach Uebergabe d. Stadt Reval h. es bis 1713 possedirt Brigadier Solthow, von 1713—1715 aber Gen. Maj. H. von Deldow. A° 1715 ist das Gutt auf Ordre S Grossczar. Maytt. an S. Hochfürstl. Durchlaucht gegeben w. Bey Schwed. Reg. 3 B. H. auf j. H. 10—12 Mann A. (pag. 37).

Fäht. (1712. Fäht ist öde und wüst und kein Mensch zu finden).

A° 1716 d. 22. Nov. das gutt Fäht wüst, Sr. Hochfürstl. Durchl. geh. Von diesem gut sind die Bauern weg und nach Wiembs hin verleget worden (pag. 42). Bey Schwed. Reg hat das Gut den Landrath Tiesenhausen gehört, derselbe hat 4 Bauerfamilien aus Fäht nach Neuenhof gebracht und ist um 1713 an der Pest gestorben. 1713 hat das Gen. Gouvern. das Gut dem Stolnik Kondarew gegeben, im Jahre 1715 aber auf S. Grossez. Maytt. Ordre an Sr. Hochf. Durchl. gegeben. Bey Schwed. Reg. 3³/₄ B. H. auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 43).

Sage. Bes H.: 2. Bauern: Männl. 34, Weibl. 20 (1712. Leb. 29, gest. 104). Pferde 13, Ochsen 8, Kühe 9. (1700 ²²/₃ Obr. und Landr. Bernt Joh. Uxküll).

(1716 Juni 6). Das im Jeglechtschen Kirchspiel belegene Gutt Saage Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Haupt-Generalfeldmarschal und viel. Orden Ritter General Gouverneur Alexander Danielowitz Menschikow gehörig (pag. 38). Bey Schwed. Reg. hat d. Gut v. altersher erbl. geh. dem Landrath Uxkül, dann nach dessen Tode der Wittwe, die bald verstorben, dann der Tochter, die gleichfalls verstorben. Nach deren Tode hat ihr Sohn der Lieutenant, welcher des Landraths Grosskind ist, das Gut possediret und es dann an Sr. Hochfürstl. Durchl. abgetreten. Publ. und reduc. ist das Gut nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 9³/₈ B. H. auf j. Haken 10—12 M. A. (pag. 40).

Maart. Bes. H.: 6³/₄. Bauern: Männl. 108, Weibl. 116 (1712 Leb. 88, gest. 437). Pf. 77, O. 23, K. 54. (1700 ²²/₃ Bar. u. Oberst Reinh. Joh. v. Fersen).

(1716 Juni 8). Mart. Der Kayserin gehörig, Catharina Alexjewna. (pag. 47). Bey Schwed. Reg. dem Gen. Maj. Fersen erbl. geh. gew. Derselbe ist aber nach Uebergabe der Stadt

nach Stockholm verreiset. Dann hat Johann Müller, dann Cammerier Ress und darauf der Brigadier Sotthoff das Gut disponirt. A° 1715 ist aber das Gut dem Hofe der Durchl. Kayserin Cath. Alexejewna zugeleget worden. Vor der Pest 37 B. H. auf j. H. 16—20 M. A. (pag. 58).

Kostfer. Bes. H.: $1^{3}/_{4}$. Bauern: Männl. 55, Weibl. 48 (1712. Leb. 13, gest. 197). Pf. 16, O. 12, K. 22. (1700 $^{22}/_{3}$ Bar. und Obr. Carl Magn. Rehbinder).

Kostfer im Jegelechtschen Ksp. Die Kayserin hat es in Possess (pag. 55). Bey Schwed. Reg. hat der Feldmarschall und Rig. Gouvern. Hastfer das Gut possedirt und hat es als Mitgabe s. Tochter an Obrist Rehbinder gegeben. Nach Obrist Rehbinder besass das Gut dessen Bruder, ebenfalls Obrist Rehbinder, nach demselben aber der Major Wrangell. Ob dieser es in Besitz hatte oder auf wessen Ordre und Recht er das Gut possedirt hat, wissen die Bauern nicht. Vor der Pest 25 B. H. auf j. H. 9—10 M. A. (pag. 59)

Moick. Bes. H.: $^{5}/_{8}$. Bauern: Männl. 11, Weibl. 15 (für 1712 keine Ang.). Pf. 6, O. 8, K. 10.

(1716. Juni 7). Das Thumbsche Armengutt Moickamoisa (pag. 60). Bey Schwed. Reg. ist das Gut immer nach dem Duhmschen Hospital geh. gew. Vor der Pest sind unter dem Gut 6 besetzte Bauerhaken gewesen mit 5—6 Mann Arbeitern auf jedem Haken. (pag. 62).

Jegelecht. Bes. H.: $^{7}/_{8}$. Bauern: Männl. 10, Weibl. 12 (1712. Leb. 21, gest. 76). Pf. 5, O. 2, K. 7.

Das Gutt Jegelecht (pag. 61). Bey Schwed. Reg. hat selbiges Gut zugleich mit Maart in Possess geh. der Gen. Maj. Fersen. 1710 ist aber der Gen. Maj. nach Stockholm verreiset, auf s. Ordre hat dann disponirt der Hauptmann Joh. Becker. 1710 nach Uebergabe der Stadt ist der Haupt. gestorben. Darauf hat der Cammerier Ress disponirt 1 Jahr und dann hat der Brigadier Sotow das Gut possedirt $^{1}/_{2}$ Jahr. Nachgehends aber hat der Landrath Bistram das Gut dem Platz-Major Nemzow gegeben. Ob der Platzmajor, jetzt aber Obristl., Nemzow das Gut erblich, oder in Arrende hat und ob das Gut publ. gew., wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. vor der Pest 10 B. H. auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 63).

J a c c o w a l. Bes. H. 3⁵/₈. Bauern: Männl. 100, Weibl. 97 (1712 Leb. 93, gest. 391). Pf. 37, O. 38, K. 45. (1700 ²²/₃ Landrath Hansz Jürgen Üxküll).

Das Gutt Jaccowal, Landrath Uxküll geh. (pag. 64). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Stadthalter Scheding. Nach s. Tode ist das Gut reducirt worden. Nach Ueberg. der Stadt aber hat auf J. Grossez. Maytt. Ordre das Gut geerbt der Herr Landrath (Uxküll). Bey Schwed. Reg. vor der Pestzeit 30 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 71).

St. Johannis.

P e r g e l. Bes. H: 3¹/₈. Bauern: Männl. 48, Weibl. 42 (1712: Leb. 56, gest. 193). Pf. 18, O. 21, K. 19.

Das Gut Pergel Capt. Rosenthal gehörig (pag. 85). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possedirt der Capt. Berend Fridrich Rosenthal. 1710 vor Ueberg. d. Stadt ist er nach Stockholm verreiset und nun hat das Gut s. Br., Capt. Joh. Adolph Rosenthal. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. von 15—60 Jahren (pag. 128).

R e t t e l s c h e H a k e n. Bes. H: 1³/₄. Bauern: Männl. 13, Weibl. 15 (1712 Leb. 21, gest. 50). Pf. 10, O. 11, K. 9.

Rettelsche Haken Mannr. Engdes Erben gehörig (pag. 84). Bey Schwed. Reg. dem Mannr. Engdes erbl. geh. gew. und nun s. Tochter. Bey Schwed. Reg. 2 B. H. auf j. H. 6 – 10 M. A. (pag. 127).

C a m p e n. Bes. H: 2³/₄. Bauern: Männl. 54, Weibl. 47 (1712 gest. 187). Pf. 21, O. 14, K. 20. (1700 ²²/₃ Stadthalter Matthias von Porten).

(1716 Juni 8). Das Gutt Campen, so Herr Landrath Nieroth disponirt (pag. 72). Das Gutt Rasick so Baron und Landrath Nieroth possedirt (pag. 75). Das Gutt Arroküll, so von Baron und Landrath Nieroth possedirt wird (pag. 78). Bey Schwed. Reg. hat Campen, Rasick und Arroküll besessen der Gen. Gouv. Graf Torstenson, bis er vor 30 Jahren in Stockholm starb. Dann h. d. Güter besessen Gen. Feldmarschall Graf Königsmark bis 1708, ob erbl. oder in Arrende, wissen die Bauern nicht. Von 1708 an aber hat Campen disponirt der Landrath Nieroth. Rasick und Arroküll sind bei Schwed. Reg.

eine Zeit lang reducirt gew. und kamen erst 1710 nach Uebergabe der Stadt in den Besitz des Landrath's Nieroth, als General Bauer in Reval war. Bey Schwed. Reg. vor der Pest unter Campen 22 B. H., unter Rasick und Arroküll 18 B. H., auf. j. H. 10—12 M. A. (pag. 124).

R a s i c k. Bes. H: 7¼. Bauern: Männl. 48, Weibl. 49 (1712 gest. 119). Pf. 23, O. 33, K. 17. — Cf. Campen. (1700 22/3 Gustaff Adolph Nieroht).

A r r o k ü l l. Bes. H: 11/16. Bauern: Männl. 28, Weibl. 26 (1712. Leb. 19, gest. 193). Pf. 11, O. 7, K. 10. — Cf. Campen. (1700 22/3 cf. Rasick).

P e n n i n g b y. Bes. H: 2⅞. Bauern: Männl. 52, Weibl. 60 (1712 Leb. 62, an der Contagion gest. 242) (1711 14/3 Johan Baranoff). Pf. 29, O. 16, K. 24.

(1716 Juni 9). Das Gutt Penningby Capt. Derfelden gehörig (pag. 80). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher dem Capt. Baranoff gehört, nun aber gehört es seiner Schwester, die an d. Capt. Derfelden verheir. ist. Bey Schwed. Reg. 18 B. H. auf j. H. 12—15 M. A. (pag. 127).

H a n n i j ö g g i. Bes. H: 4⅜. Bauern: Männl. 91, Weibl. 87 (1712: Leb. 68, gest. 485). — Pf. 31, O. 31, K. 35.

(1716 Juni 13). Das Gutt Hannijöggi Landrath Stael von Holstein geh. (pag. 117). Hat bey Schwed. Reg. schon dem Grossvater und Vater des Landraths Stael von Holstein gehört. Publique ist es nie gewesen. Bey Schwed. Reg. 20 besetzte Bauerhaken, auf jedem Haken 15—16 Mann Arbeiter (pag. 121).

H a l l i n a p. Bes. H: 1⅛. Bauern: Männl. 13, Weibl. 13. (1712: Leb. 10, gest. 150). — Pf. 4, O. 4, K. 7. (1700 22/3 Bernt Otto Stackelberg).

Das Gutt Hallinapp. Hr. Obristl. Brockenthal besitzt es (pag. 83). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Gen. Maj. Stackelberg, nach ihm bis zur Uebergabe der Stadt seine Frau. Kurz vor Uebergabe der Stadt ist die Generalin mit ihren Kindern nach Stockholm verreiset. 1711 hat angefangen zu possediren Capt. Stahl, ob als Arrendator oder als Erbe, wissen die Bauern nicht, von 1714 an possedirt der Obristl. Brockenthal. Bey Schwed. Reg. 15 B H. auf j. H. 10—12 M. Arbeiter (pag. 127).

F e g e f e u e r. Bes. H: $1^1/_4$ Bauern: Männl. 15, Weibl. 18 (1712: Leb. 26, gest. 150). — Pf. 7, O. 12, K. 9. (1700 $^{22}/_3$ Gustaff Adolph Nieroht).

Das Gut Fegefeuer, Obristl. Buddenbrock's Fr. W-we gehörig (pag. 88). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. geh. gewesen dem Obristl. Conrad Nieroth. Jetzt possedirt es aber Obristl. Buddenbrock's Frau (Wittwe) als Creditorin für 3000 Rthr. Bey Schwed. Reg. 6 B. H. auf j. H. 16—20 M. A. (pag. 129).

K e d d e r. Bes. H: $^3/_8$. Bauern: Männl. 18, Weibl. 16. (1712: Leb. 14, gest 102). Pf. 4, O. 2, K. 3. (1700 $^{22}/_3$ Burggerichts-Assessor Gabriel von Elffring)

Das Gutt Kedder Capt. Lindtmeyer gehörig (pag. 89). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. gew. dem Assessor Ellvering. 1710 ist aber der Assessor gestorben und das Gut hat s. Tochter geerbt, welche an Capt. Lindtmeyer verh. ist. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. von 15—60 Jahren (pag. 128).

St. Jürgens.

R o s e n h a g e n. Bes. H: $1^1/_4$. Bauern: Männl. 18, Weibl. 16. (1712: „Das Gut Rosenhagen ist öde und wüst. Es leben noch 4 Bauern, welche aber im Lande zerstreut sind"). Pferde 5, Ochsen 6, Kühe 4.

Das Gutt Rosenhagen Seel. Rittm. Hans Henrich Rosen's Erben geh. (pag. 6). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. gewesen dem Rittm. Hinrich Rosen, jetzt aber an s. anderen Sohn Hans Rosen gekommen. Vor der Pestzeit 15 B. H., auf j. H. 10—15 M. A. (pag. 13).

W a i t. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 28, Weibl. 28 (1712: Lebendig 23, an der Contagion gest. 160 Menschen). Pf. 13, O. 12, K. 18.

Bey voriger Reg. ist das Gut Wait pfandweise zugefallen dem Obr. u. Landr. Tiesenhausen von der Knorringschen Familie und besitzt er es bereits 15 Jahre. Publique ist es niemals gewesen. Vor der Pest 14 bes. Bauerhaken, auf jed. H. 10—12 M. A. Wie Landrath Tiesenhausen das Gut bekam, hatte es ungefähr 4 Halbhäkner (pag. 10 vergl. auch pag. 3).

Arrowall. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 17, Weibl. 17. (1712: Leb. 11, gest. 57). Pf. 5, O. 7, K. 5.

Das Gutt Arrowall dem Bar. u. Landr. Tiesenhausen geh. (pag. 2). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Obr. u. Landr. Tiesenhausen geh. gew., nie aber publique. Zu der Zeit 1 B. H. mit 20 Mann Arb. (pag. 11).

Cornal. Bes. H: 3 7/8. Bauern: Männl. 41, Weibl. 43 (1712: Leb. 73, gest. 248). Pf. 16, O. 7, K. 17.

Das Gutt Cornall, Landr. Otto Fabian Wrangell geh. (pag. 4). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Herrn Feldmarschall Wrangell geh. gew., aber vor 15 Jahren an den Landr. Wrangell gekommen. Vor der Pest 25 B. H., auf j. H. 15—20 M. A. (pag. 12).

Gross Sauss. Bes. H: 1 1/4. Bauern: Männl. 20, Weibl. 19 (1712 Leb. 23, gest. 107). Pf. 9, O. 11, K. 8.

Das Gutt Gross Sauss, dem Herrn von Scharenberg geh. (pag. 8). Bey Schwed. Reg. ist das G. von altersh. erbl. geh. gew. dem Mannrichter Scharenberg, jetzt aber besitzt es s. S. Axel Hinrich Scharenberg. Vor der Pest 12 1/4 B. H., auf j. H. 8—10 M. A. (pag. 14).

Nappel. Bes. H: 5 3/4. Bauern: Männl. 64, Weibl. 75 (1712 k. Angaben). Pf. 26, O. 22, K. 25.

1716 d. 4. Juni auf Nappel die verordnete Commission sich eingefunden als: Hr. Obrist Mudchanoff, Hr. Obristl. Lochakoff, Comm. Fisci Krompein, Capt. LindtMeyer, Fiscal Ress nebst Mons. Feldstrauch. — Der Mannrichter Ulrich mit dem Not. Jud. Ackermann hat sich gleichfalls eingefunden (pag. 15). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher der Herrn Landräthe Tafelgut gew. Vor der Pestzeit 30 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 20).

Johannishof (mit Kautel). Bes. H: 5 1/2. Bauern: Männl. 80, Weibl. 66. (1712 Leb. 14, an d. Cont. gest. 180). — Pf. 22, O. 16, K. 23.

1716 d. 5-ten Juni Johannishof und Kautel (pag. 21). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher ein Revalsches Armengut gewesen und disponiren dieses Gut vom Revalschen Magistrat verordnete Bürger (1716 Claus Joh. Nottbeck). Vor der Pest 20 B. H. auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 46).

Lacket. Bes. H: $3^1/_4$. Bauern: Männl. 57, Weibl. 41. (1712: Leb. 14, an der Contagion gest. 180). — Pf. 21, O. 7, K. 22.

(A° 1716 d. 8. Juli). Das Gut Lacket, meist Fürstenhof genannt, Sr. Hochf. Durchl. Alex. Danielowitz Menschikow gehörig (pag. 29). Bey Schwed. Reg. ist das Gut erbl. geh. gew. dem Obr. u. Landrath Tiesenhausen. Derselbe hat das Gut 1715 verkauft an S. Hochfürstl. Durchl. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 32).

Jörden.

Kuymetz. Bes. H: $4^3/_4$. Bauern: Männl. 99, Weibl. 98 (1712 k. Angaben). — Pf. 45, O. 45, K. 54.

1716 d. 21. Juni auf Kuymetz (pag. 188). Bey Schwed. Reg. sind die Güter (Kuymetz, Kay, Orranik und Karritz) vor Uebergabe der Stadt 10 Jahre von dem Revalschen Gouv. Grafen De la Gardie disponirt worden. Vor Uebergabe der Stadt ist gedachter Graf nach Stockholm verreist. Nach Uebergabe der Stadt haben aber die Herren Landräthe diese Güter in Possess genommen und possedieren sie auch bis hiezu. Bey Schwed. Reg. waren unter Kuymetz 50, unter Kay 30, unter Orranick 3 und unter Karritz 8 bes. Bauerhaken. Karritz ist eben von der Pestzeit an bis hierzu wüst. Zur Schwed. Zeit waren auf j. H. 12—15 M. A. (pag. 149).

Orranick. Bes. H. $^3/_8$. Bauern: Männl. 4, Weibl. 2. (1712 k. Ang.). — Pf. 2, O. 2. K. 4. — cf. Kuymetz.

Das Gut Karritz ist öde und wüst. — cf. Kuymetz.

Kay. Bes. H: $6^3/_8$. Bauern: Männl. 80, Weibl. 97. (1712 k. Ang.). — Pf. 50, O. 53, K. 63. — cf. Kuymetz.

Purgel. Bes. H. $1^1/_4$. Bauern: Männl. 3, Weibl. 12. (1712: Leb. 17, gest 68. Angab. unterschrieb: Dorothea Wrangell, Wittwe von Engelhardt). — Pf. 4, O. 5, K. 9. — (1700 $^{22}/_3$ Rittm. Engelharts Erben).

Röa ist wüst.

Purgell und Röa (pag. 211). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Rittm. Engelhard. Nach s. Tode besitzt es s. Frau bis hierzu. Publique u. reducirt ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 10—12

M. A. Das Gut Röa hat aber in der Pestzeit wüste gelegen (pag. 148).

J e r l e p. Bes. H: 3/4. Bauern: Männl. 16, Weibl. 14. (1712: Leb. 15, gest. 134. Hinrich Johann Knorring). — Pf. 4, O. 3, K 8. — (1700 22/3 H. J. Knorring).

Das Gutt Jerlep Ltn. Knorrings Erben geh. (pag. 211). Bey Schwed. Reg. ist das Gut vom Grossvater u. Vater her erbl. gew. dem Obr. Meyendorff. Bey s. Leibzeit hat er aber das Gut verk. an den Gen. Maj. Palen. Nach dessen Tode hat s. Tochter d. Gut possediret, welche an Ltn. Knorring verheirathet wurde. Nach dem Absterben des Ltn. Knorring besitzt es anitzo der leibl. Sohn des Ltn. Knorring. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 147).

J ö r d e n. Bes. H: 1 3/8. Bauern: Männl. 17, Weibl. 18 (1712: Leb. 27, gest. 85). — Pf. 7, O. 9, K. 10. — (1700 22/3 Otto von Mengden).

Das Gutt Jörden dem Landr. Mengden geh. (pag. 205). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her dem Landrath Mengden erbl. geh. gew. Nach dessen Tode disponirt das Gut s. Sohn, der Rigische Landrath Mengden auch jetzt noch. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 10 B H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 146).

H e r k ü l l. Bes. H: 1 5/8. Bauern: Männl. 16, Weibl. 21. (1712: Leb. 22, gest. 99). — Pf. 8, O. 9, K. 9. — (1700 22/3 Baron Herman von Üxküll Güldenband).

Das Gutt Herküll (pag. 202). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her erbl. gew. dem Baron Uxküll. Jetzt besitzt es s. Sohn der Ltn. Uxküll. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 147).

M a y d e l. Bes. H: 2 1/4. Bauern: Männl. 22, Weibl. 20. (1712: Leb. 21, gest. 110). — Pf. 13, O. 13, K. 20. — (1700 22/3 Oberst u. Landr. Herman von Bellinghausen).

Das Gutt Maydel (pag. 204). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her erblich gew. dem Landr. Bellinghausen. Nach s. Tode hat noch bey Schwed. Zeit das Gut possediret s. Sohn und hat das Gut verpfändet an den

Revalschen Licentverwalter Erdtmann, welcher es 3 Jahre pfandweise besessen hat. Vor Uebergabe der Stadt ist aber der Licentverw. nach Stockholm verreiset. Publique und reducirt ist das Gut nicht gewesen. Nach Uebergabe der Stadt Reval hat Mannrichter Carl Wrangell arrendeweise das Gut disponirt, von wem er aber das Gut erhalten, wissen die Bauern nicht. Er possedirt es arrendeweise bis dato. Bey Schwed. Reg. 16 B. H., auf j. H. 15–16 M. A (pag. 146).

Hähl. Bes. H: 7 15/16. Bauern: Männl. 78, Weibl. 85. (1712: Leb. 86, gest. 328). — Pf. 38, O. 50, K. 68. – (1700 22/3 Mannrichter Reinholt Engdes).

1716 d. 22-sten Juni das Gutt Hähl (pag. 198). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossvater und Vater her geh. gew. dem Mannr. Engdes. Nach s. Tode aber besitzen es anitzo seine leibl. Töchter. Das Dorf Pallo mit den Bauern hat ihre Mutter an den Dörptschen Landrath Rosen verpfändet. Publ. u. red. ist es nie gew. Bey Schwed. Reg. 34 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 145).

Gross Attel. Bes. H: 5/16. Bauern: Männl. 8, Weibl. 7. (1712 Attel: Leb. 16, gest. 121). (1711 5/4: Attel: Joh. Jak. Richter). — Pf. 3, O. 4. K. 6

Gross Attel der Thumbkirche gehörig. . . . Folgende (3) Gesinde sind dem Präpos. u. Pastor. loci Ludwig immittiret: . . . (pag. 209). Gross und Kl. Attel . . . Bey Schwed. Reg. sind bemelte Güter von altersher dem Capt. Wolfframsdorff von Grossv. u. Vater her erbl. geh. gew. und bei seiner Lebzeit hat er vor 30 Jahren Gross Attel mit 7 Bauerhaken dem Jördenschen Priester Ludwig verkauft. Die übrigen Bauerhaken von den Gütern hat nach s. Tode s. Sohn Capt. Fabian Ernst Wolfframsdorff . . . . (folgt eine unbeschriebene 1/4 Seite im Manuskripte, weitere Angaben fehlen) (pag. 144).

Klein Attel. Bes H: 3/16 Bauern: Männl. 11, Weibl. 7. (1712: cf. Gross-Attel?). Pf 3, O. 1, K. 5.

Klein Attel Hrn. Capt. u. Hakenr. Derfeld gehörig (pag. 209). cf. Gross-Attel.

Kedwa. Bes. H: 1. Bauern: Männl. 12, Weibl. 22. (1712: Leb. 35, gest. 163). — Pf. 8, O. 13, K. 13. — (1711 24/3 Hindrich WulffRamsdorff).

Kedwa Herrn Ltn. Helffreich gehörig (pag. 207). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Rittm. Wolfframsdorff erbl. geh. gew. Nach s. Tode hat s. Tochter, welche an den Capt. Helffreich verheir. ist, das Gut besessen. Publ. u. red. ist es nicht gew. und besitzt Capt. Helffreich das Gut bis dato. Bey Schwed. Reg. 1⁷/₈ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 143).

Hördell. Bes. H: 2¹/₈. Bauern: Männl. 27, Weibl. 22. (1712: Leb. 39, gest. 103). (1711 ¹³/₃ Hans Ludwig Fock). — Pf. 12, O. 14, K. 20. (1700 ²²/₃, Oberst Joh. Henrich Taube's W-we).

Das Gutt Hördel (pag. 203). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Capt. Taube, publ. u. reduc. ist es nimmer gewesen. Bei s. Lebzeit hat Capt. Taube das Gut an Capt. Fock verkauft. Der Capt. Fock ist aber noch vor Uebergabe der Stadt nach Reval abgereist. Wo er sich befindet und ob er noch lebt, wissen die Bauern nicht. Von Uebergabe der Stadt an bis hierzu hat das Gut disponirt s. leibl. Br., der Ltn. Fock. Bey Schwed. Reg. 5¹/₂ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 143).

Pirck. Bes. H: ¹/₄. Bauern: Männl. 5, Weibl. 6 (1712. Pirck u. Ummern: Leb. 10, gest. 29). — Pf. 2, O. 3, K. 4. — (1700 ²²/₃ Justitien Bürgermeister von Korbmacher).

Das Gutt Pirck, Secret. Christoph Krechter immittirt (pag. 210). Bey Schwed. Reg. ist bemeltes Gut von altersher dem Obristen Uxküll erbl. geh. gewesen. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bei s. Lebzeit aber hat er das Gut an einen Rev. Bürger Berend Rodde verpf. und der Bürger Rodde es an den Rev. Bürgermeister Corbmacher wiederumb verpfändet. Nach Uebergabe der Stadt Reval bis hierzu hat aber das Gut disponiret der Rev. Bürger Christoffer Krechter. Bey Schwed. Reg. 3³/₄ B. H. auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 143).

Selly. Bes. H: 1³/₈. Bauern: Männl. 18, Weibl. 16. (1712: Leb. 68, gest. 221). — Pf. 10, O. 8, K. 12. (1700 ²³/₃ Landtraht Hansz von Rosen).

Das Gutt Selli (pag. 206). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Landrath Hans von Rosen von Grossv. u. Vat. her erbl. geh. gew. Bei s. Lebzeit hat der Landr. das Gut verpfändet an Gen. Ltn. Schlippenbach nebst den Bauern. Bey Sehwed. Reg. 16 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 142).

U m m e r n. Bes. H: 1/2. Bauern: Männl. 5, Weibl. 5. (1712 cf. Pirck) (1711 24/3: Claus Johan Notbeck, itziger Possessor). Pf. 4, O. 4, K. 4. (1700 22/3 Baron Otto Joh. Meyendorff von Üxküll). —

Das Gutt Ummern Hrn Ltn. Peetz gehörig (pag. 210). Bey Schwed. Reg. ist d. Gut von altersher des Obristen Uxkülls gewesen. Selbiger Obrist ist gestorben und hat weder Frau noch Kinder hinterl. Selbiges Gut hat dann der Capt. Rehbinder vor Schuld bekommen und es verk. an einen Rev. Bürg. Claus Nottbeck. Nachgehends ist es verk. an Ltn. Peetz, welcher es noch anitzo besitzt. Publ. u. red. ist es nimmer gew. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 141).

M a c h t e r s. Bes. H: 17/8. Bauern: Männl. 34, Weibl. 37. (1712: Leb. 41, gest. 97). — Pf. 14, O. 12, K. 15. — (1700 22/3 Licent-Verwalter Jacob Ertman).

Das Gutt Machters, so Thomas Duncken Erben in Reval posrediren (pag. 212). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Obristen Ebert Taube erbl. geh. gew. Der Oberst aber hat d. Gut an einen Rev. Bürg. Jakob Höppener verkauft. Jak. Höppener hat das Gut wieder an Licentverw. Erdtmann verk. Der Licentverw. Erdtmann ist vor Uebergabe der Stadt nach Stockholm verreiset. Publ. u. red. ist das Gut nicht gewesen. Nach Uebergabe der Stadt Reval hat das Gut disponirt der Ltn. R. Wrangell, nach ihm bis hierzu disponirt s. Frau und zahlt Arrende an des Rev. Bürgers Duncken Tochter, w. an d. Rev. Bürg. Betser verheir. ist. Bey Schwed. Reg. 71/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 142).

Kosch.

P a u n k ü l l. B. H: 3/4. Bauern: Männl. 29, Weibl. 25 (1712: Leb. 49, an der Contagion gest. 475). — Pf. 7, O. 2, K. 7. (1700 22/3 Bar. u. Landshöffding Hans Henr. v. Tiesenhausen).

(1711 d. 20. Apr. giebt H. H. von Tiesenhausen in einer Uebersicht über die Ueberlebenden und Toten auf s. Gütern Neuenhoff, Alt Harm, Paunküll, Sarnekorp, Lacket, 1/2 Wait, Feht, Arrowall, Wesenberg mit Lohp u. Lesna, Tolksz, Borkholm und Addinall die Zahl der Lebenden mit 383, die Zahl

der Toten mit 2874 an. Lacket und Feht werden als total verödet angegeben: „Von der Bauerschaft ist keine Sehle mehr übrig.“)

Das Gutt Paunküll (pag. 179). Sarnakorb (pag. 182). Den 18. Juni Neuenhoff (pag. 176). Das Gutt Alt Harm (pag. 180). Paunküll, Sarnakorb, Neuenhoff, Alt Harm und Ahillaby . . . . Bey Schwed. Reg. sind obbemelte Güter von altersher und von Grossvater und Vater her des Obristen Tiesenhausen's, welcher auch anitzo sie besitzt. Die Dörfer Mustel und Kuckofer aber sind von altersher dem Obristen Pretlack geh. gew. Nach dessen Tode sind die Dörfer vor 20 Jahren an den Vater des Obristen Tiesenhausen gekommen und befinden sich nun bis dato unter seinem Possess. Bey Schwed. Reg. unter Sarnakorb $1^7/_8$ B. H., unter Neuenhoff 30, unter Paunküll $7^1/_2$, unter Alt Harm und Ahhilaby $22^1/_2$ B. H., in Allem unter diesen Gütern $61^7/_8$ B. H., unter den Dörfern Mustel und Kukofer $4^1/_2$ B. H. auf jegl. H. 12—16 M. A. (pag. 133).

S a r n a k o r b. Bes. H: $^1/_8$. Bauern: Männl. 2, Weibl. 6. (1712: Leb. 11, a. d. C. gest. 89) Pf. 2, O. —, K. 1. — cf. Paunküll.

N e u e n h o f f. Bes. H: $1^{13}/_{16}$. Bauern: Männl. 48, Weibl. 41. (1712: Leb. 76, gest. 647). Pf. 20, O. 20, K. 29. — cf. Paunküll.

A l t H a r m. Bes. H: $2^1/_{16}$. Bauern: Männl. 50, Weibl. 46. (1712: Leb. 33, a. d. C. gest. 284). Pf. 20, O. 23, K. 30. — cf. Paunküll.

M e c k s. Bes. H: $2^{11}/_{16}$. Bauern: Männl. 36, Weibl. 42. (1712: Leb. 42, gest. 329). — Pferde 16, Ochsen 14, Kühe 6. (1700 $^{22}/_3$ Oberst u. Landr. Bernt Joh. Üxküll).

Das Gutt Mexs (pag. 166). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. von Grossvater u. Vater her dem Landrath u. Obristen Berend Uxküll. Nach dessen Tode hat des Vaterbruders Sohn, Major Uxküll, welcher s. Tochter geheirathet, das Gut besessen. Nach des Maj. Uxküll's Tode possediret seine Tochter, Frl. Maria Uxküll, das Gut. Bey Schwed. Reg. 15 bes. Bauerhaken, auf jeglichem Haken 12—14 Mann Arbeiter. (pag. 135).

P i t t k f e r. Bes. H: $1^3/_4$. Bauern: Männl. 46, Weibl. 37. (1712: Leb. 60, gest. 157). (1711 $^{27}/_3$ Hans Jürgen Uexküll). — Pf. 21, O. 19, K. 26.

Das Gutt Pittckfer, denen Fräulein von Uxküll gehörig (pag. 171). Bey Schwed. Reg. ist von altersher das Gut dem Landrath Hans Jürgen Uxküll von s. Grossv. u. Vater her erbl. gewesen, ist aber niemahls publique oder reducirt gewesen bis (zu) seinem Tode, annitzo aber possediren das Gut seine Fräulein Töchter, Lowisa und Justiana. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 136).

Pallfer. Bes. H: 3¼. Bauern: Männl. 70, Weibl. 53. (1712: Leb. 60, gest. 347). — Pf. 18, O. 19, K. 14. (1700 22/3 cf. Mecks).

1716 d. 16 Juni das Gutt Pallfer (pag. 163). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Obristen u. Landrath Berend Uxküll seit Grossv. u. Vater, publique u. reducirt ist es nimmer gewesen. Nach s. Tode possediret solches annitzo seine leibl. Grosstochter Catharina Elisabeth, welche an Capt. Tiesenhausen verh. ist. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 12—14 M. A. (pag. 135).

Allafer. Bes. H: 1⅝. Bauern: Männl. 18, Weibl. 23. (1712: Leb. 22, gest. 163). (1711 21/3 J. F. von Lieven). — Pf. 8, O. 10, K. 12. — (1700 21/3 Gen. Ltn. u. Gouv. Hans von Fersen und Rittm. Strassburg's Erben).

Das Gutt Allafer (pag. 174). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Gen. Gouv. Graf Torstenson. Nach ihm hat es possediret der Gouv. Fersen. Nach des Gouv. Fersen's Tode hat es possedirt s. Tochter, welche an d. Landr. Bengt Gustav Rosen verh. gewesen. Obbemelter Landrath Rosen hat das Gut disponirt bis 1710. A° 1710 vor Uebergabe der Stadt aber ist der Landrath nach Stockholm verreiset. Nach Uebergabe der Stadt hat angef. zu disponiren der Landrath Liew. Im verwichenen 1713-ten Jahr ist aber der Landr. Liew gestorben. Nach s. Tode possedirt das Gut s. Frau, die Frau Landräthin Agneta Strasburg, mit was für Recht, wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 137).

Tammick. Bes. H: 1. Bauern: Männl. 12, Weibl. 8. (1712: Leb. 16, gest. 40). — Pf. 3, O. 2, K. 4. — (1700 22/3 Gert Jürgen Witt).

Das Gutt Tammick (pag. 175). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Regim. Quartierm. Jürgen Witte von altersher.

Soviel nun die Bauern wissen, soll er in Russland gef. sein. Nach Hrn Jürgen Witte disponirt s. leibl. Bruder Rathsherr Joh. Witte das Gut auch anitzo. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf jegl. Haken 10—12 M. A. (pag. 137).

Neu Harm und das Df. Webo. Bes. H: 1 15/16 Bauern: Männl. 26, Weibl. 39. (1712: Leb. 16, a. d. C. gest. 111). — Pf. 11, O. 12, K. 13. — (1700 22/3 Rittm. Otto Zöge). —

(1716 d. 19. Juni). Neu Harm (pag. 183). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von Grossvater u. Vater her dem Capt. Lode zugehört. Publ. u. reduc. ist es niemals gewesen. Vor 20 Jahren nach des Capt.'s Tode hat s. Frau das Gut ihrer Tochter zur Mitgabe gegeben, welche an Obristl. Otto Zöge verh. wurde. Gedachter Obristl. hat das Gut 5 Jahre disponirt und es dann an Capt. Wrangell verpfändet. Der Capt. Wrangell hat das Gut 4 Jahre disponirt und es dann verpfändet an den Obristl. Vetter. Dieser Obristl. Vetter hat das Gut disponirt bis zur Uebergabe der Stadt 1710. Im Jahre 1710 aber ist Obristl. Vetter gestorben und hat weder Frau noch Kinder hinterlassen. Nach s. Tode hat das Gut disponirt Capt. Berend Otto Taube, der seines leibl. Bruders Tochter geheirathet hat, und disponirt es auch eben. Bey Schwed. Reg. unter Neu Harm und Lehra 10 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 139). —

Das Dorf Webo. Bey Schwed. Reg. ist das Dorf von Grossvater u. Vater her erbl. gew. dem Capt. Burt. Noch zu Capt. Burt's Lebzeiten hat aber Obristl. Prettlack das Dorf 5 Jahre possedirt, nach des Obristl. Prettlack's Tode aber hat s. Frau es dem Maj. Wrangell gegeben. Nach dem Tode des Maj. Wrangell hat es s. leibl. Tochter, die an Capt. Brümmer verh., erhalten. Vom Capt. Brümmer hat es in diesem 1716-ten Jahre Capt. B. O. Taube erhalten. Bey Schwed. Reg. 2¼ B. H., auf j. H. 15—17 M. A. (pag. 140).

Lehra. Bes. H: ⅛. Bauern: Männl. 3, Weibl. 4. (1712: Leb. 3, gest. 38). — Pf. 2, O. 2, K. 2.

Lera (pag. 184). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von Grossv. u. Vater her dem Capt. Lode erblich gehört. 1706 ist aber der Capt. zur Königl. Armee verreiset und daselbst gestorben. Von ihm sind aber 2 Söhne, Wilhelm und Reinhold hinterblieben, die jetzt das Gut besitzen, zum Vor-

mund haben sie den Maj. Zöge. Bey Schwed. Reg. 2½ B. H. (pag. 140).

H a b b a t. Bes. H: ⅞. Bauern: Männl. 15, Weibl. 15. (1712: Leb. 17, an d. C. gest. 191, Protoc. unterschr. von: Hinrich Johann Knorring). — Pf. 8, O. 8, K. 7. — (1700 22/3 Gen. Maj. von der Pahlen's Erben). —

Das Gutt Habbat (pag. 173). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossv. u. Vater her erbl. gew. dem Gen. Maj. Pahlen. Gen. Maj. Pahlen hat es aber als Mitgabe gegeben dem Ltn. Knorring. Nach dem Tode des Ltn. Knorring possedirt das Gut bis jetzt s. Sohn, Johann Knorring. Bey Schwed. Reg. 10 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 138).

T o a l. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 28, Weibl. 20. (1712: Leb. 34, gest. 146). Pf. 7, O. 2, K. 6. — (1700 22/3 Graff Bernt Joh. Mellin).

Toal (pag. 186). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossv. u. Vater her erbl. gew. dem jetzigen Landrath Berend Johann Mellin. Bey Schwed. Reg. 5 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 136).

R o k ü l l. Bes. H: ½. Bauern: Männl. 32, Weibl. 21. (1712: Leb. 2, gest. 18). — Pf. 7, O. 6, K. 10. — (1700 22/3 Magn. Joh. Nassacken).

Rooküll (pag. 166). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von Grossv. u. Vater her dem jetzigen Capt. Nasacken geh. gew. Publ. ist es nie gew. Jetzt aber hat Capt. Nasacken das Gut dem Capt. Tiesenhausen verarrendirt. Bey Schwed. Reg. 2 B. H., auf j. H. 5 M. A. (pag. 138).

O r r e n h o f f. Bes. H: 1⅜. Bauern: Männl. 32, Weibl. 21. (1712: Leb. 25, gest. 162). Pf. 7, O. 6, K. 10. — (1700 22/3 Lagman Joh. Wilh. Ulrich).

Das Gutt Orrenhoff (pag. 185). Bey Schwed. Reg. hat das Gut und Dorf von altersher dem Lagman Johann Ulrich von Grossvater und Vater her erbl. zugehöret und hat derselbe das Gut possediret bis 1710. Im 1710-ten Jahre ist er an der Pest nebst s. Frau verstorben und hat 2 Töchter hinterlassen. Noch bei s. Lebzeit hat er aber Gut und Dorf an den Rathsverwandten Joh. Hueck verpfändet, der dieselben nun bis dato possediret. Bey Schwed. Reg. 11¼ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 141).

K a u. Bes. H: 1⅛. Bauern: Männl. 24, Weibl. 26. (1712:

Leb. 16, gest. 113). – Pf. 7, O. 9, K. 8. (1711 21/3 für Kau, Nutz u. Kossas: H. H. Stryck) (1700 22/3 Ltn. Gustaff Strick).

1716 d. 16 Juni Kau, Kossas und Nutz (pag. 168). Bey Schwed. Reg. sind diese Güter vom Grossv. u. Vater her erblich gew. dem Capt. Stryck. Publ. oder reduc. sind sie nie gewesen. Nach d. Tode des Capt. Stryck possedirt s. Sohn, der Ltn. Stryck, die Güter bis hierzu. Bey Schwed. Reg. 18 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 138).

Nutz. Bes. H: 1/2. Bauern: Männl. 15, Weibl. 11. (1712: Leb. 14, gest. 85) (1713 19/6 Carl Gustaff Strieck). — Pf. 5, O. 8, K. 7. — cf. Kau.

Kossas. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 20, Weibl. 28 (1712: Leb. 26, gest. 62). — Pf. 4, O. 5, K. 8.

Rappel.

Haggud. Bes. H: 11/16. Bauern: Männl. 15, Weibl. 8. (1712: Leb. 9, gest. 51). — Pf. 5, O. 2, K. 7. — (1700 22/3 Seel. Capt. Gustaff Adolph Krusenstierns Erben).

Das Gutt Haggud Krusenstierns Erben gehörig, so von Herrn Commissarius Brasch pfandweise possedirt wird (pag. 249). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Capt. Krusenstiern erbl. geh. gew., welcher Capt. aber in Russland bereits vor 10 Jahren gefangen worden. Selbiges Gut ist zu des Capt.'s Zeit reducirt worden und als ein reducirtes Gut noch vor Uebergabe der Stadt Reval dem Commissarius Brasch in Arrende geg. worden, der es noch bis dato besitzt. Publique ist es aber nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 12—13 M. A. (pag. 156).

Allo. Bes. H: 3 1/8. Bauern: Männl. 45, Weibl. 52. (1712: Leb. 57, gest. 470) (1711 7/5. H. D. von Rosen). — Pf. 22, O. 25, K. 35. — (1700 22/3 Bar. Rosen).

Das Gutt Allo Herrn Landrath Bengt Hinrich von Bistram gehörig (pag. 246). Allo und Rappel haben bey Schwed. Reg. von altersher erbl. zugehöret dem Landrath Hans Dieterich von Rosen. Gedachter Hr. Landrath hat das Gut Allo an den Landrath Bistram verkauft. Derselbe hat es auch bis dato [bis zum Verkauf?] in Arrende gehabt. Das Gut Rappel aber besitzt

Herr Landrath Rosen auch jetzt noch erblich. Publ. u. reduc. sind bemelte Güter nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. unter Allo 19 1/2 B. H., unter Rappel 3 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 155).

Rappel. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 10, Weibl. 8. (1712: Leb. 49, gest. 243). (1711 7/5 H. D. von Rosen). — Pf. 3, O. 3, K. 6.

Das Gutt Rappel Hrn Baron u. Landrath Hans Dietrich von Rosen gehörig (pag. 248). — cf. Allo.

Raykül u. Sallasso. Bes. H: 4 1/4. Bauern: Männl. 78, Weibl. 98. (1712: Leb. 117, gest. 400). — Pf. 37, O. 32, K. 69. — (1700 22/3 Felt M. u. Gen. Gouv. Otto Wilh. v. Fersen). —

Das Gutt Raykül (pag. 214). Bey Schwed. Reg. sind diese Güter von altersher dem Feldmarschall Fersen erbl. gewesen. Noch bei s. Lebzeit hat derselbe die Güter seiner Tochter, welche an den Obristen Wrangell verh. wurde, als Mitgabe gegeben. Publ. u. reducirt sind die Güter nicht gewesen u. besitzt dieselben auch bis dato des Obristen Wrangel's Wittibe. Bey Schwed. Reg. 30 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 155).

Kotz. Bes. H: 7 3/8. Bauern: Männl. 69, Weibl. 69. (1712: Leb. 57, gest. 175) (1711 4/3. Kotz u. Hermet: B. I. von Tiesenhaussen). (1700 22/3 cf. Hermet). — Pf. 19, O. 25, K. 44.

1716 d. 27 Juny das Gutt Kotz Hrn Mannrichter Tiesenhausen gehörig (pag. 232). Bey Schwed. Reg. sind von altersher die Güter Kotz, Hermet und Nurms dem Obristl. und Landrath Fromhold Tiesenhausen geh. gewesen. Nach s. Tode aber hat die Güter besessen s. Sohn, der Landrath Fabian Tiesenhausen, welcher in der Pestzeit verstorben. Nach dessen Tode besitzt die Güter nunmehr bis hierzu s. leibl. Bruder, Mannrichter Berend Johann von Tiesenhausen. Die anderen Brüder aber haben die Güter niemahls besessen. Publ. u. reduc. sind selbige nimmer gewesen. Unter diesen Gütern waren bey Schwed. Reg. 30 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 156).

Hermet u. Nurms. Bes. H: 9 3/4. Bauern: Männl. 88, Weibl. 93. (1712: Leb. 128, gest. 78 (!)). — Pf. 28, O. 34, K. 54. — (1700 22/3 Gebr. Fabian u. Jürgen v. Tiesenhausen. cf. Kotz).

Das Gutt Hermet nebst Nurms gleichfalls (wie Kotz) dem Hrn. Mannrichter Tiesenhausen gehörig (pag. 236). cf. Kotz.

K a p p e l. Bes. H: $2^{9}/_{16}$. Bauern: Männl. 52, Weibl. 51. (1712: Leb. 49, gest. 243). — Pf. 8, O. 17, K. 24. — (1700 $^{22}/_{3}$ Seel. Capt. Henrich Hastfers Erben).

Das Gutt Kappel dem Hrn Ltn. Jürgen Gustav Hastfer gehörig (pag. 255). Kappel und Sage: Bey Schwed. Reg. ist das Gut Kappel dem Ltn. Hastfer von Grossv. u. Vater her erbl. geh. gewesen, das Gut Sage aber dem Major Wrangell von Grossv. u. Vater her gehörig. Nach des Majors Tode hat es possedirt sein Sohn Niels, welcher vor Uebergabe der Stadt Reval nach Stockholm verreiset ist. Nach Niels aber hat es possediret s. Schwester Christina, welche an den Hrn Ltn. Hastfer verh. ist und besitzt obbemeltes Gut nun Ltn. Hastfer. Die Güter sind weder publ. noch reduc. gewesen. Bey Schwed. Reg. unter Kappel $11^{1}/_{4}$ B. H., unter Sage ebenfalls $11^{1}/_{4}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 154).

S a a g e. Bes. H: $2^{5}/_{16}$. Bauern: Männl. 50, Weibl. 61. (1712: Leb. 59, gest. 204). Pf. 19, O. 23, K. 29. (1700 $^{22}/_{3}$ Mannrichter Moritz Wrangell).

Das Gutt Sage Hrn Ltn. Hastfer geh. (p. 253). — cf. Kappel.

S i c k l e c h t. Bes. H: $1^{1}/_{2}$. Bauern: Männl. 38, Weibl. 38. (1712: Leb. 41, gest. 180). — Pf. 17, O. 22, K. 28.

Das Gutt Sicklecht Hrn Capt. Jürgen Wrangel gehörig, dessen leibl. Sohn Jürgen Wrangel besitzt es (pag. 252). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher von Grossv. u. Vater her dem Capt. Jürgen Wrangell erbl. geh. gewesen und besitzt es auch bis dato sein leibl. Sohn Jürgen Wrangell. Publ. u. reduc. ist es nie gewesen. Bey Schwed. Reg. $18^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 153).

L e l l e f e r. Bes. H: $1^{15}/_{16}$. Bauern: Männl. 40, Weibl. 34. (1712: Leb. 48. gest. 46). — Pf. 15, O. 24, K. 27. — (1700 $^{22}/_{3}$ Seel. Capt. Henrich Hastfers Erben. cf. Kappel).

Das Gutt Lellefer (pag. 228). Bey Schwed. Reg. hat Rittm. Essen bemeltes Gut von altersher besessen. Vor Uebergabe der Stadt ist derselbe nach Stockholm verreiset. Nach Uebergabe der Stadt Reval aber hat es besessen s. Mutter, eine Wittwe, mit ihren Kindern und besitzt es noch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $7^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 153).

Pühhat. Bes. H: $1^3/_8$. Bauern: Männl. 15, Weibl. 16. (1712: Leb. 24, gest. 196). — Pf. 5, O. 12, K. 10. — (1700 $^{22}/_3$ Assessor Thomas Dunt).

Das Gutt Pöhhat Hrn Rittm. Erich Johann von Tiesenhausen gehörig (pag. 243). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Rittm. Erich Johann von Tiesenhausen von Grossv. u. Vater her und besitzt er es auch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $3^3/_4$ B. H, auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 153).

Jerwakant. Bes. H: $1^1/_8$. Bauern: Männl. 27, Weibl. 25. (1712: Leb. 29, gest. 244) (1711 $^{27}/_2$: Maria Elisabetha Berg, Wittwe von Wrangel). — Pf. 13, O. 14, K. 20. — (1700 $^{22}/_3$ Mannrichter Fromholt Jürgen Wrangel).

Das Gutt Jerwekant, so der verwittibten Fr. Capitainin Wrangelin gehöret (pag. 230). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Capt. Wrangel erbl. geh. gewesen. Nach s. Tode hat das Gut s. Frau, die verwittibte Wrangelin und besitzt es auch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $9^1/_8$ B. H., auf j. H. 12—15 M. A. (pag. 152).

Wahhakant. Bes. H: $^9/_{16}$. Bauern: Männl. 26, Weibl. 22. (1712: Leb. 38, gest. 51). — Pf. 7, O. 10, K. 13. — (1700 $^{22}/_3$ Landr. Gust. Christian v. d. Pahlen).

1716 d. 26 Juny das Gutt Wahhakant, dem Baron u. Landrath Pahlen gehörig (pag. 220). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Rittm. Tiesenhausen erbl. geh. gewesen. Nach s. Tode hat das Gut besessen s. Tochter, welche an den Landrath Pahlen verheirathet worden und besitzt es auch annitzo der Landr. Pahlen. Publ. u. red. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H. (pag. 152).

Poll. Bes. H: $1^{11}/_{16}$. Bauern: Männl. 20, Weibl. 24. (1712: Leb. 32, gest. 156). — Pf. 8, O. 8, K. 12. — (1700 $^{22}/_3$ Otto Friedrich Dycker).

Den 28 Juny 1716 das Gutt Poll (pag. 241). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher dem Capt. Dücker zugehöret. Gedachter Capt. Dücker ist in der Pest gestorben, nach s. Tode und auch annitzo possedirt es s. Frau. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 150).

Koddil. Bes. H: $2^5/_8$. Bauern: Männl. 62, Weibl. 39.

(1712: Leb 36, gest. 121). — Pf. 16, O. 23, K. 30. (1711 $^{20}/_{3}$. Niels Reinhold Wrangell).

Das Gutt Koddil Hrn Rittm. Niels Reinhold Wrangell gehörig (pag. 244). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher und von Grossv. u. Vater her erblich gewesen dem Rittm. Nieroth. Nach s. Tode hat bemeltes Gut possediret s. leibl. Tochter, Anna Margaretha, welche an den Rittm. Niels Reinhold Wrangel verh. ist schon vor 20 Jahren und besitzt er das Gut noch bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 150).

Kedenpeh. Bes. H: $4^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 25, Weibl. 27. (1712 k. Ang.). — Pf. 19. O. 23, K. 24. — (1700 $^{22}/_{3}$ Mannr. Reinholt Engdes).

Das Gutt Käddenpäh, so der Jungfer Engdes gehörig (pag. 224). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Mannrichter Engdes erbl. geh. gewesen. Nach s. Tode besitzt es bis hierzu s. Jungfer Tochter. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $13^{1}/_{2}$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 156).

Koick unter Selli. Bes. H: $^{11}/_{16}$. Bauern: Männl. 13, Weibl. 16. (1712: k. Angab.). — Pf. 8, O. 8, K. 10.

Das Dorf Koick, unter Selli gehörig und den Erben des sel. Landraths Berend Johann Wrangell immittiret (pag. 251). Bey Schwed. Reg. ist das Dorf von altersher erbl. gew. dem Landrath Hans von Rosen. Der Landr. von Rosen hat das Dorf noch bei s. Lebzeit vor 16 Jahren verkauft an den Landrath Berend Joh. Wrangell. Bis hierzu besitzt es des ged. Landrath's Wrangell Frau nebst Kind. Publique oder reducirt ist das Dorf nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 10 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 154).

Odenkatt. Bes. H: $^{9}/_{16}$. Bauern: Männl. 21, Weibl. 17. (1712: Leb. 32, gest. 202). — Pf. 5, O. 11, K. 13. — (1700 $^{22}/_{3}$ Seel Oberst Ebert Tauben's Erben).

Das Gutt Odenkatt Baron u. Landr. von Rosen gehörig (pag. 222). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen Ebert Taube. Bey s. Lebzeit hat bemelter Obrister Evert Taube das Gut s. Tochter zur Mitgabe gegeben, welche an den Capt. Saltza verheirathet. Der Capt.

Saltza aber hat es verkauft an den General Pattkül. Nach Absterben des Gen. Pattkül's aber hat es besessen s. Tochter, welche an den Major und Dörptschen Landrath Gustav Rosen verheirathet, und besitzt bem. Obrist das Gut bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 6 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. Das Gut Arrowa ist von der Pest an wüste gewesen (pag. 151).

Odenkotz. Bes. H: 2⁵/8. Bauern: Männl. 31, Weibl. 32. (1712: Leb. 35, gest. 141). — Pf. 7, O. 10, K. 19. — (1700 22/3 Otto Friederich Dycker).

Das Gutt Odenkotz. Sehl. Capt. Delwig's Erben (pag. 226). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher und Grossv. u. Vater her dem Capt. Delwig erbl. geh. gew. Nach s. Tode disponirt es sein leibl. Sohn bis dato. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 9 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 151).

Haggers.

Tois. Bes. H. 1 1/16. Bauern: Männl. 23, Weibl. 22. (1712: Leb. 37, gest. 149. Angab. unterschr.: Adam Johann Burtt). — Pf. 8, O. 8, K. 7.

Das Gutt Tois, der Frau Capitainin Eva Helena Burt gehörig (pag. 269). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher dem Capt. Burt zugehöret, welcher Capt vor 4 Jahren verstorben. Nach s. Tode ist hinterbl. s. Frau ohne Kinder sowie s. leibl. Schwester. — S. W-we hat sich wiederverh. mit Capt. Bellinghausen, welcher das Gut 3 Jahre besessen hat. Auf Ordre der Herrn Landräthe ist das Gut dem Capt. Bellinghausen abgenommen und der leibl. Schwester, der verw. Rittm. Bock'schen, abgegeben worden, welche das Gut nun bis dato besitzt. Publ. ist das Gut nicht gewesen, wohl aber reducirt und hat in die Königl. Cassa die Hälfte Arrende bezahlt. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 158).

Rujel. Bes. H: 2 7/16. Bauern: Männl. 48, Weibl. 38 (1712: „Vor 1/2 Ruil" hat Brita Elisabeta von Fietinghoff, Witwe von Ulrich, die Ang. gemacht: Leb. 43, gest. 147). (1711 17/3. Vor halb Ruyell: Birgietta Ehlieszabedt von Vietinhoff). — Pf. 14, O. 15, K. 11. — Vergl. auch Nurms.

Das Gutt Ruil im Haggersschen Ksp. der Fr. Lieutn. Ulrichschen gehörig (pag. 307). Bey Schwed. Reg. sind die Güter (Ruil und Haiba) von altersher und von Grossv. u. Vater her erbl. geh. gew. dem Rittm. Jürgen Ulrich. Vor Uebergabe der Stadt ist bemelter Rittm. Ulrich gestorben. Nach s. Tode hat die Güter possedirt s. Sohn, Ltn. Gustav Ulrich, ist aber in der Pest gestorben und hat nachgelassen eine Frau nebst 1 Sohn und Tochter, welche anitzo die Güter disponiren. Bey Schwed. Reg. sind unter diese Güter gew. $18^3/_4$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 406).

(H a i b a. (fehlt im „Extract"). Bes. H. 2. Bauern: Männl. 30, Weibl. 32. (1712. Die Angaben machte: Brita Cristina von Vitinghoff, W-we von Ulrich. Leb. 64, gest. 218).

Das Gutt Haiba, der verwittibten Fr. Lieutenantin Ulrichschen gehörig (pag. 310). Vergl. Ruil.

L o a l. Bes. H: $^{15}/_{16}$. Bauern: Männl. 41, Weibl. 25. (1712: Leb. 38, k. Ang. über die Verstorb.). — Pf. 16, O. 16, K. 16.

Das Gutt Loal Hrn Mannrichter Hinrich Jakob Ulrich gehörig (pag. 258). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. von Grossv. u. Vater her dem Mannrichter Otto Wilhelm Ulrich. Nach s. Tode hat das Gut bis dato besessen s. Vetter Mannrichter Jakob Henrich Ulrich. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 159).

K i r n a. Bes. H: 1. Bauern: Männl. 31, Weibl. 33. (1712: Leb. 37, gest. 98). (1711 $^{12}/_3$ Neu Kohat oder Kirna: Rettgert Johann Wrangell). — Pf. 11, O. 7, K. 8. —

(1716 Juli 3). Das Gutt Kirna Ltn. Röttgerd Joh. Wrangell gehörig (pag. 277). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Cornet Ulrich. Derselbe hat das Gut verkauft an den Quartiermeister Hirschberg. Als dann selbiger Hirschberg gestorben, hat s. Frau das Gut disponiret und hat sich verheir. mit Ltn. Wrangel, welcher nun bis hierzu das Gut disponirt. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 407).

K o y l. Bes. H: $2^3/_8$. Bauern: Männl. 41, Weibl. 39. (1712: Leb. 58, gest. 153). — Pf. 19, O. 10, K. 15.

Das Gutt Koyll Mannrichter Carl Wrangell erbl. gehörig

(pag. 264). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher und von Grossv. u. Vat. her erbl. zugehöret dem Mannrichter Wrangel, welcher es auch bis dato besitzt. Publ. u. reducirt ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $11^1/_4$ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 159).

Kirdal. Bes. H: $1^1/_{16}$. Bauern: Männl. 26, Weibl. 28. (1712: Leb. 35, gest. 93). — Pf. 14, O. 6, K. 10. —

Das Gutt Kirdall Hrn Ltn. Buddenbrock gehörig (pag. 285). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Howen, der noch bei s. Lebzeit das Gut s. Tochter als Mitgabe gegeben an Capt. Taube. Bemelter Capt. Taube ist gestorben und hat hinterl. eine Tochter, die nach s. Tode das Gut besessen und sich verh. hat mit dem Ltn. Buddenbrock, welcher auch anitzo das Gut possediret. Publique u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 407).

Mönniko Kurtna. Bes. H: $^1/_2$. Bauern: Männl. 8, Weibl. 6. (1712: Leb. 4, gest. 24). — Pf. 2, O. 3, K. 3.

Mönnikokurtna dem Bürger und Kaufmann Christian Kreyen gehörig (pag. 266). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Rittm. Berend Rehbinder erbl. geh. gew. Der Rittm. aber hat das Gut verk. an den Rev. Bürgerm. Christian Stralborn. Nach Absterben des Bürgerm. hat es possediret s. Tochter, welche sich an den Doctor Juchius verh. hat. Selbiger Doctor ist in der Pestzeit nebst s. Frau verstorben und hat eine Tochter hinterl., welche sich an einen Rev. Bürger Christian Krey verh. hat. Selb. Christian Krey besitzt das Gut bis dato. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 159).

Angern. Bes. H: $^7/_8$. Bauern: Männl. 17, Weibl. 14 (1712. Die Ang. machte: Jakob Fried. Peetz). (1711 $^{16}/_3$ Jakob Friedrich Peetz). — Pf. 1, O. 6, K. 4. —

Das Gutt Angern Seel. Baron u. Rittm. von der Pahlen's Erben gehörig (pag. 268). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. gew. dem Bar. Meyendorff. Vor s. Tode hat er das Gut verk. an den Rittm. Pahlen, welcher Rittm. Pahlen in der Pestzeit verstorben ist und einen ganz jugendlichen Sohn, Carl Friedrich, und eine Tochter, welche an den Ltn. Peetz

verh., hinterlassen hat. Bey des Herrn Rittm. Pahlens Lebzeit, wie auch nach der Pestzeit hat das Gut besessen der Schwiegers. des obbem. Rittm. Pahlen, der Ltn. Peetz. Publique u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5½ B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 160).

S a l l o t a c k. Bes. H: 2½. Bauern: Männl. 28, Weibl. 24. (1712: Leb. 36, gest. 135). — Pf. 5, O. 8, K. 11.

Das Gutt Sallotack Hern Mannrichter u. Major F. E. von Bellinghhausen gehörig (pag. 283). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Gen. Ltn. u. Baron Uexküll von Meyendorff. Selbiger ist gestorben und hat 1 Sohn und 1 Tochter hinterlassen. Als der Sohn dann s. Schwester an den Major Bellinghausen verh. hatte, hat er ihr das Gut mitgegeben und disponirt nun bemelter Maj. Bellinghausen das Gut. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5¾ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 408).

W r e d e n h a g e n. Bes. H: 2¼. Bauern: Männl. 24, Weibl. 22. (1712: Leb. 25, gest. 120). — Pf. 10, O. 18, K. 11.

Das Gutt Wredenhagen Sr. Hochgräflichen Excellenz Gen. Admiral Apraxin gehörig (pag. 287). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen Hastfer. Bemelter Obrist aber hat das Gut verk. an den Revalschen Rathsverw. Dierich Witte. Als derselbe dann gestorben hat er hinterl. einen Sohn nebst Miterben. Dieser Sohn und die Miterben haben das Gut verk. an S. Erlaucht Gen. Admiral Graf Feodor Matweiewitz Apraxin und besitzt S. Erlaucht das Gut auch anitzo. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5½ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 409).

P e r n o r m. Bes. H: ⅞. Bauern: Männl. 10, Weibl. 9. (1712: Leb. 14, gest. 81). — Pf. 3, O. 3, K. 4.

Pernorm Sehl. Maj. Stackelbergs Erben gehörig (pag. 287). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen Hastfer. Hastfer aber hat bemeltes Gut verk. an einen Rev. Bürger Büttner. Büttner aber hat es verkauft an Major Stackelberg. Selbiger Maj. Stackelberg ist gestorben und hat nachgelassen s. Frau und 1 Sohn. Des Major Stackelberg's Wittibe hat sich beheurathet mit Landrath Uxküll. Ihr Sohn von Maj. Stackelberg lebt annoch bey s. Mutter und das Gut

wird bis hierzu disponirt vom Landrath Uxküll. Publ. u. red. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. $5^1/_2$ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 409).

Addila. Bes. H: $3^3/_4$. Bauern: Männl. 67, Weibl. 87. (1712: Carl Gustav Lilienfeld gab an: Leb. 112, gest. 190). — Pf. 19, O. 27, K. 33.

1716 den 2-ten July. Das Gutt Addila Capt. Lilienfeld gehörig (pag. 270). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Rosencron. Selbiger Capit. ist vor 20 Jahren verstorben und hat hinterl. s. Wittwe mit 2 Söhnen und 1 Tochter und hat die Wittwe das Gut besessen. Nachgehends hat sie ihre Tochter verh. an den Capt. Lilienfeldt, die Söhne aber sind in der Pestzeit verstorben, also hat bemelte Wittwe das Gut ihrem Schwiegers., Capt. Lilienfeldt, mit der Tochter mitgegeben, welcher es auch bis hierzu besitzt. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 158).

Pachel. Bes. H: $1^1/_8$. Bauern: Männl. 24, Weibl. 21. (1712: Leb. 31, gest. 126). — Pf. 6, O. 3, K. 8.

1716 den 1-sten July. Das Gutt Pachel, denen Lodenschen Herren Erben gehörig (pag. 266). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Capt. Lode erbl. geh. gew. Nach dessen Tode hat das Gut besessen dessen Sohn, der Obr. Lode, welcher bei Einnahme der Stadt Narva mit Frau u. Kindern gef. wurde und noch bis dato in der Gefangenschaft sitzt und im Leben ist. Nach des Obristen Gefangenschaft hat das Gut disponirt der Landrath Bellinghausen 7 Jahre in Arrende und ist das Gut vom leibl. Bruder, dem Major Lode, verarrendirt worden, welcher damahlen sich in Riga aufgehalten und daselbst dann in der Pestzeit verstorben. Nach Absterben des Landr. Bellinghausen possedirt das Gut der Capit. Rosen arrendeweise von des Landraths Bellinghausen Frau. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H. auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 161).

Suttlem. Bes. H: $2^5/_8$. Bauern: Männl. 36, Weibl. 38. (1712: Die Angaben unterschrieb: Clas Reinhold Stackelberg: Leb. 47, gest. 151). — Pf. 13, O. 8, K. 14.

Das Gutt Sutlem Capt. Claus Reinhold Stackelberg gehörig

(pag. 262). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. zugehöret dem Capt. Jürgen Stackelberg. Nach s. Tode aber besitzt das Gut sein Sohn Capt. Claus Reinhold Stackelberg. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 161).

Meheküll. Bes. H: $2^1/_4$. Bauern: Männl. 30, Weibl. 24. (1712: Leb. 33, gest. 150) (1711 $^{20}/_3$ Hans Georg von Mohrenschildt). — Pf. 17, O. 3, K. 13.

1716 den 30 Juni. Das Gutt Meheküll Hrn Assessor Hans Georg Mohrenschild gehörig (pag. 256). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Mohrenschild, nach s. Tode besitzt das Gut s. Sohn, Assessor Mohrenschildt, bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 160).

Kohat. Bes. H: $1^1/_4$. Bauern: Männl. 19, Weibl. 20. (1712: Leb. 25, gest. 110). — Pf. 6, O. 3, K. 7.

Das Gutt Kohhat Sel. Hr. Landr. Berend Joh. Wrangells Frau W-we und Erben gehörig (pag. 281). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Landrath Wrangell, welcher Landr. im verwichenen Jahre gestorben. Dessen Frau, die Landräthin Wrangelin besitzt es und hat bemeltes Gut von ihr in Arrende der Fendrich Gustav von Berlem (Berleue?) bereits $1^1/_2$ Jahre. Publ. u. red. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 410).

Rabbifer. Bes. H: $2^1/_4$. Bauern: Männl. 48, Weibl. 52. (1712: Leb. 48, gest. 214). — (1711 $^{14}/_3$ Joh. Baranoff). — Pf. 12, O. 16, K. 18.

Das Gutt Rappifer Hrn Capt. Joh. Baranoff gehörig (pag. 260). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristen und Landr. Baranoff. Anitzo aber besitzt es s. Sohn, der Capit. Joh. Baranoff. Bey Schwed. Reg. 15 B. H, auf j. H. 18—20 M. A. (pag. 160).

Kelp. Bes. H: $2^3/_8$. Bauern: Männl. 59, Weibl. 41. (1712: Leb. 68, gest. 128). — Pf. 12, O. 20, K. 17.

Das Gutt Kelp der Fr. Majorin Rosenkampfschen gehörig (pag. 278). Bey Schwed. Reg. ist das Gut vorhin von altersher erbl. geh. gew. dem Rittm. Reinhold Lode. Bemelter Rittm. ist in der Pest gestorben vor 6 Jahren, hat aber einen Sohn hin-

terlassen, Major Gustav Lode, welcher nach der Pest gefangen worden und noch bis hierzu gefangen ist, und eine Tochter, welche an den Maj. Rosenkampf verh. worden. Selbiger Major Rosenkampf ist gefangen bis hierzu. Nach bem. Rittm. Lode's Tode aber disponiret s. Tochter die Majorin bis dato das Gut. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 410).

L i m m a t. Bes. H: 3/16. Bauern: Männl. 3, Weibl. 2. (1712: Leb. 6, gest. 55). — Pf. 1, O. 2, K. 2.

1716 d. 2 July. Das Gutt Lümmat, so des Sel. Hrn Maj. Carl Wilhelm Stackelberg nachgelassenem Sohn gehörig (pag. 274). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Major Carl Wilhelm Stackelberg. Selbiger Major ist in der Pestzeit verst. vor 6 Jahren. Nach s. Tode hat das Gut besessen s. Frau mit ihrem Sohne 4 Jahre, anitzo aber besitzt das Gut der Capt. Friedr. Wilhelm Udam arrendeweise bereits 2 Jahre. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 157).

K i r c h e n B a u e r n. Bes. H: 5/8. Bauern: Männl. 4, Weibl. 4. (1712 k. Ang.). — Pf. 3, O. 2, K. 3.

Die Haggersschen Kirchenbauern stellte der Pastor Wilcken (pag. 275). Bey Schwed. Reg. haben die Bauern von altersher nach der Haggers'schen Kirche gehöret. Publ. oder reduc. sind sie nie gewesen, haben auch nie onera in die Königl. Cassa bezahlt und nie Dragoner oder Soldaten gestellt oder für dieselben bezahlt. Rossdienst hätten sie ebenfalls nie zu zahlen gehabt. (pag. 158).

Nissi.

S c h w a r z e n. Bes. H: 1 7/8. Bauern: Männl. 30, Weibl. 26. (1712: Leb. 27, gest. 79). — Pf. 11, O. 14, K. 15.

Das Gutt Schwartzen Hrn Landrath Mengden gehörig (pag. 303). Bey Schwed. Reg. hat der Dörptsche Gouverneur Taube von altersher das Gut possediret, welcher Gouverneur gestorben und verheirathete Töchter hinterlassen, die eine an den Obr. Rehbinder und die andere an den Rigischen Landrath Mengden noch zu des Gouverneurs Lebzeit verheirathet. Der Gouverneur ist aber schon vor 40 Jahren verstorben. Nach s. Tode hat das Gut possedirt s. Schw. Sohn, der Obrist Rehbinder. Selbi-

ger aber ist unter Narva geblieben und hat hinterl. seine Wittwe und 1 Sohn. Die Obristin hat das Gut 5 Jahre possediret und ist dann gest., wo aber der Sohn geblieben und ob er noch am Leben, wissen die Bauern nicht. Nachgehends hat das Gut in Arrende gehabt der Rittm. Tyrol. Von wem er es in Arrende erhalten und wem er die Arrende gezahlt, der Königl. Cassa, oder einem Edelmann, wissen die Bauern nicht. Ob das Gut publique oder reducirt gewesen, wissen sie auch nicht. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 411).

Laitz. Bes. H: $1^7/_8$. Bauern: Männl. 49, Weibl. 44 (1712: Leb. 70, gest. 262). (1711 $^{13}/_3$ Jakob Henrich Ulrich). — Pf. 13, O. 18, K. 16.

1716 den 5 July. Das Gutt Laitz dem Hrn Mannrichter Jakob Henrich Ulrich gehörig (pag. 299). Das Güttgen Jaunick seyen wüst (pag. 301). Bey Schwed. Reg. sind die Güter (Laitz und Munnelas) von altersher seinem (nämlich des Mannrichter Ulrich's) Grossv. u. Vater erbl. geh. gew. und nach ihnen hat er, bemelter Mannrichter Ulrich sie erblich bis hierzu possediret. Bey Schwed. Reg. sind unter Laitz und Aunack 15 B. H. gewesen, Aunack ist aber schon seit vielen Jahren wüst. Unter Munnelas waren $7^1/_2$ B. H. (pag. 412).

Munnelas. Bes. H: $1^{13}/_{16}$. Bauern: Männl. 43, Weibl. 36. (1712: Leb. 57, gest. 222). — Pf. 12, O. 22, K. 21.

Das Gutt Munnelas gleichfalls (wie Laitz) Hrn Mannr. Ulrich gehörend (pag. 301). cf. Laitz.

Nurms. Bes. H: $1^1/_4$. Bauern: Männl. 31, Weibl. 31. (1712: Leb. 50, gest. 210) (1711 $^5/_4$ Biergietta Eheliesabed v. Viedinhoff). — Pf. 9, O. 11, K. 12.

Das Gutt Nurms der verwittw. Frau Ass. Ulrichschen geh. (pag. 305). Bey Schwed. Reg. hat das Gut poss. der Ass. Ewert Ulrich. Nach s. Tode possedirt s. Wittwe noch anitzo das Gut. Bey Schwed. Reg. $11^1/_2$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 412).

Alt- und Neu Riesenberg. Bes. H: $1^1/_{16}$. Bauern: Männl. 82, Weibl. 76. (1712: Leb. 102, gest. 272). -- Pf. 24, O. 23, K. 38.

Alt- und Neu Riesenberg Hrn Landrath Bistram gehörig (289). Bey Schwed. Reg. sind die Güter von altersher erbl. geh. gew. seinem Grossvater und Vater, nemblich des Landraths Bistram, welcher Landrath sie auch bis hierzu possediret. Pu-

blique und reduc. sind sie nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 22 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 413).

Payack. Bes. H: 1 1/2. Bauern: Männl. 35, Weibl. 38 (1712: Leb. 41, gest. 205). — Pf. 8, O. 11, K. 20.

Das Gutt Payack Hrn Gen. Ltn. Schlippenbach gehörig (pag. 295). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Wrangel, welcher Capt. verstorben und hat hinterl. s. Frau nebst Sohn, welcher Fendrich gewesen. Selbe haben das Gut possediret 1 1/2 Jahre. Nachgehends aber hat sich der Capt. Wrangels Wittibe verheirathet mit Major Schlippenbach, welcher ein Vetter von dem Gen. Ltn. Schlippenbach gewesen, ihr Sohn aber, der Fendrich, ist bey Poltawa gefangen worden und sitzt annoch in Sibirien gefangen zu Tubolsk, und hat bemelter Major das Gut possediret bis an die Pest. In der Pest ist aber bemelter Major Schlippenbach gestorben nebst seiner Frauen. Nach ihnen aber hat angefangen das Gut zu disponiren die Frau Gen. Ltn. Schlippenbachin, der Gen. Ltn. ist damahlen gefangen gewesen. Anitzo wird das Gut possedirt vom Gen. Ltn. Schlippenbach. Publ. u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 26 1/4 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 413).

Russal. Bes. H: 2 1/8. Bauern: Männl. 30, Weibl. 32. (1712: Leb. 33, gest. 219). (1711 10/3. Fridrich Baranoff). — Pf. 5, O. 13, K. 15.

Das Gutt Russal Hrn Capt. Fridrich Baranoff gehörig (pag. 297). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher u. v. Grossv. u. V. her erbl. geh. gew. dem Capt. Baranoff und besitzt er es auch bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 14—15 M. A. (pag. 414).

Lähet. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 3, Weibl. 4. (1712: Leb. 7, gest. 34). — Pf. 1, O. 4, K. 2.

Das Güttgen Lähet, Sehl. Hrn Assistenzraths Lillierings Erben gehörig (pag. 295). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Secret. Liliering. Nach dessen Tode hat es s. Sohn, der Ltn. Carl Liliering possediret, welcher Ltn. an der Pest gestorben. Nach dessen Tode bis hierzu disponirt das Gut dessen Wittibe. Bey Schwed. Reg. 1 7/8 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 414).

Kegel.

Kegel. Bes. H: 9 15/16. Bauern: Männl. 119, Weibl. 138. (1712: Leb. 118, gest. 387). — Pf. 53, O. 62, K. 60.

A° 1716 den 11 July. Das Gutt Kegel (pag. 371). Das Dorf Kulna unter dem Gute Kegel, so Herr Pastor Middendorf in Possess hat (pag. 357). Dorff Kulna, welches unter Kegel gehöret, dem Revalschen Magistrat aber immittiret und von diesem an die verwittibte Fr. Bürgerm. Gernet'sche verarrendiret ist (pag. 364). Bey Schwed. Reg. hat das Gut Kegel von altersher erbl. possediret der Landrath Scheding. Bemelter Landrath Scheding ist nebst Frau und Kindern noch 4 Jahre vor Uebergabe der Stadt nach Stockholm verreiset und hat nachgehends vor ihn disponiret der Inspector Milden, der aber in der Pest gestorben. Nach dem Inspector und nach Uebergabe der Stadt hat dessen Sohn disponirt ein Jahr. Nachgehends ist das Gut auf derer Landräthe Verordnung aus dem Gen. Gouvernement an den Obristl. Uxkül gegeben worden, dahero weil des obbemelten Landrath Schedings leibl. Schwester verh. gew. an den Mannrichter Uxküll, welcher der Obristl. Uxkülls leibl. Vater gewesen. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 20 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 420).

Käsal. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 14, Weibl. 18. (1712: Leb. 15, gest. 120) (1711 21/3. Für Käsal und Kumna: Anna Gerdruta Elfring, Witbe von Göbeln). — Pf. 10, O. 2, K. 2.

Das Gut Käsel Hrn Capt. Lindt Meyer gehörig (pag. 361). Bey Schwed. Reg. hat das Gut erbl. possediret der Ltn. Elffring und ist selber Ltn. gestorben 5 Jahre vor der Pest und hat hinterl. s. W-we ohne Kinder. Bemelte Wittwe hat das Gut possediret 2 Jahre und ist dann gestorben. Nach ihr hat das Gut arrendeweise von den Herrn Landräthen possediret der Rentmeister Bilefeldt und nach dessen Tode s. Wittwe bis an die Pestzeit und wie Ihr. Grosscz. Maytt. Truppen vor die Stadt Reval gekommen ist die Witwe nach Stockholm gezogen. Nach Uebergabe der Stadt aber hat angefangen zu possediren des obbemelten Ltn. Elffring's Schwester, die Wittwe vom Rittm. Göbel, auf ordre der Herrn Landräthe und hat possediret ein Jahr. Auf Ordre der Herrn Landräthe ist ihr das Gut wieder

abgenommen worden und dem Ltn., anitzo Capt. Lindmeyer übergeben worden, weil des Capt. Lindmeyers Frau die Erbin des obbemelten Ltn. Elfering ist, da sie dessen leibl. Vaters, des Priesters Elfring, dessen Sohnes des Assessors leibl. Tochter ist und besitzt der Capt. das Gut bis hierzu. Publ. ist es nicht gew., wohl aber reducirt. Bey Schwed. Reg. 5 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 420).

Humblamoisa. Bes. H: 3/4. Bauern: Männl. 18, Weibl. 21. (1712: Leb. 11, gest. 70) (1711 16/3 Hedwig Sidonia Heidrich, Witbe von Gernet). — Pf. 5, O. 2, K. 3.

Das Gutt Hummala moisa. Die Fr. Bürgermeisterin Gernetsche possedirt es (pag. 362). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Landrath Scheding als ein nach dem Gute Kegel gehöriges Dorf. Bey des Landraths Lebzeiten ist dasselbe reducirt worden und aus der Crone in Arrende gegeben worden dem Revalschen Bürgermeister Gernet, welcher in Zeit seiner Possession aus dem Dorfe eine Hoflage angeleget und hat von obbemelten Gut in die Königl. Cassa Arrende gezahlt. In der Pestzeit ist der Bürgerm. gestorben und hat hinterl. Frau und Kinder, welche nun das Gut possediren arrendeweise und zahlen die Arrende in Ihr. Grossczar. Maytt. Magazin annoch bis dato. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 430).

Klein Sauss. Bes. H: 1 1/4. Bauern: Männl. 16, Weibl. 21. (1712: Leb. 17, gest. 71). — Pf. 8, O. 10, K. 11.

Das Gutt Klein Saus der verwittibten Fr. Lieuten. Scharenberg gehörig (pag. 399). Bey Schwed. Reg. ist das Gut dem Ltn. Scharenberg von altersher erbl. geh. gew., welcher Ltn. gestorben und hat hinterl. s. Frau nebst 2 Söhnen, welche annoch bis hierzu das Gut besitzet. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 429).

Hür. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 20, Weibl. 18. (1712: Leb. 22, gest. 82) (1711 16/3 Barbera Sophia von Derfelden, Wittbe von Wrangeln). — Pf. 10, O. 5, K. 7. —

Das Gutt Hyr, Sehl. Capt. Henrich Johann Wrangells Kindern gehörig (pag. 392). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Mannrichter Wrangell erbl. geh. gew. Nach dessen Tode besitzen das Gut seine Kinder, der Sohn Friedrich

Wrangell nebst 2 Schwestern, bis hierzu. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 10 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. (pag. 428).

F a l l. Bes. H: 3/8. Bauern: Männl. 17, Weibl. 16. (1712: Leb. 14, gest. 120). — Pf. 3, O. --, K. —.

Das Gutt Fall. Ein Wrangells Gutt, so an Sel. Hrn Bürgermeister Badens Erben verpfändet (pag. 356). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Obristl. Wrangell und ist noch bei s. Lebzeit reducirt worden und nach der Crone genommen und ist reducirt gewesen 20 Jahre und verarrendirt gewesen von der Crohne dem Mannrichter Tiesenhausen, dem Obristl. Zöge und auch dem Rittm. Tiesenhausen, nachdem aber auch dem Bürgermeister Baade von Reval. Der Bürgermeister Baade ist gestorben vor ohngefähr 12 Jahren und hat hinterl. s. Wittibe mit 3 Söhnen, welche das Gut arrendeweise von der Crone possediret bis zur Uebergabe der Stadt Reval. Nach Uebergabe der Stadt aber haben das Gut possediret des Bürgermeisters Kinder und haben das Gut arrendeweise überlassen dem Rev. Bürger Duborg, welcher das Gut nun bereits das 3-tte Jahr possediret. Publ. ist das Gut nicht gew., nur reduc. Bey Schwed. Reg. 7 1/2 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 429).

T h u l a. Bes. H: 1 5/8. Bauern: Männl. 24, Weibl. 22. (1712: Leb. 11, gest. 88). (1711 16/3 Anna Maria von Platbeck, seel. Capit. Johann von Elvering nachgel. Wittwe). — Pf. 10, O. 4, K. 5.

Das Gutt Thula, der verw. Fr. Rittmeisterin Göbel'schen [cf. Käsal] gehörig (pag. 359). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Elffring. Nach dessen Tode possedirt das Gut bis hierzu s. Frau. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 5 5/8 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 428).

U x n o r m. Bes. H: 1/4. Bauern: Männl. 12, Weibl. 13 (1712: Leb. 7, gest. 124). (1711 13/3 J. G. Hastver). — Pf. 3, O. 2, K. 6.

1716 d. 13 July. Das Gutt Uxnorm Hrn Ltn. Jürgen Gustav Hastfer gehörig (pag. 393). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capit. Hinrich Hastver und ist

selbiger Capit. vor mehr als 30 Jahren gestorben und nach ihm hat angefangen zu possediren dessen Sohn Ltn. Jürgen Gustav Hastfer, welcher das Gut auch anitzo possedirt. Publique ist das Gut nicht gewesen, wohl aber reducirt und hat das Gut besessen selbiger Lieutenant. Bey Schwed. Reg. 3$^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 428).

Morras. Bes. H: 1$^{1}/_{2}$. Bauern: Männl. 11, Weibl. 14. (1712: Leb. 11, gest. 39). — Pf. 6, O. 3, K. 5.

Das Gutt Morras, Thomas zur Mühlen gehörig (pag. 391). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Obristl. Grass vor 30 Jahren. Nach dem Obristl. Grass haben seine Kinder, der Ltn. Otto nebst s. Bruder Gustav Grass das Gut verkaufet an den Rev. Bürgermeister Thomas zur Mühlen. Selbiger Bürgermeister ist 1 Jahr vor Uebergabe der Stadt gestorben. Nach dessen Tode bis hierzu besitzt das Gut s. Sohn, Thomas zur Mühlen. Publ. ist das Gut nicht gewesen, wohl aber reducirt und hat er das Gut besessen in der Hälfte der Arrende bis zur Uebergabe der Stadt. Bey Schwed. Reg. 1$^{1}/_{8}$ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 427).

Koppelmann. Bes. H: $^{1}/_{4}$. Bauern: Männl. 9, Weibl. 6. (1712: Leb. 6, gest. 78). (1711 $^{27}/_{3}$ Agneta Dorothea Knorring). — Pf. 2, O. 1, K. 2.

Das Gutt Koppelmann der verwittibten Fr. Landräthin Stackelberg gehörig (pag. 400). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possedirt der Obr. Knorring erblich von altersher, welcher Obrister vor 30 Jahren verstorben und hat nach s. Tode hinterl. einen Sohn, Capt. Jürgen Knorring. Dieser Capt. ist in Reval in der Pestzeit gestorben und hat hinterl. s. Tochter, die er noch vor s. Tode verh. hat an den Obristl. Sommer. Der Obristl. ist auch gestorben in Reval in der Pestzeit und hat hinterl. s. Frau nebst 1 Tochter. Selbe Wittwe ist verheirathet worden an den Landrath Stackelberg. Dieser bemelte Landrath ist auch gestorben 1715 und hat nachgel. s. Frau, welche auch bis hierzu das Gut possediret. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 3$^{3}/_{4}$ B. H., auf j. H. 12—16 M. A. (pag. 427).

Ochto. Bes. H: $^{3}/_{4}$. Bauern: Männl. 31, Weibl. 32. (1712: Leb. 16, gestorb. 133). — Pf. 10, O. 1, K. 8.

Das Gutt Ochto, Hrn Ltn. Rötgert Johann Wrangel gehörig (pag. 353). Bey Schwed. Reg. hat das Gut erbl. possediret der

Assessor Crämer. Selbiger Assessor ist gestorben und hat hinterl. s. Wittwe, welche sich nachgehends verh. mit dem Ltn. Röttgert Joh. Wrangel. Bemelter Ltn. Wrangel possedirt das Gut noch anitzo. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $5^1/_2$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 427).

Walling. Bes. H: $1^1/_2$. Bauern: Männl. 22, Weibl. 22. (1712: Leb. 27, gest. 192). — Pf. 7, O. 7, K. 11.

Das Gutt Walling, Hrn Landrath von Löwen gehörig (pag. 354). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. gehöret dem Grafen Horn und hat bemelter Graf Horn noch bey s. Lebzeit s. Tochter verheir. an den Grafen Niels Bielcke und hat das Gut ihm zur Mitgabe gegeben. Bemelter Graf Bielcke hat das Gut besessen bis zur Uebergabe der Stadt Reval. Selber ist er aber nebst s. Frau in Stockholm gewesen noch vor Uebergabe der Stadt Reval. Seine Söhne aber haben in der Zeit gedient in fremden Landen vor Officiere. Nach Uebergabe der Stadt ist das Gut bis 1715 publique gewesen. Im 1715-ten Jahre aber hat das Gut bekommen auf Ihro Grossczar. Maytt. Ordre der Landrath Löwen, welcher es bis hierzu besitzt. Reducirt ist das Gut nicht gewesen, publique nur von Uebergabe der Stadt bis 1715 und haben es in Arrende gehabt unterschiedliche Possessores. Bey Schwed. Reg. $7^1/_2$ B. H., auf j. H. 16—18 M. A. (pag. 426).

Sack. Bes. H: $2^1/_8$. Bauern: Männl. 48, Weibl. 42. (1712: Leb. 26, gest. 400). (1711 $^{10}/_4$ Catharina F. Wollfeldt, W-we von Schulmann). — Pf. 22, O. 17, K. 30.

Das Gutt Sack, Hrn Berend Johann Schulmann gehörig (pag. 294). Sack und Jelgimeggi . . . Bey Schwed. Reg. haben die Güter possediret: nemblich Sack der Landrath Johann Hastfer von altersher erblich. Vor 30 Jahren aber hat er das Gut verpfändet an einen Rev. Bürger Strösling. Obbemelter Strösling aber hat das Gut wieder verpf. an den Licentverwalter Erdtmann und dieser Licentverw. Erdtmann hat das Gut vor 17 Jahren wieder verpf. an den Capt. Hinrich Schulmann vor 6—7000 Rthr. Selbiger Capt. ist gestorben und hat hinterl. s. S. Berend Joh. Schulmann, welcher das Gut bis hierzu possedirt. Das Gut Jelgimeggi aber hat dem Capt. Schulmann erbl. zugehöret und besitzt es nun s. Sohn Berend Joh. Schulmann. Publ.

und reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. unter Sack 15 B. H., unter Jelgimegg: 7 1/2 B. H. (pag. 424).

Jelgimeggi. Bes. H: 7/8. Bauern: Männl. 18, Weibl. 18. (1712: Leb. 10, gest. 70) (1711 10/4 Barbara Doradea Schulmann). — Pf. 9, O. 8, K. 9.

Das Gutt Jelgimeggi, Hrn Berend Joh. Schulmann gleichfalls (wie Sack) gehörig (pag. 397). cf. Sack.

Wannamoisa. Bes. H: 1 1/4. Bauern: Männl. 16, Weibl. 12. (1712: Leb. 4, gest. 111). — Pf. 1, O. 1, K. 6.

1716 d. 14 July. Das Gut Wannamoise, so Hr. Obristl. de Greaves in Arrende hat (pag. 398). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Gouverneuren Graf Strömberg und ist bemelter Gouverneur vor Uebergabe der Stadt nach Stockholm verreiset. Nach Uebergabe der Stadt hat das Gouvernement das Gut disponiret. 1711 u. 1712 ist kein Korn gesäet worden. 1713 aber ist das Gut vom Gouvernement an den Artollerie Majoren, anitzo Obristl., Greaves in Arrende gegeben worden, welcher es auch bis hierzu possedirt. Wieviel bey Schwed. Reg. in den Hofsfeldern an Haken gewesen, wissen die Bauern nicht, an Bauerhaken sind gew. 7 1/2, auf j. H. 10—12 M. A. (Es folgen sehr eingehende Angaben über die Zahlungen und Leistungen an die Krone und für den Gutsherrn, über die Aussaat u. s. w. (pag. 425).

Harck. Bes. H: 5 7/8. Bauern: Männl. 73, Weibl. 77. (1712: Leb. 60, gest. 296). — Pf. 25, O. 17, K. 28.

1716 d. 12 July. Das Gutt Harck, Hrn Obristl. Otto Constantin Uxküll gehörig (pag. 376). Bey Schwed. Reg. hat die Güter (Harck und Strandhoff) der Obristl. Uxküll besessen von altersher und besitzt sie auch derselbe bis dato. Publ. u. reduc. sind die Güter nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. 33 3/4 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 424).

Strandhoff. Bes. H: 2 1/2. Bauern: Männl. 28, Weibl. 38. (1712: Leb. 30, gest. 103). — Pf. 9, O. 9, K. 11.

Das Gutt Strandhoft gleichfalls (wie Harck) Hrn Obristl. Uxküll gehörig (pag. 380). cf. Harck.

Jöggis. Bes. H: 1/8. Bauern: Männl. 1, Weibl. 3. (1712: Leb. 38, gest. 189) (1711 14/3 Catharina Salemann, Witbe von Thiren). — Pf. 1, O. —, K. 1.

Das Gutt Jöggis, das Gutt Fohrby nebst dem Dorfe Rahhola Hrn Secret. Joh. Fridr. Kahlou gehörig (pag. 401). Bey Schwed. Reg. hat das Gut Jöggis possediret der Obrist Knorring. Vor 18 Jahren aber hat bemelter Obr. das Gut verpfändet an den Assessor Tier. Im verwichenen 1710-ten Jahr ist bemelter Assessor gestorben und hat hinterl. s. Wittibe nebst 6 Söhnen und 1 Tochter, welche Wittibe sich verh. hat mit dem Gouvernem. Secret. Kalou, welcher das Gut nun bis hierzu possediret. Das Gut Fohrby und das Dorf Rahola aber hat possediret der Obriste Cronstern von altersher erbl. und hat immer zu Stockholm zu der Zeit gewohnet. Vor Uebergabe der Stadt ohngefähr 4 Jahre hat bemelter Obrister Cronstern Gut und Dorf an den Assessor Thier verkauft und besitzt bemeltes Gut und Dorf bis hierzu die nachgel. Frau mit ihren Kindern, welche anitzo an den Secret. Kahlou verh. ist. Publique und reducirt sind die Güter Jöggis und Fohrby nebst dem Dorfe Rahola nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—20 M. A. (pag. 430).

Fohrby. Bes. H: 3. Bauern: Männl. 45, Weibl. 59. (1712 Rahhola und Forby: Leb. 38, gest. 189). — Pf. 20, O. 15, K. 28. — cf. Jöggis.

Lodensee. Bes. H: $1^{9}/_{16}$. Bauern: Männl. 33, Weibl. 29. (1712: Leb. 37, gest. 131) (1711 $^{13}/_{4}$ Georg Gustav von Klugen). — Pf. 11, O. 14, K. 11.

Das Gutt Lodensee Hrn Capitain Jürgen Gustav von Klugen gehörig (pag. 358). Bey Schwed. Reg. hat die Güter (Lodensee nebst Drögermöhle) von altersh. erbl. possediret Capt. Hans (sic!) von Klugen, welcher Capt. sie auch bis dato besitzet. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 423).

Dröger Mohle. Bes. H: $^{1}/_{8}$. Bauern: Männl. 3, Weibl. 2. (1712: Leb. 2, gest. 33). — Pf. —, O. 1, K. 2.

Das Gutt Dröger Möhlen (pag. 359). cf. Lodensee.

Fähna. Bes. H: $7^{1}/_{4}$. Bauern: Männl. 107, Weibl. 114. (1712: Leb. 120, gest. 487) (1711 $^{20}/_{3}$ Otto Johan Taube). — Pf. 42, O. 33, K. 38.

Das Gutt Fähna, Hrn Landrath Friedrich von Löwen gehörig (pag. 382). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. zugehöret dem Assessor Taube, seinem Grossvater und Vater. Publ. u. red. ist es aber nicht gew. Obbemelter Asses-

sor ist ohngefähr vor 2½ Jahren gestorben. Nach ihm sind weder Frau noch Kinder oder nächste Freunde nachgeblieben. Bemeltes Gut aber hat geerbt der Landrath Löwen, weilen der Assessor des Landrath Löwen's Vetter gewesen. Bey Schwed. Reg. 30 B. H., auf j. H. 12—16 M. A. (pag. 423).

Habers. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 24, Weibl. 26. (1712: Leb. 15, gest. 62). — Pf. 9, O. 5, K. 9.

Das Gutt Habers, so der Stadt Reval gehöret und von Hrn Rathsverw. (Justus Johannes) Riesenkampf pfandweise possedirt wird (pag. 389). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher vom Revalschen Rath possediret, so lange wie sich die Bauern nur erinnern können. Publ. u. reduc. ist es nimmer gew. Anitzo aber possedirt das Gut der Rev. Rathsverw. Riesenkampf pfandweise vor 2000 Rthr. Bey Schwed. Reg. 6 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 422).

Wittenpöwel. Bes. H: ¾. Bauern: Männl. 15, Weibl. 8. (1712: Leb. 7, gest. 38). — Pf. 3, O. 6, K. 7.

Das Gutt Wittenpöwel, Hrn Ltn. Herman von Renteln gehörig (pag. 390). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Secretaire Witte, als von den publiquen eines, und hat bey Schwed. Reg. gezahlt Arrende davon in die Königl. Cassa. Selbiger Secret. ist gestorben in der Pestzeit vor 6 Jahren. Nach dessen Tode hat das Gut possediret des Rappelschen Priesters Sohn und des Secretairen Stiefsohn. Von des Priesters Sohn hat das Gut durch Gen. Gouvernements Ordre bekommen des Secret. Witten Schwester Sohn, der Ltn. Renteln, welcher vor Uebergabe der Stadt in Teutschland gewesen und ist vor 4 Jahren allhier nach Reval gekommen und besitzt das Gut bis hierzu. Das Gut ist von altersher publique gewesen, von Uebergabe der Stadt bis hierzu ist aber nicht mehr Arrende bezahlt worden. Bey Schwed. Reg. 3 B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 421).

Fischmeister. Bes. H: ¼. Bauern: Männl. 1, Weibl. 2. — Pf. 2, O. —, K. 1.

Anno 1716 d. 28 Dec. Fischmeister Hrn Rathsverw. u. Cämmerer Johann Hueck Jobstson gehörig (pag. 404). Wer bey Schwed. Reg. das Höfchen Fischmeister von alters possediret, wissen die Bauern nicht. Bey Schwed. Reg. ist vor der Pest-

zeit unter dem Höfchen gewesen nur 1 Gesinde, welches in der Pest ausgestorben. An deren Stelle haben sich neue Bauern gesetzt und gehorsamen bis hierzu dem Rathsherrn Johann Hueck (pag. 404).

Tischer Strandbauern. Bes. H. —. Bauern: Männl. 12, Weibl. 10. — Pf. 2, O. 1, K. 8.

Anno 1716 d. 30 April. Das Gütgen Tischer lieget am Strande, dem Rev. Rathsherrn Christian von Tieren gehörig (pag. 439). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Assessor Leutner. Selbiger Assessor ist 1714 gestorben und hat weder Frau noch Kinder oder sonst Jemand hinterlassen. Nun hat das Gut in Possess genommen der Rathsherr Christian von Thieren. Mit was Recht er es besitzet, wissen die Bauern aber nicht. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Unter selben Gute sind keine Landbauern, sondern nur Strandbauern (pag. 439).

St. Matthias.

Padis Kloster. Bes. H: $15^{7}/_{8}$. Bauern: Männl. 191, Weibl. 101. (1712: Leb. 243, gest. 494 in Padis Kloster nebst Wassameggi) (1711. $^{2}/_{4}$ Reinhold Ramm). — Pf. 82, O. 153, K. 130.

1716 d. 7—9 July. Das Gutt Padis Closter Hrn Capt. Reinhold Ramm gehörig (pag. 323). Bey Schwed. Reg. hat die Güter (Padis und Wassameggi) der Capt. Reinhold Ramm possediret erbl. von Grossv. u. Vater her und besitzt er sie noch bis hierzu. Publ. u. reduc. sind sie nicht gew. Bey Schwed. Reg. 45 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 415).

Wassameggi. Bes. H: $2^{5}/_{8}$. Bauern: Männl. 29, Weibl. 26. (1712: cf. Padis). — Pf. 13, O. 25, K. 25. — Das Gutt Wassameggi (pag. 332). cf. Padis.

Gross Roger Wieck Strandbauern. Bes. H: —. Bauern: Männl. 39, Weibl. 49. (1712: Leb. 70, gest. 123). — Pf. 28, O. 43, K. 44. — Gross Roggerwyck (pag. 334). cf. Padis.

Klein Rogerwieck. Bes. H: $^{1}/_{4}$. Bauern: Männl. 60, Weibl. 62. (1712: Leb. 47, gest. 147). — Pf. 34, O. 46, K. 56. — Klein Rogger Wyck (pag. 336). cf. Padis.

$^1/_2$ Habbinem Tiesenhausens Imm. Bes. H: $^7/_8$. Bauern: Männl. 28, Weibl. 23. (1712: Leb. 23, gest. 59). — Pf. 12, O. 20, K. 17.

Das Gutt $^1/_2$ Habbinem Hrn Landrichter Tiesenhausen gehörig (pag. 321). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erbl. possediret der Mannrichter Tiesenhausen, nach dessen Tode bis hierzu possedirt es dessen Sohn, der Rigische Landrath. Publ. u. reduc. ist es nicht gewesen. Bey Schwed. Reg. $3^3/_4$ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 415).

Pöllkül. Bes. H: $2^1/_{16}$. Bauern: Männl. 38, Weibl. 27. (1712: Leb. 22, gest. 172) (1711 $^{24}/_3$ Berend Johan Wartmann). — Pf. 9, O. 20, K. 18.

1716 d. 6 July. Das Gut Pöllküll Hrn Capt. Berend Joh. Wartmann gehörig (pag. 311). Bey Schwed. Reg. hat das Gut erbl. von Grossvater und Vater her possediret der Capt. Wartmann und besitzt er es noch bis hierzu. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $11^1/_4$ B. H., auf j. H. 10—12 M. Arb. (pag. 416).

$^1/_2$ Habbinem Corbmachers Imm. Bes. H: $1^1/_8$. Bauern: Männl. 19, Weibl. 19. (1712: Leb. 15, gest. 47) (1711 $^{18}/_3$ Anna Huck, W-we von Corbmacher). — Pf. 11, O. 17, K. 20.

Das Gutt $^1/_2$ Habbinem der verw. Fr. Corbmacherin gehörig (pag. 322). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher dem Secret. Corbmacher erbl. geh. gew. Nach dessen Tode hat s. Wittibe nebst 3 Söhnen und 1 Tochter es besessen und haben das Gut possediret bis zur Uebergabe der Stadt die Söhne, welche in schwedischen Diensten vor Officiere gedient in Pohlen, nach Uebergabe der Stadt Reval aber possedirt bis hierzu obbemelte Wittibe. Publ. ist es nicht gewesen, reducirt aber ist es gewesen bis auf die Hälfte und hat der Possessor Arrende gezahlt in die Königl. Cassa. Bey Schwed. Reg. $3^3/_4$ B. H., auf j. H. 10—12 M. A. (pag. 415).

Merremoisa. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 23, Weibl. 25. (1712: Leb. 19, gest. 125). — Pf. 8, O. 15, K. 19.

Das Gut Merremoisa Hrn Capt. Erich Wilhelm Wartmann gehörig (pag. 314). Bey Schwed. Reg. hat das Gut possediret der Capt. Erich Wilhelm Wartmann erbl. von Grossv. u. Vater her, welcher Capt. das Gut auch bis hierzu besitzt. Publ. u.

reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $11^1/_4$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 416).

St. Crucis.

Creutzhoff. Bes. H: $4^1/_8$. Bauern: Männl. 50, Weibl. 53. (1712 Creutzhoff und Kemnast: Leb. 73, gest. 274). — Pf. 25, O. 38, K. 24.

Das Gut Creutzhoft Capt. Berend Joh. Mohrenschild gehörig (pag. 315). Bey Schwed. Reg. hat das Gut von altersher erblich possediret der Ltn. Nicolaus Höwel. Selbiger Ltn. ist in der Pest gestorben und nach ihm hat angefangen zu possediren dieses Gut der Capt. Mohrenschild, weil des Lieutenants Mutter des Capitains Mutterschwester gewesen, also hat er es in Possess erbweise. Ueberdem hat er unterm Gute gekauft Bauern vom Capt. Ramm. Publ. u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 417).

Hattoküll. Bes. H: $1^7/_{16}$. Bauern: Männl. 28, Weibl. 22. (1712: Leb. 41, gest. 23). — Pf. 11, O. 18, K. 15.

Das Gut Hattoküll Capt. Berend Joh. Mohrenschild gehörig (pag. 319). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Ltn. Silberkrone, nach dessen Tode hat possedirt s. Wittwe u. hat es verk. an Capt. Berend Mohrenschildt, welcher Capt. es bis hierzu besitzt. Publ. u. red. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. $3^3/_4$ B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 418).

Wichterpall. Bes. H: $7^{15}/_{16}$. Bauern: Männl. 130, Weibl. 131. (1712: Leb. 126, gest. 311) (1711 $^2/_4$ zu Padis Closter: Reinhold Ramm). — Pf. 53, O. 103, K. 112.

Das Gut Wichterpall Hrn Capt. Reinh. Ramm gehörig (pag. 340). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher des Capt. Reinhold Ramm's, seines Grossvaters u. Vaters gewesen und besitzt der Capt. Ramm es auch anitzo. Publ. u. reduc. ist es nicht gew. Bey Schwed. Reg. 15 B. H., auf j. H. 15—16 M. A. (pag. 418).

Newe. Bes. H: 2. Bauern: Männl. 77, Weibl 83. (1712: Leb. 66, gest. 205). — Pf. 27, O. 48, K. 46.

Das Gutt Newe. Lepsen Gutt, so von Hrn Bürgerm.

Droummer possedirt wird (pag. 345). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Ltn. Fridrich Lepse von Grossv. u. Vater her und vor 20 Jahren hat angefangen zu disponiren der Bürgermeister Droummer. Ob der Ltn. dem Bürgerm. das Gut verpfändet oder verkauft hat, wissen die Bauern nicht. Publ. u. reduc. ist das Gut nicht gew. Bey Schwed. Reg. 7½ B. H., auf j. H. 12–16 M. Arb. (pag. 419).

Kemnast. Bes. H: 1⅛. Bauern: Männl. 21, Weibl. 22. (1712: cf. Creutzhoff) (1711 18/3 Anna Sophia Clasen, W-we von Dannenfeldt). — Pf. 8, Ochs. 6, Kühe 6.

Kemnast der verw. Fr. Lieutenantin von Dannenfeld gehörig (pag. 349). Bey Schwed. Reg. ist das Gut von altersher erbl. geh. gew. dem Capt. Höwel und ist bemelter Capt. nebst Frau und Söhnen bereits vor mehr als 40 Jahren verstorben und hat nur nachgelassen eine Tochter Anna Sophia welche verheir. worden an den Ltn. Dannenfeldt, welcher Ltn. ebenfalls gestorben und hat nachgel. s. Wittwe, Anna Sophia, welche bis hierzu das Gut besitzet. Bey Schwed. Reg. waren unter dem Gute 3¾ besetzte Bauerhaken, auf jeglichem Haken waren 10—12 Mann Arbeiter (pag. 419). —

Verzeichnis der in zwei Revaler Bibliotheken und im Stadtarchiv vorhandenen Inkunabeln.

Benutzte Literatur.

Hain, J., Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD typis expressi recensentur. Vol. 1—2. Tubingae 1826—38.

Copinger, W. A., Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum. P. 1—2. London 1895—1902.

Burger, K., The printers and publishers of the XV century with lists of their works. Index to the supplement [by A. Copinger] to Hain's Repertorium. London 1902.

Haebler, K., Typenrepertorium der Wiegendrucke. Abteil. I. (Deutschland und seine Nachbarländer). Halle a. S. 1905.

Collijn, Isak. Katalog der Inkunabeln der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Uppsala. Uppsala 1907.

— Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck. (Zeitschrift d. Vereins für Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde, Band IX, Heft 2, nebst Beilage. Lübeck 1908).

Greiffenhagen, W., Geschichte der estländischen öffentlichen Bibliothek (Beiträge zur Kunde Est-, Liv- u. Kurlands IV, 3).

Jordan, P., Geschichte der estländischen literärischen Gesellschaft (Festschrift). Reval 1892.

Hansen, G. v., Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. 3. Aufl. Reval 1885.

— Geschichtsblätter des Revalschen Gouvernements-Gymnasiums. Reval 1881.

— Katalog des Revaler Stadtarchivs. Reval 1896.

Nottbeck, E. v. u. W. **Neumann,** Geschichte u. Kunstdenkmäler der Stadt Reval. I—III. Reval 1896—1904.

Каталогъ фундаментальной библіотеки Рев. гимназіи Императ. Николая I. Ревель 1900.

Bei dem Interesse, das gegenwärtig der Inkunabelforschung zugewandt wird, dürfte ein Bericht über die in Reval vorhandenen Wiegendrucke zur vorläufigen Orientierung nicht unwillkommen sein. Ihre Zahl ist freilich nicht gross. Sie finden sich an drei Stellen: 1) in der Estländischen öffentlichen Bibliothek, 2) in der Bibliothek des Nikolai-Gymnasiums [1]) und 3) im Revaler Stadtarchiv, und dementsprechend zerfällt das Verzeichnis in drei Gruppen.

Die Inkunabeln der ersten Gruppe haben früher der Bibliothek der Olaikirche angehört, die nachweislich schon um die Mitte des 16. Jahrh. bestanden hat und im J. 1831 mit der Estl. öff. Bibl. verschmolzen wurde. Ursprünglich stammen sie zum Teil, wie als sicher angenommen werden kann, aus dem Kloster der Predigermönche in der Russstrasse. Dahin mögen sie hauptsächlich aus Lübeck gelangt sein, von wo am Ende des 15. Jahrh. ein lebhafter Export von gebundenen Büchern nach den Ostseeländern im Gange war [2]), wie denn auch mehrere der Einbände nach Lübeck weisen. Bei der Aufhebung des Klosters i. J. 1525 wurde der Bücherschatz konfisziert, manches wurde verschleppt, nicht wenig ging verloren. [3]) Von dem was erhalten blieb, mag ein Teil später in die Olaibibliothek gekommen und unter die Bücher geraten sein, die „aus der alten Revalschen Bibliothek sint anno 1552 überblieben."

Dass es eine solche gegeben hat, geht aus den eben zitierten Worten Heinrich Broeckers hervor, der 1658 auf Vorschlag des Magistrats vom Konsistorium als Bibliothekar der Olaibibl. eingesetzt wurde. Er war eifrig und erfolgreich um die „Wiederaufrichtung" und Neuordnung der Bibliothek bemüht [4]) und legte ein Verzeichnis des vorgefundenen

---

[1]) Von 1805—90 Gouvernements-Gymnasium geheissen, ursprünglich als „Gymnasium Regium Revaliense" von Gustav Adolf (1631) gegründet.

[2]) Collijn in der Lüb. Ztsch. S. 286.

[3]) Hansen, Kirchen u. Klöster, S. 133 ff. — O. Greiffenhagen in d. Beiträgen, VI, 4. S. 375.

[4]) Vgl. Jordan, Geschichte der Estl. lit. Ges. S. 24 f. — W. Greiffenhagen, Gesch. der estl. öff. Bibl. a. a. O. S. 343 ff. Dass auch der ältere der beiden von Gr. angeführten Bände mit Aufzeichnungen von Broecker herrührt,

Bücherbestandes an, in das er auch einige Notizen über die Herkunft der Bücher eintrug. Nach seiner Angabe wurde 1660 aus der Nikolai-Kirchenbibliothek „der Rest", worunter auch mehrere Inkunabeln, aufgenommen. Auch eine Wesenberger Bibliothek wird erwähnt, aus der 1564 einige Frühdrucke an die Olaikirche gelangt sind. Sie mochten dem dortigen Franziskanerkloster entstammen, das 1558 von den Russen zerstört wurde.

Von den Personen, in deren Besitz früher die Inkunabeln gewesen sind, finden sich einige Namen auf den Einbanddeckeln oder Titelblättern eingetragen und sind im nachfolgenden Verzeichnis bei den einzelnen Titeln vermerkt. Am meisten begegnet der Name R e i n h o l d G r i s t, auf dessen testamentarische Vergabung von Büchern an die Olaikirche die Eintragungen in zahlreichen Bänden, teils Inkunabeln, teils Druckwerken aus den Jahren 1501—1518, ausdrücklich hinweisen. So trägt ein Band der Postilla von Nic. de Lyra (1506) den Vermerk: „Libros d. Reinholdi Grist, in Christo defuncti, quorum et ego unus sum, ecclesie diui Olaui legatos esse ex ipsius testamento liquet." Die Familie Grist oder Grest gehörte am Anfang des 16. Jahrh. zu den angesehenen Ratsfamilien. Die Ritterfigur auf dem Antoniusaltar in der Nikolaikirche ist das Porträt des Revaler Bürgermeisters J o h a n n v. G r i s t, der von 1479 bis 1505 Mitglied des Rates war. [1]) Auch ist in Bunges Revaler Ratslinie zum Jahr 1530 ein Reinhold Grest als Ratsherr angeführt [2]). Aber die Feststellung der Person des Spenders der Bücher begegnet Schwierigkeiten. In Broeckers erwähntem Bücherverzeichnis von 1658 wird Rein-

---

geht aus der Handschrift mit Sicherheit hervor. Zur Ergänzung der von Gr. gegebenen Nachrichten mag auch noch die von Propst R. v. Winkler kürzlich aufgefundene Notiz eine Stelle finden, dass nach Broeckers Tode 1667 das städtische Ministerium als Bibliothekar sich nicht mehr „einen Politicum obtrudiren lassen" wollte, sondern die Anstellung eines Geistlichen beim Konsistorium durchsetzte, und zwar des Joachim Salemann (später Bischof, gest. 1701). Auch von ihm ist ein Bücherverzeichnis vorhanden, das 1668 begonnen und später von andern fortgesetzt wurde.

[1]) Nottbeck u. Neumann II. S. 73.

[2]) F. G. v. Bunge, Die Revaler Rathslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung. Reval 1874. S. 98.

hold Grist (einige Mal auch „Gresse“ geschrieben) als Pastor zu S. Olai bezeichnet, und dementsprechend führt ihn H. R. Paucker (Estlands Geistlichkeit, S. 336) unter den Pastoren der Olaikirche an. Da seine Daten aber manche Irrtümer enthalten, wie denn auch der Name Grist zu „Geist“ entstellt ist [1]) und ebenso der als Todestag verzeichnete 6. Febr. 1551 nicht richtig sein kann, so bleibt die obige Angabe Broeckers zweifelhaft. Das Testament Reinhold Grists ist im Original im Stadtarchiv erhalten. Es trägt das Datum des 24. Febr. 1551, ist ausser vom Erblasser noch von drei Zeugen unterschrieben und am 13. März desselben J. durch Johann Kampferbeck im Rat produziert worden. Dass der Testator ein recht wohlhabender Mann war, ergibt sich aus der Menge von namhaften Legaten in Geld und Wertobjekten, die er sowohl verschiedenen Kirchen, als zahlreichen einzelnen Personen aussetzte, unter denen auch ein Johann v. Grist, welchem er eine Schuld erliess, als sein Ohm genannt ist. Dass der Erblasser ein geistliches Amt bekleidet hätte, darauf fehlt jeder Hinweis. Aber auch von einer Verfügung über hinterlassene Bücher enthält auffallenderweise das Testament, im Widerspruch mit dem oben angeführten ausdrücklichen Zeugnis, kein Wort. Es muss demnach angenommen werden, dass noch ein Kodizill mit der entsprechenden Verfügung existierte, das verloren gegangen ist. Immerhin könnte man erwarten, dass, wenn der Stifter eines so wertvollen Vermächtnisses an die Olaikirche Pastor an eben dieser Kirche gewesen wäre, dieser Umstand in den auf die Schenkung hinweisenden Vermerken nicht unerwähnt geblieben wäre. Es liegt also nahe, in dem Testator nicht einen Geistlichen, sondern den Ratsherrn Reinhold Grist zu vermuten, und

---

[1]) In späterer Zeit ist allerdings einmal ein „Clericus vagus“ Namens Geist aufgetaucht. Derselbe versuchte sich im Okt. 1676 in die Adjunktur zu Keinis einzuschleichen, nachdem er vorher in Stockholm über Vernachlässigung des dortigen Kirchenwesens geklagt hatte. Gegen seine Anstellung protestierte der Pastor Gillaeus zu Keinis, im Einverständnis mit den Gemeindegliedern, sowohl Deutschen als Esten, die ihn seines ruchlosen Lebens wegen nicht haben wollten, und bat den Generalgouverneur, ihn von diesem Geist zu befreien. (Gouv. Archiv № 144 u. 149. Nach einer Mitteilung von Propst R. v. Winkler.)

es scheint berechtigt, diesen Namen aus der Reihe der Pastoren der Olaikirche zu streichen.

Was die Bibliothek des Nikolai-Gymnasiums betrifft, so gehen deren Anfänge auf Schenkungen zurück,[1]) und es ist nicht unwahrscheinlich, dass einige der älteren Werke ihres Bestandes auch aus dem oben erwähnten Kloster der Predigermönche stammen, aber genauere Angaben lassen sich darüber nicht machen.

Die Titel der Inkunabeln sind in jeder Gruppe des Verzeichnisses alphabetisch nach der in Collijns Katalog befolgten Weise aufgeführt. Eine genaue Beschreibung der Drucke wird man wohl nicht vermissen, da die Verweisungen auf die bekanntesten Spezialwerke, — es standen freilich nur die im obigen Literaturverzeichnis genannten zur Verfügung — zu ihrer Kennzeichnung genügen dürften.

Schliesslich sei Herrn Dr. Isak Collijn in Uppsala für die in liebenswürdigster Weise gegebenen Auskünfte unser verbindlichster Dank ausgesprochen.

I. Estländische öffentliche Bibliothek.

1. **Alphonsus de Spina.** Fortalicium fidei contra fidei christianae hostes.
   Nürnberg: Anton Koberger, 25. 2. 1494. 4°.
   Hain *875. Collijn 86.
   Provenienz: seit 1668 nachweislich in der Olaibibl.
   Die ersten 3 Blätter fehlen. Holzband mit gepresstem Schweinsleder. Katalog № I, 455.
2. **Angelus de Clavasio.** Summa angelica de casibus conscientiae.
   Nürnberg: Anton Koberger, 28. 8. 1488. 2°.
   Hain *5385. Collijn 105.
   Provenienz: „Sum ecclesie D. Olai testamento d. Reinholdi Grist legatus."
   Der Anfang fehlt. Holzbd. mit braun gepr. Leder. Kat. № I, 1161.

---

[1]) Каталогъ Фунд. библ. Предисловіе. — Hansen, Geschichtsblätter, S. 87.

3. **Augustinus.** De civitate dei cum comment. Thomae Valois et Nicolai Triveth.
Freiburg: [Kilian Fischer], 1494. 2⁰.
Hain *2068. Collijn 187.
Provenienz: aus der Bibl. der Nikolaikirche 1660 in die Olaibibl. übergegangen.
Holzband mit Lederrücken. Kat. № I, 2244.

4. **Bartholomaeus Anglicus de Glanvilla.** De proprietatibus rerum.
Köln: Johann Koelhoff, 19. 1. 1483. 2⁰.
Hain *2504.
Provenienz: seit 1668 nachweislich in der Olaibibl.
Schweinslederband. Kat. № IX, 1785.

5. **Bernhardus Clarevallensis.** Sermones de tempore et de sanctis.
Mainz: Peter Schöffer, 14. 4. 1475. gr. 2⁰.
Hain *2844. Collijn 282.
Provenienz: aus der Bibl. der Nikolaikirche 1660 in die Olaibibl. übergeführt.
Holzbd. in Schweinsleder m. Kette. Kat. № I, 2355.

6. **Biblia germanica,** niederdeutsch.
Lübeck: Stephan Arndes, 19. 11. 1494. gr. 2⁰.
Hain-Copinger 3143. Collijn 306. Derselbe in d. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 323 ff.
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek“ an die Olaikirche gekommen.
Holzbd. mit br. Leder, defekt. Kat. № I, 2246.

7. **Biblia latina.**
Nürnberg: Anton Koberger, 6. 8. 1479. gr. 2⁰.
Hain *3072. Collijn 313. (Copinger, Jncun. bibl. 41).
Provenienz: „E bibliotheca Wesenbergensi a. 1564.“
Die ersten 2 Blätter fehlen. Holzbd. m. dunkelbr. gepr. Leder. Kat. № I, 1144.

8. **Biblia latina** cum postillis Nicolai de Lyra. P. 2.
Venedig: Octavianus Scotus, 8. 8. 1489. gr. 2⁰.
Hain-Copinger *3168 (Copinger, Jncun. bibl. 82).
Holzbd. mit schw. Lederrücken. Kat. № I, 2319.

9. **Biblia latina** cum postillis Nicolai de Lyra. P. 3—4.
Nürnberg: Anton Koberger, 6. 9. 1497. 2⁰.
Hain *3171. (Copinger, Jncun. bibl. 112).
Provenienz: „D. Reinholdus grist ecclesie diui Olaui hunc librum legavit."
Holzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2319.

10. **Biblia latina** cum postillis Hugonis de Sancto Caro. P. 1—3. 5. 7.
[Basel: Johann von Amerbach, 1498—1502]. 2⁰.
Hain 3175. Collijn 328. (Copinger, Incun. bibl. 117).
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek" an die Olaikirche gelangt.
Vol. I durch Feuchtigkeit stark beschädigt. Holzbände m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № I, 2320 u. 1061.

11. **Birgitta.** Revelationes.
Lübeck: Bartholomaeus Ghotan, 1492. 2⁰.
Hain *3204. Collijn 332. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 312 f.
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek."
Hlzbd. m. br. Lederrücken. Kat. № I. 1085.

12. **Boek der prophecien,** epistolen unde des hyllyghen ewangelii.
Lübeck: Stephan Arndes, 1488. 2⁰.
Hain 6750. Collijn in der Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 325.
Der Anfang fehlt. Holzband m. schw. Lederrücken. Kat. № I, 1067.

13. **Casus in terminis** super Institutis, auctore Guill. Accursio.
[Basel: Johann von Amerbach?] 2⁰.
Hain *4663. Collijn 414.
Das 1. und die 4 letzten Blätter fehlen. Zusammen mit № 33—35 u. 15. Kat. № IV, 1445.

14. **Clemens V.** Constitutiones cum apparatu Joh. Andreae.
Nürnberg: Anton Koberger, 15. 3. 1486. 2⁰.
Hain *5435. Collijn 441.
Provenienz: „Templum beati Olai ex testamento dn. Reinholdi Grist me possidet."

Das erste u. letzte Blatt fehlen. Holzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2854.

15. **Franciscus Accursius.** Casus longi super ff. Novo. [Basel: Johann von Amerbach?] 2⁰.
Hain 68. Copinger II: 1, 14.
Zusammen mit № 33—35 u. 13.

16. **Gregorius I. Magnus.** Moralia s. expositio in Job. Basel: Nicolaus Kesler, 1496. 2⁰.
Hain *7934. Collijn 635.
Provenienz: laut Broeckers Verzeichnis von Reinhold Grist der S. Olaikirche vermacht.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2331.

17. **Jamblichus.** De mysteriis Aegyptiorum, Chaldaeorum, Assyriorum et alia opuscula. Venedig: Aldus Manutius, Sept. 1497. 2⁰.
Hain *9358 Collijn 786.
Provenienz: „Georgius Schultze, Gymnasii Rev. Graecae ling. Prof. hunc librum in perpetuam sui memoriam Bibliothecae Consistoriali inseri curavit.“ [1])
Zusammen mit Werken von Picus Mirandola (Reggio 1506).
Holzband m. br. gepr. Leder. Kat. № I, 2234.

18. **Johannes de Capua.** Directorium humanae vitae alias parabolae antiquorum sapientium. [Strassburg: Johann Prüss]. 2⁰.
Hain *4411. Collijn 795.
Zusammen mit Juvenals Satiren (Leipzig 1504) und andern Werken.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № X, 1972.

19. **Justinianus.** Codex cum glossa
Nürnberg: Anton Koberger, 30. 1. 1488. 2⁰.
Hain *9609. Collijn 879.
Provenienz: 1) „Liber Johannis Langlunensis“. 2) „Conradi Schliesseri Neob.“ 3) Nach Broeckers Verzeichnis an die Olaibibl. verkauft von Christian Benckendorff, Reval. Liv. a. 1661.

---

[1]) Georg Praetorius gen. Schultze 1639—64 Professor der griech. Sprache. Vgl. G. v. Hansen, Geschichtsblätter, S. 185.

Ohne Titel. Holzband m. schw. Lederrücken. Kat. № IV, 1443.

20. **Justinianus.** Institutiones cum glossa.
Venedig: Jacobus de Rubeis 20. 7. 1478. gr. 2⁰.
Hain-Copinger *9505.
Provenienz: „E bibliotheca Wesenbergensi a. 1564."
Das erste Blatt zerrissen. Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № IV, 1459.

21. **Meffret.** Sermones de tempore et de sanctis, alias Hortulus reginae. P. 3.
[Basel: Nicolaus Kesler, c. 1486]. 2⁰.
Copinger II: 1, 3961. Collijn 1025.
Provenienz: aus „der alten Revalschen Bibliothek" in die Olaibibl. gelangt.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2300.

22. **Missale Lubecense.**
Lübeck: Matthaeus Brandis, 1486. gr. 2⁰.
Hain-Copinger 11320. Collijn in d. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 313.
Die gemalten Initialen sind ausgeschnitten.
Provenienz: in die Olaibibl. gekauft zwischen 1723 u. 51.
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2237.

23. **Modus legendi abbreviaturas** in utroque jure cum aliis tractatibus juridicis.
Speier: Peter Drach, [c. 1485]. 2⁰.
Hain *11482. Collijn 1056.
Provenienz: Eintragung auf Blatt 1:
„Das zweite Hundert Jahr, das war in dem vergangen,
Seither ich erstlich ward des Druckers kluges Prangen, [1])
Da ich der Liberi bey dieser Kirch vermählt
Zum Neuen Jahrs-Geschenk, im Jahre da man zählt
Zwei Tausend; doch hiervon Vier Hundert rechne richtig,
Setz' achzig bald an Stell, es bleibt die Zahle wichtig.
Damit der Gäber Selbst nicht wäre unbekand,
Conrad von Aken [2]) wars, in Rechten ein Beistand."
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № IV, 511.

---

[1]) nämlich seit dem Jahr 1480, das im Kolophon der 2. Schrift desselben Bandes (Weigel, Clavicula) als Druckjahr genannt ist.

[2]) Konrad v. Aken war Ratssekretär in Reval, dann Konsistorial-

24. **Modus legendi abbreviaturas** in utroque jure cum aliis tractatibus juridicis.
Strassburg: [Wilhelm Schaffener?], 20, 30. 8. 1499. 2°.
Hain-Copinger 11488. Collijn 1064.
Provenienz: „Ecclesia S. Olai me possidet ex testamento d. Reinholdi Grist legatum."
Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № IV, 1404.

25. **Petrus de Monte Brixiensis.** Repetitorium utriusque juris. P. 1—2.
Nürnberg: Andreas Frisner et Johann Sensenschmid, 7. 10. 1476. gr. 2°.
Hain *11588. Collijn 1196.
Provenienz: aus der Nikolaikirchen-Bibl. 1660 in die Olaibibl. übergegangen.
Von P. 2 fehlen die letzten Blätter. Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № IV, 1455.

26. **Rolevinck,** Werner. Fasciculus temporum omnes antiquorum chronicas complectens.
Köln: Heinrich Quentell, 1479. gr. 2°.
Hain *6923. Collijn 1308.
Provenienz: 1) Liber Georgii Skoffgardj (Sckougaard). 2) Johan a Lillienhelm. [1])
Weicher Lederdeckel mit eingeklebten Pergamentblättern aus einer Vulgata-Handschrift des 12. Jahrh., nebst einem niederd. Einblattkalender von 1528. Kat. № I, 1173.

27. **Rudimentum novitiorum** s. chronicarum et historiarum epitome.
Lübeck: Lucas Brandis, 5. 8. 1475. gr. 2°.

---

assessor in Pernau; er wurde am 18. März 1683 als Akenstjerna nobilitiert (Nottbeck u. Neumann II, S. 191). Seinen Namen als Donator trägt noch ein den ersten Jahren des 16. Jahrh. angehörender Lyoner Druck von Justinians Novellae cum glossa, der Olaibibl. geschenkt 1679. Im Jahr 1717 stiftete er ein Legat von 25 Rthlr. zum Besten der Gymnasialbibliothek. Vgl. unten II, № 3, Anmerk.

[1]) Wahrscheinlich jener Johan Keman, geadelter von Lilljenhjelm, der, aus Deutschland gebürtig, in schwedische Dienste getreten war und 1666 als Generalkriegskommissar und Oberst starb. Vgl. J. Collijn, Bibliografiska miscellanea. Uppsala 1909, S. 23.

Hain *4996. Collijn 1315. Lüb. Ztsch. IX, 2. S. 291, nebst Faksimile in der Beilage, Taf. 2.
Provenienz: aus der „alten Revalschen Bibliothek" an die Olaikirche gelangt.
Die vordern Blätter fehlen oder sind zerrissen, viele Holzschnitte ausgeschnitten. Hlzbd. m. gepr. Schweinsleder. Kat. № V, 580.

28. **Schedel,** Hartmann. Liber chronicarum, deutsch: Buch der Chroniken vnd Geschichten.[1]
Nürnberg: Anton Koberger, 23. 12. 1493. gr. 2⁰.
Hain *14510. Collijn 1337.
Eine Anzahl Blätter sind beschädigt. Hlzbd. m. schw. Leder. Kat. № V, 561.

29. **Sermones thesauri** novi de sanctis.
Nürnberg: Anton Koberger, 1496. 2⁰.
Copinger II: 2, 5429.
Provenienz: „Munus sum, ecclesiae S. Olai ex testamento d. Reinholdi Grist relictum."
Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2227.

30. **Sermones quadragesimales** thesauri novi.
Nürnberg: Anton Koberger, 1496. 2⁰.
Copinger II: 2, 5437.
Zusammen mit № 29.

31. **Thomas de Aquino.** Scripta ad Hanibaldum episcopum super quatuor libros sententiarum.
Basel: Nicolaus Kesler, 1492. 2⁰.
Copinger II: 1, 579.
Provenienz: aus der „alten Revalschen Bibliothek."
Hlzbd. m. schw. gepr. Leder. Kat. № I, 1102.

32. **Thomas de Aquino.** Summa theologica. P. 1. 2, (I et II.) 3.
Nürnberg: Anton Koberger, 15. 1. 1496 2⁰.
Hain *1436. Collijn 1434.

---

[1]) Unter dem Namen des deutschen Bearbeiters Georg Alt ist die Chronik angeführt von Ed. Pabst: „Aus Georg Alt's aus dem Lateinischen, meistentheils des Aeneas Silvius, übersetzter Weltchronik von 1493" im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands, II, 183 (2. Aufl.).

Provenienz: „Ecclesia beati Olai ex testamento d. reinholdi grist me possidet.

4 Vol. Hlzbde. m. br. gepr. Kalbsleder. Kat. № I, 2245.

33. **Vivianus.** Casus longi super ff Veteri
34. **Vivianus.** Casus longi super Infortiato

[Basel: Johann von Amerbach?]. 2⁰.

Copinger II: 2, 6276.

Provenienz: 1) „Liber dni Johannis Rotert Canonici Revaliensis.“ [1]) 2) Bibl. der Nikolaikirche.

Die 5 Werke 33, 34, 15, 35 u. 13 bilden einen starken Band von 527 Blättern (wovon 521 noch vorhanden) mit denselben Typen gleichartig gedruckt, 2 Kol. zu 61 Z., sign. I: a—p. II: aa—zz. Aa—Gg. III: AA—QQ. IV: A—P. V: Aaa—Hhh. (cf. Collijn 1498). Hlzbd. m. br. Kalbsleder. Kat. № IV, 1445.

35. **Vivianus.** Casus longi super Codice.

[Basel: Johann von Amerbach?] 2⁰.

Copinger II: 1, 1485. Collijn 1498.

Das letzte Blatt fehlt. Zusammen mit dem vorigen.

36. **Weigel,** Nicolaus. Clavicula indulgentialis et absolutionis sacerdotalis.

[Lübeck: Johann Snell], 1480. 2⁰.

Hain 5403=16154. Collijn 1507. Derselbe in der Lüb. Ztsch. IX, 3. S. 301, nebst Faksim.: Beilage, Taf. 9.

Zusammen mit № 23. Kat. № IV, 511.

II. Bibliothek des Nikolai-Gymnasiums.

1. **Alanus de Rupe.** De utilitate Psalterii Marie.

[Gripsholm: Kloster Mariafred], 24, 3. 1498. 4⁰.

Hain 14035. Collijn 26.

Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № I, 8.

2. **Dominicus de S. Geminiano.** Lectura super sexto decretalium cum apostillis Bernardini de Capitaneis.

---

[1]) Johannes Roterdt aus Reval, 1501 in Rostock immatrikuliert, 1524 Canonicus Reval. eccl.; bald nach 1530, Okt. 2 vom Kapitel zum Bischof von Reval gewählt; vor 1537, Jan. 7 gestorben. (Bunge u. Tolls Brieflade 3. S. 330).

Venedig: Baptista de Tortis, Pars I: 22. 12. 1495. Pars II: 1. 3. 1496. gr. 2⁰.
Hain *7536.
Holzband. Kat. № I, 1134.

3. **Horatius**. Opera cum comment. Mancinelli, Acronis, Porphyrionis, Christoph. Landini.
Venedig: Philippus Pincius, 29. 2. 1492. 2⁰.
Hain-Copinger 8888.
Provenienz: „Hanc egregiam Horatii editionem ex reditibus legati Nobilissimi Ackenstierni [1]) in usum Bibliothecae Gymnasii emit Christ. Pfützner, [2]) S. Theol. Prof. et Bibliothecarius Ao 1722. Constat 20 Kopeken."
Brauner gepr. Lederband. Kat. № X, 140.

4. **Leonardus de Utino**. Sermones aurei de sanctis.
Lyon: Johann Trechsel, 14. 3. 1495. 2⁰.
Hain *16138. Collijn 953.
Zusammen mit dem folgenden Werk. Kat. № I, 1537.

5. **Leonardus de Utino**. Sermones floridi de tempore.
Lyon: Johann Trechsel, 15. 7. 1496. 2⁰.
Hain *16139. Collijn 954.
Provenienz: „Liber Thomae Gregorii Abatis."
Holzband m. br. gepr. Kalbsleder.

6. **Mammotrectus**.
Köln: Johann Koelhoff, 22. 10. 1479. 2⁰.
Hain-Copinger 10560.
Provenienz: auf dem vordersten Blatt ist eingetragen: „Fr. Gerhardus Brunichhus" [3]).

---

[1]) Sekretär Konrad von Ackenstierna (nicht Ankerstierna, wie Hansen angibt) stiftete im J. 1717 ein Legat von 25 Rthlr., damit aus den Zinsen jährlich ein nützliches Werk zur Vermehrung der Gymnasial-Bibl. angeschafft werden könne. (Hansen, Geschichtsblätter S. 87). Vgl. oben № 23, Anm.

[2]) Karl Christian Pfützner aus Reval, 1722—38 Professor am Rev. Gymn. (Hansen, Gesch. S. 194).

[3]) Auf demselben Blatte finden sich verschiedene Kritzeleien, z. T. anscheinend Federproben. Zweimal unter einander geschrieben sind die Worte: „Reverendo in Christo priori ac domino domino Magno alme ecclesie aboensis episcopo domino suo gratiosissimo (?) ste . . . . . capitan (eus ?) cast (ro ?) wiborgh hee h . . . Jaso mucha . ."

Ohne Titel. Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder mit Kette. Kat. № XV, 147.

7. **Martinus Polonus**. Margarita decreti cum tabula Martiniana.
Strassburg: 1. 9. 1486. 2⁰.
Hain-Copinger *10843.
Lederband. Kat. № I, 939.

8. **Meffret**. Sermones de tempore et de sanctis, alias Hortulus reginae. P. 2.
[Basel: Nicolaus Kesler, c. 1486.] 2⁰.
Copinger II: 1, 3961. Collijn 1025.
Hlzbd. m. br. gepr. Kalbsleder m. Kette. Kat. № I, 960.

9. **Ovidius**. Metamorphoses.
Venedig: Bernardinus Benalius, 5. 9. 1493. 2⁰.
Hain *12170.
Ohne Titel. Pappband mit Schweinslederrücken. Kat. № X, 194.

10. **Rolevinck,** Werner. Fasciculus temporum omnes antiquorum chronicas complectens.
Strassburg: Johann Prüss, 1487.
Hain-Copinger *6936.
Zusammen mit № 7 (Martinus Polonus). Kat. № I, 939.

Dr. Th. Kirchhofer.

III. Revaler Stadtarchiv.

Ein Verzeichnis der im Revaler Stadtarchiv befindlichen alten Drucke hat G. v. Hansen im „Katalog des Revaler Stadtarchivs“ gegeben (Reval 1896). Dabei sind auch die Inkunabeln als solche gekennzeichnet worden (S. 5—7); doch ist deren Verzeichnis insofern durchaus unzureichend, als Spezialwerke (die übrigens damals bis auf eines auch noch nicht vorhanden waren) nicht benutzt worden sind und infolgedessen die Agnoszierung der Wiegendrucke keine feste Basis hatte. So ist denn z. B. der Band 2 bei Hansen als „Canones et jus canonicum“ bezeichnet, während er tatsächlich zwei verschiedene

Werke enthält, die unter jener Bezeichnung nicht zusammengefasst werden können, nämlich 1) Liber plurimorum tractatuum iuris etc., Vienne, Johann Solidi ca. 1478 und 2) Compendium auctoritatum philosophi et quorundam aliorum, Deventer, Jakobus de Breda 1497. Oder: als Verfasser der „Sermones de tempore“ etc. (Hansen № 12) ist infolge Lesefehlers Adelbertus statt Pelbartus genannt. Mehrere im Archiv vorhandene Drucke sind als Inkunabeln nicht erkannt worden (№№ 12, 16, a und b). Bei andern Werken ist der Titel ungenau wiedergegeben (№ 19 a). Das nachstehende Verzeichnis der Inkunabeln des Stadtarchivs beruht auf einer Nachprüfung an der Hand der Spezialwerke von Hain, Copinger, Collijn und Haebler. Es haben sich nach den in diesen Werken enthaltenen Kriterien im Stadtarchiv 18 Inkunabeln ausfindig machen lassen. Herrn Bibliothekar Dr. Collijn in Uppsala sei für freundlichst gewährte Auskunft auf einige Anfragen auch an dieser Stelle verbindlichster Dank gesagt.

Was die Provenienz der Inkunabeln des Stadtarchivs anbetrifft, so lässt sich für einen recht grossen Teil von ihnen eine gemeinsame Quelle feststellen.

In den Frühlingstagen der Reformation Altlivlands war das Revaler Dominikanerkloster in der Russstrasse das Ziel heftiger Angriffe seitens der Anhänger der neuen Lehre in Reval. Am 28. Mai 1524 stellte der Revaler Rat an die „schwarzen Mönche“ das Ansinnen, sie sollten ihre Kleinodien verzeichnen, da sie vielfach fremdes Gut auf unrechtmässige Weise an sich gebracht hätten. Alsbald machten sich die die Gefahr erkennenden Mönche daran, ihre Schätze nach Möglichkeit in Sicherheit zu bringen; doch kam ihnen der Rat zuvor, der schon am 31. Mai einen Teil des Klosterguts in Verwahrung nahm. Als dann am 12. Januar 1525 die Auflösung des Klosters durch den Rat erfolgte, kamen noch eine Reihe von weiteren wertvollen Besitztümern des Klosters aufs Rathaus. Ein ausführliches Verzeichnis der Klosterhabe ist von zwei gefangenen Mönchen, dem ehemaligen Prior Emsinkhoff und dessen „socius tribulationis“, dem Bruder David, am 26. Jan. 1525 angefertigt worden. In dem Schriftstück des letztern ist erwähnt, dass in den Keller der Frau Potgeter,

dem Kloster gegenüber, ein grosses Fass voller Chorbücher, als „lectionaria, antiphonaria, missalia, gradualia und sonst andere schöne Bücher“ gebracht worden sei, für die grosses Geld, vielleicht nicht weniger als 5 bis 600 Mark, gezahlt worden sei. Ebenso seien bei der Frau Rinckhowe zwei Tonnen mit Büchern, und der Fischmeister Dirick habe von dem alten Prior eine Tonne mit Büchern zur Aufbewahrung erhalten [1]. Von diesen Büchern mögen die meisten codices manuscripti gewesen sein. Dass aber auch von den jetzt noch im Stadtarchiv vorhandenen Inkunabeln viele zu ihnen gehörten, geht aus deren äusserer Ausstattung hervor: kennzeichnen sie ihre Zugehörigkeit zu einer Klosterbibliothek schon durch ihre Eigenschaft als codices catenati, so tragen sie auch noch ein weiteres Merkmal des klösterlichen Ursprungs in den schmalen Pergamentstreifen, die auf der obern Hälfte des Vorderdeckels angebracht, in typischer Mönchsfraktur die Titel der Bücher angeben.

Eine zweite kleinere Gruppe von Inkunabeln entstammt dem Besitz eines aus der Reformationsgeschichte Revals bekannten Mannes, des Zacharias Hasse oder Hase (als Leporius latinisiert er seinen Namen nach Humanistenbrauch). Über die Beziehungen Hases zu Westpreussen und seine Familienverhältnisse geben die Vermerke in diesen Büchern manchen interessanten Aufschluss.

In einem andern Fall finden wir den Revaler Bürgermeister Johann Super (als solcher 1470—96 nachweisbar, gest. vor 1499) als früheren Besitzer verzeichnet.

Zu den im folgenden Verzeichnis benutzten Abkürzungen ist zu bemerken:

Perg.-Tit.: der betr. Band trägt (oder hat bestimmt getragen) auf dem Vorderdeckel einen schmalen Pergamentstreifen, auf dem in Mönchsfraktur der Titel des in ihm enthaltenen Werkes angegeben ist. Die auf diese Weise bezeich-

[1]) G. Hansen, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. 3. Aufl. S. 147. — Nottbeck-Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, II, S. 124 ff.

neten Bücher dürfen, zumal da sie durchweg codices catenati sind oder gewesen sind, nach den in der Einleitung gegebenen Ausführungen wohl als einstiges Besitztum des Dominikanerklosters angesehen werden. Es sind daher die Signaturen „Perg.-Tit.“ und „Cod. cat.“ unter dem Rubrum „Provenienz“ gegeben worden.

Die Literatur ist im wesentlichen dieselbe wie die in den früheren Abschnitten benutzte (s. S. 64).

1. **Antoninus Florentinus.**

Tabula super totam summam per dominum Johannem Molitoris ordinis predicatorum conventus Coloniensis fratrem compilata.
[Strassburg, Martin Flach?] 14 . . (MCCCC ꝛc). 2.
Hain-Copinger *1261. Hansen 13 a.
Provenienz: Perg.-Tit. Ursprünglich wohl Cod. cat.; an dem hintern Deckel ist oben in der Mitte des Randes ein Stück ausgebrochen, das wohl die Klammer nebst Kette enthielt. — In demselben Bande № 17.

2. **Augustinus.**

Canones juxta triplicem quam edidit regulam.
Strassburg: Martin Schott, 1490. 2⁰.
Hain *2076. Collijn 176. Hansen 16 b.
Provenienz: Perg.-Tit. allem Anschein nach früher vorhanden gewesen; das rbr. Leder des Einbands auf jener Stelle des oberen Randes, wo für gewöhnlich der Perg.-Tit. sich befand, scharf abgegrenzt erheblich heller. — Cod. cat.

Zu Anfang fehlen 12, am Ende 7 Bl. Auf. fol. 1 (a 3) ein in Blau, Gold, Silbergrau und Rot sehr schön ausgeführtes Initial-S. Ausser dem von Hain angeführten Holzschnitt auf Fol. 21 b, Augustin darstellend, noch ein zweiter auf Fol. CXIII: „Aurelius Augustinus“ im Mönchsgewande, das Haupt nimbiert, auf einem Felsblock in gebirgiger Gegend vor einem (Kloster-?) Tore sitzend und ihm zu Füssen kniende Mönche lehrend. — Derselhe Band enthält № 3.

3. **Augustinus.**
Expositio super evangelium Johannis.
[Basel: Johann von Amerbach.] 2⁰.
Hain *1982. Collijn 197. Hansen 16 a.
Provenienz: Vgl. № 1.

4. **Breviarium Lubicense.**
Nürnberg: Ieorius Stuchs, 1490, August 18. 8.
Hain 3854. Hansen 10.
Provenienz: 1) Johannes Hartwicus de Gollicia (?) est possessor huius libri Breviarii. 2) Johannes Super est possessor huius libri Breviarii. — Auf dem Rückdeckel: Magdalene Hardwighes. Magdalene Feickenn deghelike dochter. Auf dem Vorsatzblatt ein Heiligenverzeichnis.

5. **Compendium autoritatum philosophi** [scil. Aristotelis] **et quorundam aliorum.**
Deventer: Jacobus de Breda. 1497, Sept. 2.
Hain-Copinger 5554. Hansen 2 b.
Provenienz: Perg.-Tit. Cod. cat. (die Kettenklammer erhalten.) Anfang und Schluss fehlen. Die Signaturen in roter Farbe. a 1: Incipit prologus compendii autoritatum philo || sophi et quorundam aliorum pro vsv introduc || tionis thematum ipsorum predicatorum ad populum || simul ac in artibus studere volentium. Der Band enthält ausserdem № 14.

6. **Duranti, Guilelmus.**
Rationale divinorum [officiorum].
Strassburg: [Dr. des Jordanus], 1493, Juli 19. 2⁰.
Hain *6496. Hansen 7.
Provenienz: Schöner rbr. Kalbledereinband mit zahlreichen Blindstempeln, die auf Lübeck hinweisen. Messingbeschläge und -klammern. Titel „Racionale" in Golddruck. Jedenfalls nicht dem Dominikanerkloster entstammend.

7. **Gregorius I Magnus.**
Moralia s. expositio in Job.
Basel: Nicolaus Kesler, 1496. 2⁰.
Hain *7934. Collijn 635. Hansen 9.

Provenienz: Auf der Rückseite des Vorderdeckels handschriftlicher Vermerk: Item adiuncto huic libro pastorale eiusdem doctoris emi ego Zacharias Leporius (=Hase) pro tribus prutenicalibus [sic] marcis anno Domini MDXX. Von andrer Hand hinzugefügt: pro tunc existens in Elbing predicator. — Auf dem Titelblatt: Zacharie Hase ego sum.

Schöner Einband mit Vergoldung.

8. **Guilelmus** [Guillermus] **Parisiensis.**

Postilla super epistolas et evangelia.
Strassburg: Dr. des Jordanus, 1485, März 9. 2⁰.
Hain *8262. Collijn 671. Hansen 19 b.
Provenienz: Perg.-Tit. Aus dem Rückdeckel das die Kettenklammer enthaltende Stück ausgebrochen. — In demselben Bande № 9.

9. **Jacobus de Voragine.**

Legenda aurea s. historia lombardica.
Nürnberg: Anton Koberger, 1482, Okt. 1. 2⁰.
Copinger II, 6429. Hansen 19 a.
Provenienz: Cf. № 8.

10. **Johannes Contractus.**

Sermones de tempore et sanctis per totum annum.
Köln: Johannes Koelhof d. Ä., s. a. 2⁰.
Hain-Copinger *5676. Hansen 3.
Provenienz: Perg.-Tit. augenscheinlich ehemals vorhanden gewesen. — Cod. cat.

11. **Johannes de S. Geminiano.**

Summa de exemplis et similitudinibus rerum.
Basel: Johannes Petri und Johannes Froben, 1499. Jan. 25. 8.
Hain *7546. Hansen 23 b.
Am Schluss fehlen mehrere Blätter. — In demselben Bande die „Celifodina“ des Johannes de Paltz, Erfurt, Wolfg. Schenk 1502.

12. **Johannes de Turrecremata.**

Expositio super toto psalterio.

Lübeck, Lukas Brandiss, nicht nach 1476. [Collijn]. 2. Hain-Copinger 15694. Collijn 859. Hansen 4. Provenienz: Perg. Tit. — Cod. cat.

13. **Lullius, Raymundus.**

De laudibus beatae Mariae etc.

Paris: Guido Mercator (Gui Marchand), expensis Jehan Petit, 1499, April 10. 2°.

Hain *10327 = Hain *13029. Collijn 985. Hansen 8b. Provenienz: Jedenfalls ursprünglich Cod. cat., von der Kette noch die Klammer vorhanden. Pergament-Tit. augenscheinlich vorhanden gewesen. Als Vorsatzblatt dient ein Perg.-Doppelblatt, enthaltend ein Bruchstück eines lateinischen Breviers in der Hdschr. des XIV s. Auf der Rückseite war in gleicher Weise ein Pergament-Doppelblatt eingefügt, das Evangelienabschnitte enthielt. Da sich hier auch Notenzeichen des ältesten Neumentypus fanden, so muss die Hdschr. noch dem 11., spätestens dem Anfang des 12. Jahrh. entstammen. Das Doppelblatt wird jetzt in einer Vitrine des Stadtarchivs aufbewahrt. — In dem Bande sind ferner noch enthalten: die Historia Scholastica des Petrus Comestor, Strassburg 1503, und das Quadruvium ecclesie Johannis Hugonis de Sletstat, Strassburg, Joh. Grüninger 1504.

14. **Modus legendi abbreviaturas in utroque jure cum aliis tractatibus juridicis.**

Vienne: Johann Solidi, ca. 1478. 2.

Hain *11479. Collijn 1053. Bei Hansen unter 2a (zusammen mit № 5) als „Canones et jus canonicum“ verzeichnet.

Anfang und Schluss fehlen; es scheint ausserdem beim Einbinden eine Umordnung der Lagen stattgefunden zu haben. Die Angabe bei Hain: „F. 41a: Incipit processus iudiciarius || eximij doctoris iuris canonici io || hannis de Urbach“ stimmt, ebenso alle folgenden Angaben bis „F 130 b: Incipit tractatus notariatus“, nur dass das erste dieser Zitate in dem Revaler Inkunabelbande auf Fol. 31 a beginnt und die übrigen Zi-

tate entsprechend auf eine um 10 niedrigere Seitenzahl als bei Hain fallen. Dagegen steht das bei Hain zu Fol. 181a vermerkte: „Antequam di || cam de proces || su judicij. No || etc. hier auf Fol. 2. Es ist wohl vor Fol. 11 eine Lücke anzunehmen und der Schlussteil des Werkes — bis auf einige Blätter — ist in den Anfang gesetzt worden.
Provenienz: cf. № 5.

15. **Pelbartus de Temesvar.**
Sermones pomerii de sanctis. Pars hyemalis.
[Lyon: Johannes Cleyn?] 1489. 4^0.
Hain 12554. Bei Hansen unter 12 mit d. folg. № zusammengefasst.
Provenienz: Früher wohl Perg.-Tit. — Cod. cat.

16. **Pelbartus de Temesvar.**
Sermones pomerii de tempore. Pars hyemalis et paschalis.
[Lyon: Johannes Cleyn?] 1489. 4^0.
Hain 12550. Hansen 12. (cf. № 15).

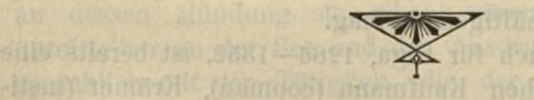
№ 15 und 16 stammen jedenfalls von demselben Drucker. Ob dieser mit Gewissheit als Johannes Cleyn zu bezeichnen ist, könnte bezweifelt werden. Nach Haebler stimmt die Type in allen Kennzeichen mit der 4. des Cölner Druckers Martin von Werden überein (Haebler M 47, 7). Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass die Type von beiden Druckern benutzt worden ist.
Provenienz: cf. № 15.

Ein Exemplar der Sermones Pomerii de sanctis (pars hiemalis et aestivalis), „impressi ac diligenter revisi per industrium Henricum Gran in imperiali oppido Hagenaw, expensis ac sumptibus providi Johannis Rynman 1561, Sept. 30, das sich gleichfalls im Revaler Stadtarchiv befindet (Hansen 26), trägt den Vermerk: Sacharie Hasse ego sum emptus pro senis (?) tribus marcis prutenical. monete J. S. iii pro tunc existens concionator in Brawsbergk [sic].

17. **Sermones quadragesimales thesauri novi.**
Strassburg: [Johann Grüninger?] 1485. 2°.
Copinger II, 5431. Hansen 13 b.
Nach Haebler dürften von den Strassburger Druckern nur Johann Grüninger und allenfalls der Dr. der Vitas patrum in Betracht kommen, die übrigens nach Collijn wohl identisch sind.
Provenienz: cf. № 1.

18. **Sermones quadragesimales thesauri novi.**
Strassburg: Martin Flach, 1488.
Copinger II, 5434. Hansen 6.
Provenienz: Auf dem Titelblatt handschriftlich: „Pro ½ sexagena misnensium et 2 gr. pro testamento accepi a domno Nicolao Hase frater [sic] patris mei Johannis Haze. Zacharie Hase ego sum.“

Stadtarchivar O. Greiffenhagen.



Mündriche und Träger in Reval.

Von Professor Dr. Wilhelm Stieda — Leipzig.

I.

Die Mündriche als Hilfsgewerbe des Handels.

Der Aussenhandel wie der Binnenhandel haben von jeher eine gewisse Anzahl von Personen als Hilfsgewerbetreibende beschäftigt. Makler, Messer, Wäger, Wraker, Träger und andere sind Berufstätigkeiten ohne die der Handel bei grösserer Ausdehnung nicht bestehen kann. Nicht minder bedarf die Schiffahrt der Unterstützung. Sie muss ausser der eigentlichen ständig auf den Schiffen befindlichen Mannschaft auch Männer haben, die zeitweilig ihre starken Arme für die Beladung und Löschung der Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Allmählich zeigt sich hier eine Arbeitsteilung die Spezialisten schafft, wie sie nur ein reger. entwickelter Verkehr rechtfertigt, weil nur er sie vollauf zu beschäftigen vermag.

In dem Schuldbuch für Riga, 1286—1352, ist bereits eine Unterscheidung zwischen Kaufmann (copman), Krämer (institor) und Höker (penesticus) gemacht, denen sich der Wechsler als Repräsentant des Geldhandels anschliesst. Ihnen dienen als Hilfsgewerbe der Fuhrmann (auriga), der Träger (portitor) und der Schiffsmann (segeler).[1]) Die ältesten Libri redituum für Riga von 1334—1344 führen uns noch nicht weiter. Aber die sich daranschliessenden Bücher von 1349—1406 lassen eine neue Besonderheit im Handel in der Kleiderhändlerin (kledderzellersche) und in den Hilfsgewerben den Kalkträger und den Weinträger hervortreten.[2]) Die Erbebücher von 1385—1483 machen in der Schiffahrt den Rostockervarer, d. h. den ge-

---

[1]) Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896. S. 36.

[2]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 39.

wohnheitsmässig nach Rostock in Meckl. segelnden oder handelnden sowie den Bierträger, das zweite Erbebuch 1493—1574, auch noch den Losträger (Salzträger) und den Russischen Krämer d. h. den Händler mit Waren russischer Herkunft, namhaft.[1]) Die letzteren sind auch im dritten lib. red. von 1488—1574 genannt.[2])

Während auf diese Weise Riga schon im 14. Jahrhundert eine grössere Mannigfaltigkeit in der Organisation des Berufslebens erkennen lässt, scheint Reval noch zurückgestanden zu haben. Tuchhändler (wantsnider), Krämer und Höker sind immerhin unterschieden und als Hilfsgewerbe des Handels treten Schiffer und Fuhrmann auf.[3]) Das 15. Jahrhundert zeigt dann eine weitere Teilung des kaufmännischen Berufs im Pferdehändler (perdekoper) und der Hilfsgewerbe im Briefboten, Wäger und Mündrich.[4])

Der Mündrich ist keine in der Hanse vielgenannte Persönlichkeit. Nur in Reval und in Wisby[5]) lässt er sich nachweisen. Wie sein Name zu erklären ist, bleibt ungewiss. Wenn unter „munde" die Mündung eines Flusses zu verstehen ist, so würde „Mündrich" denjenigen bedeuten, der sich an dieser zu schaffen macht. Doch haben weder Reval noch Wisby einen Fluss aufzuweisen, an dessen Mündung sie erbaut wären. Beide Städte liegen unmittelbar an der See und der Ausdruck „Mündrich" scheint sprachlich mit der Tätigkeit, die der Mann ausübte, keinen Zusammenhang zu haben. Die Mündriche waren nämlich die Führer von Leichterfahrzeugen. Wo die Schiffe wegen ihres Tiefganges nicht so nahe an die Stadt herankommen konnten, dass sie am Bollwerk anzulegen vermochten, ankern sie auf der Reede und flachergehende Fahrzeuge holen die Waren ab oder bringen neue Ladung.

Derartige Schiffsgefässe zur Erleichterung des Handels lassen sich vielfach nachweisen, indes werden ihre Führer nir-

---

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 42.

[2]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 39.

[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 46.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 76. Stephan Münderik kauft im Jahre 1428 einen Garten. E. v. Nottbeck, Das drittälteste Erbebuch. 1892. № 948.

[5]) Liv- Est- und Kurländisches Urkundenbuch 3 № 1290.

gendswo sonst als „Mündriche“ bezeichnet. „Naves, que vulgo lichtskip dicuntur“ werden im Jahre 1177 im Utrechter Handel zu Rinwich genannt. [1]) Und ein Uebereinkommen zwischen dem Ritter von Kossel und der Stadt Roermund vom Jahre 1348 regelt die Zollzahlung, wenn die Fahrzeuge „lichten in ein ander schiep of in twe of in me“. [2]) Die Fahrzeuge werden als „lichtschiep“, d. h. Leichterschiffe bezeichnet

Dem Mündrich in Reval entsprach in Riga der Bordingführer. Die Bürgersprache von 1399 verfügt, dass Niemand Gut mit Böten (loddigen) oder anderen Schiffen entladen oder beladen soll ohne die Zustimmung des Bordingmeisters eingeholt zu haben. [3]) In Riga konnten die Schiffe ja bequem unmittelbar an der Stadt anlegen, daher war dort das Bedürfnis nach Leichterfahrzeugen viel geringer. Immerhin mochten Bordinge zur Küstenschiffahrt oder zur Beförderung von Lasten stromaufwärts benutzt werden und so finden wir auch im 15. Jahrhundert einen „Bordingmester“ und im 16. Jahrhundert „Loddienkerle“ nachgewiesen. [4]) Als Leichterschiffe sind sicher auch die „Bordinge“ und die „Lodjen“ oder „Loddjen“ anzusehen, die im Verkehr der Hansen mit Nowgorod auftraten. Sie waren es, die die Waren aus den Seeschiffen den Wolchow hinauf bis Nowgorod brachten. Die Beurkundung des Fürsten Jaroslaw Jaroslawitsch von Nowgorod über die mit den Deutschen und Gothen geschlossene Uebereinkunft von 1269 besagt „is dhat en lodie tobrekt, dhe ut varet na gude ofte geladhen is mit gode, dher lodien darf men nicht gelden, mer der lodien hure sal men geven.“ [5]) Und an einer anderen Stelle derselben Urkunde heisst es: „dhe vorlude tote Nogarden scholen nemen van jewelker lodien up tote Nogarden to vorende van deme strande in dhen Dudeschen hof 15 cunen unde in dher Goten hof 10 kunen.“ Der Führer eines solchen Fahrzeugs war der „loddienmann“. [6]) Nicht immer waren die Führer dieser

---

[1]) Hansisches Urkundenbuch 1, № 27.

[2]) Hansisches Urkundenbuch 3, S. 471.

[3]) Napiersky, Quellen des Rigaschen Stadtrechts 1876, S. 210 § 11.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 70.

[5]) Hansisches Urkundenbuch 1. № 665.

[6]) Hansisches Urkundenbuch 3. № 506.

„Luchteschuten" oder „Prame" gefügige Werkzeuge der seefahrenden Kaufleute. Der deutsche Kaufmann zu Nowgorod klagt im Jahre 1412 in einem Briefe an Reval, dass ihm durch die Loddienführer viel Schaden zugefügt würde. Diese, die den Handel zu fördern bestimmt waren, neigten zu Gewalttätigkeiten und unverschämten Forderungen, ähnlich den Trägern. Sie alle pflegten nach dem Grundsatze zu verfahren, dass der Bescheidene nie genug kriegen könne. [1])

Die Aufgabe der Mündriche war keine leichte. Ihre Mitwirkung wurde oft begehrt und daher sind sie in den Bürgersprachen ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge. Die Revaler Bursprake von 1360 bestimmt, dass kein Mündrich den Schiffen sich nähern dürfe, ehe sie vor Anker gegangen wären. [2]) Vielleicht sollte darin eine Regelung ihres Wettbewerbs angestrebt werden. Die Mündriche sollten nicht früher ihre Dienste anbieten, ehe der fremde Schiffer sie forderte. Gleichzeitig aber schützt die Bürgersprache sie in ihren wohlerworbenen Rechten, indem sie verfügte, dass keiner mit eigenem Boote an die fremden Schiffe heranfahren dürfe. Dieser Verkehr bildete offenbar das Privileg der Mündriche. Endlich wird mit Rücksicht auf ihre dadurch bedingte Monopolstellung eine Taxe für ihre Leistungen angesetzt. Für eine Fahrt im Hafen durften sie einen Artig, für eine solche in der Bucht 3 Artige fordern. „De wik" ist die Bucht vor dem Hafen, identisch mit Rhede oder reide. „Rede, reide" wird einmal erklärt, „het de stede vor de havene, dar men en schip reydet, rede maket to segelende". Als im Februar des Jahres 1410 „de wig" vor Reval nach der Ansicht des Rigaschen Rates „sere bevresende" war, d. h. stark vereist, hielten die Rigenser es für zweckmässiger von Riga aus direkt auf den Hansetag zu reisen. [3])

In einer späteren Revalschen Bursprake — aus dem Ende des 14. Jahrhunderts — wird die den Mündrichen zu

[1]) Hansisches Urkundenbuch 5. № 1038, 1063. „De nicht en weten woe se uns beschatten willen."

[2]) Liv- Est- u. Kurl. Urkundenb. 2 № 982 § 33, 34, 38.

[3]) Livl. Urkundenb. 4 № 1820.

gewährende Vergütung auf 2 Artige für eine Fahrt in der Bucht bestimmt.[1]) Gleichzeitig wurde für die Beförderung von Lasten eine andere Norm festgesetzt, nämlich ein Ferding für die Last. Darnach dürfte die Tätigkeit der Mündriche sich in einer doppelten Richtung erstreckt haben. Sie waren einmal Fähr- oder Bootsleute, d. h. sie beförderten Personen zu den Schiffen und von ihnen in den Hafen. Dafür bietet ein Schreiben des Wisby'schen Rats an den Revalschen vom Jahre 1390 einen Beleg, indem von einer Streitsache des Jakob Prenselowe gegen den Schiffer Peter Kolhase berichtet wird. Der letztere war von dem ersteren beschuldigt, heimlich in der Nacht aus dem Hafen auf sein Schiff entwichen zu sein. Der Angeklagte konnte aber nachweisen, dass er am Morgen früh zur Messezeit sich nach seinem Schiffe von zwei Mündrichen hatte rudern lassen.[2]) Ferner aber waren die Mündriche Lastenführer. Diese Tätigkeit war es, die in der vorerwähnten Bürgersprache ins Auge gefasst worden war.

Ihre Fahrten als Fährleute wurden die Mündriche gelegentlich veranlasst weit auszudehnen. Stramm ruderten oder segelten sie ins Meer hinaus. Die Kämmereirechnungen Revals bieten dafür mehrfach Belege. Wenn im Juni 1433, als dem Hauptmann auf Raseborg, Otto Pogwisch, der in St. Brigittenkloster zu Besuch war, allerlei Geschenke gemacht worden waren, eingetragen ist: „½ mrc den luden, de dat boet rodeden", so mag es zweifelhaft sein, ob man bei diesen Bootsführern an Mündriche denken darf.[3]) Bestimmt werden sie genannt unter dem 27. August 1435, als Herr Gottschalk Zimmermann wegen der Seeräuber nach Rogoe geschickt wurde.[4]) Ebenso sind im Jahre 1438 2 Arnoldesgulden eingetragen, die den Mündrichen verabfolgt worden waren, „de ute weren gevaren na den schepen to sende."[5]) Feindliche Schiffe, die man vermeiden wollte oder befreundete, die man erwartete

[1]) Livl. Urkb. 4, № 1516 § 29.

[2]) „in unser havene in sin schip mit twen munderken in einen bote quam." Livl. Urkb. 3, № 1290.

[3]) Livl. Urkb. 8, № 695. Anm. 1.

[4]) Livl. Urkb. 8, № 957. Anm. 1.

[5]) Livl. Urkb. 9, № 406 § 13.

und die nicht kommen wollten, sollten von den Mündrichen erkundschaftet werden. Im nächsten Jahre fuhren der Stadtdiener Cord und Lutke Gerde mit ihnen ins Meer hinaus „in der see to beseende." Dafür wurde den Mündrichen zu einer Tonne Bier 1 Mark und für sonstige Wege 3 M. 10 Sch. ausgeworfen. In ihrer Umgebung fanden sich Fischer, denen die Kämmerei ebenfalls eine Mark für eine Tonne Bier auszahlte.[1]) Vier Jahre darauf wurde eine Expedition nach der Mündung der Neva (tor Nu wart) unternommen, bei der für das Boot, den Steuermann und 6 Mündriche, „de mit Corde (sc. dem Stadtdiener) uteweren", 13 M. und 7 Sch. in der Stadtrechnung nachgewiesen sind.[2]) Eine Woche später fuhren ihrer 7 nach der Insel Rogoe „umme haver" und erhielten dafür 7 Ferdinge.[3]) Im November 1443 haben Mündriche aus Wiborg Salz nach Reval gebracht und in die Keller daselbst getragen, wofür ihnen für 9½ Last 3 M. 12 Sch. zugesprochen werden.[4]) Ein anderes Mal wiederum hatten sie Bier zu transportieren.[5]) Darf man nach diesen erhaltenen Zeugen ihrer Wirksamkeit ihre ganze Tätigkeit beurteilen, so führten die wackeren Mündriche ein bewegtes Leben. Sturm und Wellen preisgegeben, bald im Kampfe mit trotzigen Seeräubern, bald im friedlichen Verkehr mit Kaufleuten, behaupteten sie ehrenvoll ihren Platz und blieben bis zum letzten Blutstropfen der Stadt treu, in deren Dienste sie sich freiwillig begeben hatten.

Die Zahl der Mündriche wird nicht gering gewesen sein. Der aufreibende Kampf mit den Elementen und den Menschen verbrauchte viele Kräfte, jedoch in die entstehenden Lücken waren immer wieder andere bereit einzuspringen. Als im Jahre 1437 7 bisher in Reval in Diensten gestandene Knechte als Freibeuter in See entwichen, wurde der Stadtdiener mit

[1]) Livl. Urkb. 9, № 552 § 9.

[2]) Livl. Urkb. 9, № 974. Anm. 2.

[3]) Livl. Urkb. 9, № 1028 § 6.

[4]) Livl. Urkb. 9, № 1028 § 8.

[5]) „wart den munderiken gegeven, de her Oleve (Axelsson) dat beer brachten 4 mk." Kämmereirechnung von 1455. „Gegeven Goeblen vor 1 lantreisze tor Rogoe und de andere reise ok to Rogoe mit 12 munderiken vor beer und vitalie 3 m. 10 sl." Livl. Urkb. 10, № 443. Anm.

Mündrichen, Fischern und Söldnern ausgesandt „de deve in der se to sokende.“ Bei dieser Partie waren 16 Mündriche und 10 Fischer aufgeboten worden.[1]) Und als sich der Ratsherr Johann Duseborch als Abgesandter der Stadt Reval zu dem Unterhauptmann von Wiborg, Karl Cristiernson rudern liess, um Misshelligkeiten mit den Schweden auszugleichen. liess er sich von 9 Mündrichen geleiten.[2])

Es ist wenig genug, was uns von den rühmlichen Taten der Mündriche aus älterer Zeit aufbewahrt ist. Auch nachdem sie dem Zuge der Zeit folgend eine eigene Korporation gebildet hatten und ihnen Statuten in der üblichen Form erteilt worden waren, quellen die Nachrichten über sie nicht viel reichlicher. Nur dass über ihre Verfassung genauere Auskunft geboten wird.

Es scheint, dass die Mündriche zum ersten Mal eine Scra im Jahre 1506 erhielten. Wenigstens ist in der damaligen Ausfertigung, die durch den Stadtschreiber Karsten Zernikow erfolgte, nicht erwähnt, dass es sich nur um eine Erneuerung älterer Statuten handelte.

Der ältesten Niederschrift vom Jahre 1506 in 24 §§[3]) folgte im Jahre 1531 eine neue Redaktion der Statuten, nunmehr in 39 Artikeln. Es war am ersten April, dass der Rat es für zweckmässig gehalten hatte „dusse jegenwordige schraa“ den Mündrichen zu geben, die sich zur Hälfte an die ältere Ordnung anschloss, zur Hälfte wesentliche Neuerungen und Zusätze brachte.[4]) Sechszehn Jahre später kam dann das Bedürfnis auf für die Leistungen der Mündriche eine besondere Taxe aufzustellen. Sie wurde am 11. März 1547 formuliert, wie es scheint bei Gelegenheit einer Revision der Scra selbst. Doch hat sich eine Aufzeichnung über diese Revision nicht erhalten und nur der Tarif, der alle drei Jahre geprüft werden sollte, ist auf uns gekommen.[5]) Er zeichnet genau bei jeder

---

[1]) Livl. Urkb. 9, № 156. Anm.

[2]) Duseborch Ratsherr 1436—58. Bunge Revaler Ratslinie .Livl. Urkundenbuch 9, № 176.

[3]) Anhang 2.

[4]) Anhang 4.

[5]) Anhang 5.

Ware auf, wieviel der Mündrich für ihre Beförderung zu beanspruchen hatte. Es entzieht sich unserer Kenntnis ob in der Tat alle drei Jahre die vorgesehene Prüfung des Tarifs stattgefunden hat. Erhalten hat sich erst wieder eine Ausfertigung der Taxe vom Jahre 1567,[1]) die wesentlich höhere Sätze aufweist. Aus dem 16. Jahrhundert hat sich dann eine undatierte Taxe erhalten[2]) und aus dem 17. Jahrhundert eine Taxe vom Jahre 1631 sowie eine neue Redaktion der Statuten vom Jahre 1645.[3])

II.

Die Verfassung im 16. Jahrhundert.

Die Zahl der Mündriche war nach der Scra von 1506 unbeschränkt. Jeder Mündrich war verpflichtet den Besitz von zwei grösseren Böten und einem kleinen Boote nachzuweisen. Zu ihrer Unterstützung gehörte der Hafenwächter, der über zwei Böte, ein grosses und ein kleines, musste verfügen können.

Des Mündrichs Leistungskraft fand Verstärkung durch einen Knecht, der in ziemlicher Abhängigkeit von seinem „Meister war." In Streit mit diesem zu geraten und ihn böswillig zu verlassen, oder sich gar bei einem anderen Mündrich zu verdingen, war ihm nicht zu empfehlen. Der neue Herr sollte in solchem Falle eine Tonne Bier zum besten geben, für deren Unkosten er sich vermutlich am Lohne des Knechts schadlos gehalten haben wird, falls er es nicht vorzog, wenn es entdeckt wurde, den von einem anderen entlaufenen und irrtümlich in Dienste genommenen ebenfalls davonzujagen. Liess sich gar ein Knecht einfallen gegen seinen Meister tätlich zu werden, so kam die Angelegenheit in der Versammlung zur Sprache. Konnte dann dem Knechte nachgewiesen werden, dass er im Unrechte war, so wurde ihm die Bezahlung von 3 Pfunden Wachs als Strafe auferlegt.

Unter sich bildeten die Mündriche eine Vereinigung und es gehörte eine gewisse Wohlhabenheit dazu, sich ihr anzuschliessen. Jeder hatte beim Eintritt 3 Mark bar zu entrichten

[1]) Anhang 6.

[2]) Anhang 7.

[3]) Anhang 8 und 9.

und eine Mahlzeit zu veranstalten, zu der ordnungsmässig 2 Tonnen Bier, 3 Schafe, 2 Schinken und für eine Mark Brot gehörten. An der Spitze der Gesellschaft standen ein Aeltermann und einige Beisitzer. Den Aeltermann wählte die Vereinigung selbst. Von den Beisitzern ging nur die Hälfte aus eigener Wahl hervor, die beiden anderen waren die Amtsherren und wurden vom Rate ernannt. Die Aemter müssen nicht gerade sehr begehrt gewesen sein, denn es war vorgesehen, dass der Aeltermann sich mit einer Tonne Bier, die Beisitzer mit je einer halben Tonne Bier von der Verwaltung des ihnen zugedachten Amtes freikaufen konnten, jedoch nur für ein Jahr. Die Dauer der Amtstätigkeit war für den Aeltermann auf 3 Jahre angesetzt.

Sollte eine Versammlung (steven) abgehalten werden, so war es die Pflicht des jüngsten Mitgliedes alle dazu einzuladen. Wer dem Rufe nicht Folge leisten mochte, musste ein Pfund Wachs liefern, es sei denn, dass der Aeltermann ihn von der Pflicht zu erscheinen dispensiert hatte. Dem Aeltermann in allen Stücken zu Willen zu sein, war die Pflicht eines jeden Bruders. Wenn das Wetter klar war und der Aeltermann den Augenblick für geeignet hielt an die Reinigungsarbeiten im Hafen zu denken, so bot er die Mündriche dazu auf und diese mussten unweigerlich erscheinen. Schwimmendes Holz oder anderes Zeug, das im Hafen den Verkehr hemmte, musste entfernt werden, und war je ein Mündrich verhindert, so hatte er wenigstens seinen Knecht zur Verfügung zu stellen. An der Kontrolle über den Hafen waren die Mündriche ebenfalls beteiligt. Sie mussten darauf achten, dass dieser nicht durch den von fremden Schiffen ausgeworfenen Ballast verunreinigt wurde. Jede Verletzung dieser Vorschrift hatten sie dem Aeltermann anzuzeigen, von dem sie durch Vermittlung des Hafenwächters zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangte. Endlich hatten sie auch die Brücken instand zu halten, d. h. die vom Ufer ins Wasser führenden Schiffsstege, an denen mitunter die Schiffe anlegten. Es gehörte zu ihren Obliegenheiten unbrauchbar gewordene Bretter durch neue zu ersetzen. [1])

[1]) Über die Hafenbrücke vergl. E. v. Nottbeck, Geschichte der Stadt Reval 1896 S. 65.

In bezug auf ihre hauptsächlichste Berufstätigkeit war den Mündrichen verboten den Schiffen ohne Auftrag entgegenzufahren. Wenigstens galt eine solche Vorschrift gegenüber den Schwedischen Schiffen, ob auch Schiffen anderer Nationalität gegenüber geht aus der Scra nicht hervor.

Für Umgehung oder Verletzung aller solcher Gebote und Verbote waren Strafen vorgesehen, die entweder in Bier oder in Wachs zu entrichten waren. Strafen in barem Gelde kommen vereinzelt vor (§ 20); erst eine spätere Auffassung brachte die Ablösung der in Naturalien zu zahlenden Strafen in Vorschlag, wie die Randbemerkung zu der Redaktion von 1506 dartut. Von 1506 bis 1531, dem Jahre der zweiten Redaktion der Statuten, haben sich die Grundzüge der Verfassung nicht erheblich geändert. Das Eintrittsgeld wurde nunmehr auf 12 Mark angesetzt, von denen der Rat für sich zwei Drittel beanspruchte. (§ 4). Die beim Eintritt zu veranstaltende Mahlzeit hielt sich jedoch in den vorgesehenen Grenzen von 1506 und es wurde ausdrücklich davor gewarnt, sich üppiger zu gebärden. Doch war man mit der Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft nicht so rasch wie früher bei der Hand und liess nur diejenigen zu, die in der Stadt wohnten und deren Lasten trugen. (§ 23). Wollte ein Mündrich zugleich Schiffer sein, so musste er auf die Mitgliedschaft in der Gesellschaft der Mündriche verzichten. Die kernhaften Besitzer der Leichterfahrzeuge wollten offenbar unter sich bleiben. Warum aber der Aufzunehmende sich seit 1531 zuerst beim Bürgermeister zu melden hatte, bleibt unerklärlich. Von seiner Zustimmung hing der Eintritt in die Gesellschaft der Mündriche ab. (§ 25).

Die Witwe eines Mündrichs hatte das Recht das Geschäft des Verstorbenen weiterzuführen, was sie dann wohl nur mit Hilfe eines Knechtes tun konnte. Heiratete sie zum zweiten Male und zwar einen Mann, der sich gleichfalls als Mündrich zu betätigen wünschte, so blieb dem Nachfolger die Zahlung des Eintrittsgelds und die Veranstaltung der Mahlzeit keineswegs erspart. (§ 37). Der Sohn eines Mündrichs jedoch, der dem väterlichen Berufe treu blieb, brauchte, wenn er selbständig werden wollte, nur die Hälfte des vorgesehenen

Eintrittsgeldes zu zahlen. Von der üblichen Mahlzeit liessen sich jedoch die Mündriche nichts nehmen; die musste auch der sonst begünstigte Sohn voll leisten.

Die Anordnungen, die vor 25 Jahren darauf abzielten, den Hafen stets in fahrbarem Zustande zu erhalten, wurden in etwas strengerer Weise wiederholt. (§ 19—21).

Auf die Aufrechterhaltung des den Mündrichen zugestandenen Monopols den Schiffen ihre Ladung zuzuführen, wurde streng geachtet. (§ 22). Sie waren berechtigt, wenn sie wahrnahmen, dass die Holländer und andere Schiffer die grossen Steine und Fliesen mit eigenen Böten an ihre Schiffe führten, es zu hintertreiben. Durch den Hafenwächter hatten sie dieses Vorgehen dem Bürgermeister anzuzeigen, der dann gegen die Fremden einschritt. Doch hatten die Mündriche für diesen Schutz ihrer Privilegien auch neue Verpflichtungen zu übernehmen. Galt es die Ausrüstung von Kriegsschiffen im Auftrage der Stadt, so hatten sie die dazu erforderlichen Gegenstände unentgeltlich an Bord zu schaffen. (§ 28). Auch wird es als ihre Pflicht bezeichnet Schiffen, die draussen auf der Bucht in Seenot kamen, soferne sie davon erfuhren, zur Hilfe zu segeln. Der Schiffer, dem ihre Unterstützung zuteil wurde, sollte dann „wes temlich und billich is" ihnen als Entschädigung zuerkennen. (§ 29). Endlich hatten die Mündriche auf die Stadtschiffe (Jachten) ein wachsames Auge zu halten und für deren stetige gute Beschaffenheit zu sorgen.

Neu ist in dem Statut von 1531 die ausdrückliche Verfügung, dass alle Klagen und Beschwerden von dem gesamten Vorstande, dem Aeltermann, den beiden Amtsherren und den beiden Beisitzern untersucht und entschieden werden sollten. Von allen dabei verhängten Strafen gehörten dem Rate zwei Drittel. Die Büchse, in die die Strafgelder hineingetan wurden, musste einen doppelten Verschluss aufweisen, indem die Amtsherren den einen, der Aeltermann den anderen Schlüssel aufbewahrten. Alle drei Jahre beim Amtsantritte eines neuen Aeltermanns musste der abgehende mit seinen Beisitzern vor dem Rate erscheinen, wo die Büchse geöffnet und dem Rat der ihm zukommende Teil ausgeschüttet wurde. Wenn diese dreijährige Frist genau eingehalten worden ist, so muss man wohl

glauben, dass die Bussgelder niemals sehr hohe Beträge erreichten. Anders würde man kaum die Geduld gehabt haben das Geld so lange ungenutzt liegen zu lassen (§ 34, 35).

III.

Die Verfassung der Gesellschaft der Mündriche im 17. Jahrhundert.

Ihrem Wesen nach bleibt die Verfassung für die Gesellschaft der Mündriche auch im 17. Jahrhundert die gleiche. Mit gewissen durch die Natur ihres Geschäftsbetriebes bedingten Abweichungen wird das Statut wohl das Korporationsleben jener Zeit überhaupt widerspiegeln. Ganz zufrieden war man mit der bisherigen Ordnung nicht gewesen. Eingerissene Unordnung führte auf die Ueberzeugung, dass der Schragen durchgesehen und wo erforderlich geändert werden müsse, eine Aufgabe, der sich die Ratsherren Johann Dellinghausen und Michael Paulsen im Jahre 1645 unterzogen [1]).

Wie schon bisher hatte derjenige, der das Bedürfnis fühlte, sich der Gesellschaft der Mündriche anzuschliessen und sich des Kreises, in den er aufgenommen zu sein wünschte, würdig fühlte, sich beim wortführenden Bürgermeister zu melden. Erst wenn dieser seine Zustimmung gegeben hatte, konnte zur Erledigung der weiteren Leistungen geschritten werden. Sie bestanden nach alter Weise in der Bezahlung eines Eintrittsgeldes und der Veranstaltung einer Mahlzeit. Das Eintrittsgeld war nunmehr auf 4 Rthlr. angesetzt, von denen 2²/₃ dem Rate, 1¹/₃ der Korporation selbst zugute kamen. Die Mahlzeit, die der Neuaufzunehmende zu geben hatte, erfolgte nach der Väter Brauch in gleicher Weise wie vor Jahrhunderten und sollte auch bei Androhung einer Strafe von 3 Rthlrn. nicht anders gehalten werden. Mit dem vollzogenen Anschluss an die Gesellschaft der Mündriche unterschied sich der Neueintretende deutlich von der der Schiffer. Wurde er

[1]) F. G. von Bunge, Revaler Ratslinie, 1874. Dellinghausen war Ratsherr seit 1640 und stirbt 1648. Paulsen war Ratsherr seit 1643, wurde Bürgermeister 1658 und starb 1675.

eines Tages Schiffer, so schied er damit aus der Gesellschaft der Mündriche ipso jure aus.

Wie in alten Zeiten wurden alle drei Jahre ein Aeltermann und zwei Beisitzer gewählt, die von den vorgesetzten Amtsherren bestätigt wurden. Wollte einer sich der Verwaltung der ihm zugedachten Aemter entziehen, so hatte er als Aeltermann 3 Rthlr., als Beisitzer 1½ Rthlr. Entschädigung der Korporation zu geben. Nach wie vor war jedermann dem Aeltermann Gehorsam schuldig. Das jüngste Mitglied hatte eine beabsichtigte Versammlung anzuzeigen.

Die Gesellschaft der Mündriche umfasste keine beschränkte Zahl. Es konnten ihrer so viele als Bedarf war oder sich meldeten, zugelassen werden. Jeder Mündrich verpflichtete sich zwei grosse Böte und ein kleines im Hafen liegen zu haben. Ausser ihren Fahrzeugen standen noch die zwei Böte des Hafenwächters zur Verfügung. Beide, Mündriche und Hafenwächter, ergänzten sich in ihren Funktionen für den Hafen. Tat der Aeltermann der Mündriche seine Pflicht nicht, indem er unterliess sie zur Säuberung des Hafens anzuhalten, so war es die Pflicht des Hafenwächters das den Amtsherren mitzuteilen. Mit den Mündrichen teilte er sich in die Aufgabe darauf zu achten, dass Schiffe ihren Ballast nicht hinter dem Bollwerk in das Hafenwasser warfen und holländische oder andere Schiffer ihre Fahrzeuge mit Hilfe eigener Böte mit Fliesen und anderen gehauenen Steinen beluden.

War in letzterer Beziehung den Mündrichen ihr Arbeitsfeld vorbehalten, so mussten sie doch auch gelegentlich ihren Tätigkeitsdrang zügeln. Noch immer galt es als unziemlich den schwedischen Schuten entgegenzufahren und seine Dienste anzubieten oder „die Leute ausser dem Blockhause auf die Reede anzusetzen“ (§ 11), d. h. wohl auf der Reede eine Ankerstelle anzuweisen. Zu den bereits im Hafen liegenden schwedischen Schuten durften sie nicht früher die Einheimischen bringen, als bis die Anker geworfen und die Segel eingerefft waren. Einem draussen auf der Reede in Not geratenden Schiffe mussten die Mündriche helfen. Und sie taten es um so lieber, als sie darauf rechnen konnten, dass derartige willkommene Hilfe nach Massgabe der Leistung vergolten zu

werden pflegte. Der Schiffer, der nachher die ihm gewordenen Dienste vergessen sollte, wurde daran erinnert. Endlich gehörte zu den Obliegenheiten der Mündriche die Aufsicht über die städtischen Böte und Schuten.

Die Verfügungen, die die Mündriche gegen ihre Knechte schützen sollten, waren ebenfalls die gleichen geblieben. Der neue Brotherr, der einen kontraktbrüchigen, im Grolle von seinem alten Herrn Geschiedenen aufnahm, konnte in Strafe genommen werden. War ein Knecht handgreiflich geworden, so konnte der Herr ihn bei der Gesellschaft zur Anzeige bringen, die ihn, wenn seine Schuld erwiesen war, strafte.

Die Vorschriften über die eingehenden Strafgelder blieben in dem Statut von 1645 die gleichen wie 1531. Ob die in ihnen vorgesehenen Revisionen der Statuten regelmässig veranstaltet wurden, bleibe dahingestellt. Die Abschriften der Schragen enthalten keine darauf hinweisenden Vermerke.

Die Witwe eines dahingeschiedenen Mündrichs durfte das Geschäft fortsetzen. Verheiratete sie sich zum zweiten Male und ihr Auserwählter hatte Neigung Mündrich zu werden, so musste er wie jeder andere die Mitgliedschaft erwerben. Nur der Sohn eines Mündrichs wurde, wenn er dem Vater folgen wollte, billiger aufgenommen. Indes seine Mahlzeit musste er ebenfalls anbieten.

Es war so, als ob zwischen 1645 und 1531 kein längerer Zeitraum lag. Unverändert hatten sich die einmal für gut befundenen Verordnungen weiter vererbt und Alle scheinen sich bei dieser Sachlage gut befunden zu haben. Indes in einer Beziehung offenbarte sich doch eine Wendung, nämlich in der Ausübung ihres Hauptgeschäfts. Hier, heisst es, sollten die Mündriche nach der Reihe vorgehen (die korde halten), „damit einer vor dem anderen nicht beschweret werden möge.“ Vermutlich hatte sich doch mit den Jahren der Druck der zunehmenden Konkurrenz geltend gemacht, sei es infolge einer grösseren Zahl von Bewerbern, sei es infolge abnehmender Zahl von Schiffen. So taucht auch bei den Mündrichen der in älterer Zeit überhaupt oft sich zeigende Wunsch auf den Wettbewerb zu zügeln. Keiner sollte sich vordrängen, Alle sich nach Massgabe der vorhandenen Arbeitsgelegenheit betätigen.

Jene ältere Vorschrift, den Schiffen nicht entgegenzufahren, mochte vielleicht schon durch einen ähnlichen Gedankengang beeinflusst sein. Soweit reichte der Wunsch ihnen, die wohl harte Arbeit und nicht allzu glänzende Einnahmen haben mochten, wirtschaftlich das Dasein zu erleichtern, dass der Rat von ihnen keinen Schoss verlangte. Nur wenn ein Mündrich sich zeitweilig der Kaufmannschaft widmete, also offenbar sich grösserer Einkünfte erfreute, wurde er gleich anderen Bürgern zur Bezahlung des Schosses herangezogen, und sollte ausserdem für die Instandhaltung der Brücken sorgen. Ihrer Aufgabe treu zu bleiben und die Kaufleute nicht zu übernehmen, wurde ihnen dabei ans Herz gelegt. Die Ausfuhr von Esswaren als Butter, Fleisch, Fischen sowie von Fliesen und behauenen Steinen durften sie nicht ohne Freizettel bewerkstelligen, andererseits auch kein fremdes Bier oder Wein von den Schiffen in die Stadt ohne Erlaubnis hineinbringen.

In strammer Weise war mithin im 17. Jahrhundert wie im vorhergehenden dafür gesorgt, dass die Mündriche ihre Pflicht taten und diejenigen, die ihrer bedurften, die Kaufleute und Schiffer nicht zu kurz kamen. Die Gerechtigkeit bedang es, dass man auf die Arbeitenden selbst mehr Rücksicht als früher nahm und sie in ihren erworbenen Privilegien zu schützen sich angelegen sein liess.

IV.

Die Taxen der Mündriche und der Handel.

Es lag nahe genug, dass bei der starken Nachfrage nach ihren Leistungen die Mündriche übermütig wurden und sich überschätzten. Infolgedessen hielt die Obrigkeit es für zweckmässig die Entschädigungen für ihre Arbeit festzusetzen. Derselbe Gedanke, der heute so gut wie in alten Zeiten die Verkehrsgewerbe unter eine Taxe zu stellen für gut befand, veranlasste eine solche Regelung auch für die Bootsführer. Vielleicht spielte der Umstand mit, dass die fremden Schiffer, mit den örtlichen Gewohnheiten in Reval nicht vertraut, vor Uebervorteilungen bewahrt bleiben sollten.

Die Waren, die von Reval aus seit alten Zeiten in den Hansehandel kamen, mochten sie nun Durchgangsgut oder livländisch-estländische Erzeugnisse sein, sind bekannt. Aus den Revaler Zollbüchern und -Quittungen des 14. Jahrhunderts [1]) ergeben sich: Pelzwerk, Wachs, Butter, Flachs, Seehundstran, Gespinst, Häute, Hafer, Gerste, Roggen, Fische, Stör, Fettwaren, die wohl sämtlich als Ausfuhrwaren anzusehen sind. Als Importwaren erscheinen nach denselben Quellen Salz, Tuche, trockene Waren (droge), Wein, lichte Güter (Kurzwaren).

Was von Preussen aus im 15. Jahrhundert ostwärts nach Reval gelangte, erhellt aus den Ladungen, die durch die Auslieger der im Jahre 1430 kriegführenden Städte weggenommen wurden. Da kommen unter den Nahrungs- und Genussmitteln vor: Bier, Hopfen, Heringe, Störrogen, Salz und Russcher Wein. Bei letzterem dürfte kaum an Wein russischer Herkunft zu denken sein, sondern wenn überhaupt die Handschrift richtig gelesen worden ist, wäre auf Wein aus Roussillon zu schliessen. Zahlreich waren auch die Industrieartikel, die nach Osten verschifft werden sollten: Kannen, Schüsseln, Teller, Brotmesser, Lattennägel, Steigbügel, Eisendraht, Kleiderkisten, Schreibpulte, Spielbretter, englische Tuche, Leinwand, Stockbret, Hosen, Gürtel und Kürschnerarbeiten. [2])

Aus einem Schadensverzeichnisse von 1469 erfährt man, was die reiche Handelsstadt Lübeck den zahlungsfähigen Abnehmern im Osten zu schicken pflegte. Das Schiff, von 62 Kaufleuten, beladen, nach Reval bestimmt, wurde an der schwedischen Küste von den Fluten des Meeres in den Abgrund gerissen. Da werden Metalle wie Kupfer und Quecksilber, Halbfabrikate wie Weissblech und Eisendraht genannt. Ferner sollten dem Absatze entgegengeführt werden Tücher aus Ulm und Erfurt, Flandern und England, Leinwand aus Perleberg in der Mark Brandenburg, Lübeck, Münster und Holland, Hopfen und Honigseim (Met). Dazu kommen viele kleinere

---

[1]) Wilh. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1886 S. C, CI.

[2]) W. Stieda, Ueber die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter in Abhandlungen der Kgl. Preuss. Akadem. d. Wissens. 1903, S. 15. Hanserecesse I. Abt. 8, № 780.

industrielle Erzeugnisse als Papier, Kämme, Riemen, Nadeln, Messer, Schlösser, Spiegel, Gürtel, Beutel, Kessel, Pfannen, Rosenkränze aus Korallen, Gewürze aller Art. [1])

Umgekehrt zeigen die Nachweise der in den gestrandeten Schiffen des Hans Schacke befindlichen Waren, was aus Russland und Livland nach Deutschland geschickt zu werden pflegte. Im Jahre 1493 strandeten Schiffe bei Gotland, und deren Ladungen lassen die livländisch-estländische Ausfuhr erkennen. Noch immer sind es vorzugsweise Rohstoffe, die der Osten spendet und die einer Verwertung im Westen entgegengeführt werden. Dahin gehören Flachs, Wachs, Asche, Talg, Tran, Zeelspeck, Eisen (osemund). Als Halbfabrikate erscheinen Kabelgarn, Flachsgarn, Leder, Häute, von denen Elendshäute, russische und gesalzene Häute namhaft gemacht werden, und vor allen Dingen Pelzwerk. Nicht unbedeutend sind die Nahrungsmittel, die die im Ueberfluss schwelgende osteuropäische Bevölkerung herzugeben vermag: Roggen und Buchweizen, Fische von allen Sorten als Flachfisch, Flunder, Hecht, Lachs, ausserdem Butter und Met. Fabrikate fehlen ganz. [2])

Innerhalb dieser nachgewiesenen Waren bewegen sich auch die Handelsartikel, die bei Eugen von Nottbeck [3]) als nach Reval gelangte und von dort ausgeführte bezeichnet sind. Unter den Landesprodukten nahmen in der Ordenszeit Roggen und Hafer eine hervorragende Stelle ein, obgleich aus politischen oder volkswirtschaftlichen Gründen der Ordensmeister bisweilen Verbote der Getreideausfuhr erliess. Gerste, Malz, Flachs, Honig, Wachs, Butter, Teer, Kabelgarn, Seehundstran, Pelzwerk, besonders die estländischen Hermelin- und Wieselfelle, Revalsche Fliessteine bildeten einheimische Ausfuhrgegenstände. Den Störfang betrieben Revalsche Fischer auf der Newa und verwerteten ihn ebenfalls bei der Ausfuhr, ebenso wurde Narvscher Aal, Lachs und finnischer Hecht verschifft. Nach Reval kamen durch eigene wie fremde Kauf-

[1]) Stieda, a. a. O. S. 33 ffg. Hans. Urkb. 9, № 558.

[2]) Stieda in den Abhandl. d. Kgl. Gesell. d. Wissenschaften S. 17.

[3]) Geschichte von Reval S. 66.

leute Salz, Heringe, Weine, Bier, Met, Hopfen, Honig, Tuche, Leinwand, Gespinst, Gewürze, Metalle.

Diese Nachweisungen erfahren jetzt durch die in den Taxen der Mündriche erwähnten Güter Vervollständigung und Bestätigung.

Schon gleich in der ersten Scra, die auf uns gekommen ist, der von 1506, sind die zu den Schiffen und von ihnen in die Stadt zu befördernden Waren genannt und bei jeder nach Gewicht oder Stückzahl der Tarif bestimmt, zu dem der Transport vor sich gehen sollte. Die Waren gruppieren sich am übersichtlichsten nach Ausfuhr- und Einfuhrgegenständen. Zu den ersteren gehören Tran, Wachs, Kabelgarn, Pelzwerk, Flachs. Zu den letzteren zählen Tuche, Oel, Rheinwein und französischer Wein (westwerdescher wyn). „Tonnengut“ und „droge vate“, d. h. Fässer mit trockenen Artikeln im Gegensatz zu Flüssigkeiten gefüllt, mochten allerdings bei beiden Kategorien vorkommen. Bei der Ausfuhr handelte es sich in erster Linie um Rohstoffe. Nur das Kabelgarn erscheint als Halbfabrikat. Man versteht darunter Hanfgespinst, das zur Anfertigung von derben, insbesondere Ankertauen bestimmt war. Die Frage, ob die zur Ausfuhr gelangenden Waren baltischer oder russischer Provenienz waren, muss unbeantwortet bleiben. Die Provinz Estland mochte überhaupt unter den genannten Gegenständen keinen einzigen beigesteuert haben: die meisten Rohstoffe werden aus dem benachbarten Livland oder russischen Gebieten gestammt haben. Ob Kabelgarn aus dem einheimischen Rohstoff angefertigt worden war, lässt sich ebenfalls nicht mehr bestimmen. Jedenfalls hat man aber in dem Kabelgarn ein Revalsches Produkt in erster Linie. Indes waren an seiner Herstellung andere baltische Städte ebenfalls beteiligt.

Die 25 Jahre später aufgestellte Taxe nennt folgende Waren: Wagenschoss, Klappholz, Wachs, Laken, Kabelgarn, Flachs, Fliesen und gehauene Steine. Aus den Bezeichnungen „Werkfass“ und „Schimese“ lässt sich auf Pelzwerk schliessen. Die Schimese war ein Ballen, in dem Pelzwerk verpackt zu sein pflegte. [1]) „Tonnengut“ ist die gleiche unbestimmbare

[1]) Wilh. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1886 S. CXXVI.

Bezeichnung, die schon in dem Tarif von 1506 vorkommt. Die in der zweiten Taxe zum ersten Male auftauchenden Waren sind Holz und Steine, einschliesslich der Fliesen, wahrscheinlich beide estländischer Abstammung. Für die Steine kann man mit Sicherheit annehmen, dass sie aus Reval kamen, beim Holz ist es wahrscheinlich. Unter Wagenschoss versteht man nach Grimm ausgesuchtes feines astfreies zu Brettern verschiedener Länge zersägtes Eichenholz, das zu feineren Arbeiten, Vertäfelungen usw. gebraucht wurde. Klappholz wird uns nach Lübben als eichene oder buchene Planken von 5—9 Zoll Stärke und mindestens 5 Fuss Länge charakterisiert. Grimm dagegen versteht unter ihm kleinere Stücke gespaltenen Eichenholzes, wie sie der Küfer zu Fassdauben gebrauchte. In Danzig war der Preis für je ein Grosshundert Wagenschoss erheblich niedriger als für ein Grosshundert Klapholz.[1]) Daraus wäre wohl der Schluss erlaubt, dass das Wagenschoss das minderwertigere Holz gewesen ist. Wie sich aber diese Tatsache mit den oben nach Grimm gegebenen Erklärungen verträgt, muss auf sich beruhen bleiben.

Wahrscheinlich sind die in den beiden älteren Taxen von 1506 und 1531 genannten Waren nur als die hauptsächlichsten des damaligen Handels anzusehen. Gewiss kamen noch andere Waren im Handel Revals vor, die entweder, weil sie weniger häufig waren, nicht aufgeführt wurden oder die man nicht nannte, weil die für ihren Transport seither gezahlten Beträge niemals ein Gegenstand von Streitigkeiten oder Beschwerden gewesen waren. Die im Jahre 1547 vorgenommene Revision des Schragens liess eine neue Aufstellung der Transporttaxe für zweckmässig erscheinen[2]) und diese kennt wieder mehr Waren als die beiden vorhergehenden. Das Tonnengut und das „droge vat" spielt in diesem Tarife ebenfalls eine Rolle. Dann aber ist unverständlich und nicht rubrizierbar die zweimal wiederkehrende Bemerkung „de van der Narve kamen 2 Sl." Ich weiss sie nicht anders zu erklären als dass darunter eine Vergünstigung des Handels mit Narva zu verstehen

[1]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, 1858 S. 254/255.
[2]) Anhang 5.

ist. Ich bringe die Bemerkung mit der in der unmittelbar voranstehenden Zeile genannten Ware in Zusammenhang und lese, dass diese Ware, wenn sie von Narva nach Reval kam, einen Schilling weniger für die Beförderung an Land zu entrichten hatte.

Unter den Ausfuhrartikeln stossen als die bekannten auf: Wachs, Talg, Flachs, Kabelgarn, Pelzwerk, Tran, Wagenschoss, Klappholz, Fliesen und Steine. Neu dagegen sind: Juchten, Häute, gesalzene Häute, Hanf, Roggen. Auch diese Gegenstände gehören zu den im Revaler Handel früh genannten. Bereits in den Zollquittungen von 1368 und 1377 erscheinen Häute und Roggen als Ausfuhrartikel Revals [1]). Grossartiger fällt die Reihe der Einfuhrartikel aus. Ausser den bekannten wie Tuche (Laken) und Wein, Rheinwein insbesondere, werden erwähnt Salz, Lüneburger Salz, Braunschweiger Mumme, Preussisches Bier, Glas, Draht, Zinn, Blei und Kupfer. Honigseim darf wohl ebenfalls als Einfuhrgegenstand in Anspruch genommen werden. Man hat unter ihm sich ein Getränk wie etwa Met vorzustellen. In Lübeck wurde die Befugnis zur Bereitung dieses Getränks, das einen Ausfuhrartikel bildete, von dem Rat verliehen und war dann eine an den Häusern haftende Gerechtsame [2]).

Zwanzig Jahre später war aufs neue die Notwendigkeit erkannt die Taxe zu ändern. [3]) Noch ehe indes es dazu kam, scheint schon tatsächlich eine Verschiebung vorgekommen oder wenigstens erwogen worden zu sein. Die an den Rand der Taxe von 1547 geschriebenen Zahlen lassen deutlich den Wunsch nach einer Erhöhung der Sätze hervortreten. Die Taxe von 1567 geht indes noch weiter und hat durchgängig für alle Waren, die schon in den früheren Tarifen erwähnt sind, höhere Sätze. Sie erweitert indes unsere Warenkenntnis nicht, denn sie nennt nur Gegenstände, die schon in den älteren Taxen vorkommen.

[1]) Stieda, Revaler Zollbücher u. Quittungen S. C.

[2]) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872 S. 285.

[3]) Anhang 6.

Dagegen ist sehr ausführlich die undatierte Arbeitstaxe, die doch wohl in das Ende des 16. Jahrhunderts zu verlegen sein möchte. Von den uns bereits bekannten Ausfuhrartikeln nennt sie: Wagenschoss, Klappholz, Roggen, Tran, Wachs, Fliesen, Talg, Kabelgarn und Juchten. Zum ersten Male erwähnt, obwohl keinenfalls neu im Revaler Handel auftretend sind: Butter, Lachs, Brennholz, (ein fadem Holt), Riemen (Ruder), Bretter, Dachsteine, (Ziegel), Gerste, Hafer, Teer, Schaffelle (Baran), Leder, trockene Häute, Bock- und Kalbsfelle, lebende Tiere.

Unter den Einfuhrartikeln sind bekannt: Salz, Lüneburger Salz, Honigseim, Bier, Laken, Zinn, Blei, Glas, Wein, Mumme, Preussisches Bier. Zum ersten Male tauchen auf: Heringe, Ketten, Osemunt (Eisen), Mehl, Rotscheer (Stockfisch), Stangeneisen, Messing, Papier, Hopfen, Stahl, Blech. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, dass es nicht nur Waren sind, die im Aussenhandel eine Bedeutung beanspruchen, sondern offenbar auch Gegenstände des Binnenhandels oder des Küstenschifffahrtverkehrs genannt werden.

Demgegenüber bedeutet die Taxe von 1631 eine absteigende Linie. Bei dem heutigen Stande der Erforschung der Handelsgeschichte Revals kann man nicht behaupten, dass in der geringeren Zahl von Waren, die in ihr aufgeführt werden, wirklich ein Rückgang des Handels sich birgt. Vermutlich sind in ihr nur wieder diejenigen Waren namhaft gemacht, auf die sich das Interesse besonders konzentrierte. Man wird aus der Aufzählung nicht auf das Aufsteigen oder den Abfall dieses oder jenes Handelszweiges schliessen dürfen. Der Handel mit Fliesen und Steinen scheint in Blüte gewesen zu sein, wie aus den verschiedenen Benennungen von Spezialitäten erhellt: Fliesen verschiedener Grösse, Beischläge, Dachsteine, Tischsteine. Beim Flachs sind ebenfalls mehrere Sorten unterschieden als heiliger, langer Bundflachs, Knuckenflachs [1]). Beim Holz erscheinen nicht nur Wagenschoss und Klappholz sondern auch Bodenbretter und Sägebretter, Dachbretter und Brennholz (ein fadem Holz). Unter den Häuten werden unter-

[1]) In Knocken d. h. zopfartig in klobiger Form zusammen gedrehter Flachs im Gegensatz zum Ristenflachs.

schieden Elendshäute, Bockshäute, Leder. Unter den Zerealien kommen jetzt alle vor, nämlich ausser Roggen auch Gerste, Weizen, Hafer. Kurz, man gewinnt den Eindruck, dass die schon früher wichtig gewesenen Waren ihre Bedeutung im Handel nicht verloren, sondern durch die Spezialisierung eher gewonnen haben. Für die zur Einfuhr zu rechnenden Gegenstände gilt das allerdings weniger: Wein, Tuche, Bier, Metalle. Die Mühlsteine darf man wohl als einen Artikel der Einfuhr ansehen.

V.

Die Träger.

In engster Verbindung mit den Bootsführern stehen die Träger, auch sie ein unentbehrliches Hilfsgewerbe für den Handel. Sie erscheinen als Leute, die einem speziellen Gewerbe zur Verfügung stehen, wie die Bierträger, oder als Persönlichkeiten, die wie die Arbeitsleute oder Ligger in Riga, überhaupt zum Fortschaffen von Lasten geringerer oder grösserer Art dienten, wesentlich beim Beladen oder Löschen von Schiffen herangezogen wurden.

Mit die ersten Erwähnungen von Trägern im Gebiete der Hanse zeigen mecklenburgische Urkunden. Eine Ratsverfügung in Wismar vom Jahre 1339 erlaubt dem Fertor oder Träger für den Transport einer Lagena Bier 2 den. Lüb. zu fordern, nämlich einen Denar von dem, aus dessen Keller er das Fass holt und den anderen Denar von dem, dem er es zubringt.[1]) Im übrigen ist ihnen wie den Maklern untersagt den Gästen, d. h. den fremden Kaufleuten untereinander bei ihren Geschäften behilflich zu sein. Wer diese Verfügung übertritt, dem winkt Gefängnis[2]) und nach Absolvierung der Strafzeit muss er die Stadt verlassen, in die er bei Androhung der Todesstrafe nicht früher zurückkehren darf als bis der Rat es ihm aus besonderer Gunst gewährt hat. Man ging hart um mit den Trägern! Indes den Bürgern, die die Träger benutzten

[1]) Mecklenburgisches Urkundenbuch 9, № 5926.

[2]) sedebit prius in cellario preconis.

und ihnen mehr zuwandten, als sie sollten, drohte ebenfalls eine Geldstrafe. Es gab in Wismar ein Amt der Träger, das auch städtische Obliegenheiten zu erfüllen hatte. Sie mussten zur Hilfeleistung bei Ausbruch von Feuer erscheinen und an der Instandhaltung der Stadtgräben wie des Hafens mitarbeiten ohne dafür mehr als die Verpflegung beanspruchen zu dürfen. [1]) Ob die Bierträger zu diesem Amte gehörten oder ein Amt für sich bildeten, lässt sich nicht mehr erkennen. Nach der Bürgersprache von 1430 [2]) durften die Bierträger nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang kein Bier behandeln. Das Tragegeld, d. h. der Lohn, den die Träger fordern dürfen, ist in den Bürgersprachen schon des 14. Jahrhunderts geregelt. [3]) Um das Jahr 1450 erhielten die Träger eine eigene Rolle. Bald darnach hatten sie unter sich eine Verabredung getroffen, über die Bürger und Brauer sich beschwerten. Das veranlasste den Rat im Jahre 1480 zu verkünden, dass jeder Träger, der beauftragt würde, Bier oder Konvent aus eines Brauers Keller zu holen, es tun dürfe ohne sich straffällig zu machen.

Den Trägern, die in Rostock im Jahre 1352 vor dem Petritore Schiffe beladen hatten, wurden nach der Kämmereirechnung 3 Sol. ausgeworfen. [4]) Vielleicht war das nur ein Trinkgeld, denn in derselben Rechnung sind 18 Sol. für Bier verzeichnet, das den Trägern gespendet wurde, nachdem eine Wurfmaschine fertig geworden war, zu der sie die Rohmaterialien herangeschleppt hatten. [5]) Der Senator latorum, der im Jahre 1353 daselbst erwähnt wird, war sicher der Amtsherr der Träger, die ja eben ein Amt oder eine Korporation bildeten. [6]) Im Jahre 1348 notiert Johann Tölner, ein angesehener Kaufmann in Rostock [7]), in seinem Haus- und Handelsbuch, dass er Böttcherholz gekauft habe, für welches er einschliesslich des

---

[1]) Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906 S. 106.

[2]) § 50, 53 Techen a. a. O. S. 85.

[3]) Techen a. a. O. S. 157, 158, 33.

[4]) Mecklenburgisches Urkundenbuch 13, № 7581 S. 151 : fertoribus inducentibus bord.

[5]) Meckl. Urkb. 13, № 7581 S. 150.

[6]) Meckl. Urkb. 5, S. XXI.

[7]) K. Koppmann, Johann Tölner's Handlungsbuch 1345—1350 Rost. 1885.

Trägerlohnes (precium latorum) 63 M. bezahlt habe.[1] Einige Jahre später bringen Träger Bänke zum Bürgermeister Tölner und werden dafür durch 2 Sol. entschädigt.[2] Was der Träger Siegfried verbrochen hatte, dem im Jahre 1358/59 der Richter in Rostock eine Strafe von 8 Sol. auferlegt hatte[3] ist ebensowenig bekannt wie die Schuld des Trägers Muggel daselbst, der im Jahre 1360 sogar mit einer Busse von 2 Mark bedacht wurde.[4] Der Träger Siegfried war übrigens ein zu Gewalttaten neigender Mensch, denn einige Jahre darnach wurde er mit einem Sol. dafür belegt, dass er einen Gothländischen Stein aus dem Weinkeller geholt hatte.[5] Trotz alledem hatten die Träger in Rostock eine bevorzugte Stellung, indem sie, wahrscheinlich weil sie wie in Wismar mit gewissen städtischen Aufgaben bedacht waren, keinen Schoss zu zahlen hatten. In der Schossrechnung von 1387 heisst es: Hans Clare quitus datus quia lator est.[6]

Bierträger kommen in der Rechnung über Kriegskosten und -schäden Subbeke von Putzekows und Raven von Barnekows im Dienste des Herzogs Albrecht von Mecklenburg mehrfach vor.[7] Sie dienen am Ausgange des 14. Jahrhunderts einmal als Zeugen, indem 23 Tonnen Bier, die in Lübeck angehalten waren, weil von Wismarscher Herkunft, durch sie als Rostocker Erzeugnis festgestellt wurden. Sie beschworen, dass sie das Bier aus des Brauers Hause in Rostock herausgeholt hatten und die Tonnen mit einer bestimmten Marke versehen waren.[8]

Eine Rolle der Träger in Rostock hat sich aus dem 16. Jahrhundert erhalten.[9] Doch ist sie offenbar älter, da einer ihrer Artikel vom 20. Mai 1490 datiert ist. Die Ansetzung der

[1] Meckl. Urkb. 9, № 6602.
[2] Meckl. Urkb. 13, № 7581 S. 151.
[3] Meckl. Urkb. 14, № 8550.
[4] Meckl. Urkb. 14, № 8811.
[5] Meckl. Urkb. 15, № 8838, S. 14.
[6] Meckl. Urkb. 20, S. 499.
[7] Meckl. Urkb. 14, № 8509, S. 341, 342, 343.
[8] Meckl. Urkb. 21, № 12248.
[9] Rostockische Nachrichten u. Anzeigen 1782, S. 82—84.

Strafen in Wachs sowie die Abhaltung von Seelmessen würde jedenfalls bedingen, dass die Rolle aus der vorreformatorischen Zeit stammte. Sie enthält u. a. die Verpflichtung der Stadt im Notfalle einige Träger zur Kriegsmannschaft zu stellen. Der Aeltermann im roten Rock, die andern Träger im grauen Rock mit roten Aufschlägen, so hatten sie dieser Pflicht zu genügen. Im übrigen regelt diese Rolle mehr die gesellschaftliche Haltung als die geschäftlichen Interessen. Doch ist immerhin auch von diesen die Rede und es ist nicht ohne Interesse dass „Rigergut", d h. aus Riga stammende Waren einer der Gegenstände waren, die sie zu tragen hatten.

Die Auffassung, dass Träger, Makler und Vorkäufer (preemptor, promercator) im 14. und 15. Jahrhundert nicht strenge voneinander geschieden waren, lehrt uns die Tätigkeit der Träger von einer neuen Seite kennen. An sich besteht zwischen den Aufgaben des Trägers und des Maklers sicher ein erheblicher Unterschied. Der Träger ist ein durch Körperkraft ausgezeichneter Mann, der schwere körperliche Arbeit, das Fortbewegen von Lasten, auf sich nimmt, der Makler dagegen ist ein Kaufmann, der geistig arbeitet. Dennoch handelt die erwähnte Wismarsche Verfügung von 1339 von Maklern und Trägern zugleich. Sie sagt „nullus mekeleer sive fertor" soll unter dem Namen „Mekelschop" mehr nehmen als die erlaubte Gebühr beträgt.[1]) Und in der Trägerrolle von 1450 heisst es, dass sie nicht Gast zu Gast bringen sollen. In der Tat durften in Wismar wenigstens Bier, Korn und Pferde die Träger vermäkeln, während für andere Waren der Rat im Jahre 1351 6 Mäkler bestellte.[2]) Immerhin dürfte, wenn auch in den Brauerordnungen von 1593 und 1601 Träger als Biermäkler zugelassen sind[3]) ihre Mäklertätigkeit eine unbedeutende gewesen sein. In Danzig verbieten zwei Stellen in den Willküren den Trägern ausdrücklich die Mäklerei. Daraus aber zu schliessen wie Hirsch tut[4]), dass ihnen im allgemeinen das Mäklerge-

---

1) Meckl. Urkb. 9, № 5926, Techen a. a. O. S. 185.

2) Meckl. Urkb. 13, № 7490, Techen a. ä. O. S. 157.

3) Techen a. a. O. S. 185, Anm. 1.

4) Hirsch. Danzigs Handelsgeschichte, S. 220, Anm. 909.

schäft erlaubt und nur in den bestimmten Fällen untersagt war, scheint mir doch nicht richtig. Mit mehr Recht könnte man schliessen, dass es ihnen überhaupt verboten war und nur die wichtigsten Fälle besonders namhaft gemacht wurden. Die Bestimmung aus den Lübeckischen Kaufmannsordnungen des 15ten Jahrhunderts [1]), dass Träger oder Mäkler keine Gäste miteinander in Verbindung setzen dürfen, die von Techen [2]) ebenfalls für seine Ansicht geltend gemacht wird, ist im Original durchstrichen, hat also, wenn überhaupt, zu Beginn des 15ten Jahrhunderts nicht mehr gegolten. Ausserdem lässt sich ihr nicht mehr entnehmen als dass ein Träger nicht von einem Gaste zum andern Waren tragen darf. Von einer Mäklerschaft auf seiner Seite ist an dieser Stelle nicht die Rede.

In Lübeck werden Träger, portitores, latores, schon in der Instruktion zugunsten des Rates für den Prokurator der Stadt beim päpstlichen Hofe in einer Streitsache von 1299 erwähnt. [3]) Sie wurden dazu ausersehen Brombeergebüsche und Gestrüppe auszuroden. In ihrer speziellen Bedeutung für den Handel werden sie in der Verordnung über den Heringshandel von 1360—1370 genannt. Sie hatten die Aufgabe für den Kaufmann den Hering zu packen, wofür sie mit je 2 Schill. pro Last bezahlt wurden. Sie trugen aber ausserdem die Heringe aus den Schiffen ins Haus der Konsumenten oder der Kaufleute, und stapelten sie dort auf, wofür sie 18 d. pro Last beanspruchen konnten. Trugen sie umgekehrt eine Last ins Schiff, so wurde ihnen 1 Schill. Lüb. d. h. weniger, gewährt. [4]) Ferner kommen sie vor in den Kaufmannsordnungen aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts. Sie erscheinen als Persönlichkeiten, die Güter ans Land tragen, und sind berechtigt Hamburger Waren zu verkaufen und für den Erlös andere Waren einzukaufen. [5]) Was es mit dieser Berechtigung auf sich hat, lässt sich nicht erklären. Rollen oder Taxen aus dem Mittelalter sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht und es ist mir nicht bekannt,

[1]) Lübeck. Urkb. 6, S. 763.

[2]) Techen a. a. O. S. 185, Anm. 1.

[3]) Lübeck. Urkb. 1, № 712, S. 645.

[4]) Lübeck. Urkb. 4, № 136, S. 129.

[5]) Lübeck. Urkb. 6, № 784 S. 761—763.

ob solche sich erhalten haben. Die den Nowgorodfahrern dienenden Träger erhielten im Jahre 1563 eine neue Rolle.[1]) Ausdrücklich heisst es in ihr, dass dadurch „de olden rullen“ abgeschafft wären. Die Veranlassung zu der neuen Redaktion lag in den schlechten Zeiten. Die Träger hatten nicht genug zu tun und litten unter dem Wettbewerb anderer Kameraden. Daher hatten sie um eine Erhöhung ihrer Löhne nachgesucht, allerdings ein sonderbares Vorgehen, denn wenn der Handel damals überhaupt nicht belebt war, konnte er eine Erhöhung seiner Spesen wahrscheinlich nur schwer ertragen. Im Jahre 1582 erhielten die Mengstrassen-Träger — so hiessen die den Nowgorod- und Rigafahrern dienenden Träger — eine neue Rolle[2]), der in den Jahren 1611, 1629 und 1631 neue Taxen folgten.

In Danzig gab es in der Ordenszeit eine angesehene Zunft der Träger, unter deren Mitglieder Kohlen-, Bier-, Korn-, und Sackträger unterschieden wurden. Sie standen im Dienste der Messer und Wäger, waren aber sehr vermögende Leute und hatten soviel kirchlichen Sinn, dass sie im Jahre 1408 zum Bau der Marienkirche 200 Mark beitrugen und auf sich nahmen, eines der Kirchenfenster auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Sie galten als geschworene Amtspersonen, die die Beförderung aus den Händen der Verkäufer in die öffentlichen Wagen und die Speicher der Käufer besorgten und dafür hafteten, dass die Waren ihren Bestimmungsort unverfälscht erreichten.[3])

Sehr alt ist die Trägergilde in Elbing, deren Rolle sich vom Jahre 1334 erhalten hat.[4]) Das Statut hat übrigens keine kaufmännischen Züge, sondern den Charakter einer Regel für eine Brüderschaft. Die Gilde führte den Namen „Unserer Frauen Brüderschaft“. Legate für sie lassen sich 1436 und 1480 nachweisen. In seinem Testamente von 1482 verfügte ein gewisser Hans Seeburg, dass seine Bude verkauft und eine

[1]) Handschriftlich im Archiv der Kaufmannschaft in Lübeck. Archiv der Nowgorodfahrer.

[2]) Franz Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. 1897 S. 222, 264, 303, 304.

[3]) Hirsch. Danziger Handelsgeschichte 1858 S. 290.

[4]) Cod. Warmiensis 1 № 269.

Mark des dafür zu erkaufenden ewigen Zinses „zu der Träger Altar St. Catharinae zur Verbesserung der selben Priester Lehens“ verwandt werden solle. Auch die Witwe Christina legierte im Jahre 1503 10 Mark „zu der Träger Altar St. Catharinae zur Verbesserung des Priesterlehns“. Hans Ferss vermachte im Jahre 1486 „ein Stein Wachs zu der Träger Altar in der Pfarrkirche.“ [1])

In Greifswald sind Träger im Jahre 1400 tätig. Aus diesem Jahre existiert eine Verordnung der Kämmerer, die die Gebühren festsetzt, die die Mitglieder der Innung für das Tragen von Salz je nach den Entfernungen vom Strande in der Richtung nach dem Markte nehmen durften. [2]) Im Jahre 1554 wurden die Träger vom Rate mit einer Gerechtigkeit belohnt. [3])

Ausserdem erscheinen Träger, nach dem Namen „Dregher“ abzuleiten, in Braunschweig im Jahre 1320 [4]), in Frankfurt a. O. im Jahre 1400 [5]), in Thorn im Jahre 1423 [6]), in preussischen Städten in den Jahren 1404—1404.[7])

Auch in Nowgorod gab es Träger und sie waren dort nicht leichter zu behandeln als irgendwo im Mutterlande. Im Jahre 1412 klagt der deutsche Kaufmann zu Nowgorod in einem Briefe an den Rat zu Reval über die Träger und die Leichterschiffer (loddigenlude) zugleich. Von den ersteren heisst es, dass sie sich in ihren hohen Forderungen nicht ge-

---

[1]) M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1870, S. 114, 125. In der Katharinenkirche zu Braunschweig wurde im J. 1295 ein der heiligen Katharina gewidmeter Altar gestiftet, an dem die zu lesenden Messen bestimmt waren „tum pro servientibus, tum pro victualia manuali opere querentibus vel labori necessario incumbentibus“, also ebenfalls für Arbeitsleute. Braunschweig. Urkb. 2, № 415, S. 199.

[2]) Pyl, Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte 2, S. 96.

[3]) Osk. Krause und K. Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, S.-A aus den Pommerschen Jahrbüchern 1899 S. 147.

[4]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 2, S. 509, 4, S. 514, 22. Vergl. Mart. Stalmann, Beiträge zur Gesch. der Gewerbe in Braunschweig, 1907 S. 11.

[5]) Sattler, Handelsrechnungen d. deutschen Ordens, 1887 S. 142, 31.

[6]) Sattler, a. a. O. S. 306, 25.

[7]) Sattler, a. a. O. S. 180, 5.

nug zu tun wüssten und täglich höhere Forderungen stellten. [1]) Fünfundzwanzig Jahre später hatten Dörptsche und Revalsche Ratssendeboten noch immer Veranlassung sich über ihre Unverschämtheiten zu beschweren. Bestimmt die Waren auf den Petershof zu tragen und von dort wieder fortzuschaffen, drängten die Träger den Kaufmann, „dat he oen geven moet, wat se willen." Die Ratssendeboten schlugen den Erlass einer Taxe vor und verlangten volle Freiheit, damit kein Kaufmann gezwungen wäre sich der Kraft dieser übermütigen Gesellen bedienen zu müssen. [2]) Aber auch im Jahre 1440 war noch keine Wendung zum bessern eingetreten Noch immer hatte der deutsche Kaufmann zu beklagen, dass er in zu grosser Abhängigkeit von diesen Leuten wäre. Nicht einmal einen Speisekorb könnte er vom Hofe in eine Loddige oder umgekehrt tragen lassen, ohne dafür bezahlen zu müssen. [3])

In Stockholm erhielten die Träger in den Jahren 1502/03 eine Scra. [4]) Dazu kommt im Jahre 1541 eine Taxe für die Beförderung gewisser Lasten, nämlich Wein, Rotwein (Poyto), Mumme, Met, Kirschentrank, Bier, Salz, Kupfer, Lachs und Fische. In der für eine ganze Reihe von Berufen aufgestellten Arbeitstaxe von 1546 ist dann in gleicher Weise wie schon 1541 ein Tarif für die Tätigkeit der Träger festgestellt. [5]) Die Taxe für die Arbeitsleute von 1574, die sich mit den Trägern ebenfalls in einem Abschnitte beschäftigt, hat dann freilich andere Tarifsätze und zum Teil auch andere Waren [6]). Eine dem Original beigefügte Miniatur, die der Herausgeber der Scraen abbildet, lässt die Stockholmer Träger als „Stangenträger" erkennen, eine Spezialität, die in Frankfurt a/M. im Gegensatz zu den Sackträgern schon im Jahre 1387 nachweisbar ist. [7]) Diese Träger trugen das Fass oder die Tonne, durch Stricke oder Bänder gehalten, an einer Stange, wobei

[1]) Livländ. Urkb. 4, № 1841. Hans. Urkb. 5, № 1063.

[2]) Livl. Urkb. 9, № 80, § 2.

[3]) Livl. Urkb. 9, № 546, S. 393.

[4]) G. E. Klemming, Skra-Ordninger samlade af. . . . Stockh. 1856, S. 185.

[5]) Klemming, a. a. O. S. 207.

[6]) Klemming, a. a. O. S. 321, 334.

[7]) Bücher, Die bevölkerung Frankfurt, 1886 1, S. 141 ffg.

sie in der rechten Hand einen dicken Knüttel als Stütze geführt zu haben scheinen.

Haben sich über die Träger in den Hansestädten nur vereinzelte Nachrichten erhalten, so sind auch die Angaben über die Träger in Riga und Reval nicht sehr reichhaltig.

Das Rigasche Schuldbuch, 1286—1352 kennt bereits den Träger (portitor)[1]. Von den Libr. red. führt das erste, 1334—1344 ihn noch nicht auf; das zweite jedoch 1349—1406, kennt den „Dregher“ und den „Kalcdregher“ und das dritte 1488—1574 nennt schlankweg den „Dreger.“ [2]) Die Erbebücher endlich, das erste von 1385—1483, das zweite von 1493—1574 kennen den Bierträger und den Los- oder Sackträger, insbesondere Salzträger. [3])

Von den Rigaschen Bürgersprachen beschäftigt sich die von 1412 mit den Losträgern und allen anderen Arbeitsleuten. Sie sollen für den Lohn tätig sein, der in der Wage angeschrieben steht. [4]) Die folgende Bürgersprache von 1450 wiederholt diese Bestimmung. [5]) Die Verfügung, dass Nichtausführung einer übernommenen Arbeit Strafe nach sich zieht, ist wohl ebenfalls auf diese Personen gemünzt. [6]) Und es klingt wie der Versuch einer Eindämmung sich zeigenden Uebermuts, dass diese Träger nur eine Gilde im Jahre, d. h. eine Zusammenkunft jährlich, veranstalten durften. [7]) In der Bürgersprache aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts sind diese Bestimmungen wiederholt, [8]) aber in der Bürgersprache aus der Mitte des 16. Jahrhunderts fehlen sie [9]) und die Bürgersprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts hat sie auch nicht wieder aufgenommen. [10]) Vielleicht steht damit in Zusammenhang, dass seitdem den Trägern besondere Rollen gegeben worden waren.

---

1) Stieda und Mettig a. a. O. S. 36.

2) Stieda und Mettig a. a. O. S. 39.

3) Stieda und Mettig a. a. O. S. 42.

4) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, 1876, S. 221 § 76.

5) Napiersky a. a. O. S. 226 § 91.

6) in der Bursprake von 1412 § 75, Napiersky a. a. O. S. 221.

7) Napiersky a. a. O. S. 226 § 92.

8) Napiersky a. a. O. S. 234 § 69—71.

9) Napiersky a. a. O. S. 238 ffg.

10) Napiersky a. a. O. S. 241 ffg.

Der älteste bekannte der hierhergehörigen Schragen stammt freilich aus dem Jahre 1450, d. h. einer Zeit, wo die Bürgersprache ihrer noch erwähnt. Es ist der Schragen der Losträger. [1]) Allerdings ist das Statut der Bierträger noch weiter zurückzudatieren, nämlich in das Jahr 1386. Doch ist diese Scra erst in einer erheblich späteren Ueberlieferung erhalten. [2])

Im Jahre 1535 wurde das Statut für die Bierträger neu redigiert. [3]) Zwei Ordnungen aus den Jahren 1576 und 1607 regeln die geschäftlichen Bedingungen, unter denen sie für das Publikum und den Kaufmann tätig sein sollten. [4]) Wie sich die Losträger zugleich mit den Arbeitern bei Ausbruch eines Feuerschadens verhalten sollen, verfügte eine Ratsentscheidung vom Jahre 1535 [5]). Die Grenzen zwischen dem Arbeitsgebiete der Hanfschwinger und der Ligger zog eine amtsgerichtliche Entscheidung von 1621, nachdem für die Ligger im Jahre 1616 eine neue Taxe vorgeschrieben worden war. [6]) Eine undatierte Ratsentscheidung aus dem 16. Jahrhundert stellt das Arbeitsgebiet der Losträger einerseits und der Ligger andererseits fest. [7])

Bierträger, Losträger, Ligger — sie stellen ein Stück Arbeitsteilung dar. Die Bezeichnung „Losträger" ist wohl mit dem holländischen los, loos, d. h. ein Boot zum Warenausladen, in Zusammenhang zu bringen. Man würde sich demnach zunächst einen Träger unter ihm vorzustellen haben, der die kleineren Schiffe beladen half. Später scheint ganz allgemein unter ihm der Salzträger verstanden worden zu sein. Der „Ligger" wiederum war der Arbeitsmann oder Tagelöhner, der bei aller angelernten Arbeit in Frage kam, vorzugsweise bei solcher im Hafen. Der Nutzen, den diese Träger, bei denen früh Vereinigungen kirchlichen Charakters auftraten, für den

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 414.
[2]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 252.
[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 256.
[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 257—260.
[5]) Stieda une Mettig, a. a. O. S. 233—235.
[6]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 414—413.
[7]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 418.

Handel gewährten, mag dem Rate Veranlassung geboten haben sie später in Aemter zu verwandeln. Mit den Handwerksämtern hatten diese Trägerämter manche Verwandtschaft, ohne ihnen doch vollkommen gleich zu sehen. Die Geschlossenheit des Verbandes und die Zulassung nur nach vorgängigem Beweise der Fähigkeit fehlt bei ihnen. Die Zahl ihrer Mitglieder war nie beschränkt und konnte es nicht sein, weil das Bedürfnis des Handels eine je mehr und mehr zunehmende Zahl und jedenfalls eine grosse Zahl derartiger Personen forderte. Die zu erfüllende Bedingung für die Aufnahme, nämlich vierjährige Arbeit als „Husknecht" oder „Dagelöner" gehört erst einer späteren Zeit an und war, genau genommen, keine auf Ausschluss oder Zurückdrängung berechnete Bedingung. Die öffentlichen Aufgaben, die Hilfe beim Löschen von Feuerschäden, der Nachrichtendienst der Bierträger erinnern an ähnliche Pflichten, die den Trägern in den mecklenburgischen Städten auferlegt waren. In Riga wie überall in den livländischen und estländischen Städten waren diese Träger undeutscher Abkunft.

In späteren Jahrhunderten hat sich entsprechend der Ausdehnung des Handels ihre Zahl stark vermehrt und eine bestimmte Arbeitsteilung unter ihnen herausgebildet. Um das Jahr 1732 gab es in Riga [1]) Ligger, Salzträger, Hanfschwinger, Uebersetzer, Mastenwracker, Klappholzwracker, Weinträger, Piloten, Fuhrleute, Säger, Fischer und andere Arbeitsleute „verschiedener Art." Sie hatten zwar nicht alle „ordentliche Schragen", aber unter „sich selbst gewisse Verbrüderungen und Gewohnheiten, denen die Protocolla beym Magistrat und andere gerichtliche Bescheide zu Instructionen in ihren Ambts-Pflichten dienen." Den Nutzen aller dieser dem Handel dienenden Aemter hatte man 20 Jahre vorher nachdrücklichst hervorgehoben. Peter der Grosse scheint sich nämlich mit dem Gedanken getragen zu haben im Interesse der grösseren Freiheit des Handels sie alle aufzuheben. Dem entgegen betonte der

[1]) Buchholtz-Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga, 1903 2, № 422 S. 362.

[2]) Buchholtz-Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden der Stadt Riga, 1 № 235 S. 162.

Rat in Riga in einem Berichte an den Zaren vom Jahre 1712, dass die Beseitigung dieser „bey der hiesigen Trafique von vielen Seculis her gewöhnlichen Aemter . . . . dem Commercio eine grosz Hindernüsz im Wege legen möchte.“. Die Mitglieder dieser Korporationen müssten bei Antritt ihres Amts einen „schweren Eyd zu desto beszerer Observence ihrer Verrichtungen“ ablegen. Sie seien gewöhnt mit den Waren umzugehen, dem fremden Kaufmann bekannt, sogar „ihrer Sprache nicht unkündig“ und böten eben als „gesicherte Leutte“ gegen Unterschleif erwünschte Garantie, indem sie die Verantwortung trügen. Der Zar sah denn auch infolge dieser Vorstellungen davon ab die Aemter, deren Bedeutung ihm einleuchtete, aufzuheben.

In Reval sind im 15. Jahrhundert ebenfalls Bierträger, Salzträger, Arbeitsleute und Träger überhaupt nachgewiesen. Sie waren wie die Natur ihrer Geschäfte es bedingte, offenbar Männer von bemerkenswerter Kraft. An alle Deutschen und die undeutschen Träger wendet sich der Ordensmeister von Livland in einem Briefe von 1444 an Reval, in dem er sie aufforderte ihm zu helfen die Russen zu bekämpfen, die ins Land eingefallen waren.[1]) Doch es waren ihrer angesichts der starken Nachfrage nach ihren Leistungen nicht genug und sie rührten sich mit Bedächtigkeit. Einmal hatte der deutsche Kaufmann in Brügge dem Revalschen Rat die Klage vieler Schiffer übermittelt, dass die Entlöschung der Salzschiffe sich nicht rasch genug entwickele. Als daher im Jahre 1448 die Ankunft einer grösseren Salzflotte im Revaler Hafen in Aussicht stand, bat der Brügger Kaufmann für Wäger, Träger und Fuhrleute in genügender Anzahl Sorge zu tragen, sodass die Schiffer keinen Anlass mehr zu Beschwerden hätten.[2])

Den Bierträgern verlieh der Rat im Jahre 1456 einen Schragen.[3]) Für die Arbeitsleute oder Träger hat er einen solchen erst im Jahre 1529 erlassen.[4]) Damit will ich nicht die Vermutung ausgesprochen haben, als ob erst damals die

---

[1]) Livl. Urkb. 9 № 30 S. 22.

[2]) Livl. Urkb. 9 № 933.

[3]) Livl. Urkb. 10 № 581.

[4]) Anhang 1.

Träger organisiert wurden. Jedenfalls sind sie schon vorher urkundlich nachzuweisen und wahrscheinlich bedeutet der genannte Schragen nur eine im Interesse von Handel und Verkehr wünschenswert gewordene Regelung ihrer geschäftlichen Verpflichtungen.

Jeder Revalsche Bierträger musste mit einer Pollexe, d. h. einer Streitaxt mit langem Stiel ausgerüstet sein. Es war sein ausschliessliches Recht Bier „uttospunden und to dregen." Wenn Arbeitsleute, Hofknechte und andere Träger sich dieses Geschäfts bemächtigen wollten, so durften sie diese Leute vor den Vogt bringen. Auch waren Personen, die Bier verzapfen wollten, gezwungen sich ihrer Mitwirkung zu bedienen und durften nicht etwa das Bier selbst einbringen. Ja die Brauer waren selbst verpflichtet sich ihrer zu bedienen und hatten nicht die Befugnis durch ihre eigenen Knechte oder andere Arbeitsleute das Bier in die Krüge und Gastwirtschaften oder in die Schiffe bringen zu lassen. Die Bierträger ihrerseits hatten die Pflicht darauf Obacht zu geben, dass nur die Mitglieder der Brauerkompagnie Bier verkauften. Entdeckten sie, dass Nichtmitglieder sich diesem gewinnbringenden Geschäfte widmeten oder wurden sie gar aufgefordert dabei mitzuwirken, so hatten sie das betreffende Bier zum Aeltermann hinzutragen, der sie für die Anzeige belohnen sollte. Im Schragen für die Schuppenbrauer von 1498 erscheint diese Anordnung in der Verpflichtung aufzupassen, dass kein Bier vom Lande in die Stadt hineingebracht werden darf.[1]) Für ihre Leistungen, als Zuspunden der Fässer, Herauftragen aus dem Keller usw war der Lohn festgesetzt. Einer späteren Zeit gehörte die Verfügung an, dass diejenigen den Lohn zu zahlen hatten, die das Bier empfingen. Der Brauer, der diese Ausgabe bereitwilligst auf sich nahm, um dem Kunden entgegenzukommen, riskierte aus der Kompagnie ausgestossen zu werden.[2])

Hatten die Bierträger die Verpflichtung die Brauer in der Durchführung ihrer Privilegien zu unterstützen, so hatten sie

---

[1]) Livl. Urkb. II. Abteilueg 1 № 633, 2 № 707 § 8.

[2]) Livl. Urkb. 9 № 402 § 10.

auch Verpflichtungen gegenüber der Gesamtheit der Konsumenten. Sie sollten Bier nur in solche Fässer verspunden, denen die städtische Marke eingebrannt war. Honigtonnen, in denen Honig, richtiger wohl Met (Honigseim) befördert worden war, durften sie nicht in Gebrauch nehmen und mussten die ihnen gemachte Zumutung in solche Fässer Bier zu füllen, sofort dem Aeltermann der Brauerkompagnie anzeigen. Und wenn er Bier in die Krüge brachte, so sollte sich der Bierträger davon überzeugt haben, dass die Tonne die richtige Grösse hatte und nach „Revalschem Bande“ angefertigt worden war. Endlich hatten die Bierträger in Reval, wie an anderen Orten, öffentliche Dienste zu leisten. Bei Hinrichtungen musste die ganze Korporation erscheinen. Vielleicht bildeten sie bei dieser Gelegenheit eine Art Sicherheitswache. Doch hatten sie überhaupt nach ihres Aeltermanns Geheiss Dienste „in des vogedes ofte des rades nutticheit“ auf sich zu nehmen.

Für die Gesellschaft oder Gilde der Bierträger galten besondere Regeln. Aufgenommen wurde jeder, der sich meldete. Nur die Verpflichtung bestand den zukünftigen Kollegen 2 Tonnen Bier und einen Schinken zu spendieren. Bei den Trünken musste es korrekt hergehen. Die Waffen musste man draussen lassen, beim Eingange in das Versammlungslokal ablegen, Scheltworte durften nicht fallen. Spätere Zusätze regelten das Benehmen der Kollegen untereinander bei der Arbeit. Es galt nicht für zulässig sich ohne Einverständnis des anderen seines Werkzeugs zu bedienen und gar einen Betrag, den der Kamerad verdient hatte, sich auf seinen eigenen Lohn anrechnen zu lassen.

Von den Salzträgern sind keine intimeren Nachrichten auf uns gekommen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1498 weiss von einem Konflikte zu berichten, in den eine vornehme Gutsbesitzersfrau mit einem Salzstösser geriet. Stolz fuhr sie, wahrscheinlich etwas zu rasch, durch die engen Strassen Revals und verletzte dabei den Sack eines Salzträgers.[1])

Der Schragen für die Träger vom Jahre 1529, nur unvollständig erhalten, möglicherweise nur ein Entwurf, lässt ein Amt

[1]) Livl. Urkb. II. Abteil. 1 № 675.

erkennen, dessen Mitglieder bei beiden Wagen angestellt waren. Es umfasste 70 Personen mit der Möglichkeit bei gehäufter Inanspruchnahme sich durch Hinzuziehung von Arbeitsleuten zu verstärken, damit dem Kaufmann Genüge geschehe. Ihm zu dienen, die Waren aus den angekommenen Schiffen auf die Wage, in die Keller zu bringen und umgekehrt, wenn Schiffe abfahren wollten, war ihre hauptsächlichste Aufgabe. Doch wurde darauf gesehen, dass der Träger sich seine Hilfskräfte selbst aussuchte. Arbeitsleute, die sich einschlichen und ohne Zustimmung eines Amtsbruders Beschäftigung zu gewinnen versuchten, wurden ohne Erbarmen weggejagt. Jedes Mitglied war gehalten sich eifrig und unablässig der Ausführung ihm gewordener Aufträge zu unterziehen. Auch durfte keiner mehr Lohn fordern, als nach den in der Wage aufgehängten Tarifen zulässig war. Zu ihren Obliegenheiten gehörte es jede Woche am Montage, wenn nötig häufiger, dem Wäger und seinem Knechte behilflich zu sein, die Wagschalen herunterzunehmen, die Scharniere zu schmieren und die Schalen wieder an ihre Stelle zu bringen. Auch mussten sie für Sauberkeit in der Wage Sorge tragen helfen, insbesonders wenn Salz gewogen wurde.

Gleich den Bierträgern hatten sie bei Rechtsvollstreckungen sich dem Rate zur Verfügung zu stellen. Wenn der Rat ihnen gebieten liess „dem vagede ofte imandes van des rechtes wegen volgehaftich to synde“ durfte keiner zurückbleiben.

Anspruch auf Zugehörigkeit zum Amte konnte nur der erheben, der in der Stadt wohnte oder Bürger war oder versprach innerhalb der nächsten 4 Wochen es zu werden. Zu seiner Ausrüstung gehörten ein Speer, Aexte und „ander lange were“, die wohl eine stete Kriegsbereitschaft garantieren sollten.

Gleich den Mündrichen hatten die Träger sich einen Aeltermann zu wählen, der vom Rate bestätigt werden musste und die Aufsicht über gewissenhafte Ausführung der in der Scra gegebenen Anordnungen hatte.

Lebhafter noch in das bunte Treiben und die Mannigfaltigkeit der Geschäfte im Hafen und an der Wage führt die undatierte Aufzeichnung, die doch wohl in den Ausgang des 16-ten Jahrhunderts zu versetzen sein möchte. Ihr gegenüber drängt

sich die Vermutung auf, dass sie eine Nachahmung der Stockholmer Arbeitstaxen von 1546 oder 1574 sein könnte.[1]) Seit dem 6. Juni 1561 hatten Stadt und Land bei dem glaubens- und stammverwandten Schweden Schutz gefunden und es ist sehr wahrscheinlich, dass man allmählich anfing sich die schwedischen Einrichtungen anzueignen.[2]) Allerdings weisen die schwedischen Vorlagen nicht dieselben Berufe auf wie die Revaler Taxe. Namentlich regeln sie die Verhältnisse vieler Handwerker, die in der Revaler Taxe fehlen. Das mochte indes damit zusammenhängen, dass das Zunftwesen alten deutschen Ursprungs in Reval gut geregelt war und gegenüber seiner Selbständigkeit das Bedürfnis nach einer anderen Ordnung weniger aufkommen mochte. Dagegen waren in den Aemtern und Korporationen der dem Handel dienenden Persönlichkeiten vielfach, wenn nicht ausschliesslich Undeutsche, die gewiss manchen ansprechenden Zug der deutschen Vorbilder sich angeeignet haben mochten, jedoch immer etwas unbotmässig und unzufrieden sich gebärdeten. Sie unter bessere und strengere Obhut zu nehmen, mochte sich sehr empfehlen.

Die neue Taxe bestimmt nun die Löhne für alle die einzelnen Hilfsgewerbe des Handels, die Mündriche, die Wagenführer alias Fuhrleute, die Aufschläger im Hafen, die Kornmesser, die Aufschläger und Abschläger in der Stadt, die Träger bei der Wage, die Salzträger und Salzstösser, die Zuschläger. Ausserdem sind die Vergütungen für Maurer und Zimmerleute sowie für gemeine Arbeitsleute und Tagelöhner festgesetzt. Demnach gewinnt es den Anschein, als ob der Wunsch für den Erlass dieser Verordnung massgebend gewesen ist nicht nur dem Handel zu helfen, sondern überhaupt der städtischen Gesamtheit zu nützen.

Auf die Sätze selbst und die in ihnen zum Ausdrucke kommende Erhöhung soll hier nicht weiter eingegangen werden. Diese Schwankungen mögen in den Taxen selbst verfolgt wer-

---

[1]) Klemming, a. a. O. S. 321, 334 druckt die schwedische Originale ab.

[2]) E. von Nottbeck, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval, 1896, 1 S. 58.

den. Bemerkenswert ist auch die grössere Mannigfaltigkeit der Waren, die in dieser Taxe hervortritt. Sie erweist, dass Revals Handel im Laufe des denkwürdigen 16-ten Jahrhunderts, wenn es auch allgemach die engere Fühlung mit der Hanse verloren, doch nichts an Bedeutung eingebüsst hatte, sondern vorwärts gegangen war.

Von Reval und Riga aus dürften diese Trägervereinigungen ihren Weg ins Innere des russischen Reichs genommen haben. Nowgorods Verkehr mit dem Auslande hatte vor den Augen der Russen den grossartigen Hansebund und die gewerblichen Korporationen erstehen lassen. Die Vereinigungen der Lastträger, Fuhrleute, Karrenführer, Schiffer usw., wie sie die speziellen Bedürfnisse des Handels in den Hansestädten erzeugt hatte, mussten ihnen zweckmässig vorkommen und so könnte es sich um ihre Nachahmung gehandelt haben, wenn man von den Kompagnien der Drägilen oder Lastträger in Archangel hört. Schon die Bezeichnung „Drägilen“ deutet doch auf eine Entlehnung der Einrichtung. Wann sie vor sich gegangen ist, wissen wir zwar nicht. Ein Ukas vom 4 April 1680 erwähnt sie in Archangel zuerst.[1]) Er lässt erkennen, dass es sich um eine schon bestehende Institution handelte, denn es wird das ihr bisher anhaftende Pachtsystem aufgehoben und das Gewerbe zu einem freien erklärt. Auf das Bittgesuch des Rotky Wassiljew und Genossen wird diesen erlaubt in der Stadt Archangel bei den Zollstätten der Drägilen zu arbeiten. Von nun an konnte wer wollte, zu den „Drägilen“ gehören. Auch von anderen Hilfsgewerben des Handels wird berichtet. Es heisst „das Gewerbe der Lotsen, der Böttcher, der Barkenführer oder der Inhaber von zum Löschen bestimmten Fahrzeugen waren bisher verpachtet und jeder Handeltreibende musste sich an den Pächter wenden, was nicht geringe Nachteile und Zeitverluste im Gefolge hatte.“ Vermutlich hatte die Nachbildung einen anderen Charakter gewonnen als in den Hansestädten das Original ihn hatte. Es waren nicht freie

---

[1]) Tschulkow, Geschichtliche Beschreibung des russischen Handels in allen Häfen und an allen Grenzen, in russ. Sprache 1781—1788, 21 Bücher in 7 Bänden.

selbständige Korporationen, sondern vom Unternehmer abhängige Arbeiterscharen. Dieser hatte dann von der Stadt- oder Hafenverwaltung das Monopol gepachtet und in seinem Interesse mochte es nicht gerade liegen mehr Kräfte einzustellen. In dieses System schiesst der Ukas von 1680 Bresche.[1])

Deutlicher zeigt die Geschichte der „Drägilen"-Kompagnie in St. Petersburg, dass man es mit einer Einrichtung zu tun hat, die an die Russen von aussen herantrat. Peter der Grosse hatte, wie oben erwähnt wurde, die Absicht im Jahre 1712 in der neu eroberten Stadt Riga die Aemter aufzuheben. Er liess dann, nachdem man ihn über ihren Nutzen aufgeklärt hatte, im Jahre 1721 sich Abschriften von allen Schragen schicken[2]) und, wenn er nun auch nicht dazu schritt, das Zunftwesen im russischen Reich allgemein einzuführen, so mochte er aus dieser Sendung und seiner sonstigen Kenntnis die Anregung schöpfen in Petersburg wenigstens Trägerkorporationen zu begründen. Am 22. Juni 1724 werden durch Reglement des Kommerz-Kollegiums in Petersburg Drägilen ernannt und bestimmt, wieviel sie von jeder Ware erhalten sollten. Ihre Aufgabe ist nicht deutlich angegeben. Sie werden in den Speichern (Ambaren) beschäftigt und haben Aufseher (Staroston) über sich. Nach 13 Jahren schlug das Kommerz-Kollegium dem regierenden Senate vor die Kompagnie wieder eingehen zu lassen, da nunmehr kein Bedürfnis nach ihr sei. Man hätte Träger ernennen müssen, als der Handel noch neu war — Petersburg ist im Jahre 1703 gegründet, die ersten Anordnungen den Handel von Archangel nach Petersburg zu verlegen, stammen aus dem Jahre 1713[3]), — Jetzt verursachten sie den Kaufleuten nur Unkosten und täten nichts weiter als beim Wägen der Waren die Gewichte auf die Wagschalen zu legen. Sie, die eigentlich zu Lastträgern ausersehen waren, waren somit in St. Petersburg entartet, indem sie zu Wagemeistern geworden waren, die als

[1]) Stieda, „Die Artelle" in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie N. F. 6, S. 200.

[2]) Aktenstücke und Urkunden der Stadt Riga 2, S. 362 № 422.

[3]) Wilhelm Stieda, Peter der Grosse als Merkantilist in der Russischen Revue 3. S. 235.

Beamte der Zollbehörden ihre Aufgabe darin erblickten, das Gewicht der zu verzollenden Waren festzustellen und das Tragen anderen überliessen. In der Tat schritt man damals zur Aufhebung der Kompagnie, sicher im Einklang mit den gewordenen Zuständen, die die Träger als geschlossene Korporation entbehrlich erscheinen liessen. Als jedoch später der Handel zunahm, gebrach es bald wieder an den erforderlichen Kräften zum Fortschaffen der Lasten, und im Jahre 1764 wurde die Kompagnie erneuert, dieses Mal mit dem ausgesprochenen Zweck des Lasttragens, wie sie ihn bis heute behalten hat.[1])

Urkunden-Anhang.

Vorbemerkung.

Die nachstehend abgedruckten Schragen und Taxen sind wortgetreu nach der ursprünglichen Orthographie wiedergegeben. Nur sind Interpunktionszeichen eingeschoben und zu Anfang eines jeden Satzes grosse Buchstaben gebraucht worden. Der Buchstabe v ist in u; i und y zu Anfang eines Worts in j verwandelt, alle Eigennamen sind gross geschrieben, die römischen Zahlzeichen in arabische aufgelöst. Die Numerierung der einzelnen Artikel stammt vom Herausgeber.

Schragen und Taxen.

№ 1. Schra der Bierträger. 1456, Juli. Nachtrag von 1462.

№ 2. Schra der Mündriche. 1506.

№ 3. Schra der Arbeitsleute und Träger. 1529.

№ 4. Schra der Mündriche. 1531, April 1.

№ 5. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1547, März 11.

№ 6. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1567, Mai 28.

---

[1]) Wilhelm Stieda, Die Artelle a. a. O. S. 202.

№ 7. Revaler Arbeitstaxe aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

№ 8. Taxe der Mündriche. 1631, Mai 1.

№ 9. Bestätigung der Schra der Mündriche 1645. April 1.

1. Schra der Bierträger in Reval. 1456, Juli 7. Nachtrag dazu 1462.

Revaler Ratsarchiv Orig. auf 2 kleinen Pergamentblättern, die in ein mit Lederumschlag versehenes Papierheft eingenäht sind. Erwähnt im Liv-Est-Kurländischen Urkundenbuch. Band 11, № 581. Hier veröffentlicht nach einer mir von weiland Herrn Regierungsrat Dr. Eugen von Nottbeck in Reval zur Verfügung gestellten Kopie.

In Godes namen amen. Na der gebort Christi unses heren 1400 in deme soess unde vifftigesten jare do vorlende de erwerdige raet to Revall der beerdreger zelsscapp ene schra, de dar beer plegen uttospunden und to dregen ume dat se, wen des behoff is, vorpflichtet ziin im rechte hulpe to donde.

1. Int erste we in disser selscopp wesen will, zall hebben ene pollexen und zall der selscopp tovoren geven 2 tunnen bers und enen schinken, alse he untfangen wert.

2. Item wen se in erer selscop de cumpanie drinken of jemant dar dem andern scheldeworde geve und de olderman en vrede boede, de em danne unhorsam is, sall beteren 3 mark ℔ wasses.

3. Item ok we in der selscopp sine wapen,[1]) de sall dubbelt beteren. Hefft he nene borgen off gelt, men sall ene mit orlove des vogedes setten in des bodelshus.[2])

4. Item wen se dat over bevinden arbeideslude, andere dregere off hofsknechte, de beer uthspunden off utdregen, it zy to schepe off in kroege, den sallen se bringen vor den voeget und de sall en helpen, dat se krigen to broke van ilker tunnen enen ferding; und de den broke nicht en vormach uttogeven, zal men mit orlove des vogedes setten inde hechte.

---

[1]) Hier ist offenbar ein Wort ausgelassen, das den Sinn wiedergab, wie mit sich führte oder bei sich hatte usw.

[2]) Haus des Stadtfrohnboten, d. h. soviel wie Arrestlokal.

5. Item welk man de ber kofft oft vrowe, dat ze vortappen willen. dat zaellen se lathen indregen und zallen des zulven nicht indregen bi 1 ferding broek.

6. Item off jemant beer utsande to kope, de in der bruwer selscopp nicht gescreven were, it sy bi dage off bi nachte, dat beer zall me nemen und bringen dem oldermanne van der bruwer selsscopp, de zall em to loene geven enen ferdingh.

7. Item welk bruwer beer utsendet in kroge off in schepe mit zineme hofsknechte ofte mit anderen arbeidesluden to wedderstalle den beerdregers, de zall mit des voegedes hulpe beteren enen ferding.

8. Item dat schippbeer zallen de beerdreger int hus dregen ut dem kelre und ok upptovullende und to tospunden, ilke tunne vor en vereken, und slan se it ok uppe den wagen, so sallen se hebben van ilker tunne twe artige; dede en hiir ok jenich beerbruwer wedderstall ane, de sal darvoer beteren enen ferdingh.

9. Item so en zall nen dreger beer tospunden in nien tunnen, it en sy dat de tunne zy gemerket und getekent mit den stad gebranden merke; de darane breket, de zall beteren dem ersamen rade enen ferding. Worden en ok jenige honnichtunnen gedan, beer darin to spundende, dat zallen se deme oldermanne der bruwer selsscopp witlik don bi deme zulven vorscrevenen broek.

10. Item sall nen beerdreger beer in de kroeghe dregen, he se tovorne dat de tunnen grot genoch ziin alse Revals bant; welke dregere zik darane vorsegen, de saellen beteren vor ilke tunnen der dregerselsscopp enen ferding Rigessch.

11. [1]) Item welk berdreger, de des anderen bore ofte boem ofte kare nympt und bruket, klaget de andere darover, de it deit, sal beteren 1 mark ℔ wasses.

12. Item hove jemant des anderen vordenstlon up sin dregegelt sunder orloff, dat sal men reken vor dufte ofte 3 mark ℔ wasses der selsscopp.

---

1) Andere Hand.

13. [1]) Item in dem jare alse voer in der schra gescreven steit, wart de beerdregeren disse schra van dem ersamen rade van Revall vorleent achte dage na sunte Johans baptisten dage to middensoemer ziner geboert viiff jare lank to durende.

Nachtrag vom Jahre 1462.

Item wen men enen vorrichtet, so solen alle unse selschop de brodere mede utgan by 6 mark ℔ wasses oft 1 mark Rig. broke, de dat vorsumet; dergeliken by deme sulven broke, wen de olderman der selschop tosecht to denste in des vogedes ofte des rades nutticheid.

2. Der Schragen der Mündriche zu Reval 1506.

2 Pergamentblätter, in Buchform 12⁰ zusammengelegt, ohne Umschlag. Revaler Rats-Archiv. Eine Abschrift im Revaler Schragenbuche Bl. 53—55.

Item anno vefteynhundert sosse heft de ersame radt by my Cerstianus Zernikoves der stad secretarius tiden den münderickes desse jegenwordige schra gegeven unde vorlent na tiden to tiden unde gelegenheit der sake dar af und to tosettende wen deme ersamen rade dat gelevet.

1. Item int erste sal der münderick in der havene wessen sunder tal.

2. Item der havenwechter sal hebben twe bœte eyn grot und eyn cleyn unde sal furder mit den mundericken jen doen hebben.

3. Item jelick münderick sal hebben twe grote bœte unde eyn cleyn bœth.

4. Item welck man de in dusser mundericke selschap wesen wil, de sal utgeven 3 marc in de bussen 2 tunne bers [2]) 2 schape und 2 schinken und vor 1 mark brot.

5. Item de mundericke sollen kesen eynen olderman und 2 bisitters unde sollen de bringen vor ere bisittere, de en van dem ersamem rade gesattet syn und is dar jemant entegen

---

[1]) Die gleiche Hand wie ad. 1—10.

[2]) In d. Abschrift Reval. Schragenb. 3 tunne bers.

den se kesen, so sal de olderman utgeven 1 tunne bers und illick bisitter 1/2 tunne bers und sollen des jars dar mede fry wesen unde eyn itlick olderman sal blyven by synem ampte 3 jar lank.

6. Item van der last tunne gudes sal men geven in der haven 2 sl.

7. Item van der last trans sal men geven 3 sl. in der haven.

8.*) Item van 1 werkvate sal men geven 1 sl. in der haven.

9. Item van 1 stro wasses sal men geven 1 sl.

10. Item van der last kabelgarns sal men geven in der haven 3 sl.

11. Item jelick vlassvath sal geven in der haven 2 sl. unde men sal dur lude tonemen in dat both to leggen, sendet de kopman dar nymand by, so mach de munderick hulpe nemen, so vele he wil unde denne sal de munderick darvor nemen 3 sl., schut hir over denne schade, dar sal de munderick vorstan.

12. Item wenner de mundericke was, werk, vlas, tunnengut up de Wick foren in de schepe, dar mogen se mit dem kopmanne overeyn dragen und eyns werden.

13. Item van dem terlingk laken sal men geven 1 sl.

14. Item van illikem drogen vathe 1 sl.

15. Item van illiken stucke Rinsches wyns sal men geven 3 sl.

16. Item van illiker pipe edder bote westwerdesches wyn und van der pipe olie 1 sl.

17. Item wanner dat id eyn clar weder is und de olderman tosecht, so sal eyn illick munderick bereyt wesen und steken dat holt ut der haven und ander tuch mede by 1/2 marc broke; is de munderick dar sulves nicht, so sal he synen knecht dar henne senden.

18. Item de mundericke zollen de bruegge stande holden mit brede, ilck by 1 mark vor assumptionis Mærie; de id nicht endeyt, sal dubbelt breken und sal geven 2 brede vor 1.

19. Item wanner dat dar kamen Swedesche schuten und de mundericke utvaren mit dem copmanne buten den thorn

*) № 8 fehlt in der Abschrift des Reval. Schragenbuches.

edder up de Wick, de jenne, de dat deyt, de sal breken dem rade 3 mark, heft he des geldes nicht, men salt em leggen up den rugge, dit wil de rad so strenge geholden hebben.

20. Item wanner hir schepe kamen in de havene und ballast achter dem bolwerke over borth werpen, de dat suth, sal id dem olderman vormelden by 1 mark und de olderman sal dat deme havenwechter seggen unde he salt dem borgermester vortan vormelden.

21. Item wenner de olderman wil steven holden, so sal de jungeste vorbaden by 1 fr. und de dar nicht enkommet, sal beteren 1 marc℔ wasses biszunder id sy denne sake[1]), dat he orlof hebbe van dem oldermanne.[2])

22. Item illick broder sal deme oldermanne horsam wesen by 1 marc℔ wasses.[3])

23. Item oft der mundericke knechte mit iren mester twist werden und de knecht vort sick vor doen wolde mit eynem anderen mundericke de ene entegen nympt, de sal beteren 1 tunne bers.[4])

24. Item oft de knecht synen mester overvelt, dat sal he clagen vor der selschop, is de knecht denne unrecht, sal gebroken hebben 3 marc℔ wasses.[5])

3. Schra der Arbeitsleute oder Träger in Reval. 1529.

Ein halber Bogen Papier mit vergilbter Schrift. Revaler Rats-Archiv. Schwer leserlich.

Anno 29 heft de radt dem dreger ampte dusse navolgende schra vorlenet, darnah se sick in allen navolgenden puncten richten sollen bie pene undenberort.

1. Item de van dusser tid an sick des dreger amptes vor beiden wagen annemen wil, de sulveste sal hir in der stadt wanen und berger wesen edder bynnen 4 weken burger werden.

2. Dar sal he syne gewere eyn sper exste und ander

---

[1]) Ausgenommen es sei dass.

[2]) Am Rande steht von anderer Hand 1 fr.

[3]) Am Rande: 1 fr.

[4]) Am Rande: 6 fr.

[5]) Am Rande: 3 fr.

lange were ferdich hebben und de noch tor tid nicht im ampte syn und ere gilde gewunnen hebben, de sollen nach erer ersten einweninge[1]) in etsulftige ampt an ingandem gelde utgeven 6 m. in 2 joren.

3. Des sollen der dreger zo vor beide wagen in al 70 wesen, zo se aver to vele arbeid up de hand kregen, zo mogen se zo vele arbeideslude to sick gewinnen, dat dem kopmane benoch gescheen moge.

4. Item des sollen de amptbruder in jegenwordicheit erer ampthern ut erem middel eynen gefelligen olderman kesen; dusse gekarne olderman sul darnach van er rade bestediget werden und eyn upsehent hebben dat alle puncte in der schra genant und yn der zeddel up der wage hengende. allenthalven bie worde und unvorbraken moge geholden werden,

5. Wen er aver imandes van den amptbrodern worinne brockfellich befunden wurde, den sal men in jegenwordicheit des older[2]) — — — — — — — — — — —

6. Item des sul und wöl unse ampt, wen de kopman des van noden is, eres arbeides ane underlat mit vlite vornemen, dat dar keine vorsumnisse in gesche, kumpt dar klach over, so sul et ampt zo vake dar klach overkumpt und geschut 1/2 m. dem rade gebroken hebben.

7. In der geliken broke sollen ock dejenigen vorfallen wesen, de jenigeden kopman beschatten und van em mer empfangen als yn den handtafelen up der wage handlinge[3]) utgedrucket, de sollen zo vake et geschut 1 ferdingk dem ampte gebroken hebben.

8. Item wener und wo vake eyn ersam rad der stadt wegen unter aller der dreger to donde heft und en toseggen leeth dem vagede ofte imandes van des rechtes wegen volgehaftich to synde, zo sollen unse amptbroder zo stark als en angesecht wert und mit erer gewonlicken were upwessen, und etjenige willichlick don, wes en van des rechtes wegen der stadt tom besten to donde bovalen wert. So sick imandes hirinne to zoken makede unwillich bofunden wurde, sal unses ampts nicht werth syn.

---

[1]) Schwer leserlich. [2]) Lücke in der Vorlage. [3]) Unleserlich.

9. Item des sollen und willen unse amptbroder alle mandage eyns in der weken ofte zo vake des van noden in beiden wagen dem weger und synen knecht helpen de wichtschalen afnemen, smeren und wedder uphengen.

10. Im geliken sollen se et ock in der wage vor der wage und dorinne bet an den kack to alle wege reine holden. Ock sollen de dregere unses amptes, wener und wo vake dar loes solt up der straten to wegen van noden is, de soltsecke van der wage und anders nergen halen, ock de nach dem entfangenen tolle, wen et solt gewogen is, wedder upbringen und overleveren; hiervor sollen se hebben von dem weger und synen knecht alle jar 1 mark[1]) 5 fr. beer.

11. Weret over sake dat de dreger yn den vorbororden dren artickelen efte vor eyn straflick gefunden, sollen se, zo vake et geschut, vor elix artickele 1/2 fr. gebraken hebben.

12. Item watterley kopmans gudere hir ut den ankamenden und affarenden schepen yn de stadt up de wage in de keller huse ofte stenhuse to brengen und dar wedder ut toslaende und ut der stat in de schepe up tobringend gefallen mogen, we do genomet syn, nichts buten boscheden, dar sollen de dreger dem kopman, overal wor em des van noden, ynne bedenstlick wesen und darvor er angesettede gelt und nicht mer na lude der 2 ceddel up der wage hengende van dem kopman entfangen bie vorborter broke.

13. So sick aver imandes van arbeidsluden, de unse schra nicht mede deilhaftich is, in unser ampt steke und an unser amptbroder bovel sick des arbeides underwunde, de sal synes lons vorfullen wessen.

14. Item des sul de olderman zo vake des van noden is und gebrek im ampte — — — to richten in dem jare in jegenwordicheit der ampthern de amptbro — — — — — —[2])

4. Schra der Mündriche zu Reval 1531, April 1.

(1 Pergament-Heft in Pergament-Umschlag von 12 Blättern; das erste unbeschrieben. Auf Blatt 9 und 10 eine Bestätigung der Schra

[1]) Undeutlich.

[2]) Lücken im Original.

von 1547; auf Blatt 11 und 12 eine Bestätigung des Schragens von 1567. Die beiden Bestätigungen sind von einer Hand geschrieben, die aber verschieden ist von der, welche die ersten Blätter 2—8 geschrieben hat. Alle 3 Verordnungen finden sich wörtlich noch in 2 anderen Heften, von denen das eine in Pergament-Umschlag; beide erscheinen als Abschriften das Original-Pergament-Schragens. Alle 3 im Revaler Rats-Archiv.)

In Gades namen amen im jare nah der gebort Christi unsses heren 1500 und ym 31-ten am ersten dage des mantes aprilis heft eyn ersam rædt to Revell den munderickes dusse jegenwordige schraa gegeven und vorlenet, de se yn alle dussen navolgenden puncten und artickelen vaste und unverbraken holden sollen bie pene zo darynne utgedrucket und bestymmet is.

1. Art 1. d. Schr. v. 1506.
2. „ 2. d. „ „ „
3. „ 3. d. „ „ „
4. Item welck man de yn dusser munderické geselschop wessen will, de sal an yngandem gelde voraf utgeven twelf mark Rigisch, darvan kumpt dem rade twe deyl und der geselschop eyn deyl yn de bussen; hirto so zal he ock der geselschop tovorne geven twe tonne beres, twe schape, twe schinken und vor eyne mark broet und der enbaven sal nymands erkene wieder [1]) ofte mehr unkost doen [2]) ofte darto geholden werden bie 10 mark broeke.
5. Item de munderické sollen kesen eynen olderman und twe biesittere, de se vor ere beyden amptheren, zo en van eynem ersamen rade gesettet syn, bringen sollen darvor to bostedigende, und zo de gekarne olderman sick des weigerde, zo sal he 6 ferdinge yn de bussen rede utgeven und de bisittere, zo dar entegen is, dre ferdynge und darmede sollen se nah irkentnisse erer ampthern van dem koere des jaers gefriget wessen, des zo sal eyn jeder olderman und bysytter bie synem ampte bliven 3 jar lang [3]).

---

[1]) Niemand sich dessen weigern (widern)?
[2]) Oder eine reichlichere Mahlzeit veranstalten.
[3]) Aehnl. Art. 5 d. Schr. v. 1506.

6. Item van der last tonnegudes sal men geven yn der haven 2 sl., van wagenschoth 1 fr. und van klapholte 6 sl.[1])

7. Art 7 d. Schr. v. 1506.

8. Item van eynem werkfate sall men geven yn der haven 2 sl.[2])

9. Item van eynem stro wasses sall men geven 2 sl.[3])

10. Art 10 d. Schr. v. 1506.

11. „ 11 „ „ „ „

12. „ 12 „ „ „ „

13. Item van eynem jederen ganzen pack laken sal men geven 4 sl.[4])

14. Item van eynem halven pack laken sal men geven 2 sl.[4])

15. Art 14 d. Schr. v. 1506.

16. „ 15 „ „ „ „

17. „ 16 „ „ „ „

18. Item van eyner schimysen sal men geven 4 sl.

19. Item wanner dat et eyn klar wedder is und de olderman den mundericken tosecht, zo sal eyn ellick van en boreyt wesen und steken dat holt ut der haven und alle ander tuch mede zo de havene vordervet, kumpt de munderick darto sulvest nycht, zo sal he synen knecht darhenne senden; de et nicht en deyt, sal zo vakene et geschut 2 mark breken.[5])

20. So aver de olderman hirynne unachtsam und vorsamlick wurde gesporeth[6]) und den mundericken to rechten tyden nicht to en sede, zo sal he dre mark darvor breken, darup ock de havewechter sunderlicke acht hebben und zodane vorsumnisse den ampthern allewege anseggen sal.

21. Item wenner hir schepe yn de havene kamen und ballast achter dem bolwerke over borth werpen, de dat suth, de sal et dem oldermanne vormelden bie eyner mark und de

---

[1]) Aehnl. Art. 6 d. Schr. v. 1506. Im Revaler Schragenbuche ist dieser Paragraph von einer anderen Hand, scheint es, corrigiert in: van wagenschot 6 sl. unde van klapholte 1 fg.

[2]) Im Art. 8 d. Schr. v. 1506 ist d. Lohn auf 1 sl. angesetzt.

[3]) Im Art. 9 d. Schr. v. 1506 ist d. Lohn auf 1 sl. angesetzt.

[4]) Aehnlich Art. 13 d. Schr. v. 1506.

[5]) Art. 17 d. Schr. v. 1506 ähnlich.

[6]) Als seine Pflicht versäumend erachtet wird.

olderman sal dat deme havewechter anseggen und desulveste sall et vort ane underlath dem burgermeyster vormelden ock bie vorberorter penen.[1])

22. Item zo de Hollandere ofte andere schippere mit eren egenen boeten flisen ofte ander gehouwene stene yn ere schepe foreden. sollen de mundericke dem havewechter etsulveste ane alle vortogeringe vormelden dem burgermeystere vordan antobringende.

23. Item de der munderycke geselschop geneten und gebruken wil, de sall hir bynnen der stadt und nicht dar buten wanen und allerley plicht und gerechticheyt der stadt darvan gelicks anderen burgeren doen.

24. Item dejenigen, zo ock schipperen und mundericke syn, de sollen syck der mundericke geselschop bogeven und der vortmer nicht gebruken.

25. Item dejenige, zo nah dusser tyd yn der mundericke geselschop wessen willen, de sollen sick dem burgermeyster van ersten anseggen und myt synem vorlove daryn genamen werden.

26. Art 19 d. Schr. v. 1506, ausgen. den letzten Satz: „dit wil de rad strenge geholden hebben“, der hier fehlt.

27. Im geliken sollen ock de mundericke yn der haven nymandes an de angekamene Swedisschen schuten foren, er se ere segel und anker wol gefellet hebben, bie deme vorberorten broeke. Dusse beyderley artickel wil eyn rad ganz strenge und ernstlick geholden hebben.

28. Item wen eyn radt und gemeinheit van der stadt wegen de jachte ofte schepe tor seewert utreden, zo zollen de mundericke alle profande geschot und notroftige dinge, zo darup van neden syn darto ock et volk willich und vorgeves an borth voren und daryn bringen bie 3 mark broeke.

29. Item zo ock erken[2]) schip unwedders halven up der Wieck bonodiget were und hulpe bodurfte und etsulftige den mundericken kund wert, zo sollen se ane alle suement etlicke boete mit volke, zo vele der van noeden, utmaken und dem bonodigeden schepe darmede to sture kamen, des sal darnach

---

[1]) Art. 20 d. Schragens von 1506 ähnlich.

[2]) Irgend ein.

de schipper van deme geborgenen [1]) schepe den munderickendarvor, wes temlick und billich is, tokeren; zo jemandes van den munderickenhirynne ungehorsam is, sal allewege 3 mark darvor breken.

30. Item wenner de olderman wil steven holden, so sal de jungeste vorbaden bie 1 fr. und de dar nicht en komet, sal breken ock 1 fr., zo he ane orlaf des oldermannes utblift. [2])

31. Item ellick broder sal deme olderman bie 1 fr. horsam wesen. [3])

32. Item ofte der mundericke knechte mit eren meisteren twistich wurden und de knecht sick myt eynem anderen vordon wolde, dejenige zo en entegen nimpt, sal beteren 6 fr. [4])

33. Item zo de knecht synen meister overfille, dat sal he klagen vor der geselschop yn jegenwordeit erer beider ampthern; is de knecht denne unrecht, sol he darvor breken 1 mark. [5])

34. Item des sollen ock alle klachtsaken und gebrecke vor den beiden ampthern dem oldermanne und synen bisitteren vorgegeven und vort van en gerichtet und gebetert werden.

35. Item van allem vorbororten yngandem gelde und brokegelde, gehoret der stadt twe deyl und der geselschop eyn deyl; des sollen to der bussen, dar zodan gelt ynkumpt, twe slote wesen, worto de ampthern eynen slotel und de olderman den anderen slotel hebben scholen, und alle dre jare, wen de gekarne olderman afgeit, zo sall he mit synen bisitteren de busse mit dem ynganden und brokegelde vor den rad bringen und eme wes der stadt darvan tokumpt overantworden und et ander bynnen beholden.

36. Item des vorlenet eyn rad den munderickendusse schra to dren jaren sick middeler tyd darna yn allen vorberorten artickelen to richtende und darnah wedder yntobringen.

37. Item de wedewen zo mundericks gehat hebben und sick nicht voranderen, de sollen also lange alse wedewen bliven

---

[1]) Die Handschrift im Revaler Schragenbuche hat: vorborgenen.

[2]) Gleich bis auf die Strafbestimmung Art. 21 d. Schr. s. 1506.

[3]) Gleich bis auf die Strafbestimmung Art. 22 d. Schr. s. 1506.

[4]) Bis auf die Strafbestimmung gleich Art. 23 d. Schr. s. 1506.

[5]) Bis auf die Strafbestimmung gleich Art. 24 d. Schr. s. 1506.

der mundericke gerechticheit gelick anderen geneten und gebruken, so se sick aver voranderen und dar vordan bie bliven willen, so moten se van nuges et yngande gelt und de kast, wo vorberort utrichten.

38. Item zo eyn munderick nah synem dode eynen sone nalate, de dar ock der mundericke geselschop wynnen wolde, de darf nicht mehr als dat halve ingande gelt geven und de kost, wo vorberort utrichten.

39. Item des sollen ock de mundericke up der stadt jachte eyn gud upsehent hebben, dat dar keyn schade angedan werde.

5. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1547, März 11.

Revaler Ratsarchiv wie ad № 4. Eine spätere Hand hat an den Rand fast überall, ohne die alten Zahlen zu streichen, andere durchgängig höhere, hingeschrieben; sie sind im Druck kursiv wiedergegeben.

1. Anno 47 fridages post Reminiscere heft eyn ersam radt der münderick schragen von nyes examinert und ohnen densülvigen to dren jaren yn den vorigen und nachvolgenden artickelen vorlenet und bestediget, nha verlope overst der dreier jar sölen und willen upgedachte münderkens eynem ersamen rade densülvigen wedderümme uptobringen verplichtet wesen.

4 sl.	Item van eyner last tonnengud . . .	3 sl.
	Eyn werkfat	3 sl.
4 sl.	Eyn stucke wasses	3 sl.
	Eyn vath talliges	2 sl.
	Eyn fat flasses groth und klein . . .	3 sl.
	De van der Narve kamen	2 sl.
6 sl.	Van der last kabelgarn	4 sl.
6 sl.	Eyne packen laken	4 sl.
3 sl.	1/2 packe	2 sl.
4 sl.	1 packe jufften	3 sl.
4 sl.	Eine packe hude aftoschepen	3 sl.
3 sl.	Von der Narve	2 sl.
3 sl.	Eine packe henps	2 sl.
4 sl.	Eine packe flasses	3 sl.
6 sl.	Eine last losen henp	4 sl.

6 sl.	Eyne last solten hude	4 sl.
3 sl.	Eyn droge vat	2 sl.
4 sl.	Eyne pipe ofte bote	3 sl.
1 fr.	Eine last tran	5 sl.
½ m.	Dat 100 wagenschot	1 fr.
1 m.	Dat grote hundert klapholt is	18 sl.
1 m.	Dat 100 flisen	20 sl.
4 sl.	Eine last roggen	3 sl.
4 sl.	Eine last soltes	3 sl.
4 sl.	Eine last semes[1])	3 sl.
4 sl.	Eine last Luneburger solt	3 sl.
1 fr.	Ein stucke Rinschen win	6 sl.
4 sl.	Ein vat mumme	3 sl.
3 sl.	Ein vat Prusich	2 sl.
3 sl.	Ein hukeshovet	2 sl.
4 sl.	Eyn fat tins	3 sl.
—	Ein stucke blei	3 sl.
4 sl.	Eyn fat drats	3 sl.
4 sl.	Eine packe koppers	3 sl.
4 sl.	Eine kiste glases	3 sl.
½ m.	Ein perd up Narrien	12 sl.
3 fr.	Eyn perd van Narrien is	24 sl.
5 fr.	Ein hele bot steine	1 m.
de helfte	Ein half bot steine	½ m.

2. Des solen und willen de mundericke hirinne de korde na dem olden holden, darmede de eine nicht mher alse der ander besweret muchte werden.

3. Des solen und willen de mundericke dat gud ahne jenige widere besweringe des kopmans up und ofslan nha dem olden.

4. De mundericke, so sick des ampts erneren und gebruken, will ein ersam rad des schotes entsachten, de anderen overst, so ohre kopenschop darby gebruken, solen dat vulle schot geven; des solen se wedderumb de brugge ton ehren underholden.

---

1) Honigseim oder Meth.

5. Item id en sall sick neen munderick, weerdt edder knecht, noch kein vischer efte jemant anderst vordristen, jenigerlei etelware, dat sy botter fleisch hekett ael edder wo dat einen namen hebben mach, noch flisen ofte gehouwen steine aftoforen, item jenigerley frommet beer edder wyn uptoforen sunder frizeddel[1]) darby van deme heren borgermeister efte deme stadtschriver und desulvige unvorsumelick deme havenwechter to overantworden by dren marken, de des geldes nicht heft, by der stupe.

6. Bestätigung der Schra der Mündriche und Taxe. 1567, Mai 28.

Revaler Ratsarchiv wie ad № 4.

Anno 67 den 28 may heft ein erbar rad volgende artickel in desse der mundericke schraen setten laten, itziger tid gelegenheit nha, wornha se sick to richten und vor schaden to wachten.

Vor ein stucke wasses	6 sl.
Van den groten tallichfaten	6 sl.
Vor eine pipe talliges	4 sl.
Van einem geschruveden flas und henpfate .	1 fr.
Van der last kabelgarn	1 fr.
Eine packe laken	1 fr.
Eine halve packe	4 sl.
Eine packe jufften	6 sl.
Eine packe huede aftoschepen	6 sl.
Van der Narve	4 sl.
Eine packe henpes	4 sl.
Eine packe flasses	6 sl.
Eine last losen hennep	1 fr.
Eine last solten huede	1 fr.
Ein droge fat	4 sl.
Eyne pipe efte bote	6 sl.
Eine last tran	12 sl.
Dat 100 wagenschot	3 fr.
Dat grote hundert klapholt	6 fr.

[1]) Freizettel im Sinne einer Bescheinigung über die bezahlte Abgabe.

Dat hundert flisen	6 fr.
Eine last roggen	6 sl.
Eine last soltes	6 sl.
Eine last semes	6 sl.
Eine last Lueneborger solt	6 sl.
Eine stucke Rinischen win	12 sl.
Ein vat mumme	6 sl.
Ein vat Prussing	4 sl.
Ein hukeshoevet	4 sl.
Ein vat tins	6 sl.
Ein stucke blies	4 sl.
Ein vat drades	6 sl.
Eine packe koppers	6 sl.
Eine kiste glases	6 sl.
Ein perd up Narrieden	3 fr.
Eyn perd van Narrien	1 m.
Ein heele both steine	6 fr.
Ein half both steine	3 fr.
Van jederem fadem holtes	4 sl.
Van einer last tonnengudes	6 sl.

7. Revaler Arbeitstaxe aus dem Ende des 16-ten Jahrhunderts.

Revaler Ratsarchiv. Das Revaler Schragenbuch enthält einen Bogen Papier, leider mit zerrissenem Kopf, auf dem die nachstehende Taxe niedergeschrieben ist. Nach Inhalt und Handschrift in das 16-te Jahrhundert zu verlegen.

I Den mundricken — — — — [1]) den waren so inkomen

Eine last solt	3 ferd.
1 last herinck	2 „
1 last sehm	2 „
1 last Luneborger solt	2 „
1 last fathebher [2])	3 „
1 last tonnenbher	2 „

[1]) Abgerissen.

[2]) Wie es scheint wurde ein Transport von Bier in Fässern und Bier in Tonnen unterschieden.

1 last ossemunt		3 ferd.
1 last botter	1 mk.[1]	—
1 last lass		1 „
1 last thonnen[2] meel		2 ferd.
1 last rottscher	1 mk.	—
1 last drogen tunnengud		2 ferd.
12 schippunt stangisen	1 mk.	—
1 pakken laken	1 „	—
1/2 pakken laken	—	2 ferd.
1 grott kramfatt	1 mk.	—
1/2 kramfatt	—	2 ferd.
1 drogen tranfatt mit kramgud	—	1 „
1 drogen tunne mid kramgud		1/2 „
ein fatt tyn oder missinck		2 „
1 half fat tyn, drad, missinck		1 „
1 schoff oft pakken ketten[2]		1 „
1 stuck bly van schippunt		1/2 „
1 gantze kiste glass		1/2 „
1 halffe kiste glass		1/2 „
Ein tho[3] last wyn	2 mk.	—
1 pipe oder bodtt wyn	1 „	—
1 huxhofft win		1 1/2 „
1 am win		1 „
1 fatt mum		—[4]
1 fatt Prusinck		1 „
1 sack peperinge oder engever		2 „
1 bal pappir		1/2 „
1 sack Prusch hoppen		2 „
1 sak Hollansch hoppen		1 „
1 fetken[5] stal, 1 fetken[5] blek dat stuck		1 sl.
100 Prusch wagenschoet	1 1/2 mk.	—
100 Kursche wagenschott	1 „	—
100 klapholt	1 „	—

[1]) Wohl als „Mark" aufzulösen.

[2]) Schwer leserlich. — [3]) Tonnen ?

[4]) Betrag nicht leserlich.

[5]) Schwer leserlich.

ein faden holt	2 mk.	—
[1]) 1000 darkstene ut der haffen		10 ferd.
1000 darkstene ud der koppel		
1000 murstene ud der koppell		
100 bodden breder		
100 alsene breder		
1 pert oss oder ko ud den haffen		1 „
1 pert up oder van den Roggö [2])		—
1 pert up oder van Narrigen [3])		—
ein last roggen moltt gerste und hafer	1 mk.	—
1 last tran	1 „	—
1 last thar	—	2 „
ein gantz klokke was	1 „	—
ein halffe klokke was		2 „
1 fatt talch		2 „
1 pipe talch		1½ „
1 ganze pakke flas: 60 bunt	1 mk.	—
1 halffe pak flas oder 30 bunt	—	2 „
12 buenth hennep		2 „
12 buent kabelgarn		2 „
1 pakken jufften		2 „
1 pakken baran		2 „
1 gantze pakke ledder		3 „
1 half pakke leder		2 „
12 kip solten hude		—
1 kip droegen hude		—
Buckke unde kalffelle in pakken geslagen geffen glickst den ganzen und halffen ledder pakken		
1 grott werckfatt	1 mk.	—
1 tranfat oder koepe mit werk	—	1 ferd.
100 grote remen		3 „
100 klene remen		2 „
100 grote flisen		—
100 klene flisen		—

[1]) Von hier an bis „alsene breder“ durchstrichen.

[2]) Undeutlich.

[3]) Nargö.

ein grot mundrick vul stene . . . . . . —
ein klen mundrick vul stene . . . . . . —
ein half mundrick vul stene . . . . . . —
ein last kalck ud den haffe . . . . . . —

Item wat anlangen den wharen, so hir bevor nicht benomet syn, dar soll men den mundricken van geffen nha advenantt[1]) oder lasten fatten pakken stucken und tunnental obgemelter ordenung gemess.

II. (*Fuhrleute.*)

Die Überschrift ist abgerissen.

Eine wage mitten 3 perden mit kopmans gudern to vuller khor[2]) beladen udtt der haffen in de stadt so wol also udtt der stadt in de haffe . . . . 1 mk. 2 ferd.
ein wage mitten 2 perden . . . . 1 „ — „
ein khare mitten einem perde . . . . . . — „ 2 „
Ein wage mitten 3 perden vhor ein faden holt upn sant oder in den holtrum[3])
1 wage mitten 2 perden[3])
1 kare mitten 1 perde[3])
1 wagen mitten 1 perde[3])
Ein wage mitten 3 perden vor ein faden holtt bi den kalckoven . . . . 3 ferd.
1 wage mitten 2 perden . . . . 2 „
1 khare mitten einem perde . . . . 1 „
1 wage mitten einem perde . . . . 6 sl.
Ein wage mitten 3 perden vor ein faden holt in de stadt to vhoren . . . . 1 mk. 2 ferd.
Ein wage mitten 2 perden . . . . 1 „ — „
ein kare mitten 1 perde . . . . 2 „
1 wage mitten einem perde . . . . 12 ss.

So men ock der kharluden soesten up der stratten to gebruken, dar mach ein ider mitten enhe sick umb vhergliken do beste he kan.

---

1) Nach Verhältnis.

2) Undeutlich.

3) Die hier beigefügten Zahlen sind durch dicke Striche völlig unleserlich gemacht.

III. Den upslegers in der haffen.

Von der last gudes up oder van der wagen to slan . 1 ferd.

Von der gantzen klokke was talch-faten, kramfhaten, werckefathe, ganze pakke flas ledder laken elendshude, jufften, branen, kalffelle und bukke . . . 1 ferd.

Von halffen stucken was pipen halffe kramfate, tynfate, dratfate, halfte pakken laken, ledder. flas, jufften, branen, bukke, kalffelle . . . . , . 1/2 ferd.

30 bunthen flass . . . . 1 ferd.

12 bunthen henp . . . . 1 ferd.

eyn to last wyn . . . .

IV. De kornmethers solden gesworne lude sin und van der last to meten hebben — — — [1])
tho — — — van der last und uptoladen — — — [1])

V. Den up- und affslegers in der statt.

Vone der last herinck oder sonst allerley tunnen gud,[2]) ganzen klokken was, talch, fate, kramfate, werkfate, ganze pakken flas, ledder, laken, jufften, branen,[3]) kalffelle, bukke in den keller oder stenhus to slan, ock ud den keller oder stenhuse up den wagen — — — — 3 ferd.

30 bunt — — — — [4]) den keller . . . . 1 ferd.

12 bunt hanp . . . . 1 ferd.

Von halffen stucken was, pipen, halffen kramffaten, tyn- und dradfaten, halffen pakken laken. elendshude, ledder, flas, juften, branen, bukke unde kalffelle. 1 ferd.

Item alle andere stuck gude nha advenant, de in der stat arbeiden, duser ordenung gemess den up- und affslegers in der stadt to glichen.[5])

---

[1]) Die Notiz fehlt.

[2]) Undeutlich.

[3]) Wohl soviel wie: baranen (Schaffelle).

[4]) Der Anfang des Blattes weggerissen.

[5]) Undeutlich.

VI. De dregers bi der wage sollen nemen von schippunt gudes
von dem wagen bit de schale . . . . . . 1/2 ferd.
von der schale wedder bit up de wagen . 1/2 ferd.

VII. Den Solt dregerns belangend.

Den geswornen meters von der last	3	ferd.
Den sakbinders	3	„
Den upslegers	1	„
Den afslegerns in den keller	3	„

VIII. Die soltstoters ahngand.

Von der last to stoten 3 mk, ut dem keller to slan 2 fr., to wegen edder up de wagen to slan 2 fr., is tosamen von der last 4 mk. — ferd.

IX. Den toslegers belangen.

Vom halften sollen se nemen[1])			1 ferd.
vom 3 quarters pakken	1 mk.	—	„
vom gantzen pakken	2 „	—	„

X. Den stenwertern und tymmerluden belangen.

Von paschen bit up michely soll man dem meister geffen by sinem egenen brode des dages 2 kanne ber und ahn geld	2 mk.	2 ferd.
Dem knechte 1 kanne ber und . .	2 „	
Dem jungen	1 „	3 „
Von michely bet up paschen dem meister 2 kanne ber und	2 mk.	
dem knechte 1 kanne ber und . .	1 „	2 ferd.
dem jungen 1 kanne ber und . .	1 „	2 „

Item sollen ock de timmerlude und steenwerters sick nicht vordristen van nemande jenige geschenke boven irer arbeit to vordern, darmit de unvermoegene to rechter tid even so wol mach gefordert werden alse der rike.

XI. Den gemenen arbeitsluden und dachloners sol man geffen tom bouwende ock sonst to ander

---

[1]) Undeutlich.

arbeide des somers bi erhen egenen brode, des dages . . . . 1 mk. 1 ferd.
bi frier kost 3 mal des dages . . . — „ 3 „
des winters bi eren egenen brode . 1 „ — „
bi frier kost 2 mal des dages . . . — „ 2 „

Item solden ock billich — — — — [1]) vhorgedachte personen up wilekore dusse ordenung gestellent, sondern ock de jennen, so irer von donde und to gebruken hedden, nicht hoven dusse ordenunge schriven [2]), sick nicht vordristen einen arbeider jemant von sinem arbeide to entspannen, so overst jemand befunden worde, so sal nicht allene de arbeider sondern ock de afloner dem erbaren rade vorfallen sin.

Item sollen ock alle vorgemelten arbeideslude, denen dusse ordnung ahngeit, ud sture [2]) unser stadt marcket und friheit gebruken unser borgerschop und ider mennichliken ire guder unweygerlick irgenn [2]) upfhoren, so wol ock de stenwerters timmerlude dregers und arbeideslude einem jedern gudwillich und unweygerlick up sine arbeid komen [2]) id were den dat he sick in anderwege vorhett, worde overst jemant beslagen de dar entbaffen dede. — *Hier bricht das Manuskript ab.*

8. Taxe der Mündriche. 1631 Mai 1.

Revaler Ratsarchiv. Handschrift in Folio in Pergamentdeckel, die auch Nr. 9 enthält.

Folget Eines hochweisen Rahts den 1. May anno 1631 abgefassete Mündrichsordnung wornach sie sich in der Hafen zu richten:

Mündrichs Arbeit:

Vor jeder Leichstein, die Lenge eines Fusses . . . . 3 Runstück [3])
1 Haufen Steine . . . . 64 „ [4])

---

[1]) Blatt abgerissen.
[2]) Undeutlich.
[3]) Ein Thaler = 25 Rundstücke oder Oer.
[4]) Wie es scheint irrtümlich hinzugesetzt: oder 2 daler; übrigens undeutlich im Original.

Vor Beischlegen jeder Fuss . . .	2	Runstück.
100 5/4 Fliesen	18	„
100 Mittelfliesen	12	„
100 Fuessfliesen	9	„
100 Ziegel	3	„
100 Dachsteine	3	„
Vor Dischsteine jeder Ehle	4	„
1 Pipe Wein	4	„
1 Uxheuft Wein	2	„
1 Ahme Wein	2	„
1 Packe Flachs Leder Elends- oder Buxheute	4	„
1/2 Packe Dito	2	„
1 Kippe Leder	1	„
1 Decker Bücke	1	„
1 Vass oder Piepe Tallich	3	„
1 Klocke Wachs	4	„
1 Last Salz Roggen Gersten Weitzen Malz, Hafern, Hering, Butter, Bier Traen, Theer oder sonsten Tonnengut nach jeder Last zu rechnen	5	„
3 grosse bund Henpf	1 1/2	„
20 kleine bund Henpf	2	„
10 Bund Heiligen oder lange Bundflachs	2	„
10 Bund Knucken Flachs	1	„
100 kleine Bündekens Flachs . . .	6	„
1 Pack Laken	3	„
1/2 Pack Laken	1 1/2	„
1 gross Kraemfass	3	„
1 Tonne Gutes, es sei was es wolle	1	„
1 geschnürde Karpe	2	„
1 Vässchen Zinn oder Messingsdraet	2	„
1 Vässchen Blech oder Stahl . . .	1	„
1 Stuck Bley	3	„
1 kiste Glass	1	„
1 gross Sack Hopfen	3	„
20 Stange Eisen	—	—

1 Stuck Molden kupfer	4	Runstück.
20 Stuck Kielkupfer	4	„
100 Klapholz	4	„
20 Wagenschott	4	„
1 Zwölfen Boddembretter	3	„
1 Zwölfen Sagebretter	2	„
100 Dachbretter	7	„
1 Fadem Holz	3	„
1 gross Mühlenstein	5	„
1 Pohr klein Mühlenstein	4	„
1 Bunt Kabelgarn	2	„

Henricus Dahl
Secretarius.

9. Schragen der Mündriche in Reval. 1645. April 1.

(Handschrift in Folio in Pergament-Deckel. Revaler Rats-Archiv).

Anno 1645 den 1 Aprilis haben auf Gutachten eines hochweisen Rahts die verordnete Pfundherren als Herr Johan Dellinghausen und Herr Michael Paulsen den alten Mündrichs Schragen wegen eingerissener Unordnung aufs neü übersehen wess darein zu endern, geendert und nach confirmation eines hochweisen rahts denen Mündrichen in nachfolgenden Articulen und Puncten mitgetheilet und ausgegeben.

1. Erstlich sollen diejenigen, so sich in der Mündrichs Gesellschaft begeben wollen, an eingehenden Gelde vorausgeben 4 Rthlr, deren zwei Theile einem ehrbaren Rahte und ein Theil der Gesellschaft in der Laden gehören. Weillen sie auch alter Beliebung nach beim Eintritt der Gesellschaft spendiren müssen 2 Fasse Bier 2 Schaffe 1 Pahr Schinken und vor ½ Rthlr Brodt, als sollen sies auch hinführo zu thun gehalten sein und nicht darüber bei poen 3 Rthlr, dessen sollen sie sich zuvor beim worthaltenden Herren Burgermeister angeben und mit dessen Consens angenommen werden.

2. Sollen diejenigen, so obgedachter Gesellschaft geniessen und gebrauchen wollen, in der Statt und nicht daraussen wohnen, auch der Statt Auflage und Gerechtigkeit andern Bürgern gleich zu tragen verpflichtet sein.

3. Sollen sie unter sich einen Elterman und 2 Beysitzere, die von ihren vorgesetzeten Amptsherren bestätiget und bey ihrem Ampte drey Jahren verbleiben sollen, wehlen; da aber der erwehlete Elterman sich dem zuwiedersetzen und solches nicht annehmen wolte, soll er der Laden zahlen 3 Rthlr und die Beisitzere, so da entkegen 1½ Rthlr, dessen sollen sie hiemit des Jahreswahl nach erkentnus der Amptsherren befreyet sein.

4. Soll der Havewechter vor sich 2 Böhte, ein klein und ein gross halten und im übrigen mit den andern Mündrichen nicht zu schaffen haben.

5. Soll ein jeder Mündrich im Hafen fertig haben 2 grosse und ein klein boht.

6. Und sollen zum 6. der Mündriche im Hafen sein ohne Zahle.

7. Wan der Elterman den Mündrichen des Sommers, wan still und klar Wetter ist, ansagen lesset daz holz und andere Unreinigkeit so den Hafen verdirbet, auszustechen und den Hafen zu reinigen, sollen sie alle bereit sein und soll der Elterman entweder selber erscheinen oder einen Knecht an seine Stelle da haben bei Strafe eines halben Reichsthalers. Da aber der Elterman saumbhaft und den Mündrichen es nicht zu rechter Zeit würde anmelden lassen, soll er in 1 Rthlr Straf verfallen sein, worauf der Hafewechter sonderliche Acht haben und sothane Verseumnüs denen Amptsherren allewege entdecken soll.

8. Wan Schiffe ihren Ballast hinter das Bollwerk schiessen, sollen die, so es sehen, ihrem Elterman alsbald referiren bei poen ½ Rthlr und soll alssedan der Elterman den Hafewechter und der Hafewechter es wieder dem worthaltenden Herren Bürgermeister ohn Verzug anzutragen gehalten sein bey vorgemelter Strafe.

9. Da Holländer oder andere Schiffere mit ihren eigenen Böhten Fliesen und andere gehauwene Steine an ihre Schiffe brächten, sollen es die Mündrichen dem Hafewechter und der Hafewechter wieder dem Herren worthabenden Burgermeister kundthun.

10. Sollen die Mündriche von den Schiffern genzlich ge-

schieden sein, also wan ein Mündrich Schiffer wird, soll er der Mündrichs Gesellschaft keinerlei Weise mehr zu geniessen haben.

11. Wan einige schwedische Schuten arriviren, soll kein Mündrich bemächtiget sein entkegen zu fahren und die Leute ausser dem Blockhause auf die Reede anzusetzen, der es thut, soll einem ehrbahren Rahte büssen 1 Rthlr, hat er des geldes nicht, soll er der Gebühr nach gebastioniret werden.

12. Daneben sollen auch die Mündriche im Hafen Niemanden an die ankommende schwedische Schuten führen, ehe und bevor sie ihre Seegel geschossen und Anker geworfen bei vorberührter Straf, über welche 2 Articulen ein ehrb. Raht ernstlich will gehalten haben.

13. Da auch ein Schiff auf der Reede, welches Gott verhuete, wegen Ungewitter zu Schaden keme und also Hülf benöhtiget were, sollen die Mündrichen sobald es ihnen kundgethan, ohne einige Versaumnus etzliche böhte mit Volk, soviel von Nöhten, auszumachen und selbiges soviel müglich zu retten gehalten sein, dessen soll der Schiffer von dem geborgenen Schiffe denen Mündrichen, so ihm in der Noht gedienet, davor was billig sein wird, geben und zahlen. Da aber sich Jemand dessen weigern und sich ungehorsamb bezeigen würde, soll er in ein Rthlr Straf verfallen sein.

14. Wan der Elterman nüchtern Steven halten will, soll der Jüngster unter ihre Gesellschaft solches dem andern anzukündigen schuldig sein bey Straf 1/2 Rthlr. Item der auf des Eltermans Verbot nicht erscheinet oder ohn dessen Uhrlaub aussenbleiben würde, soll in vorgedachter Straf verfallen sein.

15. Soll ein jedweder dem Elterman zu gehorsamen schuldig sein bey poen eines halben Rthlrs.

16. Da ein Knecht mit seinem Meister zwistig würde und sich bei einen andern im Dienste begeben wolte, derjenige, so ihn annimpt soll büssen 3 Reichsthaler.

17. Da auch der Knecht seinem Meister überfiele, soll derselbe es klagen der Gesellschaft in Kegenwart beider Amptsherren, ist der Knecht schuldig, soll er dem Verbrechen nach gebührlich gestrafet werden.

18. Dessen sollen auch alle Beschwer und Klage, so vorfallen möchten, von beiden Amptsherren Elterman und dessen beiden Beisitzern gehöret und gerichtet werden.

19. Von allen vorberürten eingehenden Gelde und Strafgeldern gehöret wie vor erwehnet der Statt 2 Theile und der Gesellschaft ein Theil. Dessen sollen zu der Laden, da daz Geld eingethan, 2 Schlüsseln sein, deren einen die Amptsherren den andern aber der Elterman bei sich haben sollen und soll der Elterman nebenst seinen Beysitzern das Geld, so der Statt gehöret, einem ehrbaren Raht alle drey Jahren beim Abtritt ihres Ampts einbringen und ihren Schragen wieder aufs neue confirmiren lassen.

20. Die Wittiben, so Mündriche gehabt und sich nicht verendern, sollen so lange sie Wittiben sein, der Mündrichen gerechtigkeit gleich andern zu geniessen und zu gebrauchen haben, da sie sich aber verendern und dabei vortan gleichwol verbleiben wollen, sollen sie aufs neu daz eingehendes Geld erlegen und die Köst wie oberwehnet, ausrichten.

21. Liess ein Mündrich nach seinem Tode einen Sohn nach, der der Mündrichs Schragen gewinnen wolte, soll nur daz halbe Geld erlegen, die Köst aber wie vorerwehnet gleich andern ausrichten.

22. Es sollen die Mündrichen auf der Statt Böhte und Schuten gute Aufsicht haben, dass daran kein Schade geschehe.

23. Dessen sollen und wollen die Mündrichen nach dem Alten die Korde halten, damit einer vor dem Andern nicht beschweret werden möge.

24. Der sich des Ampts ernehren und gebrauchen will, denselben will ein ehrbar Raht des Schosses erlassen, die andere aber, so Kauffenschaft dabei gebrauchen, sollen ihren Schoss gleich andern Bürgern der Statt entrichten und daneben die Brügken jehrlich bessern und bawen.

25. Sollen sie auch vor allen Dingen der Kaufleuten Gütere wol in Acht haben, damit sie nicht durch Ungewitter Regen oder sonsten zu Schaden kommen möchten, auch mit der Auf- und Niederfuhr einem Jeden ohn einig Drinkgelt bei ernstlicher Straf eines ehrb. Rahtes behülflich sein.

26. Nachdem auch der Hafen bishero durch dem dass die Mündrichen den Ballast bei Haufen verdingen und also daz meiste zwischen dem Schiff und den Böhten in's Wasser fallen lassen, mächtig verdorben, als sollen sie hinführo den Ballast aus den Schiffen nicht mehr bei Haufen, besondern entweder bei Mündrichen oder bei Lasten zu verdingen bemächtiget sein bei poen 4 Reichsthalern.

27. Schliesslichen soll kein Mündrich, er sey Meister oder Knecht noch jemand anders sich unterstehen weder Fässchen noch einigerlei essenwahren, als Butter Fleisch Hechte Ahle und dergleichen, item Fliesen oder gehawene Steine ohne Freizettel niederzuführen oder einigerlei frembd Bier oder Wein aufzuführen bemächtiget sein bei Straf 1 Reichsthlr; der aber des Geldes nicht hat, soll leiden am Leibe.



Kabelgarn und Steine, zwei Revaler Ausfuhrartikel.

Von Professor Dr. Wilhelm Stieda-Leipzig.

I.

Kabelgarn.

Unter einem Kabel versteht man ein Tau oder ein Seil. Kabelgarn würde demnach das Garn zu seiner Bereitung bedeuten. So erklären Grimms Wörterbuch und Schiller-Lübbens niederdeutsches Wörterbuch die Ausdrücke. Kabelgarn war somit ein Halbfabrikat und seine Anfertigung war eine Spezialität. Diejenigen, die es herzustellen verstanden, finden sich in den Hanfspinnern, die soviel ich sehe, sich nur in livländischen Städten nachweisen lassen. Sie lieferten ihr Erzeugnis an die Reepschläger oder Seiler, auch Reifer genannt, die in den hansischen Hafenstädten zahlreich vorhanden waren. Die Vermittelung bei der Ausfuhr übernahm der Kaufmann. Mit der Zeit kamen die livländischen Hanfspinner darauf, dass es vorteilhafter sein musste, das Garn selbst in Taue zu verwandeln, die natürlich einen höheren Wert darstellten. Die Hanfspinner in Riga und Reval in der Mitte des 15-ten Jahrhunderts spannen immer noch in alter Weise. Sie spannen für den Bürger, die Kompagnien, für den Exporteur. Aber sie waren gleichzeitig Seiler. In ihren Schragen sind Meisterstücke vorgesehen, die Seilerarbeit war und zweifelhaft bleibt es nur, ob jeder Hanfspinner sie anzufertigen hatte oder nur derjenige, der zugleich den Ehrgeiz besass, Seiler sein zu wollen.

Den Rohstoff bezogen die Hanfspinner aus dem Innern Russlands. Die Gouvernements Nowgorod und Pleskau produzierten wesentlich den Hanf und Livland selbst lieferte ebenfalls gewisse Mengen. Preussen und Skandinavien kamen gleichfalls als Produktionsländer in Betracht. Russland selbst verarbeitete

in älterer Zeit seinen natürlichen Reichtum wenig oder gar nicht. Die Tau- und Strickfabriken der Gouvernements Petersburg, Twer, Jaroslaw, Orel, Rjäsan usw. gehören späterer Zeit an. Dagegen waren die Reepschläger der Hansestädte so sehr auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen, dass diejenige Menge Bast und Draht, die mit dem ersten in Lübeck eintreffenden Schiffe ankam, als „Delgud“ betrachtet wurde, d. h. unter alle Mitglieder des Amts zur Verteilung kommen sollte. Und man wusste das russische Halbfabrikat wohl zu schätzen, denn in der Wismarschen Reiferrolle ist Hamburger und Rigasches Garn nebeneinander genannt und vor einer Vermischung gewarnt.

Nur in Lübeck werden Hanfspinner erwähnt. Sie werden dort vom Rate bestellt, nur in einer gewissen Zahl konzessioniert und erscheinen gleichsam als privilegierte Hilfsarbeiter der Reifer. Diese durften sie nie länger als einen Monat beschäftigen, damit eben ihre Leistungen allen zugute kommen konnten. Später kam es zu Streitigkeiten zwischen Reifern und Hanfspinnern, sodass sich der Rat veranlasst sah den letzteren die Arbeitsgrenzen genau zu bestimmen. Hiernach durften sie auch einige Seilerarbeit verrichten.[1]) Reifer lassen sich nachweisen: in Lübeck in den Jahren 1274, 1283—98.[2]) Im Jahre 1390 erhielt das Amt der Reifer daselbst eine Rolle.[3]) In Braunschweig kommt ein „Repwindere“ im Jahr 1320 vor[4]); in Hamburg gibt es ein Amt der Reifer im Jahre 1375; in Wismar im Jahre 1387[5]); in Hildesheim treffen wir Snormeker, Selwinder, selenmeker in den Jahren 1425—1436[6]); in Elbing erhielten die Reifschläger, die im Jahre 1385 als „Kabeldreher“ bezeich-

---

1) Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen, S. 386.

2) Lübeckisches Urkundenbuch 2 S. 1021 Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895 S. 326 № 206, J. Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, 1903 S. 10.

3) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 380.

4) Braunschweig. Urkb. 2. S. 506, 6 M. Stalmann, Beiträge z. Gesch. d. Gewerbe in Braunschweig, 1907 S. 6.

5) W. Stieda, Hans. Vereinb. über städt. Gewerbe in Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 149.

6) Walt. Tuckermann, Die Gewerbe der Stadt Hildesheim, 1906 S. 24.

net werden, im Jahre 1421 eine Rolle [1]); in Malmö im Jahre 1412 [2]); in Köln im Jahre 1414 [3]), im Stralsund im 14-ten Jahrhundert [4]), in Greifswald im Jahre 1498 [5]), in Lüneburg ist erstmalig von „repslegern" im Jahre 1517 die Rede [6]), in Stettin erscheint eine Reeperzunft im Jahre 1536 [7]) und in Rostock lässt sich eine Rolle der Reiffschleger erst in den Jahren 1585 und 1588 nachweisen. [8]) In Hildesheim waren sie so zahlreich, dass im Jahre 1432 eine ganze Strasse nach ihnen als „Selwinderstrasse" bezeichnet erscheint.

In Reval sind Reepschläger im drittältesten Erbebuch seit 1400 genannt. [9]) In Riga kommen einerseits Reepschläger, andererseits Hanfspinner und Flachsschläger, seit dem 15-ten Jahrhundert auch Hanfschläger vor. [10]) Reeperbahnen sind sowohl in Riga als in Reval, wo eine Vorstadt nach ihnen benannt ist, zu finden. In Riga wird die Stätte, auf der man das dem Schiffe unentbehrliche Tauwerk herstellte, zuerst im Ausgange des 14-ten Jahrhunderts genannt. Auch Hamburg, Stralsund und Elbing kennen solche Anstalten. An letzterem Orte war die Bahn Gemeindeeigentum, von dem der Stadt jährlich 7 Mark Zins zufielen. In Stralsund wurden von der Stadt Seilerbahnen an einzelne Seiler vermietet. [11]) Auch in Dorpat gab es Hanfspinner, die nur leider nichts Hervorragendes leisteten. Wenigstens hat der Revaler Rat den Dorpater im Jahre 1430 dafür zu sorgen, dass seine Hanfspinner ihre Pflicht besser täten. Denn viele Kaufleute, die in Dorpat behufs Ausfuhr Kabelgarn

---

1) M. Toeppen Elbinger Antiquitäten 1870 S. 84 716, 224.

2) C. Nyrop, Samling af Danmarks lavsskraaer fra middelaldern 1895 S. 23.

3) v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden bis z. Jahre 1500. L. S. 174.

4) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 49.

5) Osk. Krause und Karl Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt, Greifswald, II. S. 132 № XXVII.

6) E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883 S. 228.

7) Handschriftlich im Rostocker Stadtarchiv.

8) Blümere, die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. 1884 J. 2519.

9) Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga. 1896 S. 35, 68, 74.

10) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 35, 68.

11) Fabricius, Der Stralsunder Stadtbuch. II. 220, VIII 247, 252, 361.

eingekauft, hatten es erleben müssen, dass in dem Ausfuhrhafen Reval das Gut nicht anerkannt worden, d. h. als zur Ausfuhr ungeeignet erklärt worden war.[1]) In Pernau sassen ebenfalls Hanfspinner. Einer derselben hatte im Jahre 1430 bei einem Revaler Kaufmanne eine Schuld, die er nicht zahlen wollte.[2]) Wie es hiernach den Anschein hat, liessen sich in den livländischen Städten Seiler und Hanfspinner nicht deutlich trennen. Das Geschäft des einen ging in das des anderen über. Statuten für Seiler haben sich in der Ordenszeit nicht ausfindig machen lassen. Wohl aber sind auf uns gekommen die Scraaen der Hanfspinner in Riga[3]) und der Hanfspinner in Reval[4]), die erstere vom Jahre 1436, die letztere vom Jahre 1462. In dem Schragen der Rigenser ist das Meisterstück nicht angegeben, das die Hanfspinner anzufertigen hatten. Doch wenn es heisst, dass ein Hanfspinner nur solche Taue schlagen dürfe, von denen das stärkste höchstens aus 9 Fäden (also dat groteste nicht hoger dan van negen draden) hergestellt worden wäre, so unterliegt es keinem Zweifel, dass sie Seilerarbeit machten. Die Revaler Ordnung sieht als Meisterstück vor: die Anfertigung eines Paares Smiten, d. h. lose gedrehter Taue, die zur Einfassung der Segel gebraucht werden, eines Paares Schoten, d. h. Tauen, die an den untern Ecken der Segel befestigt werden, um die Segel zu spannen und eines Stückes Kabelgarn. Die beiden Stücke „Smiten“ und „Schoten“ sind jedenfalls Seilerarbeit, doch wie es scheint von leichterer Art. Das brächte dann im Zusammenhang mit der Rigaschen Bestimmung auf den Gedanken, dass die Hanfspinner nur die geringfügigeren Stricke, aber nicht starke Taue schlagen durften. Unterschieden sich beide Hantierungen wirklich in der Art, dass den Reepern die Herstellung der Taue und stärkerer Stricke vorbehalten blieb, so ist es nur sonderbar, dass von den Reepschlägern sich bis jetzt keine Statuten haben finden lassen.

---

[1]) Livl. Urkb. 8 № 269.
[2]) Livl. Urkb. 8 № 270.
[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 346—348.
[4]) Anhang 1.

Das Amt der Revaler Hanfspinner zeigt in seiner Verfassung die Grundzüge seiner Zeit.

Wer als Lehrling in das Amt aufgenommen zu sein wünschte, musste frei geboren, von ehrbaren frommen Eltern abstammen. Nach abgelegter Probezeit, „dat he begint to spinnende“, hatte der Lehrling dem Amte eine Tonne Bier zu spenden, oder sein Lehrherr musste für ihn sich der Ausgabe unterziehen. Entlief der Lehrling vor der Zeit, so war der Meister berechtigt, falls er seiner habhaft werden konnte, ihn solange zu behalten, bis die vereinbarte Lehrzeit beendet war. Diese selbst scheint in ihrer Dauer der freien Vereinbarung von Lehrherrn und Lehrling überlassen worden zu sein. Wenigstens findet sich in der Scraa keine Bestimmung darüber.

Knechte, d. h. Gesellen, wurden immer nur auf ein Jahr angenommen und erhielten beim Antritt der Stelle ein Handgeld (godespenning). Ein Knecht, der das Handgeld zweimal nahm, d. h. also von zwei Meistern, war auf Jahr und Tag aus dem Amte ausgeschlossen. Unbotmässigkeit der Knechte gegen die Meister wurde nicht geduldet. Hatte ein Meister zwei Zeugen bei einer Untat, die ein Geselle sich hatte zuschulden kommen lassen, so konnte er ihn beim Amte belangen. Weigerte sich dann der Verurteilte die ihm auferlegte Strafe zu tragen, so konnte er nicht darauf rechnen innerhalb eines Jahres in Reval Beschäftigung zu finden. Stellte sich heraus, dass einem in Lohn genommenen Gesellen etwas nachgesagt werden konnte, was gegen seine Ehre ging, so musste er sich rechtfertigen. Und genügte seine Erklärung dem Amte nicht, so war seines Verbleibens beim Meister nicht länger. Unrechtmässige Feiertage (mandach holden) durfte sich kein Geselle erlauben.

War der Knecht nun soweit, dass er selbständig werden mochte, so hatte er seine echte und rechte Geburt nachzuweisen. War er bereits verheiratet, so musste der Ruf seiner Gattin einwandsfrei sein. War er noch Junggeselle (vryggeselle) so legte ihm der Schragen nahe sich ja eine unberüchtigte „erliche fromme“ Ehehälfte zu suchen. Es ist zwar nicht ausgesprochen, aber lag nahe, dass er diese zunächst unter den Töchtern oder Witwen des Amts finden zu können

hoffen durfte. Ausserdem musste der Aufzunehmende über drei Schiffpfund reinen geschwungenen Hanfes verfügen, einen Harnisch sein eigen nennen und ein Jahr im Amte bereits bei einem Mitgliede desselben beschäftigt gewesen sein. Dreimal musste er die Mitgliedschaft fordern und beim dritten Male sein Meisterstück vorlegen, „oftme deme gemeinen manne darmede vul weren mach.“ Worin es bestehen musste, ist schon gesagt. Fielen die Stücke nicht zur Zufriedenheit aus, so war der Geselle genötigt noch ein Jahr zu dienen.

Wie es scheint setzte sich das Amt wesentlich aus einheimischen, vielleicht aus Undeutschen, zusammen. Denn ein „dudescher lossgeselle“, d. h. wohl ein aus Deutschland stammender Geselle wurde, falls er sich zum Meisterstück meldete, freundlich aufgenommen und brauchte das Amt nur einmal zu fordern (eschen). Man dürfte es somit als eine besondere Ehre geschätzt haben, wenn ein Deutscher sich dem Gewerbe widmete. Einem Kollegen gegenüber, der bereits in einer anderen (livländischen?) Stadt Meister gewesen war, zeigte man sich weniger entgegenkommend. Man verlangte von ihm einen Ausweis, warum er seinen bisherigen Wohnsitz verlassen habe und im übrigen musste er wie jeder andere Geselle des Amtes Gerechtigkeit erfüllen.

Beim Eintritt in das Amt hatte der angehende Meister ein Essen in gewohnter Weise zu veranstalten oder sich mit einer Zahlung von 5 Mark Rig. von dieser Verpflichtung abzulösen. Den zuletzt Eingetretenen belastete die Verpflichtung die Versammlung, die der Aeltermann anordnete, anzusagen und auf der Zusammenkunft das Schenkenamt zu übernehmen. Zu diesen Zusammenkünften zu erscheinen, war jedes Amtsmitglied verpflichtet. Sich auf ihnen rechtschaffen ohne Scheltworte zu benehmen, sowohl im Verkehr mit dem Aeltermanne als untereinander, verstand sich von selbst. Immerhin drohte je nach der Natur des Falles bei unliebsamen Uebertretungen, wie etwa Messerzücken, Strafe. Desgleichen war unbefugtes Ausplaudern der Beschlüsse sowie Erscheinen in Wehr und Waffen auf den Versammlungen untersagt. Auch durfte man sich den Beschlüssen der Versammlung gegenüber nicht ungefügig erweisen. Endlich wurde den Verstorbenen sowie ihren

Frauen die letzte Ehre erwiesen, indem die Sitte vorschrieb, dass alle Amtsmitglieder sich gemeinsam an der Beerdigung beteiligten.

In der Betätigung seiner Arbeitslust war der Meister beschränkt. Hatte er seinen Lehrjungen soweit gebracht, dass er spinnen konnte, so durfte er zwei Gesellen halten. Hatte er zwei Lehrjungen, die zu spinnen vermochten, so war ihm nur ein Geselle erlaubt. Also mit mehr als drei Arbeitskräften durfte der Betrieb nicht eingerichtet werden. Eine Erweiterung jedoch dieser Beschränkung offenbart sich in der eigenartigen Bestimmung, dass ein Meister eines andern Meisters Arbeitskraft auf Wochen oder gar ein viertel und ein halbes Jahr zu mieten vermochte. Damit gewann also der kapitalkräftigere Meister die Möglichkeit eine vierte Hilfskraft heranzuziehen oder gar, was aus der Bestimmung nicht deutlich hervorgeht, über die Leistungsfähigkeit einer ganzen anderen Werkstätte, nämlich der des gemieteten Amtsbruders, zu verfügen. Man kann sich das kaum anders vorstellen als dass der wohlhabendere Meister den ärmeren, der nicht selbständig mit einem Kaufmanne Aufträge auf Lieferung von Kabelgarn anzunehmen in der Lage war, beschäftigte. Im Rigaschen Hanfspinnerschragen, der 30 Jahre früher datierte, ist eine derartige Bestimmung noch nicht enthalten. Sie setzt aber doch wohl voraus, dass es mit dem Besitz der drei Schiffpfund Hanf beim Antritt des Amts nicht ganz wörtlich genommen wurde. Abgesehen hiervon hatte jeder Meister auf seinen Kollegen Rücksicht zu nehmen. Das Abspenstigmachen von Gesellen war streng verboten. Zwei Mark Rig. war die geringste Strafe, die in solchem Falle drohte.

Sind alle diese Anordnungen wesentlich von gesellschaftlichen Beweggründen beeinflusst und wollen sie das gesellige Leben der Genossen untereinander in eine ansprechende Form bringen, so fehlt es nicht an solchen, die das rein wirtschaftliche Verhalten regeln. Doch treten diese Verfügungen an Zahl und Gewicht hinter den anderen stark zurück.

In dieser Beziehung war jeder Hanfspinner gehalten, bei Aufträgen Hanf gegen Lohn zu verspinnen, auf die Güte des ihm übergebenen Rohmaterials zu sehen. Beim Verspinnen

war eine gewisse Vorsicht zu beobachten, insofern der Hanf nicht feucht versponnen werden durfte, weil alsdann das Gespinst in Gefahr geriet zu verfaulen und zu verderben.[1]) Jedenfalls musste ein bestimmter Abgang ins Auge gefasst werden. Die Vergütung für den Hanfspinner bestand daher darin, dass er für ein Schiffpfund eine Mark Rig. und ausserdem ein Liespfund geschwungenen Hanfes für die voraussichtliche Einbusse erhielt. Der Abgang war somit auf ein zwanzigstel berechnet, da ein Schiffpfund gleich 20 Liespfund gesetzt wurde. Wenn der Kaufmann, in dessen Auftrag man das Schiffpfund Hanf zubereitete, das Liespfund nicht dreingerechnet wissen wollte, so erhöhte sich der Lohn um ein fünftel. Statt vier Ferdingen (gleich 1 Mark) mussten 5 Ferdinge bezahlt werden.

Für die Leistungen seines Gesellen stand der Meister ein. Es kam darauf an nur gutes Garn aus der Werkstätte hervorgehen zu lassen, „dar de gemeine man an vorwaret sy.“ Spann ein Geselle absichtlich ungenügendes Garn, so wurde er deswegen zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen.

Mit seiner Werkstätte war jeder Meister berechtigt einen offenen Laden (eine windelage) zu verbinden. Die „Windelage“ war ein kleiner vermutlich hölzerner Ausbau, in dem kleine Gegenstände ausgelegt werden konnten. Hier durften die Hanfspinner ihre dünneren Seilereiprodukte als Bindfaden, Merlinge sowie Segelgarn usw. feilbieten. Mit diesen Erzeugnissen zu Markte zu stehen, war ihnen nicht erlaubt.

Genau geregelt war das Recht des Ueberganges des Betriebs im Todesfall. Eine Witwe durfte unter der Voraussetzung, dass sie einen tüchtigen Gehilfen hatte, das Geschäft Jahr und Tag fortsetzen. Hatte sie einen Sohn, der das Gewerbe des Vaters ergreifen wollte, so durfte sie mit ihm, auch wenn er minderjährig und noch in den Lehrjahren war, den Betrieb für immer behalten. Der Geselle, dessen sich die Witwe, die keinen Sohn hatte, im Geschäfte bediente, musste dem Amte gegenüber alle Vorschriften erfüllen wie jeder andere. Heiratete die Witwe einen Mann ausserhalb des Ge-

---

[1]) Schragen der Hanfspinner in Riga von 1436 § 1. Stieda und Mettig, a. a. O. S. 346.

werbes, so verlor sie die Amtsgerechtigkeit. Der Sohn eines Hanfspinners hatte das Recht das Amt „fry und qwyt“ zu gebrauchen. Die Tochter, die einen Gesellen heiratete, genoss den gleichen Vorzug.

Alle diese Bestimmungen traf der Rat zunächst auf die Dauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit war das Amt verpflichtet um nochmalige Bestätigung der Statuten einzukommen. Eine solche ist erfolgt am Tage der heiligen Elisabeth im Jahre 1468, d. h. am 19. November. Was in der Folge aus dem Amte wurde, melden die Archive und Laden nicht.

Das hauptsächlichste Erzeugnis der Hanfspinner war nun das Kabelgarn, das sehr zeitig als Gegenstand der Ausfuhr von Reval nachgewiesen werden kann. Eine Revaler Pfundzollquittung von 1369, die die Bezahlung des Zolles „de filis“ bescheinigt, hat wahrscheinlich Hanfgespinst im Sinne.[1]) Und die „pisa fileti cordarum, scilicet cables“ in der Dammer Zollrolle vom Mai 1252 deutet gewiss ebenfalls auf Kabelgarn, wenn auch nicht auf solches, das aus Reval stammte.[2]) Dagegen bezog der Hauptmann Otto Pogwisch auf Raseborg im Jahre 1430 Revaler Kabelgarn, indem er den Rat von Reval um die Erlaubnis bat, Kabelgarn zu eigenem Gebrauch ausführen zu dürfen.[3])

Kabelgarn ist ein Handelsartikel, der in hansischen Quellen oft begegnet, leider verhältnismässig selten mit Angabe seiner Provenienz. Es erscheint in der späteren Bearbeitung der Zollordnung der Grafen von Holstein vom Jahre 1262 für alle Fremden.[4]) Es wurde nach Gewicht verzollt und zwar zahlte die Last 2¹/₂ Sl. oder ein Schiffpfund 2¹/₂ d. Nach der städtischen Zollrolle für die Einfuhr nach Dordrecht vom Lande und vom Meere vom Jahre 1287 dagegen entrichtete das Schiffpfund Kabelgarn nur 2 d. Holl.[5]) Hundert Jahre später, in dem Zolltarif, den Herzog Albrecht von Bayern, Regent von

---

[1]) Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen, 1887 S. 5 № 30.

[2]) Hansisches Urkb. 1 № 432.

[3]) Livl. Urkb. 8 № 225.

[4]) Hans. Urkb. 1 № 573 S. 204.

[5]) Hans. Urkb. 1 № 1033 S. 361.

Holland im Jahre 1363 für die Kaufleute des Römischen Reichs aufstellt, wird ein Schiffpfund Kabelgarn bereits mit 3 d. Holl. verzollt.[1]) Dieser Satz blieb auch im Zolltarif von 1389, der auf Ersuchen der Stadt Dordrecht, in die der Stapel von Brügge im Jahre 1388 verlegt worden war, für die Kaufleute des Römischen Reichs neu redigiert wurde.[2]) In dem Zolltarif, den Bischof Rudolf von Utrecht im Jahre 1453 den Kaufleuten von der deutschen Hanse gewährte, sind 100 Stück „Cabelgaern" mit einem „schwarzen Stüber" belegt.[3]) In den Zöllen, die die hansischen Kaufleute von 1454 bis zum 24. Juni 1457 in Gouda zahlen sollten, war für das Schiffpfund Kabelgarn wieder ein Betrag von 2 groten vorgesehen.[4]) Dieser Satz findet sich ebenfalls in der auf 12 Jahre geschlossenen Uebereinkunft zwischen Herzog Philipp von Burgund und den Deputierten des deutschen Kaufmanns über die Zölle zu Gervliet und Gouda im Jahre 1455.[5])

Eine sehr frühe Erwähnung von Kabelgarn findet sich in einer Kostenberechnung von 1346 für eine von Rostock und Stralsund gemeinschaftlich ausgerüstete Kogge. Für Kabelgarn wurde damals 37 Mark ausgegeben.[6]) Bei dieser Gelegenheit könnte das Wort in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinne gebraucht worden sein, nämlich für Ankertaue. Es ist wenigstens auffallend, dass für ein Schiff der Rohstoff, aus dem die Taue gedreht werden sollen, in so grossen Mengen eingekauft wurde. Wahrscheinlich hängt jedoch die Ausgabe damit zusammen, dass die Kämmereiverwaltung das Halbfabrikat eingekauft hatte, um dann daraus für städtische Rechnung bei den Reifern die Taue anfertigen zu lassen. Ein anderes Mal sind in einer Rostocker Kämmereirechnung im Jahre 1379/80 für zwei Schiffpfund „canapetorum proprie hennepes garn ad kabel" 17 Mark eingetragen und aus einer anderen Stelle

---

[1]) Hans. Urkb. 4 № 82 § 1.
[2]) Hans. Urkb. 4 № 965 § 1 S. 415.
[3]) Hans. Urkb. 8 № 290 § 1 S. 203.
[4]) Hans. Urkb. 8 № 372 § 1 S. 249.
[5]) Hans. Urkb. 8 № 383 § 1 S. 259.
[6]) Mecklenb. Urkb. 10 № 6650.

derselben Rechnung ergibt sich, dass die Reifer ihren Lohn für die Verarbeitung und den Rohstoff bekamen: „funifici pro funibus et canapeto fune.“ [1])

Zahlreich sind die Fälle, in denen Kabelgarn Teile von Schiffsladungen oder Frachtsendungen einzelner Kaufleute bilden. Ein Rigascher Schiffer Marquart von Essen verlor im Jahre 1406 gegen die Engländer eine „lastam filorum canapis vulgariter kabelgarn“ [2]) und ein anderer Schiffer büsste bei derselben Gelegenheit ein eine „fila canapis vulgariter kabelgarn ad valorem 36 nobel“.[3]) 24 Steine Kabelgarn waren in einem Schiffe, das, von Danzig nach Stockholm bestimmt, am Grobinschen Strande im Jahre 1431 scheiterte.[4]) 78 Stücke Kabelgarn im Gewicht von 9 Schiffpfund 16 Liespfund 5 Markpfund „gemerket mit ener blawan eggen und mit baste tosampne gebunden“ gehörten zur Ladung eines Schiffes, das auf der Fahrt von Riga zur Weichsel (Hela) von den Ausliegern der wendischen Städte im Jahre 1431 genommen wurde.[5]) Im Jahre 1432 büsste Johann Borch in Lübeck eine Partie Kabelgarn und Flachs ein, die in Riga für seine Rechnung aus dem Erlös von 1000 Reep dorthingesandter Leinwand gekauft worden war. Das Schiff, das sie barg, wurde mit zwei anderen von dem dänischen Seeräuberhauptmann Bruder Swensson weggenommen.[6]) Cord Hurlemann in Lübeck hatte im Jahre 1452 in einem Holke, der zu der holländischen vom Grafen Gerd von Oldenburg weggenommenen Flotte gehörte, eine halbe Last „Kabbelgarn und 300 wynningen.“ [7]) Kabelgarn gehörte mit Met und Asche zur Ladung eines Schiffes, das im Jahre 1458 von Riga nach Danzig segelte.[8]) Andrewes van Retem in Riga

---

1) Mecklenb. Urkb. 19, № 11247 S. 474.

2) Kunze, Hanseakten aus England, 1891 № 326 § 1.

3) Kunze, a. a. O. № 326 § 20.

4) Hans. Urkb. 6 № 900 S. 501.

5) Hans. Urkb. 6 № 979.

6) Lüb. Urkb. 7 № 507 Anm. 2.

7) Hans. Urkb. 8 № 213 § 1. Wynninge sind Schiemannsgarn, dünne Seile, die um das Schiffstauwerk zu dessen Schutz gewunden werden.

8) Livl. Urkb. II. Abt. 11 № 736.

sandte am 4. Juni 1458 nach Lübeck 54 Stücke Kabelgarn, die 5½ Schiffpfund weniger 3 Markpfund wogen[1]) und Evert Vrye ebenda in demselben Jahre an Arnt Molderpass in Lübeck zwei Fass Kabelgarn in einem Schiff und 7 Fass Kabelgarn in einem anderen, die zusammen 27 Schiffpfund 5 Liespfund wogen. Breite Laken aus Poperingen und Ystern wollte er für den Erlös eingekauft wissen.[2])

Gehandelt wurde das Kabelgarn nach Schiffpfunden und Stücken. Vereinzelt kommt auch die Last und der Stein vor. Nach der Scra der Hanfspinner in Riga sollte das Stück Kabelgarn nicht schwerer und grösser als im Gewichte von 2 Liespfunden geschlagen werden.[3]) Doch wurde diese Vorschrift wohl nicht so ängstlich genommen. Wenigstens ergeben die 54 Stücke Kabelgarn des Andreas van Retem, die ein Gewicht von 109 Liespfund 15 Markpfund repräsentierten ebenso wie die 78 Stücke vom Jahre 1431 in einem Rigaschen Schiffe, deren Gewicht auf 196 Liespfund 5 Markpfund angegeben wird, ein über zwei Liespfund hinausgehendes durchschnittliches Gewicht.

Der Preis für ein Schiffpfund Kabelgarn wurde in Riga auf 9—9½ Mark angenommen. Einmal kommt eine Notierung zu 10 Mark vor.[4]) Auch um das Jahr 1504 wurde das Schiffpfund Kabelgarn in Riga nicht höher als mit 9 Mark bewertet.[5]) In Danzig wurde 1410 ein Stein Kabelgarn (gleich 34 Pfund) von den Schäffern für 8 Scot verkauft.[6]) In England wurde 1468 das Schiffpfund zu 8 Rheinischen Gulden angenommen. Die auf einem Schiffe eingebüssten 30 Schiffpfunde wurden zu 240 Rh. Fl. geschätzt.[7]) Und in Brügge wiederum wurde von den vereidigten Sachverständigen der Zentner Hanfgespinst (centenarium filorum canapis) zu 5 Groten geschätzt.[8]) Da ist

[1]) Livl. Urkb. II. Abt. 11 № 741.
[2]) Livl. Urkb. II. № 733.
[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 346 § 1.
[4]) Livl. Urkb. 11, № 752, 753, 741, 735.
[5]) Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 642.
[6]) Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, 1887 S. 55, 25.
[7]) Hans. Urkb. 9 № 541 X. § 36.
[8]) Kunze, Hanseakten aus England № 361 § 5 und 6.

es denn nicht auffällig, dass der Wert des verschifften Kabelgarns mitunter eine beträchtliche Höhe erreichte. Wie z. B. im Jahre 1400 in einem von Riga nach Dänemark gesegelten Schiffe Kabelgarn für 200 M. verladen war.[1])

„Kabelgarnwrack," das einmal in einem Schadensverzeichnis von Schiffen, die Danziger Ausliegern in die Hände geraten waren, in den Jahren 1458—60 vorkommt,[2]) ist wohl als minder gutes zu verstehen. Kabelgarn, das noch zur Ausfuhr zugelassen worden war, aber diese Bezeichnung, um über seinen Wert keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, hatte mit auf den Weg nehmen müssen.

War Kabelgarn ein Ausfuhrartikel, so musste es von tadelloser Beschaffenheit sein, um den Ruhm des livländischen Handels aufrecht zu erhalten. Das Kabelgarn nicht aus Hede, sondern aus Hanf herzustellen, ist wiederholt in den Rigaschen Bürgersprachen geboten. Noch die Bursprake von Dorpat aus dem Jahre 1500 sieht dieses Gebot vor und verlangt, dass alles ausgeführte Kabelgarn zuvor gewogen und gewraket würde. Kabelgarn von den Russen zu kaufen, war nicht zugelassen, eine Massregel gewiss so sehr zum Schutze des einheimischen Gewerbes gedacht als auch um sich vor den nicht immer ganz einwandsfreien Erzeugnissen der Russen zu bewahren.[3]) Trotz dieser Vorsichtsmassregeln gelang es nicht immer, die Ausfuhr von minderwertigem Gute zu verhindern. Ueber solches beschwerte sich Lübeck im Jahre 1462 und es ist nicht völlig von der Hand zu weisen, dass diese Aufforderung zu besserer Ueberwachung der Anfertigung „dat id to dege unde wol gespunnen unde gehanteret mochte werden, nach deme dar vaken lyves und gudes macht an gelegen were" für den Revaler Rat die Veranlassung war die Hanfspinner in einem Amte zu organisieren. Wenigstens teilt Reval am 23. Juni 1462 Lübeck auf dessen Reklamation mit, dass es einen geschworenen Aeltermann unter den Hanfspinnern ein-

---

[1]) Hans. Urkb. 8 № 1161 § 1.

[2]) Hans. Urkb. 8 № 989 § 41.

[3]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 219 § 62, 225, 564. Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 837 § 31, 36.

gesetzt habe zur Beaufsichtigung ihrer Arbeit, „de dar by synem ede toseen sall, dat id todege gemaket werde.“ Die Garantie jedoch, dass das aus anderen livländischen Städten stammende Kabelgarn ebenso tadellos ausfiele, mochte Reval nicht übernehmen.[1]) Vollständig scheint indessen es nicht möglich gewesen zu sein die Abnehmer zu befriedigen. Denn einige dreissig Jahre später beschwert sich Lübeck abermals über Kabelgarn, das als „wandelbar gud“ erkannt worden war. Man möge doch in Reval besser aufpassen und ungewracket Gut überhaupt nicht ausführen lassen. In Lübeck sollte wie in Reval ein geschworner (geswaren wraker), Wraker angestellt werden, um sich über die Beschaffenheit des eingeführten Kabelgarns zu vergewissern.[2])

In Livland selbst gab die Ausfuhr des Kabelgarns Gelegenheit zu Geldgeschäften, die grösseren Umfang gewonnen haben müssen. Sonst würden die Bürgersprachen sich nicht dieser Geschäfte bemächtigt haben. In Riga verfügen die Burspraken von 1414 (§ 26) und von 1450 (§ 27), dass, wenn Geld auf Kabelgarn (und Wachs) ausgeliehen worden ist, der Gläubiger jedoch nicht zur rechten Zeit bezahlt wird, seinem Geschäft der Rechtsschutz versagt blieb.[3]) Es mögen also diese Geschäfte wucherischen Charakter angenommen haben oder jedenfalls so häufig geworden sein, dass man für zweckmässig hielt sie nicht noch auf dem Wege des Rechtes zu begünstigen.

II.

Steine.

Maurer und Steinmetzen werden in älterer Zeit oft als identische Ausdrücke gebraucht. Unter „Steynwerchten“ ver-

[1]) Lübeckisches Urkb. 10 № 184.

[2]) Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 93.

[3]) Napiersky, a. a. O. S. 218, 223: welk man ghelt tuvoren uddeyt up was efte kabelgarn, up ene tyd tu betalende, unde wert hee nycht betalet, dar en schal neen recht over gaen.

steht das Braunschweigische Echteding vom Jahre 1401 „de steyn howet eder myt ruhem steyne müret.“ [1]) Es mag indes schon ursprünglich zwischen beiden ein Unterschied bestanden haben, wie er sich später jedenfalls offenbart. Sind die Maurer die „Werkmacher der Mauern“, „die Schöpfer des Mauerwerkes“,[2]) diejenigen, die Steine mit oder ohne Mörtel oder Erdarten wie Lehm, Ton, Sand vermischt zu einer Mauer verbinden [3]) so waren die Steinmetzen diejenigen, die Steine behauten, sie zurecht machten, sodass sie zum Bau in verschiedener Gestalt benutzt werden konnten. Sie waren es, die die Steine künstlerisch bearbeiteten, die sie verzierten, in bestimmte Gestalt brachten, etwa auch mit Inschriften versahen. Für Friese, Kapitäle usw., wie der romanische Stil sie forderte, war der Steinmetz ein willkommener Arbeiter. Noch mehr aber wurde seine Tätigkeit in der gotischen Bauweise notwendig, als „die Knospe der Steinbildnerei aufbrach“ als „man die Masse überwand, in hohem Bogen die Gewölberippen, kunstgemäss ausgekehlt sich erheben liess, als Fiale und Masswerk, Kapitäl und Portal, Wimperg und Thurmhelm in bilderreicher und kunstvoller Weise den Meissel des Künstlers verlangte.“ [4]) Von ihnen sind dann endlich zu unterscheiden diejenigen, die im Steinbruch den Stein lösten oder sprengten, einfachere Arbeitsleute, wenn auch mit gewissen bestimmten technischen Kenntnissen. Bei den mittelalterlichen Bezeichnungen „lapicida“ „Stenwerter“ „Steenwercker“ weiss man sehr oft nicht, welcher spezielle Zweig der allgemeinen Berufstätigkeit gemeint ist.

In Reval erscheinen der Steinwerter, lapicida, frattor lapidum bereits in dem ältesten Wittschopbuch. [5]) Goswinus Lapicida nimmt im Jahre 1346 auf sein Erbe eine Hypothek auf [6]),

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 1872, 1. S. 137/138.

[2]) Weigel, Vorstellung der Künste und Handwerke.

[3]) H. A. Berlepsch, Chronik der Mauerer und Steinmetzen, o. J. S. 125.

[4]) Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876, S. 22.

[5]) L. Arbusow, Das älteste Wittschopbuch, 1888, Nr. 666.

[6]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 43.

Gero, lapidum frattor, hat im Jahre 1343 einen Hof verkauft.[1]) Andreas Stenwerter kauft im Jahre 1367 ein steinernes Haus.[2]) Johannes Stenwerte verschreibt im Jahre 1375 seinem Sohne eine Rente von 40 Mark.[3]) Jane Steenwerter kauft im Jahre 1381 in der Quappenstrasse eine Besitzung.[4]) Es ist offenbar derselbe, der als Janeke Steenwerter sich 10 Jahre später mit Nickel Knochenhauer über eine Dachrinne verständigt.[5]) Und man darf vermuten, dass er identisch ist mit Jane Murer, der drei Jahre darauf in der schon genannten Quappenstrasse ein anderes Erbe ersteht. Er wird bei dieser Gelegenheit als ein Undeutscher bezeichnet.[6]) Marquard Stenwerter erscheint im Jahre 1378 als der Aufbewahrer einer Kiste mit Kleinodien die einem Mädchen als sein Erbe zugefallen war.[7]) Laurentius Stenwerter erwirbt im Jahre 1381 in der vielgenannten Quappenstrasse eine Besitzung[8]) und Vrolik Stenwerte ebendaselbst im folgenden Jahre desgleichen.[9]) Es bleibe dahingestellt, ob es derselbe Vrolik Stenwerte ist, der im Jahre 1409 sein Erbe, das „by deme sternzode“[10]) belegen war, verkaufte und als Hypothek auf dem Grundstück 15 Mark Rig. stehen liess, von denen er jährlich eine Mark als Zins bezog.[11]) In demselben Jahre erwarben Thomas Stenwerter und sein (nicht benannter) Bruder zwei Erben vor der Karripforte.[12]) Dieser Thomas Stenwerter, „anders genomet Byrgitten Thomas“ verkaufte im Jahre 1428 einen Garten ausserhalb der Karripforte an den Ratsherr

---

[1]) Arbusow, a. a. O. Nr. 567.

[2]) E. v. Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch, 1890, Nr. 240.

[3]) E. v. Nottbeck, Das zweitälteste Erbebuch, 1890, № 567.

[4]) E. v. Nottbeck, a. a. O. № 770. Über die Quappenstr., heute Poststrasse vergl. E. v. Nottbeck, der alte Immobilienbesitz Revals 1884, S. 63.

[5]) E. v. Nottbeck, Das drittälteste Erbebuch, 1892, № 388, 393.

[6]) E. v. Nottbeck, a. a. O. drittältestes № 469.

[7]) E. v. Nottbeck, zweitältestes, a. a. O. № 664.

[8]) E. v. Nottbeck, a. a. O. Zweitältestes № 773.

[9]) E. v. Nottbeck, zweitältestes № 782.

[10]) Der Sternsod, Sternbrunnen stand in der Ritter- oder Sternstrasse vor dem heutigen Hotel St. Petersburg unweit der Mündung der Dunkerstrasse. E. v. Nottbeck, Immobilienbesitz S. 49.

[11]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 615.

[12]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 628.

Johann Palmedach[1]) und überliess sein in der Karristrasse belegenes Häuschen (huzynghe) seinem Sohne Jakob. Dieses Häuschen ist dadurch bemerkenswert, dass auf ihm eine Hypothek von 50 Mark Rig. ruhte, die Herr Dieterich van der Beke zugunsten einer Vikarie im St. Michaelis-Nonnenkloster des Zisterzienserordens gekauft hatte (tho ener vyckarien to den susteren),[2]) für die Jakob Stenwerter jährlich zu Ostern 3 Mark und 1 Ferding Rig. zu zahlen versprochen hatte.[3])

Mathias Stenworter kaufte im Jahre 1415 in der Langen Strasse ein Erbe, das er 6 Jahre später an einen Münzergesellen wieder verkaufte, wobei er sich bis an sein Lebensende eine kleine Wohnstube nach der Strasse und den Keller darunter sowie einen Stall im Hof, um 1—2 Kühe halten zu können, vorbehielt. Nach seinem Tode sollte seine Witwe Margarethe 5 Jahre die Wohnstube (dornse) und den Stall benutzen dürfen, es sei denn, dass sie sich aufs neue zu einer Ehe entschloss.[4]) Gerke Stenworters Erbe mit Garten in der Badstubenstrasse, einer Nebenstrasse der Lehmstrasse, wurde im Jahre 1420 verkauft, bei welcher Gelegenheit sein Sohn Johann 60 M. als Hypothek stehen liess, für die er jährlich 4 Mark als Zins zu beanspruchen hatte[5]) und ein anderer Gerke Stenworter kauft wiederum im Jahre 1427 einen zwischen der Karripforte und der Lehmpforte belegenen Garten.[6]) Heinrich Stenworter kauft im Jahre 1423 zusammen mit seinem Bruder ein Erbe in der Süsternstrasse[7]) und die Witwe des Lorenz Stenworter verkaufte im Jahre 1430 ein Erbe in der Quappenstrasse,[8]) wahrscheinlich dasselbe, das ihr Mann, wie ich annehme, im Jahre 1381 ebenda erworben hatte.[9])

---

[1]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 969, 970. Über die Karristrasse E. v. Nottbeck, der Immobilienbesitz, S. 63.

[2]) E. v. Nottbeck, der alte Immobilienbesitz Revals, 1884, S. 58.

[3]) E. v. Nottbeck, drittältestes № 970.

[4]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 770, 871.

[5]) E. v. Nottbeck, a. a. O. № 849, 850.

[6]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 939.

[7]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 909.

[8]) E. v. Nottbeck, Drittältestes, № 985.

[9]) Siehe oben Anmerk. 7.

Diese häufigen Erwähnungen, da man annehmen darf, dass der Name den Beruf des Mannes bedeutete, lassen erkennen, dass man es mit einem Gewerbe zu tun hat, das zahlreich vertreten war und dessen Mitglieder sich eines beträchtlichen Wohlstandes erfreuten. Auch in Riga erscheinen die Bezeichnungen „lapicida, stenworter, stenhower, lapicidarius" im 13-ten und 14-ten Jahrhundert. Selbst ein „murmeister" lässt sich in der zweiten Hälfte des 14-ten Jahrhunderts nachweisen. [1]) In der Baurechnung der Petrikirche in Riga werden 1408/9 Baumeister, Murmeister, Murer, Sthenhowere und Sthensnydere erwähnt. [2]) In Stralsund und Kiel kommen zu dieser Zeit wohl der lapicida, aber kein Maurer vor, [3]) im Hamburg des 14-ten Jahrhunderts treffen wir Stenwerther und Murlude, in Lübeck zu derselben Zeit jedoch nur Stenhower an. [4]) In Braunschweig lassen sich um 1322 lapicida und steinwerchte, um 1400 steynbrecker nachweisen. [5]) Nürnberg und Frankfurt a./M. kennen beide Steinmetzen und Steinbrecher, das letztere auch einen Maurer. [6]) In Hildesheim gibt es schon 1200 einen lapicida, 1379 einen steinwerter, 1409 einen Steinhauer, 1381—1418 murer, murmester und murrichter. [7])

Aus alle diesem ist wohl der Schluss erlaubt, dass es sich um ein sehr altes Handwerk handelt, dessen Vertreter in verschiedener Gestalt und Benennung sich zeigen. Wann sie anfingen sich bedeutend genug zu fühlen, dass sie eigene Korporationen begründen mochten, entzieht sich unserer Kenntnis. In Hamburg bilden die Murlude seit 1462 ein Amt, in Lübeck seit 1527, in Lüneburg 1557 und 1570, in Stockholm 1487, in

---

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 39.

[2]) Josef Girgensohn, Zur Baugeschichte der Petrikirche in Riga in Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est-, Kurlands (1890) 14 S. 206, 218.

[3]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 48.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 53, 57. Vergl. auch J. F. Voigt, Die Bauhandwerker zu Hamburg, Lübeck und Lüneburg im Mittelalter.

[5]) M. Stalmann, Beiträge z. Gesch. d. Gewerbe in Braunschweig, 1907, S. 10.

[6]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 61, 64.

[7]) W. Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim, 1906, S. 21/27.

Greifswald 1514.[1]) In Danzig, wo während der Ordenszeit mächtige Bauwerke in grossartigem Style aufgeführt sind, haben sicher bedeutende Meister das Gewerbe ausgeübt. Diese waren indes wohl mehr Baumeister (magister structure) als einfache Maurer. Danzig kennt seit 1425 einen Stadtmaurermeister. Ein Zunftverband hat zwischen den Maurern während der Ordenszeit nicht bestanden, wohl aber haben sich die Meister und Gesellen zu einer Art Gilde zusammengetan, die hauptsächlich religiöse Interessen pflegte und ein eigenes Seelgeräte besass. Gewerbliche Bestimmungen enthält erst die Rolle von 1525.[2])

Bekanntlich hat den Mittelpunkt der deutschen Baukunst ursprünglich der Kirchenbau gebildet. Bei den Klöstern und Kirchen, wo viel gebaut wurde, entstanden dann eigene Bauhütten, aus welchen Brüderschaften hervorgingen, die nach bestimmten Regeln, Gebräuchen und Erkennungszeichen sich einzurichten pflegten. Bauhütten sind nach Janner[3]) Vereine von Bauleuten, aber blos von Steinmetzen, nicht auch von Steinhauern oder Maurern, geeinigt zum Bau von Kirchen und geistlichen Gebäuden, nicht dem städtischen Zunftzwange unterworfen sondern einer eigenbürtigen Ordnung untergeben. Waren es anfangs Geistliche, Mönche, barbati und oblati, die als Leiter und Werkleute tätig waren, so gewannen später die Laien die Oberhand und damit entstand für die Hütten die Gefahr in die städtischen Zünfte aufzugehen. Dazu kam es nicht, wohl aber suchten die einzelnen Bauhütten und Brüderschaften untereinander Fühlung. Der Umstand, dass die Steinmetzen viel unterwegs waren, bald hier, bald dort bauten, scheint der Ausbildung eines Zusammenhanges unter allen besonders förderlich gewesen zu sein. Seit der Mitte des 15-ten Jahrhunderts bildeten dann alle deutschen Bauhütten „ein ganzes gemaines Handwerk des

---

[1]) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, 1875, S. 171. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 1872, S 332. G. E. Klemming, Skrä-Ordningar, 1856, S. 75. E. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, 1883, S. 166. Krause und Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, S. 121.

[2]) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, 1858, S. 321/322.

[3]) a. a. O. S. 7.

Steinwerks und der Steinmetzen in deutschen Landen." Am 25. April 1459 wurde in Regensburg auf Veranlassung des berühmten Werkmeisters am Strassburger Münster Dotzinger, ein Verein aller deutschen Baumeister und Steinmetzen gegründet, für den eine eigene Ordnung aufgesetzt wurde. Die Haupthütten waren zu Strassburg, Köln, Wien und Zürich, eine jede mit einem sehr ausgedehnten Hüttengebiet. An der Spitze einer jeden Hütte stand ein Werkmeister als oberster Richter und die vornehmste war die zu Strassburg, deren Werkmeister gewissermassen der Grossmeister der gesamten Bruderschaft war. In dieser Eigenschaft hatte er alle unter den Genossen entstehenden Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden.

Diesem Verbande schlossen sich allmählig alle Steinmetzen an. Besonders lebhaft waren die Beitrittserklärungen auf einer Versammlung zu Speyer am 9. April 1464. Damals wurde auch beschlossen, dass Meister Dotzinger von Strassburg sich mit 3 oder 4 anderen Meistern im Jahre 1469 zu einem Kapitel versammeln sollte, dem die Vollmacht gegeben wurde „etteliche Artikel zu mynren oder zu meren." Alle Kaiser von 1459 an bis Kaiser Mathias und Ferdinand II (1621) bestätigten diese neue Ordnung. Doch ist die erste, die sich erhalten hat, diejenige, die Kaiser Max I. am 3. Oktober 1498 in Strassburg erteilte. Diese ist nicht vollständig identisch mit der älteren von 1459, sondern weil sich eben vielfach gegen die zu strengen Vorschriften der Ordnung Bedenken erhoben hatten und verschiedene Mitglieder mit dem Anschluss gezögert hatten, wurde die neue Ordnung gemildert. Im Jahre 1563 waren zu Basel und Strassburg wieder neue Beratungen, deren Ergebnis eine neue vielfach veränderte Steinmetzenordnung war, die dann später noch mehrmals (1578, 1613, 1679) bestätigt worden ist.

Von der schon in der Ordnung von 1459 vorgesehenen Ermächtigung einzelne Artikel zu verändern, machten die sächsischen Hütten Gebrauch und versammelten sich zu Bartholomäi und Michaelis 1462 in Torgau, um eine auf die älteren Bestimmungen gegründete, aber den von ihnen bewohnten Gegenden und ihren Verhältnissen besser angepasste, neue Ordnung aufzustellen. Diese Torgauer Ordnung — sie ist nach einem in der Lade zu Rochlitz (in Sachsen) aufbewahrten

Exemplar herausgegeben worden und wird daher auch als die Rochlitzer bezeichnet — hatte neben dem allgemeinen Statut von 1459 als Spezialrecht Geltung. Sie war eine Partikularordnung, die die allgemeine voraussetzte und sie lediglich ergänzte oder lokalisierte. Bis zum Jahre 1518 stand diese sächsische Brüderschaft mit der Strassburger Haupthütte in gutem Einvernehmen. Dann aber entstanden Streitigkeiten wegen des 5. Lehrjahres, das entweder durchgemacht oder nach der Verfassung von 1498 mit zwei Gulden gesühnt werden sollte.

Wie von diesen Steinmetzen sich die Maurer abhoben, geht aus der Geschichte des Verbandes nicht hervor. Erst der Beschluss von Michaelis 1563 bringt zur Anerkennung, dass derjenige, der eine 5-jährige Lehrzeit bei einem Steinmetz durchgemacht hatte, die Befugnis zur Steinmetzarbeit und Maurerarbeit erlangt hatte. Wer nur eine dreijährige Lehrzeit hinter sich hatte, wurde lediglich als Maurer bezeichnet.[1])

In Reval geht die Rolle der Steinhauer oder Steinwerter zurück auf das Jahr 1402, womit nicht behauptet werden soll, dass das Amt damals erst seinen Anfang nahm. Es haben sich über diese Gewerbetreibende verhältnismässig viele Beschlüsse und mehrere Redaktionen ihrer Statuten erhalten aus der Zeit von 1402—1561. Sie haben erstmalig eine Scra am 14. März 1402 empfangen, deren Dauer zunächst auf 4 Jahre bestätigt wurde.[2]) Doch erfährt man von diesen Genehmigungen nichts, sondern erst von einer Veränderung der Statuten, die am 2. April 1424 erfolgte. Damals wurden drei Zusätze hinzugefügt und vorgesehen, dass nach drei Jahren die Scra revidiert werden sollte.[3]) Doch es vergingen sechs Jahre, ehe am Laurentiustage, d. h. am 10. August 1430 die neue

---

[1]) „auf alle 4 haupthütten darauf zu halten, welcher 5 Jahre bei Einem Steinmezen lehrnet, wie vor alters hero, auch derselbig Steinmetz soll macht haben Stein zu hauen und zu mauren. Aber welcher nur 3 Jahre lernet derselbig soll sich nur des Mauren gebrauchen und Ein Maurer genennet werden, Solches ist von dem Kayser Ferdinandus bestättigt. Janner, Die Bauhütten. a. a. O. S. 77.

[2]) Anhang 3.

[3]) Anhang 4.

Bestätigung erfolgte, dieses Mal auf 4 Jahre.[1]) Zwei weitere Bestätigungen folgten am 30. Januar 1439 und zu Ostern, d. h. am 9. April 1447, beide Male auf 5 Jahre.[2]) Dann kam eine neue Redaktion mit einigen doch nicht ganz unwesentlichen Veränderungen am 20. April 1459, gleichfalls auf 5 Jahre.[3]) Diese Scra hängt nach keiner Seite mit dem Statut der deutschen Steinmetzen vom 25. April desselben Jahres zusammen, sowenig wie die Rigasche Ratsverordnung vom 27. Juli 1459[4]) mit der Revaler in irgend einer nachweisbarer Beziehung steht. Schon dass sie fünf Tage früher datiert ist als die Zusammenkunft in Regensburg statthatte, schliesst jede Beeinflussung aus. Indes auch mit der späteren Torgauer oder Rochlitzer Ordnung von 1462, die für die sächsischen Hütten galt, zu denen man die im niedersächsischen Gebiete und ihrer Kolonien befindlichen Hütten ebenfalls rechnen könnte, lässt sich keine Verwandschaft nachweisen. Die Torgauer Ordnung von 1462 ist auch viel ausführlicher als die Revaler Scra von 1459. Demnach hätte man in Reval und Riga sich völlig unbeeinflusst bei der Bildung der Maurer- und Steinhauerämter von der in Deutschland sich vollziehenden Entwicklung der Bauhütten gehalten. Auch die späteren Beschlüsse der Maurer in Reval lassen keine Beziehungen zu den Ordnungen der deutschen Bauhütten erkennen. Deshalb darf man wohl annehmen, dass diese Steinhauer- und Maurerämter in Livland wesentlich die Aemter der unselbständigen, vielleicht in erster Linie, der undeutschen Arbeiter waren, während die Leitung und Oberaufsicht eines Baues in anderen Händen lag.

Die Bestätigungen und Veränderungen, die die älteren Scraen von 1402 und 1459 erfuhren, erfolgten im Jahre 1486, am 29. Januar 1490, im Jahre 1491, am 19. Februar 1493, im Jahre 1497, zu Michaelis 1508[5]), im Jahre 1512[6]), am 14. Okto-

---

[1]) Anhang 4.

[2]) Anhang 4.

[3]) Anhang 5.

[4]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 427 № 81.

[5]) Anhang 5.

[6]) Anhang 6.

ber 1535[1]), am 14. Juni 1536[2]), am 7. Juli 1538[3]), am 28. Mai 1547[4]), am 29. Mai 1550[5]), am 1. Januar 1561[6]).

Auch noch aus den Jahren 1621, 1638, 1647, 1650, 1691 haben sich in dem auf dem Revaler Stadtarchiv aufbewahrten Schragenbuche Eintragungen erhalten, auf deren Wiedergabe und Besprechung hier indes verzichtet wird, um nicht zu sehr aus den zeitlich für diesen Aufsatz gezogenen Grenzen herauszufallen.

Von vornherein sind Steinhauer und Maurer in Reval doch wohl in einem Amte vereinigt gewesen. Wenn zu Anfang nur von Steinhauern (stenwertern) die Rede ist und erst später von „mürmeistern" gesprochen wird, so darf das nicht irremachen. Vermutlich überwogen die Steinhauer, die für den Export tätig waren; ausserdem wird wahrscheinlich jeder Steinhauer die Kunstfertigkeit des Maurers beherrscht haben. Wenden wir die obenerwähnte Unterscheidung zwischen Steinmetzen und Maurern, die auf die Länge der Lehrzeit gestützt ist, auf die Revaler Zustände an, so wären eben alle Steinhauer, da ihr Statut nur eine dreijährige Lehrzeit vorsah, zunächst zugleich Maurer gewesen. Doch mag das Bedürfnis, das in erster Linie durch Holzbauten befriedigt wurde[7]), die maurerische Tätigkeit weniger entwickelt haben als die der Steinhauer. Auffällig bleibt eine Notiz im genannten Revaler Schragenbuche, dass im Jahre 1497 das Amt der Maurer mit dem der Bild- und Steinhauer vereinigt worden wäre. Die Scra eines besonderen Maureramts hat sich nicht erhalten und so bleibt kaum eine andere Annahme übrig, als dass Rinne, der das Schragenbuch zusammenstellte, sich durch irgend eine Notiz irreführen liess.

---

[1]) Anhang 7.

[2]) Anhang 8.

[3]) Anhang 9.

[4]) Anhang 10.

[5]) Anhang 11.

[6]) Anhang 12.

[7]) Schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts verfügte der Rat, dass innerhalb der Stadtmauern nur aus Stein gebaut werden durfte. Verschärfte Verfügung 1424. E. von Nottbeck, Der alte Immobilienbesitz Revals 1884. S. 43, 44, 47.

Am 5. August 1685 wurde noch einmal den Maurern, Bild- und Steinhauern zusammen ein Schragen verliehen, aber fünf Jahre darauf trat eine Wendung ein, die zum Riss führte. Am 5. Dezember 1690 wurde den Maurern ein eigener Schragen zuteil. Was aus den Steinhauern geworden ist, die jedenfalls im folgenden Jahre 1691 noch ein Amt bildeten, lässt sich zurzeit nicht ermitteln.

Ämter der Steinhauer oder Maurer sind aus anderen livländischen Städten nicht bekannt. In Riga haben die Maurer mit einer Ratsverordnung von 1376 begonnen, die indes keineswegs ein Amt hervortreten lässt, sondern einfach die Löhne regelt. Dann erfuhren die Maurer eine Regelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1390 durch die sogen. Kreygesche Scra. Das Jahr 1459 bringt eine Ratsverordnung, die die Beziehungen der Maurer zu den ihrer bedürfenden Einwohnern regelt und erst im Jahre 1546 empfangen die Maurer einen vollständigen Schragen, nach dem sie ein Amt wie die anderen Handwerker der Stadt bildeten.[1])

Die Tätigkeit eines Steinhauers in Reval begann mit der Lehrzeit. Wer das Amt gewinnen wollte, musste sich zu einer dreijährigen Lehrzeit verpflichten und eine Tonne Bier spendieren. Die Lehrlinge empfingen von Anfang an eine Entschädigung, die sich im ersten Lehrjahre auf 7 Artige, im zweiten Lehrjahre auf 8 Artige, im dritten Lehrjahre auf 9 Artige (gleich 3 Oeren) belief. Nach Beendigung ihrer Lehrzeit konnten sich die jungen Leute hinwenden, wohin sie wollten. Mehr als einen Lehrling durfte kein Meister halten. Lief der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit davon, so sollte kein Meister ihn beschäftigen.

Zum Eintritt ins Amt als Meister gehörte eine Barzahlung von 6 Oeren und die Veranstaltung einer Mahlzeit von 3 Gängen nebst 2 Tonnen Bier. Wer Meister geworden war, machte sich anheischig alle Versammlungen, es sei denn, dass er eine triftige Entschuldigung hatte, zu besuchen. Dem Aeltermann musste er sich fügen und sollte ihn nicht mit bitteren Worten kränken. Die Annahme des Ehrenamtes eines „Werkmeisters“

---

[1]) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 422 ffg.

konnte niemand verweigern. Sich in den Versammlungen angemessen zu benehmen, ohne Waffen zu erscheinen, nicht zu viel Bier zu sich zu nehmen, mit dem Bierbecher manierlich umzugehen sind die bekannten in jeder Scra wiederkehrenden Vorschriften, denen auch die Steinhauer huldigen mussten.

Bemerkenswert sind die auf die Ausübung ihres Berufes sich beziehenden Grundsätze. Kein Steinhauer oder Maurer durfte ein begonnenes Werk vor der Beendigung im Stiche lassen. Diese Bestimmung scheint als derart wichtig angesehen worden zu sein, dass sie zweimal, in den Paragraphen 7 und 18, wiederkehrt. Und leistete ein Maurer ungenügendes, sodass eine Mauer einstürzte (dat id nedervelle), so musste er das Bauwerk auf seine Kosten noch einmal herstellen. In den gleichen Gedankengang fällt die Bestimmung, dass der Meister sich straffällig machte, der einen Gehilfen anstellte und ihn mit Kelle und Hammer arbeiten liess, wenn sich ergab, dass derselbe seine Fertigkeit nicht richtig erlernt hatte. Es sollte offenbar der städtische Einwohner vor Schaden bewahrt bleiben, der durch Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit des beauftragten Handwerkers entstehen konnte. Zur Ausübung des Gewerbes wurde überhaupt niemand zugelassen, der nicht Bürger geworden war und die städtischen Pflichten erfüllt hatte. Und wer von auswärts nach Reval kam und als selbständiger Meister sich betätigen wollte, musste sich dem Amte anschliessen.

Der Lohn des Meisters wurde auf 6 Oere täglich festgesetzt. Doch scheinen die Lohnvergütungen im Laufe der Jahre, wie die in der Handschrift des Schragens gegebenen Zusätze anzudeuten scheinen, einer Veränderung unterworfen gewesen zu sein. Für den vorgesehenen Lohn musste der Steinhauer täglich von der Frühmesse an bis zur Ave Maria-Glocke tätig sein und durfte mittags nur eine halbe Stunde feiern.

Die Zusätze und Streichungen, die von anderen Händen in der Originalhandschrift des Schragens gemacht sind, erweisen, dass man im Laufe der Jahre an den geltenden Bestimmungen verschiedenes auszusetzen hatte. Ob diese in der Handschrift an den Rand geschriebenen Veränderungen in der Tat Gesetz wurden, bleibe auf sich beruhen. Von eini-

gen Veränderungen, die die Zustimmung des Rates fanden, melden die Zusätze zu der Scra.

So wird es im Jahre 1424 wünschenswert der Trunksucht der Steinhauer und Maurer zu steuern. (§ 1). Ferner nur durfte seit dieser Zeit derjenige Lehrlinge halten, der den Beweis erbracht hatte, dass er seine Hantierung beherrschte (§ 2). Die letzte Bestimmung (§ 3) endlich ist wohl darauf zu beziehen, dass fleissiger gearbeitet werden und ausser der Mittagspause keine Ruhepause gemacht werden sollte, weder zum Frühstück noch zur Vesper.[1])

In dieser aus der Scra von 1402 sich ergebenden Verfassung macht die neue Redaktion des Schragens von 1459 keine einschneidenden Änderungen. Die drei Zusätze von 1424 sind als die Artikel 22, 23, 24 in die neue Ausfertigung übergegangen. Es fehlen aber in der neuen Redaktion die Bemerkungen, dass die verhängten Strafen zum Teile an den Rat fallen. Doch ist darin keine grössere Freiheit dem Magistrat gegenüber zu erblicken, da im Artikel 35 die in allen Handwerksstatuten jener Zeit vorhandene Verfügung entgegentritt, dass die Hälfte aller Strafgelder, nachdem die Ausgaben für die Anschaffung der Kerzen in der Kirche abgezogen worden sind, dem Rate anheimfällt. Der Grundsatz ist demnach der gleiche geblieben und die Veränderung besteht nur darin, dass er jetzt ein für allemal ausgesprochen wird, während er in der älteren Scra bei jeder in Aussicht genommenen Strafe verkündet wird.

Veränderungen erfahren die Lohnsätze, indem der Lehrling im ersten Lehrjahr 4 Schl., im zweiten Lehrjahr 5 Schl. und im dritten Lehrjahr 7 Schl. zu fordern hat (§ 1), dem Meistermann aber (§ 17) nicht mehr als 5 Schl. bewilligt werden. Es versteht sich von selbst, dass hier irgendwo ein Versehen untergelaufen sein muss, da es doch ausgeschlossen ist, dass der Meistermann weniger als der Lehrling im dritten Lehrjahr oder auch nur ebensoviel wie dieser im zweiten Lehrjahr zu verlangen berechtigt ist. Ich vermag nicht festzustellen, in welchem Verhältnis die Schillinge in Reval zu den

[1]) Anhang 4.

Artigen standen, in welcher Münze der Lohn in der Scra von 1402 angegeben ist, um endgültig beurteilen zu können, wie sich die Höhe des Lohnes in 50 Jahren verschoben hatte. Im Jahre 1556 wird ein Ferding gleich 10 Schillingen gerechnet.[1]) Somit würde, da ein Ferding 36 Artige hat, jeder Schilling sich auf 3³/₅ Artige belaufen haben. Dann würden die 4 Schl. soviel wie 14²/₅ Artige bedeuten und der Lohn des Lehrlings im ersten Lehrjahre gegenüber dem Jahre 1402 sich verdoppelt haben (damals 7 Artige). Aus einem Schreiben des livländischen Ordensmeisters an Reval vom Jahre 1423, in dem darüber geklagt wird, dass die Revalenser die Undeutschen mit der Münze betrögen, ergibt sich, dass ein Schilling zu vier Artigen gerechnet wurde.[2]) Dann würden die erwähnten 4 Schillinge 16 Artige bedeuten. Es würde mithin demnach die in Schillingen angegebene Lohnhöhe eine erhebliche Verbesserung des Lehrlings in sich schliessen. Die Berechnung aus dem drittältesten Erbebuch der Stadt Reval vom 21. Juli 1424[3]), dass 9 Lübische Pfennige auf einen Artig gerechnet wurden und somit der Artig gleich ³/₄ Schl. Lüb. zu rechnen gewesen wäre, kann wohl auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Denn alsdann wären 4 Schl. nicht mehr als 5¹/₃ Artige und ein Rückgang der Löhne anzunehmen, was ich für ausgeschlossen halte.

Die Arbeitszeit wird in der neuen Scra verkürzt. Der Arbeitstag dauerte nach der Ordnung von 1459 von 4 Uhr in der Früh bis 6 Uhr abends, war jedoch durch eine Pause von zwei Stunden unterbrochen, nämlich eine Stunde zu Mittag und je eine halbe Stunde zum Frühstück und zur Vesper.

Manches ist ganz neu geworden. Der Meister ist fortan berechtigt zwei Lehrlinge zu halten. Lehrjungen, die noch für drei Schl. täglich arbeiten, (ein Widerspruch zu Art. 1, nachdem der Lohn auf 4 Schl. im ersten Lehrjahre angesetzt war), sollen mit den Arbeitsleuten essen und trinken „so

[1]) Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands. 1895. Bd. 4. S. 135. II. № 222.

[2]) Livl. Urkundenbuch 6 № 30009.

[3]) Nottbeck, Das drittälteste etc. S. 199 № 925.

gut also se dat hebben“ und noch kein Bier wie die Meister kriegen. Die Mahlzeit bei der Aufnahme ins Amt aber ist schwelgerischer geworden: zum vorgesehenen Fleischgericht sind Käse und Kraut hinzugekommen. Hundert Jahre später bemühte man sich dann allerdings die Üppigkeit bei den Meistermahlzeiten einzuschränken und bedrohte diejenigen, die den jungen Meister veranlassen würden, mehr als 3 Gerichte zu verabfolgen, mit harten Strafen.[1]) Vor allen Dingen aber enthalten die Art. 25—35 der Scra von 1459 neue wesentlich die gewerbliche Tätigkeit regelnde Verfügungen. Durch die Werkmeister (de översten) werden 6—9 Amtsmeister als Dachdecker ausersehen, die mit Ziegeln zu decken verstehen und „den lüden dat ere nicht vorderven.“ Unzeitige Verdrängungen von seiten derjenigen, die in der Dachdeckerei nicht Bescheid wussten, wurde dabei nicht geduldet (Art. 25, 26). Die Steinhauer sollen ausser ihrem verdienten Lohne kein Trinkgeld (stovengelt) verlangen (Art. 28). Jeder muss sich den Anordnungen des Baumeisters bei der Ausführung des Baues fügen und darf nicht von ihnen selbständig abweichen (Art. 29). Die Steine werden auf dem Bruch vom Stadtmaurermeister zusammen mit einem Stadtdiener, der für diese Tätigkeit bestimmt wird, auf ihre Beschaffenheit hin geprüft. Von jedem Haufen, worunter demnach eine bestimmte Stückzahl Steine verstanden sein dürfte, hatten diese beiden für die Kontrolle einen Schilling zu beanspruchen, den der Käufer zu zahlen hatte. Zweimal in der Woche hatten sie im Steinbruche zu erscheinen, um diese Wrake vorzunehmen (Art. 31). Und dann war es die Sache der Steinbrecher diesen Besuch mit einem halben Ferding zu vergüten.

Auch in der häuslichen Ehre war man empfindlicher als 50 Jahre früher. Einer „berüchtigten“ Hausfrau gönnte man weder Gilde noch Amt (Art. 27). Die gleiche Anordnung findet sich bei den Hanfspinnern, deren Scra ungefähr in dieselbe Zeit wie die Steinhauerscra fällt.

Der Lehrjunge wurde am Ende seiner Lehrzeit einer Prüfung unterworfen, und erst dann, wenn diese befriedigend

---

[1]) Zusätze von 1535 § 3. Anhang 7.

ausfiel, wurde er „in dat werk entfangen." Vor 6—8 Meistern sollte er seine Geschicklichkeit im Steinhauen, Mauern und was „sonst zum Meisteramt dienet" erweisen (Art. 33).

Die hauptsächlich zutage tretenden Grundzüge der neuen Verfassung gegenüber der älteren sind wohl die einer grösseren Strenge und Ausführlichkeit der Vorschriften. Sicher war in den fünf Jahrzehnten, die seit der Errichtung des Amts verflossen waren, das Handwerk an Ansehen gewachsen. Dieses festhalten und vergrössern zu wollen, war vermutlich die Absicht der neuerdings eingeführten Verordnungen.

Diese Tendenz offenbart sich auch in den in der Folge für zweckmässig erachteten Verfügungen. Im Jahre 1486 verständigten sich Meister und Gesellen auf eine vierteljährliche Kündigung.[1]) Sieben Jahre später beschliessen die Steinmetzen, dass jeder, der Meister werden will, das Amt dreimal fordern und seine Meisterschaft erweisen muss.[2]) Das konnte wohl nur durch eine Prüfung geschehen, indes war von einer solchen bisher keine Rede. Wurde dieser Befähigungsnachweis erst im Jahre 1483 eingeführt, so war damals weniger Konkurrenzneid im Spiele, der die Zahl der Genossen einzuschränken wünschte, als vielmehr der Wunsch massgebend allen, die die Dienste der Steinmetzen in Anspruch nahmen, die wünschenswerte Garantie für treffliche Leistungen zu bieten. Nicht so erfreulich war, dass schon im Jahre 1491 das Eintrittsgeld für den jungen Meister auf 20 Mark erhöht wurde und die Veranstaltung zweier Festlichkeiten im Jahre, nämlich zu Unserer lieben Frauen (am 2. Febr.) und auf Allerheiligen (am 1. Novbr.) zugelassen wurde.[3])

Die Bestimmung vom Jahre 1512, die sowohl für Meister als Gesellen galt, dass kein Maurer auf dem Bau Bier erhalten oder gar fordern dürfe, mochte aus üblen Erfahrungen hervorgegangen sein. Die städtischen Einwohner, die gegen dieses Gebot verstiessen, wurden selbst zur Rechenschaft gezogen.[4])

---

[1]) Anhang 5. Art. 38.

[2]) Anhang 5. Art. 42.

[3]) Anhang 5. Art. 40.

[4]) Anhang 6.

Im Jahre 1536 hatten die Steinmetzen selbst das Bedürfnis, eine Veränderung ihrer Statuten durchzusetzen. Sie regelten das Verhältnis zu ihren Gesellen. Der Lohn wurde festgesetzt auf 10 Mark jährlich, 4 Paar Schuhe, 2 Hemden, 2 Schoeten (Schurzfelle) und Sonnabends ein Trinkgeld. Dabei ist jedoch der Tageslohn ausserdem zu rechnen. Denn sonst wären die Gesellen wohl zu schlecht weggekommen. Dass man bei der Annahme eines Knechts und seinem Dienstantritt auch einen Gottespfenning zu opfern verpflichtet war, entsprach dem kirchlichen Sinne der Vorfahren.[1])

Die Meisterprüfung, von deren Einführung schon die Rede war, wurde im Jahre 1538 ihrem Umfange nach genau festgesetzt. Sie bestand in der Anfertigung einer reinen (glatten) kleinen Tür, eines reinen Fensterpfeilers und eines reinen ausgehauenen Handfassteins.[2]) Zu diesem Zwecke durfte der Steinmetz soviel Material aus den Steinbrüchen erstehen, als er nötig zu haben meinte. Zur Besichtigung erschienen die Amtsherren, der Ältermann und zwei der ältesten Amtsbrüder. Fanden sie die Leistung nicht angemessen, so sollte der Bewerber noch so lange dienen, bis er es besser gelernt hatte.

Zehn Jahre später gab von neuem das Verhältnis zu den Gehilfen Veranlassung, die Bestätigung eines Zusatzes zu der Scra zu erbitten. Der Tageslohn wurde für den Jungen auf 7 Schl., den Gesellen auf 8 Schl., den Meister auf 10 Schl. normiert. Handelte es sich jedoch um Dachdeckerarbeit, so sollte der Meister 12 Schl. täglich und der Geselle einen Ferding zu fordern berechtigt sein. Auch wurde darauf geachtet, dass die Arbeitszeit gewissenhaft eingehalten werde, und dem zu spät Erscheinenden ein Abzug vom Lohne gemacht. Um „velefaltige klagen“ abzustellen, wurden schon nach drei Jahren, 1550, diese Lohnsätze weiter erhöht. Der bei der Dacharbeit beschäftigte Geselle sollte 11 Schl. zu verlangen berechtigt sein. Der Steinmetz konnte beanspruchen für sich selbst 11 Schl., für den Knecht 10 Schl. und für den Jungen 8 Schl. täglich. Der Maurer aber musste zufrieden sein mit 10 Schl. für sich,

[1]) Anhang 8.

[2]) Anhang 9. Vergl. auch von Nottbeck, Geschichte der Stadt Reval, I. 84.

einem Ferding für den Knecht und 7 Schl. für den Jungen. Aufs neue wurde bei dieser Gelegenheit den Gesellen eingeschärft rechtzeitig zum Beginn der Arbeit zu erscheinen. Allen Steinmetzen, sei es, dass sie auf dem Dom, sei es, dass sie in der Stadt oder draussen vor dem Tore wohnten, wurden nunmehr die gleichen Rechte zugestanden. Sollten sie jedoch die Verpflichtungen, die im Schragen vorgesehen waren, nicht auf sich nehmen wollen, so durften sie innerhalb der Stadt nicht zur Arbeit zugelassen werden und auch keine Steine vom Berge nehmen.[1])

Nach abermals 10 Jahren, im Jahre 1561, wurde der Lohn wieder höher normiert, nämlich auf 20 Schl. täglich für den Meister, eine halbe Mark für den Knecht und 16 Schl. für den Jungen. Dazu jeden Vor- und Nachmittag eine Kanne Bier.[2])

Von einer Pflege kirchlich-religiöser Interessen ist in der Scra der Steinmetzen nicht die Rede. Doch lag diese ihnen schliesslich nicht minder am Herzen, als anderen Handwerkern. In der Nikolaikirche hatten die Steinmetzen einen eigenen Altar mit dem Bilde des heiligen Reinolds. Zwischen 1490 und 1520 war er noch in der Kirche vorhanden.[3]) Vielleicht war es Sache der besonderen Brüderschaft der Steinmetzen für die kirchlichen Dinge zu sorgen.

Deutet der Besitz des Altars auf eine gewisse Wohlhabenheit, so wird diese auch dadurch belegt, dass das Amt der Steinmetzen im Jahre 1502 für die Rüstung zum Kriege nicht unerhebliche Beträge spendete. Es zahlte am 19. Februar 1502 100 Mark, und am 16. September desselben Jahres 60 Mark für den angegebenen Zweck.[4])

Für die sicher einzigartige Entwicklung des Gewerbes der Steinhauer war der Reval umziehende Glint mit seinen Fliessteinbrüchen massgebend. Hier bot sich ein bequem zu verarbeitendes Material überaus reichlich und liess ein Gewerbe zu einer Entfaltung kommen, die man an anderen Orten ver-

---

[1]) Anhang 11.

[2]) Anhang 12.

[3]) von Nottbeck, Gesch. der Stadt Reval, S. 64.

[4]) Livl. Urkb. II. Abt. 2 № 362.

geblich sucht. Es scheint dabei der Steinmetz gedacht zu sein als ein die Aufträge anderer führender Gewerbetreibender, nicht als ein selbständig an der Herstellung oder gar Ausfuhr seiner Erzeugnisse tätiger Künstler oder Fabrikant. Die im Jahre 1512 getroffene Bestimmung, dass keiner „vor sick sulvest“ mehr als 200 Fliesen, ein Paar Beischläge und ein Paar „Leichsteine“ verfertigen dürfe, kann kaum anders als zum Schutze der exportierenden Kaufleute verstanden werden. Wenn ein Steinmetz grössere Vorräte sich hinlegen durfte, so mochte er nicht geneigt sein allezeit Aufträge auszuführen. Er kam dann auf den Gedanken selbst Handel zu treiben und griff damit in die Gerechtsame Anderer oder bereicherte sich in einer nicht als angemessen betrachteten Weise. Das war um so weniger wünschenswert, als das Amt, wie wir sahen, ohnehin ein wohlhabendes genannt werden konnte.

Die Gegenstände, die die Steinhauer herstellten, waren Fliesen, Grabsteine und Beischläge. Als Konkurrentin für Reval trat die Insel Gotland auf, doch ist es aus Mangel an Nachrichten leider nicht möglich auf diesen gewiss für die hansische Handelsgeschichte bedeutsamen Wettbewerb näher einzugehen.

Fliesen sind Steinscheiben, deren man sich, wie ich annehme, im Mittelalter zum Auslegen der Fussböden bediente. Nach Heyne wurden allerdings in den deutschen Bürgerhäusern vom 11. bis zum 16. Jahrhundert Tonfliesen „mit eingepressten oder eingeschnittenen Mustern versehen, die in grosser Mannigfaltigkeit heraldische, menschliche, tierische Figuren oder auch lineare oder pflanzliche Motive gewähren“, wenigstens in den vornehmeren, gebraucht. Geringere Räume begnügten sich mit unverzierten Tonplatten oder Gips und selbst wohl auch Lehmboden. Immer glaube ich doch, dass die Fliesen in erster Linie dem erwähnten Zweck gedient haben müssen, denn zur Verzierung der Wände dürften sie offenbar noch weniger verwandt worden sein.

Für die Herstellung von Fliesen gab es besondere Vorschriften. Wer sich ausserhalb seines Hauses und Hofplatzes,

[1]) Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig. 1899 S. 369/370.

aber innerhalb der Stadtmauern, mit ihr beschäftigte, musste dafür sorgen, dass der hierbei entstehende Abfall binnen 4 Wochen aus der Stadt entfernt wurde.[1]) Fliesen und Kalksteine bilden einen Gegenstand des Aussenhandels. Im Jahre 1432 werden sie von Danzig aus erbeten, wo man ihrer zu einem Wasserbau bedarf. Es werden ca. 10—12 Haufen, die mithin ein bestimmtes Mass dargestellt haben müssen, verlangt und ja recht grosse Stücke.[2]) Fliesen werden weiter genannt in einem Zusatz zur Scra vom Jahre 1497 zugleich mit Leichensteinen und Beischlägen. Die Steinhauer, die solche behufs Ausfuhr verkauften, die Schiffer und Kaufleute. sollten dem Rate eine Akzise entrichten. Diese Abgabe betrug von je 100 Fliesen eine Mark Rig., von einem Leichensteine ein Ferding, von einem Paar Beischlägen mit Zubehör eine Mark, von einem Paar ohne Zubehör 12 Schl. Blieben jedoch diese Stücke in Reval zum Gebrauch der städtischen Einwohner, so blieben sie akzisefrei. Man kann sich vorstellen, dass dieser Aussenhandel mit Fliesen einigermassen belangreich sein musste, wenn es sich lohnte auf ihn eine besondere Abgabe zu legen, die als ein Ausfuhrzoll sich zeigt. Dieser Zoll wurde augenscheinlich noch 100 Jahre später gefordert. Denn in dem Tarif für die Mündriche von 1547 ist vorgesehen, dass Fliesen, so wenig wie andere gehauene Steine, ohne städtischen Freizettel von den Mündrichen an die Schiffe gebracht werden durften. Die Erlaubnis wurde vermutlich erst gewährt, nachdem der Ausfuhrzoll entrichtet worden war und die Mündriche wurden als Kontrolleure benutzt. Der Lohn, den sie für den Transport beanspruchen durften, war festgesetzt. Für je 100 Fliesen, die sie ans Schiff beförderten, bekamen die Mündriche im Jahre 1547 20 Schl., 20 Jahre später einen Ferding.[4]) In dem Tarif von 1631 unterschied man mehrere Arten von Fliesen: fünfviertel Fliesen, Mittelfliesen, Fussfliesen. Ob diese Auseinanderhaltung, die, wie es scheint, nach der Grösse sich richtet,

---

[1]) Art. 34 der Scra von 1459, Anhang.
[2]) Livl. Urkb. 8 № 552.
[3]) Anh. 5. Art. 43.
[4]) Vergl. den vorhergehenden Artikel in diesem Hefte der Beiträge S.

schon in früherer Zeit die übliche war, muss aus Mangel an Nachrichten unentschieden bleiben. Die Bezeichnung Fussfliesen fasse ich dahin auf, dass unter ihnen Fliesen von einem Fuss Länge verstanden wurden. Die allerdings erst in der Revaler Trägerrolle des 16. Jahrhunderts zutage tretende Unterscheidung von grossen und kleinen Fliesen war gewiss in älterer Zeit ebenfalls üblich. Den Fliesen nahestehend, sofern es sich um behauene Steine handelt, waren die in den Urkunden schlechthin als Steine bezeichneten Fabrikate unserer Steinmetzen. Theoderich Brinck und das ganze Kapital in Oesel kaufte im Jahre 1494 in Reval 12000 Steine „tho unser kerken“, das Tausend zu 3½ mark.[1]) Darunter sind doch wohl Mauersteine zu verstehen. Ihr Transport ans Schiff war teuerer als der der Fliesen, denn für die 12000 Stück wurden 5 Mark gerechnet, um sie „an den strand“ zu fahren, d. h. pro Tausend ein dreiviertel Ferding.

Ein ebenfalls schwunghafter Handelsartikel waren die Leichensteine, mit denen man das Andenken Verstorbener ehrte. Sie kamen zunächst in den Kirchen an die Stellen, wo der Dahingegangene seine letzte Ruhe gefunden hatte. Wenn livländische Steine im Jahre 1470 in Harderwyk als Grabplatten erwähnt werden, so war das gewiss kein Zufall[1]), sondern beweist, wie weit dieser begehrte Artikel im Seehandel zu dringen pflegte. Und wenn der Revaler Bürger Hinze van der Smitten im Jahre 1384 in ein nach Lübeck bestimmtes Schiff 24 Leichensteine (lykstene) hatte verladen lassen, so war das sicher kein vereinzeltes Vorkommen.[2]) Die beiden Lübecker, die die Steine empfangen hatten, waren, aus Mangel an Mitteln, nicht in der Lage sofort die Ware zu bezahlen und der Rat zu Reval verwandte sich daher in Lübeck beim Rate dafür, dass dem Revalenser sein Recht wurde. Derartige Steine hatten erheblichen Wert. Im 14. Jahrhundert bestimmte Wedekin Warendorp in seinem Testamente für das Grab seines Bruders, der Bischof in Schleswig war, 20 Mark zur An-

[1]) Hans. Urkb. 9 S. 655 Anm. 1 Berns, Rechtsbronnen d. st. Harderwyk S. 30.

[2]) Livl. Urkb. 3 № 1210.

schaffung eines Steines [1]) und im Jahre 1445 wurde ein Leichenstein in Lübeck für 32 Mark verkauft, der übrigens ein bereits gebrauchter war.[2]) Ob die 50 vierkantigen Steine, die dem Lübecker Kord Hurlemann im Jahre 1452 in dem vom Grafen von Holland genommenen Schiffen abhanden kamen, Grabsteine waren, kann man zwar nicht mit Sicherheit sagen, aber es ist doch wahrscheinlich.[3]) Ob sie in den Kalkschichten Gotlands oder Revals gebrochen waren, lässt sich freilich nicht bestimmen. Die Länge dieser Grabsteine wird verschieden angegeben. Derjenige Stein, der das Grab des Lübeckischen Bürgermeisters Bruno Warendorp im 14. Jahrhundert abschloss, war 2,71 Meter lang und 1,42 Meter breit, derjenige des Grabes vom Bischofe Bertram Cremon ebenda 2,7 Meter lang und 1,7 Meter breit.[4]) Die Grabsteine, die sich in der Nikolaikirche in Reval erhalten haben aus demselben Jahrhundert, sind in der Länge von 2,44 Meter, 2,51 Meter, 2,31 Meter, 2,24 Meter.[5]) Die in Rocca al Mare aufgestellten, aus derselben Zeit stammenden, werden angegeben als 254 cm. lang und 183 cm. breit, 291 cm. lang und 181 cm. breit, 272 cm. lang und 166 cm. breit, 239 cm. lang und 168 cm. breit.[6]) In der Hauptsache wurde demnach ein bestimmter Umfang als angemessen angesehen. Spätere Zeiten scheinen die Steine kleiner vorgezogen zu haben. Als im Jahre 1505 in Reval Leichensteine bestellt wurden, wünschte man sie in der Länge von 1—2 Ellen (jede Elle ca. 57—60 cm.) Ein drei Ellen langer Stein sollte als zwei Steine gerechnet werden, weil man den Preis für Steine von 1—2 Ellen auf 30 Mark Rig. pro 100 Stück festgesetzt hatte. Steine von 4 Ellen kommen allerdings auch in dieser Bestellung vor, doch wie es scheint, als etwas Besonderes, denn bei einem solchen wird gleich der Betrag angegeben, den die Beförderung des Steins vom Bruch

[1]) Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 40.

[2]) Lübeckisches Urkb. 9 № 240.

[3]) Hansisches Urkb. 8 № 213 § 51.

[4]) Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 20/21.

[5]) v. Nottbeck. Gesch. d. Stadt Reval, II., S. 145 ffg. № 15, 19, 40, 65, 66, 70, 72.

[6]) S. 175 ffg. № 4, 5, 11, 14.

bis an den Strand kosten sollte.[1]) In Reval übrigens sind die aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen Leichensteine in der gleichen Länge ungefähr wie in früheren Jahrhunderten nachgewiesen, ja es kommen sogar mehrfach Steine vor, die über drei Meter lang sind. Entweder war man mithin in Reval konservativer als etwa ausserhalb oder schaffte längere Steine an, weil sie in Reval selbst billiger waren. Vielleicht ist die oben angegebene Länge von 1—2 Ellen auch nur das Mass, nach dem der Preis für 100 Stück gemessen wurde.

Die durchschnittliche Dicke gibt von Nottbeck für die Revaler Leichensteine auf etwa 15 cm. Sie variiert zwischen 11 und 22 cm.

Verziert pflegten die Steine entweder durch Inschriften zu werden oder sie dienten als Unterlagen für messingene Grabplatten, die alsdann mit mehr oder weniger Kunstfertigkeit graviert waren.[3]) Die Inschriften und Figuren der in Reval erhaltenen Steine sind nach von Nottbeck im 14. Jahrhundert vertieft, die Buchstaben in gotischen Majuskeln ausgeführt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts treten statt dieser erhabene gotische Minuskeln auf, die sich bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten, um dann bis zum 18. Jahrhundert erhabenen grossen lateinischen Buchstaben zu weichen. Wie die Buchstaben, so sind auch seit dem 15. Jahrhundert die Figuren in den Ecken der Steine und in den Wappen- und Markenschilden erhaben dargestellt.[4])

Von den Leistungen unserer Revaler Steinmetze haben sich laut den bei Nottbeck gegebenen Verzeichnissen verhältnismässig viele erhalten. Ich zähle 12 Steine aus dem 14., 27 Steine aus dem 15. und 27 Steine aus dem 16. Jahrhundert. Die schönsten und ansprechendsten scheinen diejenigen zu sein, die der Bürgermeister Baron Arthur Girard de Soucanton im Jahre 1882 in seiner bei Reval belegenen Villa Rocca al

---

[1]) Livl. Urkb. II Abt. 2, № 710, 711.

[2]) v. Nottbeck, a. a. O. S. 145 ffg. № 1, 18, 21, 28, 36, 38, 41, 43, 48, 49, 52, 54, 55, 56, 69, 75, 84, 86, 88, 89, 91, 92.

[3]) Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1883 S. 20 ffg.

[4]) von Nottbeck, a. a. O. S. II, 141 ffg.

mare, in der sogenannten „Via Appia“ hat aufstellen lassen, nachdem er sie aus dem Schutte der ehemaligen S. Katharinenkirche des Dominikanerklosters in Reval gerettet hatte.[1])

Erzeugnisse aus späterer Zeit, die Beischläge, jene stufenmässigen Erhöhungen vor den Häusern, wie man sie etwa heute noch bei einigen Häusern der Frauengasse in Danzig beobachten kann. Sie kommen als Ausfuhrartikel Revals erst in dem Tarif der Mündriche von 1631 vor.

Urkunden-Anhang.

1. Schragen der Hanfspinner zu Reval; 1462, April 7.

Gut erhaltene, schön geschriebene Handschrift auf Pergament, in Pergament-Umschlag, auf welchem die Worte stehen: Der hennepspynner schrae. Rev. Raths-Archiv. Eine gleichlautende Kopie als Eintrag in dem ebendaselbst befindlichen Schragenbuch Bl. 12—18.

In den jaren na Cristi unses heren gebort veertynhundert darna yn deme twe unde sestigesten jar des donnerdages vor dem hilgen palmen dag, do vorleneden uns unse heren de burgemeisters unde de raet to Revall ene schraa unde rechticheit dar wy uns in dem hennepspynner ampte na regeren solen by der penen unde broke, de dar upgesat is alz hirna geschreven steit.

1. Int erste welk man yn unseme ampte de enen lerejungen tosettet, de schal wessen gebaren van erbaren vromen luden unde nemandes egen unde wanner he zo verne kumpt, dat he begint to spinnende, zo schall de junge deme ampte geven ene tonne beres in veer weken edder syn meister schall se van syner wegen geven unde de junge schall se syneme meistere betalen edder af vordenen.

2. Item welkeme manne yn unseme ampte en lerjunge entlopet ut synen lerjaren, kan he ene na der tid wor wedder hebben zo schall de junge syneme meistere syne lerjare wed-

---

[1]) von Nottbeck, a. a. O. S. 174 ffg.

der up dat nyge an denen syne vorbenomede beschedene tid unde syne lofte holden, zo verne he dat ampt vortan leren wil.

3. Item welk knecht, de de herkumpt van buten und hir denen wil, de schall sik vordoen to eneme helen jare, wen he sik vordoyt, so scholen se twe meisters alz den werckmeister und noch enen van dem ampte darover, und anhebben van unseme ampte, dat he sik boschedeliken vormede to enen helen jare.

4. Item welk knecht sik twen meisters vordoyt und twe gadespenninge enfanget, den en schall neen meister holden in unseme ampte bynnen jare unde dage by ener marc Rigesch.

Item welk geselle synes sulves heren ovelehandelt, dat twe betogen mogen, de schall beteren na irkentnisse des amptes und der bysittere, wil he des nicht don und en mit vrevele vorgan, zo enschall en neen meister holden yn unseme ampte binnen jare und dage by ener mark Rygesch.

Item welk geselle in unseme ampte deent und deme en merklik quät geruchte nakumpt, dat an syne ere geit, de schall sik der sake entledigen na irkentnisse der bisittere und des amptes und en kan he sik der sake nicht entledegen, zo zal ene nemant yn unseme ampte holden.

5. Item zo en schall neyn geselle ut unseme ampte mandach holden, deit dat we und vorsumet mit willen unse arbeit, de schall vor ilken dach breken 6 sl.

6. Item wek geselle de synes sulvest werden wil yn unseme ampte, de schall wessen en unberuchtet vram geselle unde schall syn geboren echt unde recht van erbaren vramen luden unde schall hebben ene erlike vrame vrouwen, de unberuchtet sy; isset ok sake, dat et noch en vryg geselle is, de see wol to, dat he neme ene erlike vrame vrouwen edder juncvrouwe, de unberuchtet sy by vorbore des amptes; und de schall hebben unvorborget dre schippunt reynes geswungen hennepes und syn harnsch und schall ersten jar und dach yn unseme ampte gedenet hebben, er he syn ampt esschet und wen he denne syn ampt esschet, dat schall schen to dren tiden, wen unse heren de bisittere mit uns syn, zo schal he ok bewissen syn werk, dat he maken kan, oftme deme gemenen manne darmede vul weren mach; dat schall

wessen int erste 1 stucke kabelgarns, dar dem ampte angenoget; to dem anderen male eyn par smyten[1]) alse de tohoren to wessen tem[2]) schepe to veertich edder to viftich lasten; tom derden male eyn par schoten, de sullen wessen van veer duchten, de zal he maken na ener mate und kan denne dat ampt derkennen, dat men dar nemande mede belaten mach, zo schall he noch eyn jar denen.

7. Item isset sake, dat hir kompt en Dudesch lossgeselle, de deme ampte und der stadt nutte dunket wessen, de schall eyn jar yn unseme ampte denen und wanner dat jar umme gekamen is, is et denne sake, dat he des amptes begerende is, so schall he syn meisterwerk maken gelik den anderen tovoren und is et denne sake, dat he syn werk wol maken kan, so mach he mit ener esschinge yn dat ampt kamen und dat schall scheen to rechter hovetsteven.

8. Item welk man van buten herkummet und yn ener anderen stad synes sulves gewessen is, de en darf hir nicht denen, men he schall hir unseme ampte doen syne rechticheit also sik dat togehort, ok zo schall he bewisinge mede bringen van deme rade der stad, dar he herkomet, dat he mit gelike van dar gescheden sy.

9. Item welk geselle synes sulves wert, de schal deme ampte doen ene redelike kost also redelik und mogelik is edder he geve deme ampte 5 marc Rig.

Item welk geselle synes sulves wert, de schall dat ampt vorbaden, wen em de olderman tosecht edder toseggen let by enen halven verdinge; ok zo schall he deme ampte schenken, wen se to hope syn und dar nenen wedderstalt antodoende zo lange dat en ander yn syne stede kompt.

10. Item welk man yn unseme ampte van deme kopmanne hennep entfanget to vorspynnende umme gelt, de schall wol toseen, dat he entfange gueden hennep, dar he deme kopmanne gued garne van spynnen mach.

---

[1]) smite, ein lose gedrehtes Tau, das zur Einfassung der Segel gebraucht wurde. (cf. Lübecker Reper-Rolle, bei Wehrmann).

[2]) zum.

11. Item welk man yn unseme ampte deme kopmanne hennep spynnet, de schall nicht myn van deme schippunde nemen to spinnende den ene marc Rigesch und up jeweliken schippunt en lispunt reynes geswungen hennepes vor den afgang.

12. Item de dat lispunt nicht up entfanget, de schall van deme schippunde nicht myn nemen to spynnende den 5 verdinge to vullenkamener wrake unde wichte to levererende, also et ene olde wanheit is gewessen und dit to holdene by dren marken Rigesch.

13. Item welk man yn unseme ampte wercknechte holt, de schall darane vorsichtich syn, dat he gued garne make, dar de gemene man an vorwaret sy, wert darwol mede beslagen und gewraket wert, men schal sik holden an den meister, de sall beteren vor illik stucke veer sl. und dat garn to wandelende.[1])

14. Item welk knecht de mit vorsate unredelik garne wolde maken, de schall dat sulven beteren alzo hoge, also dat dat ampt derkennen kan mit eren bisitters.

15. Item zo schall eyn yderman yn unseme ampte holden ene apene windelage und en schall nenerleie werk to markede senden to kope noch bintsele, leidesele noch merlinge edder segel garne by ener halven marc Rigesch, zo vaken also he dat doyt.

16. Item welk man yn unseme ampte, de de ene jungen heft, de dar spynnen kan, de mach darto holden twe gesellen, heft he ok twe jungen, de dar spinnen konen, de en schal nicht mer hebben den enen gesellen by ener halven marc Rigesch.

17. Item welk man yn unsen ampte, de dar wil meden by wekentale, de schal enen meden to ener beschedene tid, also se es under en beiden konne ens werden to verendel jares edder to halven jaren und dat erer en deme anderen to haldene by ener mark Rigesch und dat schall vor den twen meisters vorbenomet scheen.

18. Item zo en schall ok nemant enen anderen syne knechte entmeden noch entspaen er syner rechter tid, dat he

---

[1]) Von: „vorillik" an bis zu Ende ist der Satz durchgestrichen.

syneme meistere syne beschedene tid utgedenet heft by twen marken Rigesch.

19. Item welk man yn unseme ampte de des oldermans bot vorsittet und nicht enkumpt, wen he vorbadet wert to panten[1]) und sake wen dat ampt to donde heft, de zal beteren 1 marcpunt wasses zo vake he breket.

20. Item welk man yn unseme ampte unsen heren den bisitters und deme oldermanne enen willekor doyt und den nicht enholt, de schal deme ampte beteren ene halve mark Rigesch unde den willekor allike wol to holdene und dat uttogevende vor den bisitters edder he sette borgen.

21. Item welk man deme oldermanne ungemak doyt in unsen drunken und gevet eme bosse wort, de schall beteren na irkentnisse des amptes und der bisittere, zo hoch und zo wyt[2]) sik de sake strecket; hevet he ok gebroken an dat recht, dat schal de vaget richten.

22. Item des geliken ok wanner en broder deme anderen dat sulve doyt, de schal ok beteren.

23. Item welk man de dat vort segget yn unseme ampte, wat dar gehanteret wert vor unsen heren den bisitters und deme oldermanne und vor deme gemenen ampte bynnen beslatener dore, de schall beteren ene halve marc Rig.

24. Item welk man yn unser kumpanye syner sake blift by unsen heren de bisitters und deme oldermanne und by deme gemenen ampte und de dat weddersprekt, de schall beteren ene halve mark Rigesch.

25. Item welk man in unseme ampte mit vorsate kumpt yn unse kumpanye mit unwonliken wapene de schall beteren ene halve marc, alzo vaken alzo he dat doyt.

26. Item welk man yn den drunken sine gildebroder vorsprekt, dat an syne ere geit und kumpt vor unse heren de bisitters und olderman to richtende, dar schall he sik mede vorliken und breken ene halve mark.

27. Item welk man up den anderen syn mest vustet ofte utthuet yn der kumpanie all doyt he dar nenen schaden mede,

---

[1]) Unleserlich.

[2]) Unleserlich.

dat zall man deme vogede to irkennen geven und he zall allike wol deme ampte beteren ene halve marc Rigesch.

28. Item welk persone yn unseme ampte vorstervet, he sy jung edder olt, zo scholen beide mans und vroeuwen deme like to grave volgen und wessen to der vilge und selemissen by enem marcpunt wasses.

29. Item welk man yn unseme ampt vorstervet und ene vrome vrouwe nalet, de vrouwe mach des amptes bruken jar und dach by sodanem beschede, dat se vrome knechte holde gelik enen anderen broder und dat se dem ampte rechte do na der schraa.

30. Item welke vrome vrouwe, de de enen sone beholt van eneme yn unseme ampte und de sone mit der moder leret und mit er bruken wil, zo mach de vrouwe mit deme sone dat ampt bruken to eren dagen vry und qwyt.

31. Item welke vrome vrouwe, der er man vorstorven is und nenen zone en heft und enen gesellen wedder nympt yn unseme ampte, de geselle schal den ampte don alle redelicheit gelik enen anderen gesellen.

32. Item welk man ene vrome vrouwe nalet und de sik vorandert buten unsse ampt, de en schall unses amptes nicht mer bruken.

33. Item welk man yn unseme ampte enen sone heft edder nalet und dat ampt leret und bruken wil, de mach dat ampt bruken vry und qwyt.

34. Item welk man ene dochter heft yn unseme ampte edder nalet und wert gegeven eneme gesellen yn unseme ampte, de schall unde mach des amptes bruken vry unde qwyt.

35. Item welk man de de steven vorsumet, de schall beteren eyne marcpunt wasses.

36. Item wenne de olderman ummesendet to pandende van unsen broderen und we em dat pant vorsecht mit vrevele und em qwade worde gift, de schall beteren enen verding.

37. Item alle de broke und pene, de yn deser schraa utgedrucket stan, de zoll de raed de ene helfte und dat ampt de ander helfte hebben, utgescheden allene de was broke, de dem ampte togeschreven steit und men zoll ene busse hebben dar men den broke ynsteken zoll und dar sollen de bisittere

enen slotel to hebben unde we dar brochaftich wert, de zal synen broke vorbringen und upant werden in jegenwerdicheit der bisittere und dem rade syn deel alle jare by deme oldermanne des amptes uppt raethus to bringende Desse vorgeschrevene schraa hebben uns unse heren de raedt vorleent 5 jar to durende und wanner de 5 jar umme syn, so zall dat ampt de schraa wedder vor den raedt bringen by 1 marc brok.

2. Bestätigung des Schragens der Hanfspinner. 1468, Novbr. 18.

Handschrift wie ad № 1.

Item int jar unses heren so men screff dusent verhundert und achte und sestych jar up den avent sancte Elysabeth vidue, do vor lenden uns unse heren de rad dusse schra vif jar lank to durende und der to gebrukende.

3. Schragen der Steinwerter in Reval. 1402, Mai 14.

Original auf Pergament in einem rotledernen Umschlag im Ratsarchiv zu Reval. Eine im wesentlichen gleichlautende Abschrift in dem ebenda befindlichen Schragenbuche Bl. 19—23. Jedoch sind die bei der Pergamenthandschrift am Rande notierten Zahlen im Schragenbuche schon in den Text aufgenommen und die Zusätze von 1424 eingereiht, wobei indes die §§ 4 und 5 weggelassen sind.

In deme jare unses heren viertienhundert darna in deme anderen jare up de werdehochtyt to pinxsten, do vorleneden uns unse heren de burgermeisters unde de raet van Revele ene schra unde rechticheit, dar wy uns in deme stenwerters ammete na regiren solen by den broke de darup gesat is, als hir na gescreven steit int irste aldus.

1. Int irste so we unse werk leren wil, de junge sal geven ene tunne biers deme ammete unde he sal 3 jare denen vor leerknecht. Deme sal men int irste jare des dages geven 7 artige [1]) des anderen jaers des dages 8 artige [2]), des derten jaers 3 ore [3])

---

[1]) Eine spätere Hand hat diese Angabe gestrichen und am Rande vermerkt: 3 sl.

[2]) Wie oben: 3 sl.

[3]) Wie oben: 4 sl. by 3 marc.

2. Vortmer weret, de jemant mer jungen upsette wen enen, de zal deme rade beteren ene mark unde wan de dre jar ummegekomen sint, so mach de junge denen war he wil.

3. Vortmer we unse werk wynnen wil, de sal geven 6 ore to unse kersen unde he sal ene koste doen deme werke van 3 [1]) gerichten und 2 [2]) tunnen biers.

4. [3]) Vortmer so wan men unse kumpenie vorbodet, we dat vorsumet, de sal beteren 6 ore, dat en sy, dat he syk mit redeliken saken unschuldigen moge.

5. Vortmer so, wen dat werk to werkmeister kuset, de sal dat wesen und en sal syk des nicht weren by ener mark deme rate, nochtan sal he dat wesen.

6. Vortmer we den olderman vortornet mit quaden worden de sal den ammete beteren enen verdink.

7. Vortmer we een werk vordinget hevet, dar en sal he nicht afgaen, er dat rede sy [4]); ok en sal dar anders nument upgaen buten synen orlave; de dat dede, sal beteren 1 marc Riges deme rate und 1/2 marc Riges unsen kersen.

8. Vortmer we nyen borger en is und der stad plicht nicht en deyt, de en sal bynnen deser stad nicht arbeiden noch nyn werk vordyngen by 3 marken to beteren deme rade.

9. Vortmer we in unsen ammete in unser kumpenye mer biers to syk neme dan syn gevoech [5]) unde dar unhovescheit van schege bynnen unser drenke ofte buten der dore in deme huse, dat sal he beteren myt 1/2 tunnen birs der kumpanye.

10. Vortmer so wenne wy unse kumpanye drinken, so sal een juwelik man syn mest leggen vor den werkmeister, weret dat he des nicht en dede, wan men dat dan van em eyschede, so sal he beteren dre mark wasses to unsen kersen und weret dat men under em vunde hemelike wapene ofte dat he ander wapene halede, de zal beteren deme rade ene marc

---

[1]) Eine andere Hand hat übergeschrieben: 7.

[2]) Wie oben: 3.

[3]) Von hier ab hat eine andere Hand die entsprechende Paragraphen-Ziffer in röm. Zahlen am Rande vermerkt.

[4]) Am Rande von einer anderen Hand: by 3 marc deme rade.

[5]) mehr als er vertragen kann.

Riges unde unser kumpenye ene mark; weret ok, dat he syk des werede, he solde des werkes untberen bet der tyd, dat he synen broke utgeve

11. Vortmer weret zake dat jemant jenigen ungelerden man neme unde lete ene arbeiden mit der kellen unde myt deme hamer unde muren, de des overtuget worde myt dren steenwerteren, de sal beteren der cumpanie ene tunne biers unde deme rade ene mark Riges.

12. Vortmer so wan de werkmeister de klocke lut edder kloppet to horende, so we des nicht doen en wyl unde unhorsam is, de zal beteren een or unde is dat he myt vorse enwechgeyt, de sal so lange buten den werke blyven bet der tyt, dat he den unhorsam gebetert hevet na genaden.

13. Vortmer so we den beker myt den biere vorstortet unde vorgut edder de den beker myt den biere myt den voten totrede den werke to trosse unde to hone, de sal beteren ses ore to unsen kersen.

14. Vortmer so we hir van buten kumpt unde sal unde wil arbeiden vor meisterman, de sal unse werk wynnen unde der stad rechticheit doen.

15. Vortmer weret, dat een leerjunge bynnen synen leerjaren van synen meister toge buten synes meisters wylle, den jungen en sal nemant holden by des werkes broke. Nochtan so sal de junge van nyes syne leerjaer andenen und al syne rechticheit doen alse hir vor gescreven steit.

16. Vortmer sal men enen juwelken meistermanne geven 6 ore[1]) des dages unde nicht meer, also verne alse he daer vul vor doen mach unde kan. Unde weret ok sake, dat we were van den meisterluden, de daer nicht vul vor doen en mochte noch en kunde, den solen de werkmeistere sunderlinx loen tospreken daer se vul vor doen mogen unde de werkmeistere solen de lude darvor warnen, den se arbeiden, by dren marken Riges deme rade.

---

[1]) Hier stand ursprünglich etwas anders, das durchstrichen worden ist, wie es scheint: veer. Eine andere Hand hat darüber geschrieben: 5 sl.

17. Vortmer so sal een juwelk man des morgens up synen werke wesen wan de vroemysse to den moenken ute ys[1]) unde des middages nicht lenger to sittende dan ene halve stunde[2]) unde des avendes to arbeydende bet dat men to den moniken ave Marien klocke lut to dem nachtsange, dyt wyl de raet geholden hebben by dren marken Rigesch.

18. Vortmer so we van onsen ammete, he sy we dat he sy, enen burger irst lovet to arbeidende, den sal he syn werk irst arbeiden und maken to ende, er he dar afga up ens anderen werk by ener mark Riges deme rade.

19. Vortmer oft jemant van onsen ammete jeniges burgers werk vordorve, dat id nedervelle, de sal em dat weder maken by syner egenen koste sunder jenigerleye wedersprekent by dren marken deme rade.

20. All dese vorgescrevene gesette des steenwerters ammetes wil de rat vast und gensliken geholden hebben by den broke up juwelke puntte gesatt unde des nicht to latene.

21. Dese vorscrevene schra unde rechticheit hebben uns unse herren burgermeisters unde raet vorlenet, alse nu van pinxsten an bet vier jaer umme up ere behach.

4. Zusätze zum Schragen der Steinwerter, 1424, April 2, nebst Bestätigungen des Schragens vom 10. August 1430, 30. Januar 1439 und 9. April 1447.

Handschrift wie ad № 3.

1. Item is dat zaeke, dat zyeck enych van muermestern edderz knecht zyeck uppe des staedes werke edder enyges boergers werke so vuol dryncket, dat he nyecht redeliken und syme aerbede vuol don kaen, den sal me zetten in des boedels hus und dar sal he eten 3 daege und nacht waeter und broed.

---

[1]) Diese Worte sind später hineingeschrieben worden; ursprünglich stand etwas anderes. Die Stelle ist radiert und der Schreiber hat sich bemüht die ursprüngliche Schrift nachzuahmen.

[2]) Die korrigierende spätere Hand hat „halve“ durchstrichen und an den Rand geschrieben: des middages, des morgens ene 1/2 stunde und tor vesper 1/2 stunde.

2. Item sal nymaent in unseme amte leerjungen tozetten, dat en sy dat he sulven syn werk wol kunne und syme arbede vul kunne doen uppe dat guoden luoden vul schee an erem arbede by ener mark deme rade to beternde und dem amte 6 ore[1]).

3. Item so en schoelen de steenwertere vor paschen noch na sante Mychele des mydmorgens und to vespertyt nycht zitten by ener mark deme rade to beternde.

4. — — — hebben uns unse — — — heren — — — vorlenet int jar unses — — 1400 und 24 jar van mydvasten an to durende vort over 3 jar.[2])

5. Dusse vorgescrevene schrae hebben uns unse erbaren heren de raed vorlent int jar unss heren 1400 und 30 jar van sunte Laurentius dage to durende vort over 4 jaer.[3])

6. Anno 1439 des vridages vor purificationis Marie vorlenden uns unss heren de rad disse schra vif jaren durende.[4])

7. Anno 1447 up paschen do vorlenden uns unse heren de raed disse schra to 5 jare lank.

5. Schra der Steinhauer in Reval, 1459, April 20, nebst Bestätigungen und Zusätzen von 1. März 1486, 29. Januar 1490, 1491, 19. Februar 1493, 1497 und 29. Sept. 1508.

Revaler Ratsarchiv. Schragenbuch der Aemter und Handwerker in der Stadt Reval, Bl. 50—54.

In den jahren na Christi unses heren gebort dusent verhundert darna in dem negen und viftigsten jare des vridages vor deme sundage, alse men in der hilgen kerken singet cantate da vorlehnden uns unse heren de borgermeister und ratmanne to Revell eine schra und rechticheit dar wy uns in deme stenwerter ampte na regeren sollen by deme bröke de dar uppgesat is alse hirna geschreven steit.

1. Int erste so we unse werk leren will, de sal deme ampte eine tunne beers geven und de sall dre jar denen vor

---

[1]) Eine andere Hand hat hinzugefügt: 6 sl.

[2]) Die 1—4 bezeichneten Artikel sind von einer Hand; der Abs. 4 durchstrichen und teilweise völlig verwischt.

[3]) Neue Hand.

[4]) Neue Hand.

leerknecht und deme sal man int erste jar des dages geven 4 sl. des andern jahrs des dages 5 sl., des derdes jahrs 7 sl. und nicht mehr, ilk vorgescreven artikel to holdende by 3 m. bröken.

2. Vortmer wert sake dat jemant mehr jungen edder leerknechte tosette wan twe men de sal beteren 1 m.

3. Item wanner 1 junge edder leerknecht de 3 lerejahr umme gedenet heft, so mach he denne vort an denen war he will.

4. Vortmer we unse werk wynnen will, de sall geven 6 öre to unsen kertsen und he sal deme werke eine köst dohn van dren gerichten unde twen tunnen bers, darto kese und krevete efte he will und nemant anders noch geistlick noch wertlick in der köst to hebbende sunder allene de besittere und dejene, de in deme ampte syn by 3 m.

5. Vortmer so wan men unse kumpanye vorbodet, we dat vorsümet de sall beteren 6 sl. öre et en sy dat he sick mit redeliken saken entschüldigen möge.

6. Item den jenen, den dat werk to werkmeister keset de sall dat wesen unde sal sick des nicht weren noch vorseggen by 1 m. broke uttogevende; nochtan sal he dat wesen.

7. Item we den olderman vortörnet mit qwaden worden, de sal beteren 1 verdinck.

8. Vortmer we ein werk vordinget heft, dar en sal he nicht afgahn, er dat rede is, by 3 m.; ock en sall dar anders nemant upgahn buten synen orlouv, de dat dede, sal beteren 1½ m., 1 m. in de büsse und eine halve m. to unsen kersen.

9. Item we neyn börger en is und der statt plicht nicht en deyt, den en sal man nicht entfangen vor einen meister in dat ampt; ock en sall he darvor nicht arbeiden noch in desser stadt werk vordingen bi 3 m. bröke.

10. Vortmer we in unsem ampte in unser companie mehr beer to sick nemet dat syn gevoch unde dar unhövescheit van geschüt binnen unsen drunken efte buten der döre in dem huse, dat sall he beteren mit einer halven m.

11. Vortmer so wenne wy unse companie drinken, so sal ein jowelik man sin mest vor den werkmeister leggen; weret, dat he des nicht endede, wan men dat van eme eschede, so sall he beteren 3 markpunt wasses to unsen kersen unde weret,

dat men under em hemelick wapen unde efte dat he andere wapen halede, de sall beteren 2 m. Rig. Weret ock, dat he sick des werede, so sall he des werkes enberen bit tor tyd dat he synen bröke utgegeven hevet.

12. Item weret sake dat jemant eynen ungelerden man neme und lete en arbeiden mit der kellen und mit deme hamer und müren, de des övertuget worde myt dren steinwerteren, de sall beteren 2 m. Rig.

13. Vortmer so wan de werkmeistere de klocke lüdet edder cloppet to hörende, so we danne vorder des nicht en achtet und nicht tohören will und des halven unhorsamis, de sall beteren 1 sl. und is et dat he vreveliken und mit forse en wech geit, de sall so lange buten deme werke bliven bet tor tyd, dat he den ungehorsam gebetert hevet na genaden.

14. Item so we den beker mit bere vörstörtet edder vörgüt efte de den beker mit dem bere mit den vöten totret, deme werke to drosse und to hone, de sal beteren 1 verdinck to unsen kersen.

15. Vortmer so we hir van buten kumpt und sal und will arbeiden vor meisterman de sal unse werk wynnen na vorgeschrevener wise und der stad rechticheit dohn.

16. Vortmer weret sake dat ein lehrjunge binnen synen leerjaren van synen meister töge buten synes meisters wille den jungen en sal nemant holden by des werkes bröke. Nochtan so sal de junge van nyes syne leerjahre andenen und sal syne rechticheit don, alse hir vorgeschreven steit.

17. Item so sall men einem jowelken meistermanne geven 5 sl. des dages und nicht mehr, also verne alse he dar voll vor dohn mach und kan und weret ock sake dat we were van den meisterlüden, de dar nicht vul vor don en möchte noch en konde, den solen de werkmeister sunderlix lon tospreken dar se vul vor don mögen und de werkmeister solen de lüde darvor wernen, den se arbeiden, by 3 m.

18. Vortmer so sall ein jowelick man des morgens up synen werke wesen, wan de klocke vere sleet und des myddages nicht lenger dan eyne stunde to sittende des morgens und tor vespere eine halve stunde to sittende und des aven-

des to arbeidende bet dat de klocke sesse sleit. dat will de radt geholden hebben by 3 m. Rig.

19. Item de lehrjungen de noch vor 3 sl. arbeiden, de solen mit den arbeideslüden eten unde drinken so gut also se dat hebben, aver neyn beer myt den meistermans to drinken.

20. Vortmer so we van unsem ampte he sy we dat he sy einem börger erst lovet to arbeidende, dem sall he syn werk erst arbeiden und maken tom ende, ehr he daraf up eins anderen werk geit by eyner m. Rig.

21. Vortmer efte jemant van unsem ampte eynes börgers werk vordörve, dat id neddervelle, de sall ehm dat wedder maken by syner eigenen koste sunder jenigerleye weddersprekent by 3 m. brökes.

22. Item weret sake, dat welk van mürmeisteren edder knechten sick up des stades werke edder börgers werke so vull drünke dat he nicht redelicheit und synem ampte vull dohn könde, den sall man setten in des bödelshuss unde dar sall he dre dage sitten und eten und drinken water und brot.

23. Item so sall nemant in unsem ampte lehrjungen tosetten, dat en sy, dat he sülven sin werk wol köne und synem arbeide vull möge dohn, up dat guden lüden vull sche an erem arbeide by 1 m. bröke, so vaken he dat deyt.

24. Item so en schölen de stenwerter vor paschen noch na sunte Michele des mytmorgens unde to vespertyd sitten by 1 m.

25. Item so solen de översten ut dem ampte 6, 8 efte 9 darto ordineren, de mit tegele decken und de jo düchtich darto syn und dat ampt wol können, so dat se den lüden dat ere nicht vorderven unde den sal man geven des dages 7 sl.

26. Vortmer weret sake dat sick jemant darto drengen und vor einen tegeldecker utgeven wolde, de dar nicht to geordineret unde ock nicht düchtich to en were, de sall beteren 3 m.

27. Item eft jenich man eine husfrowe hadde, de openbar beruchtet were, de frowesname schal noch gilde noch amptes gebruken.

28. Item nenen steynwerteren stovengelt[1]) to gevende sunder allene er proper beschedene lohn.

---

[1]) Geld zum Besuch von Badestuben.

29, Item war eyn ut unsem ampte arbeidet und de buwmeisters darby kamen umme de lüde to schedende unde he denne anders buwet wan en de buwmeisters heten, de sall beteren 3 m. edder men sall en in des bödels hus setten.

30. Vortmer so sall man vor einen oven nicht mehr dan eine halve m. nemen unde weret sake, dat welk in unsem ampte were, de en darvor nicht maken wolde, so mach dejene de den oven will maken laten sick umme einen anderen vorseen, wor he den hebben und bekomen kan sunder wedder-sprake des amptes.

31. Item so sall der stadt muermeister mit enem dener den de rad darto settet, den stein up de kulen wraken und de solen hebben van eynem isliken hupen 1 sl. Dat gelt sall utgeven dejene, de den steen köft unde dat gelt sall de muermeister like half myt deme dener delen unde se solen alle weken twie up den berch gaen unde beseen, wo men den steen settet.

32. Item wanner de steen gewraket wert, so solen de brekers den wrakers einen halven ferdinck geven.

33. Item so sall man nenen leerjungen in dat werk entfangen, it en sy, dat he syn ampt alse howen setten müren und allerleye tom meisterampte denende, vor sessen odder achte werkmeister, so dat se en düchtich erkennen, geövet und bewiset hevet. Ock en sal sick nemant in unsem ampte voranderen, et en sy, dat he van dem werke entfangen sy.

34. Item wanner eyn van unsem ampte vlisen howet buten synem huse unde bynnen der statt müren, de sal dat grus van den vlisen bynnen 4 weken ut der stat vören laten, dot he des nicht, so sall he gebroken hebben 2 m. Rig. unde sall et allike wol en wech vören.

35. Item alle de bröke und pena, de in desser schrae utgedrücket stahn, de sall de rad de ene helfte und dat ampt de andere helfte hebben, utgescheden dat gelt, dat to den kersen kompt als vorgeschreven steit. Unde men sall eyne büsse hebben, dar de bysittere einen slötel unde de olderman van deme werke den andern slötel to hebben solen unde we dar bröchaftig wert, de sall syne bröke vorbringen unde upantworden in jegenwardicheit der bisittere.

36. Desse vorgeschrevene schraa hebben uns unse heren de rad vorlenet 5 jar to dürende.

37. Item so en sall nemant ut unsem ampte he sy meisterman edder knecht vor sunte Jacobsdage ut der stadt teen to arbeidende sunder orlof des rades by 3 m. bröke.

38. Int jar unses heren (14) 86 do worden de olderlüde unde fromen heren de bysitter her Johan Gellinckhusen und hern Johan Boissman in der stenwerter amptshus, dat de meister den knecht schal toseggen 1 ferndehl jar toförne to, eft he ene beholden will unde de knecht dem meister wedder totoseggen 1 ferndehl jars toförne, eft he met ehm bliven will; dess sint se semptliken eins geworden des middewekens för mitfasten in den steven.

39. Item int jar (14) 90 des fridages vor purificationis Marie is den stenwertern dusse schra vom rade vorlehnet to 5 jaren to dürende.

40. Anno domini (14) 91 do worden dusse ampt ens myt den bysitters ut deme rade alse her Marquart van der Nöllen und her Johan Gellinckhusen, dat men 2 köste sal holden des jars, ein up unser leven frowen und de ander up alle gudes hilligen.

41. Item de das ampt will winnen, de sal geven 20 m. und nicht mehr dythalven, so se alto mal bekomet.

42. Anno (14) 93 in der vasten worde wy bisitters mit den steinwerters in der steven eins, dat nemant sall int ampt meister werden sunder he sal dat ampt in dren steven eschen und sal dan sine mesterschop bewisen vor den oldesten des amptes na inholde desser schra hier vor geschreven.

43. Item anno (14) 97 heft de ersame rad dessen nagescreven artikel to dessen schra gestattet.

Item welk mürmester den schippern ofte koplüden vlisen vorkopende wert unde utschepen, de sall deme rat geven to zise 1 m. Rig. van hundert vlisen, 1 ferding vor 1 licksteen unde vor 1 par bislage[1]) mit tobehöringe 1 m. unde vor slechte bislage sunder tobehöringe 12 sl. unde isset sake dat se ein borger edder geselle houwen und bereden let, den sollen se dem rade vermelden umb sodane zise uttogevende.

[1]) Beischläge.

44. Des is ehn de schra uppet nige gegeven unde vorlehnet anno (15) 08 up michaelis to vif jaren lank to dürende.

6. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval. 1512.

Handschrift wie ad № 5.

1. Anno (15) 12 is van dem ersamen rade upgesettet den mürlüden unde den mesteren des werkes, dat men densulven up dern arbeide, dar se arbeiden, nen bere geven sall edder eschen; weret welk börger edder inwohner dusser stadt sulckent dede, de sall ein halfe mark deme rade gebroken hebben, geschüet ock, dat en mürmester knecht dessulven amptes beer myt wrefele eschende were unde darumme van dem werke ginge, de sall deme rade 1 m. brök geven, ere he wedder up dat werk geit.

2. Item nen stenwerter sall vor sick sulvest baven 200 flisen behouwen by vorböringe des stenes.

3. Item noch mach ein jewelick mester vor sick ein par byschlege mit den tobehörink unde ein par lickstene houwen unde dar nicht baven by vorbörinck der stene.

7. Zusätze zum Schragen der Steinhauer, 1535, Okt. 14.

Revaler Schragenbuch im Ratsarchiv Bl. 23 ffg.

1. Anno 35 am 14 den octobris heft eyn ersam radt dem stenworter ampte dusse vorgeschrivene schra upt nughe to dren jaren vorlenet und bestediget yn den vorgeschrivenen puncten und artickelen allenthalven bie macht to holdende sampt allem zo hir navolgen.

2. Item dejenige de dyt ampt wynnen und syn sulvest werden wil, de sal 20 m. ingaenden geldes vor utgeven, darvan de helfte dem rade tor stadt behof, de ander helfte dem ampte tokumpt.

3. Des zo sal ock desulvige in syner amptkost, wen he de deyth, nicht mer als dre gerichte tovorn geven nah lude dusser schraa zo voran vortekent steyt; dejenige zo hir en baven mehr gerichte gyft, de sal darvor breken 5 marck und dejenige, zo en darto noedigen, dat he mehr gerichte geven moet, de sollen darvor breken 10 m.

4. Des so sollen ock unse ampthern zowol to unses ampts bussen als to der lade eynen slotel hebben und de ander sloetele sollen bie dem ampte bliven, ock zo sal dat yngaende und broeke gelt anders nicht als yn jegenwordicheit unser ampthern yn de busse und lade gesteken werden.

8. Zusätze zum Schragen der Steinhauer, 1536, Juni 14.

Handschrift wie bei № 7.

1. Anno 1536 den 14 im junio is dusse hir nhafolgende artickel ut flitigem anregende der steinwertere von einem ersamen rade enhe vorgunt und bestediget in erhe dusse schraen to vorteikende.

2. Item ein knecht, der sinen arbeit wol kan, sal des jars von sinem mester to loene hebben 10 m., 4 paer schoe 2 hembde 2 schoeten und des sonnabents ein gilstaven gelach.

3. Item so vaken ein knecht von einem mester wert in den denst entfangen, sal men vor einen gadespeninck hoger ofte mhen den 3 schillinge geven. Wer de artikel overtuet sal so ofte in soes marck broke to entrichtende vorfallen sin

9. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1538, Juli 7.

Handschrift wie ad № 7.

Anno 38 den 7 in julio quemen de steinwerter mit erhen ampthern her Henrich Dellinckhusen, her Merten Hensefelt overein also dat se nha diser tid nemant in erhe ampt thom mester nemen willen oder solen sunder he sal tovorn sin meisterwerk up sine eigen unkost howen und maken, nemlick eine reine kleine doere und einen reinen finsterpiler und einen uthgehowen reinen handfat stein, und hirto solen se ehme vorgunnen so vele steines vom berge to kopende alse he hirto bedarvet; wen he denne dith reide heft, so solent de ampt-heren mit dem oldermanne und drei von den oldesten ampt-broderen beseen und so he dar den mede bestehen mach, so sal he des amptes geneten gelick den anderen, is overst sin werck straflick, so sol he so lange denen dat he id beter lere.

10. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1547, Mai 28.

Handschrift wie ad № 7.

1. Anno 47 den 28 may heft ein ersam rad dit hir nhavolgende umb itziger tid gelegenheit willen up bitlick ansokent der steinwerter in jegenwerdigen ehren schragen vorsaten und stellen laten.

2. Dem meister von den steinwertern, wen he boven up dem dake arbeidet, den dach over 12 sl. und dem knechte alse dan 1 ferd. sunst sol de meister den dach over hebben 10 sl., de knecht 8 sl., und de junge den dach over 7 sl.

3. Des sol den meisteren so wol alse knechten und jungen so dar nicht to rechter tid up de arbeit komen vor ein jeder stunde von demjenigen, deme de arbeiden, ein sl. gekorttet werden.

11. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1550, Mai 29.

Handschrift wie ad № 7.

1. Anno vofftich den 29 may heft ein erbar rad den steinwerteren volgende artickel up ehr velefoldige klagen, dormede de ock einen jederen wedderumme beriven und nemandes darboven bosweren noch beschatten in jegenwerdigen ehren schraen to gruntliker erkleringe und vorbeteringe voriger artikel stellen laten, de welcke ehnen ein erb. rad hirmede ock wil confirmeren und bostediget hebben.

2. Wenner de steinwerter up deme dake arbeiden den meistern des dages to gevende is 12 sl., den knechten alse danne, wor de ock up dem dake arbeiden, to gevende is 11 sl.; wenner de meistere van den steinwertern benedden howen des dages to gevende is 11 sl., den knecht 10 sl., den jungen 8 sl., dem meister, wenner de sulvige muret, to gevende 10 sl., dem knecht 1 ferd., dem jungen 7 sl.

3. Des sol den meisteren sowol den knechten und jungen so dar nicht to rechter tid up de arbeit komen, vor ein jedere stunde von demjenigen, deme se arbeiden, 1 sl. gekorttet werden.

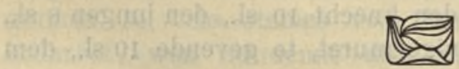
4. Des solen sick ock dejenigen so boven to Dome ohren entholt und darsulvest wonhaftig mit alle den steinwerteren, so hen und wedder vor und buten der stadt wonen, gelikest den anderen hirbonedden ingesetenen steinwerteren in jegenwordigen ohren schraen geholden wesen und dersulven gelikest den anderen gehorsamlick nhakomen, im falle so solckes ohnen nicht anstunde und darenthboven don oder handelen worden, solen der schraen nicht to geneten hebben und ock van dem berge keinen stein to nemende noch to howen nicht togelaten werden, des solen desulvigen in der stadt ock nicht arbeiden.

12. Zusätze zum Schragen der Steinhauer in Reval, 1561, Juni 1.

Handschrift wie bei № 7.

Anno 61 den 1 juny heft ein erb. radt volgende artickel in desse der steinwerter schrae setten laten itziger tid gelegenheit, wornha se sick so wol ock wes vorhenne darin gesettet is worden to richten und vor schaden to warhen, dem meister van den steinwerteren des dages vor syne arbeit to gevende 20 sl., dem knecht 1/2 mark, den jungen 16 sl. des vormiddages to gevende eine kanne beers und des namiddages ock eine kanne bers.

Für die Wiedergabe der vorstehend abgedruckten Urkunden gilt auch die Vorbemerkung des vorhergehenden Aufsatzes. Hinzuzufügen ist, dass aus Mangel an geeigneten Lettern die bei Vokalen übergeschriebenen Buchstaben durch „ae“, „uo“ u. s. w. wiedergegeben werden.



Jahresberichte

der

Estländischen Literärischen Gesellschaft

von 1906/07 bis 1909/10.



Jahresbericht für 1906/07.

Durch ein erschütterndes Ereignis, das in weiten Kreisen unserer Heimat Schmerz und Empörung hervorgerufen hat, ist auch die Estländische Literärische Gesellschaft mit betroffen worden: am 17. Februar d. J. wurde der Präsident der Gesellschaft, Otto Baron Budberg-Wannamois, das Opfer eines ruchlosen Mordes. Ein jähes Ende riss den tatkräftigen Mann mitten aus einer Fülle von Pflichten und Arbeiten. In zahlreichen Ehrenämtern hat er gewaltet, mit festem Willen und klarem Blick für die Wirklichkeit und ihre Bedürfnisse lange Jahre an der Spitze der Landesverwaltung gestanden und bis an sein vorzeitiges Ende mit Vollkraft gewirkt überall, wohin der Ruf an ihn und sein reiches Können erging.

Ausser ihrem Präsidenten, der der Literärischen Gesellschaft auch als Ehrenmitglied angehörte, hat die Gesellschaft im verflossenen Berichtsjahr noch 2 andere Ehrenmitglieder durch den Tod verloren. Am 9. April verschied in Karlsruhe Leopold von Pezold. Liegt die Zeit auch fern, da er in Reval lebte und wirkte und sein volles Interesse auch unserer Gesellschaft zuwandte, so weht der Hauch seiner liebenswürdigen und geistreichen Persönlichkeit doch noch in unsere Tage herüber, und dankbar sieht die Literärische Gesellschaft in ihm auch heute noch den geistigen Vater des estländischen Provinzialmuseums in seiner jetzigen Gestalt. — Am 23. Juni beschloss in Mitau Pastor Dr. August Bielenstein die lange Reihe seiner Tage, in denen es ihm vergönnt war, neben der Erfüllung seiner ernsten Berufspflichten ein grundlegender Forscher in lettischer Sprache und Geschichte zu sein. Das konnte nur eine Persönlichkeit, die von glücklicher Harmonie erfüllt war, gleich hervorragend als Mensch, wie als Gelehrter.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist die Zahl der Ehrenmitglieder von 13 auf 10 zusammengeschmolzen.

Auch in die Reihe der korrespondierenden Mitglieder hat der Tod eine empfindliche Lücke gerissen: In Riga verschied der Stadtarchivar Dr. Philipp Schwarz, der zu den bedeutendsten einheimischen Geschichtsforschern gehörte, ganz besonders verdient als langjähriger Herausgeber des livländischen Urkundenbuchs.

Die Gesellschaft zählt zurzeit noch 26 korrespondierende Mitglieder.

Zu Beginn des Geschäftsjahres hatte die Gesellschaft 436 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 82 Mitglieder aufgenommen, 27 traten aus, und folgende 4 Mitglieder schieden durch den Tod aus: Rechtsanwalt Karl Kruus, Ingenieur F. Maultzsch, Gottwald von zur Mühlen und Pastor Weisberg. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 491 ordentliche Mitglieder.

Im Berichtsjahr wurden 23 wissenschaftliche Vorträge gehalten, und zwar sprachen Direktor Eggers über den modernen englischen Dramatiker Shaw, Propst Rudolf Winkler über ein kaufmännisches Missivbuch Revals aus dem 17 Jahrhundert, Oberlehrer E. von Wahl über Bedeutung und Ziele des Zeichenunterrichts in den Mittelschulen, Baronin Isabella Ungern-Sternberg über den Wechsel des Ichbewusstseins bei normalem Zustande und beim automatischen Schreiben, Rechtsanwalt F. Stillmark über Rechtsverhältnisse in China, Oberlehrer Hugo Lehbert über die Sozialgeschichte Englands im 19. Jahrhundert, Dr. R Baron Keyserlingk über neuere Immunitätstheorien, Oberlehrer A. Feodorow über die Faustdichtung vor und nach Goethe und Ritterschaftssekretär Baron Stackelberg über nationale Vereine. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen zur Erhaltung einheimischer Altertümer, für angewandte Mathematik und Technik und für provinzielle Naturkunde angegeben.

Nachdem Herr Oberlehrer R. Knüpffer von dem Amt des Direktors der Sektion für Literatur und Kunst zurückgetreten war, wurde an seine Stelle Direktor A. Eggers gewählt. Nach Ablauf des Wahltrienniums wurde Direktor W. Petersen zum Vizepräsidenten, Rechtsanwalt F. Stillmark zum Direktor der Sektion für Rechtswissenschaft und Herr E. von Bodisco zum Sekretär wiedergewählt. Herr Ingenieur O. Paulsen wurde im Amt eines Direktors der Sektion für angewandte Mathematik und Technik bestätigt.

Nach längerer, durch verschiedene Umstände verursachter Pause veröffentlichte die Estländische Literärische Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder ein Heft der Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, nämlich das

vierte, zugleich Schlussheft des sechsten Bandes. Es enthält ausser den Jahresberichten von 1901—1906 folgende Arbeiten: 1. Bruchstücke einer niederdeutschen geistlichen Dichtung im Revaler Stadtarchiv, von Stadtarchivar O. Greiffenhagen; 2. Ausgrabungen in Saage, Kirchspiel Jeglecht, von Oberlehrer Arthur Spreckelsen, und 3. Bericht über ein am 17. Juni 1899 aufgedecktes Steinkistengrab im Lowälja-Gesinde des Gutes Johannishof, vom Museumskonservator Axel von Hoven. Beigegeben sind diesen Berichten zwei Tafeln mit Lichtdruck-Abbildungen der Fundstücke und zwei Karten-Skizzen. Das Heft wurde den wissenschaftlichen Instituten und Vereinen, mit denen die Estländische Literärische Gesellschaft im Schriftenaustausch steht, zugesandt.

Die von der Estländischen Literärischen Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek ist im vorigen Jahr um 242 Werke in 515 Bänden gewachsen und umfasst gegenwärtig 37.502 Werke in 62.059 Bänden. Durch unentgeltliche Darbringung von Büchern haben sich um die Bibliothek verdient gemacht die Damen: Frau Edgar Hoeppener, Frau Doktor Lydia Masing und Fräulein Sophie Tamm, ferner die Herren: Nik. von Bendixen, Mag. Arnold Feuereisen, Baron Axel von Freytagh-Loringhoven, K. Haller, Professor Dr. Richard Hausmann, Baron Friedrich Hoyningen Huene-Lechts, Pastor W. Jucum in Baltischport, Karl H. Koch im Namen des Deutschen Wohltätigkeitsvereins, Realschüler Woldemar Krug, Zahnarzt Fritz Kusmanow, K. von Löwis of Menar, Hermann Neumann, Sekretär des Kaiserl. Deutschen Konsulats, Direktor Wilhelm Petersen, Baron Eduard von Salza, Oberlehrer Georg Schnering, Baron O. M. Stackelberg-Kiwidepäh, Rechtsanwalt Friedrich Stillmark, Pastor O. Undritz, Henry von Winkler, Propst Rudolf von Winkler und Franz Kluges Verlag.

Ferner haben 19 inländische und 24 ausländische wissenschaftliche Institute und Vereine, die weiter unten namentlich angeführt werden, ihre Publikationen der Estländischen Literärischen Gesellschaft übersandt. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Personen, die durch ihre freundlichen Spenden den Bestand der Bibliothek vermehrt haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Estländischen Literärischen Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Gesellschaftsjahres 105 Personen Bücher entliehen, und zwar 578 Werke in 856 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 40 Zeitschriften und 9 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 20 in

492 Heften, die 564 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 16 in 457 Heften, die 1512 mal entliehen wurden, baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 115 mal entliehen wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in nachstehender Übersicht wiedergegeben:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Mitgliedsbeiträge	2400	—
Subventionen	307	50
Zinsen	364	75
Miete aus der Museumskasse	450	—
	3522	25

Ausgaben:

	Rbl.	K.
Miete	1100	—
Subventionen	284	36
Bibliothek und Lesetisch	694	50
Diverse Unkosten	500	01
Gage des Dieners	260	—
In den Museumsfonds (von 480 Mitgliedern à 1 Rbl.)	480	—
	3318	87
Saldo	203	38
	3522	25

Mit dem Saldo pr. 1. September 1906 im Betrage von 364 Rbl. 87 Kop. beträgt das Saldo pr. 1. September 1907 568 Rbl. 25 Kop.

Das Kapital des Schillerstipendiums trug an Zinsen 99 Rbl. 74 Kop. Da keine Bewerbung um das Stipendium stattgefunden hat, sind die Zinsen nicht verausgabt worden und ergeben zusammen mit dem Saldo pr. 1. September 1906 zum 1. September 1907 ein Saldo von 203 Rbl. 30 Kop.

Der Vermögensbestand der Gesellschaft zum 1. September 1907 war folgender:

	Rbl.	K.
Neus' Legat, Revaler Immobilienpfandbriefe	6300	—
von Brevernsches Legat: Charkower Agrarpfandbriefe	1000	—
Transport . .	7300	—

		Rbl.	K.
	Transport . .	7300	—
bar		200	—
Bares Saldo pr. 1. September 1907 . . .		568	25
Schillerstipendium, Revaler Immobilienpfandbriefe		2100	—
bar		203	30
		10371	55

Die Sammlungen des Estländischen Provinzialmuseums sind ausser durch die ihm durch die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer zugegangenen Darbringungen, noch durch nachfolgende zum Teil wertvolle Geschenke bereichert worden:

Aus dem Nachlasse des Wirkl. Staatsrats Wilhelm Baron Wrangell verschiedene Porträts, darunter das Porträt seines Vaters, des Admirals W. Baron Wrangell, das des schwedischen Feldmarschalls Grafen Karl Gustav Wrangell, des Kaisers Nikolai I. nach dem Krügerschen Gemälde, des Prinzen Peter Georgiewitsch von Oldenburg, des Gründers der Kaiserlichen Rechtsschule, ferner ein Service für zwei Personen aus deutschem Porzellan, eine silberne Schnupftabakdose und anderes. Von Herrn Philipp Martens verschiedene, grösstenteils russische Kupfermünzen, ein Jeton, den Präsidenten der französischen Republik Faure und Kaiser Nikolai II. darstellend, eine Medaille auf das Revaler Sängerfest 1866, eine Zinnmedaille auf den Tod Kaiser Alexander III., ein Telegramm auf einem Blankett der Elektric and International Telegraph Company in englischer Sprache v. J. 1866. Durch Herrn Pastor Undritz von N. N. ein Porträt von Pastor Huhn. Von Herrn Eichental die Photographie eines 1905 im Petrischen Kirchspiel gemachten Schatzfundes. Von Herrn Törne ein hölzernes Spielzeug und die 4. Lieferung des Aachener Wappenbuches, herausgegeben von H. F. Macco. Von Herrn Edgar Baron Schilling ein chinesischer Frauenkopfschmuck, eine einen Löwen darstellende silberne Nadel. Von Herrn Zahnarzt F. Kusmanow ein vom Revaler Rat am 18. November 1748 ausgestelltes Geburtszeugnis für einen Johan Ernst Heinecke. Von Fräulein Iversen eine von ihr aufgenommene Photographie des Alten Marktes, enthaltend das frühere Florellsche Haus. Von Frau E. von Hippius in St. Petersburg ein von dem Maler Gustav Hippius in Oel gemaltes Porträt des Malers Nils Baron Wrangell. Vom Wirkl. Staatsrat Dr. med. Koch ein Blatt mit Studien unseres berühmten Landsmannes, des Malers E. von Geb-

hardt. Vom Chef des Revaler Handelshafens, Generalmajor a. D. Truweller, ein Stück Koralle. Von Herrn Oberlehrer A. Spreckelsen ein Revaler Schilling ohne Jahr. Vom Realschüler R. Giess ein Spiralfingerring, gefunden beim Legen der Wasserleitungsröhren auf dem Giess'schen Grundstücke an der Tatarenstrasse. Von der Verwaltung des Rautenstrauch-Joest-Museums in Köln a. Rh. der gelegentlich der am 29. Oktober a. St. 1906 erfolgten Eröffnung dieses Museums als Festgabe herausgegebene Führer durch das Museum. Von Frau Tyra Sokolowski, Mitglied des St. Petersburger archäologischen Instituts, die im Herbst vorigen Jahres im Museum während mehrerer Tage Auszüge aus dem daselbst auf Freimaurerei bezüglichen Material machte, wurden verschiedene von ihr über die Freimaurerei veröffentlichte Abhandlungen zugesandt. Von Frau Eldring, geb. Kosakowsky, eine Mappe mit Studien ihres verstorbenen Bruders, des Malers Kosakowski, aus seiner Studienzeit in der Akademie der Künste.

Die Sammlungen für Plastik erhielten eine sehr schöne Bereicherung durch die Ausstellung der von dem hervorragenden baltischen Künstler Herrn A. Adamson hergestellten Gruppe: die Gladiatoren. Dass uns dieser Kunstgenuss geboten wird, haben wir nicht nur dem Künstler zu danken, der, unter Wahrung des Eigentumsrechts an seinem Werk, die Ausstellung in den Räumen des Museums gestattete, sondern auch dem Herrn Etienne Baron Girard de Soucanton, der den Transport der Gruppe hierher, sowie deren Aufstellung ausführen liess.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben, sowie den später zu erwähnenden Spendern von Geld für die Vergrösserung des Baukapitals sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Die Einnahmen der Museumskasse, einschliesslich des Saldos vom Vorjahr im Betrage von 662 Rbl. 85 Kop., beliefen sich auf 1500 Rbl. 04 Kop., die Ausgaben auf 742 Rbl. 47 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 757 Rbl. 57 Kop. zu übertragen ist.

Von den Ausgaben sind zu erwähnen 39 Rbl. 34 Kop. für Ausgrabungen, die Herr Oberlehrer A. Spreckelsen in Laakt leitete, und 13 Rbl. 20 Kop. für Ankäufe von Münzen. Unter letzteren sind besonders bemerkenswert 10 Stück römische Münzen, die vor einigen Jahren auf dem Laksberge, in der Nähe der Fabrik Dwigatel, gefunden worden sein sollen, und zwar eine Münze des Drusus, eine von Domitian, zwei von Hadrian, eine von Antoninus Pius, eine von Gordian III und 4 stärker abgenutzte Münzen, die zunächst noch unbestimmt ge-

blieben sind. Für die Vergrösserung der Sammlungen von Stichen, grösstenteils Ansichten von Reval, wurden 14 Rbl. verausgabt, für ein estnisches Kostüm von der Insel Dagoe 17 Rbl., für die Herstellung eines Porträts des Missionars Ovir 6 Rbl., für eine alte Uhr 25 Rbl. und für die Museumsbibliothek 19 Rbl. 14 Kop.

Das Baukapital, das zum Schluss des Vereinsjahres 1905/06 nominal 16.800 Rbl. und 54 Rbl. 87 Kop. in der Sparkasse betrug, ist auf 17.600 Rbl. in Wertpapieren (100 Rbl. in einem Zinseszinsrevers des Estländischen Güter-Kredit-Vereins, sowie 17.500 Rbl. als terminierte Einlage in der Gesellschaft Gegenseitigen Kredits) und 857 Rbl. 47 Kop. im Sparkassenbuche angewachsen, und beträgt, wenn die an dem Zinseszinsrevers anhängenden Zinsen sowie die Zinsen an dem Einlageschein in der Estländischen Gesellschaft Gegenseitigen Kredits bis zum Schluss des Berichtsjahres berechnet werden, 18.800 Rbl. in abgerundeter Summe. Zur Vergrösserung des Baukapitals haben auch im verflossenen Berichtsjahr die Estländische Ritterschaft 500 Rbl., die Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits 100 Rbl., die Estländische Spar- und Leihgenossenschaft 50 Rbl. beigetragen, während von den Mitgliedsbeiträgen von 480 Mitgliedern der Estländischen Literärischen Gesellschaft je 1 Rbl. dem Baufonds zugeschrieben wurde.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat in dem verflossenen Geschäftsjahre 2 Sitzungen abgehalten, auf welchen folgende Vorträge gehalten wurden: von Herrn Oberlehrer A. Spreckelsen über die Ausgrabungen in Saage (Kirchspiel Jeglecht) und von Herrn Propst R. Winkler über den Brand des Domes in Reval im Jahre 1684; ausserdem gelangte der Rechenschaftsbericht pro 1905/06 nebst Kassenbericht zum Vortrag und wurde von der Versammlung genehmigt.

In dem Bestande des Vorstandes ist keine Veränderung vor sich gegangen, indem nach Ablauf des statutenmässig festgesetzten Trienniums der bisherige Sekretär, Herr Notarius N. Riesenkampff, per Akklamation wiedergewählt wurde.

Nachdem im Jahre 1905 der wertvolle Altarschrein aus der Heiligengeist-Kirche in die Antonius-Kapelle der St. Nikolaikirche auf Kosten der Sektion übergeführt worden war, ist im vorigen Gesellschaftsjahre unter der Leitung des Sektionsdirektors mit den Arbeiten am Altar begonnen worden, indem dieser teilweise, soweit es zur Reinigung erforderlich war, auseinandergenommen und von Herrn H. von Winkler mit Sorgfalt chemisch gereinigt worden ist. Nunmehr kann der Altar derselben Behandlungsweise unterzogen werden, wie sie an

den anderen Altären der Antonius-Kapelle zur Anwendung gelangt ist.

Die Arbeiten an der Wiederherstellung der Rosenkranz-Kapelle der Ritter- und Domkirche wurden im September 1906 in Angriff genommen. Es wurde in genanntem Jahr nur während dieses einen Monats gearbeitet, und zwar wurden die beiden vermauerten ehemaligen Fenster, das lange auf der Ostseite und das kurze auf der Westseite, wieder freigelegt und der Bewurf des Gewölbes ausgebessert. Ausserdem wurde das zur Kirche gelegene vermauerte Portal freigemacht, wobei es sich herausstellte, dass die Mauer aus 2 Teilen und einem Zwischenraume bestand.

Im Jahre 1907 wurde zunächst die zur Kirche zu liegende, im Portal befindliche Mauer, die bestehen blieb, zur Kapelle hin verstärkt und ausgeglichen und erhielt eine kleine schmale Tür als Zugang zur Kirche Diese Tür ist vom Innern der Kirche aus nicht sichtbar, da sie vom Greighschen Denkmal verdeckt wird. Darauf wurden die Fenster eingemauert, und zwar in Holz, als Steinimitation ausgeführt, weil die Beschaffung solcher in Stein nicht nur die grössten Schwierigkeiten verursacht, sondern auch eine sehr bedeutende Ueberschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Folge gehabt hätte. Es wird beabsichtigt, die Verglasung der Fenster in Blei auszuführen, so dass dieselben, fertig gestellt, sich in ihrem Aussehen den übrigen Fenstern anpassen dürften. Zu bedauern ist es, dass die für die Wiederherstellungsarbeiten angewiesenen Mittel nicht ausreichen, um Glasmalereien anzubringen, die sich namentlich im kleinen Fenster auf der Westseite sehr schön ausnehmen würden. Dass die Kapelle nicht zu wenig Licht erhält, sieht man jetzt, nachdem das frühere Tor vermauert worden und an seine Stelle eine einflügelige Doppeltür getreten ist. Die äussere dieser beiden Türen ist mit Eisenblech beschlagen, die innere dagegen noch nicht fertig; sie wird aber so hergestellt werden, dass sie, an der Schwelle drehbar, sich als Brücke über den Rosenkranz-Sarkophag legt, indem das untere Ende der Tür sich auf die Schwelle stützt, während das obere Ende auf einer an ihr angebrachten Treppe ruht. Somit ist dann alles in Bereitschaft gestellt, um event. Gegenstände in die Kapelle zu schaffen. Nun konnte man die Restaurierung der Sarkophage vornehmen. Am Rammschen, an dem der obere Teil und eine Schmalseite fehlten, war der Innenraum mit Erde und Schutt ausgefüllt. Diese wurden ausgeworfen und sorgfältig darauf geachtet, ob sich nicht Reste von Baudenkmälern fänden, was tatsächlich der Fall war. Bei dem besser erhaltenen Rosenkranz-Sarko-

phag bestand die Arbeit der Hauptsache nach im Ausrichten des Sarkophags, der sich nach dem Innenraume der Kapelle hin stark gesenkt hat. Die Arbeit ist soweit gediehen, dass es sich nur noch um das Abstützen des Sarkophags handelt. Die innere Langseite desselben liegt nämlich nicht weniger als 6 Zoll tiefer, als die an der Kapellenwand befindliche. Diese Arbeit ist in Angriff genommen, aber noch nicht beendet worden. Die zum Fussboden erforderlichen Steinplatten sind bis auf einige, deren Grösse zurzeit noch nicht bestimmt werden kann, vorbereitet worden.

Die Arbeiten in der Rosenkranzkapelle sind von dem Herrn A. von Hoven geleitet worden, welcher während des Sommers von dem Herrn Staatsrat E. Bernhard in liebenswürdigster Weise vertreten worden ist. Herr von Ramm-Padis hat für die Restaurierungsarbeiten in der genannten Kapelle die Summe von 500 Rbl. in munifizenter Weise gespendet.

Die in Aussicht genommene und von der technischen Sektion der Estländischen Literärischen Gesellschaft geprüfte und gutgeheissene Aufstellung des Triumphkreuzes in der Ritter- und Domkirche hat in dem angegebenen Zeitraum nicht ausgeführt werden können, da die hierzu erforderliche Erlaubnis des Kirchenkonvents noch nicht erteilt worden ist.

Ebenso konnten die schon seit Jahren geplanten und überaus notwendigen Arbeiten an der Ruine des Brigittenklosters zur Ausbesserung und Verhütung weiteren Verfalls des Giebels nicht in Angriff genommen werden, weil die hierfür erforderliche Summe von ca. 2800 Rbl. nicht zur Stelle war. Es ist dringend nötig, die Geldmittel für diese nicht von der Hand zu weisende Arbeit zu beschaffen, um den Giebel der Brigittenruine zu retten; der Vorstand der Sektion hofft hierbei auf die werktätige Hilfe des Publikums.

Da die Mittel der Sektion zusammengehalten werden mussten, um obengenannte Arbeiten in Angriff nehmen zu können, sind auch diesmal die Ausgaben für die Sektionsbibliothek nach Möglichkeit eingeschränkt worden. Trotzdem hat sich die Bibliothek im Laufe des verflossenen Jahres um 103 Bände vergrössert und umfasst 1461 Bände. Auch im Vorjahre hat die Bibliothek zahlreiche Zuwendungen erhalten, so von der Gesellschaft zur Erhaltung Jerwscher Altertümer in Weissenstein, von der Museumsabteilung für Kunst, von den Herren Prof. Dr. R. Hausmann, Direktor Mag. W. Petersen, Oberlehrer Chr. Fleischer, Oberlehrer A. Spreckelsen. E. Jordan in Mitau, G. von Törne, W. von Nocks-Paschlep und and. Der Bibliothek wurden entliehen 400 Bände, in der Bibliothek selbst benutzt 38 Bände. Am meisten verlangt wurden diesmal Werke

aus der Abteilung III: Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmäler etc., auf welche allein 152 Bände fielen, darunter 83 Bände der Sammlung „Berühmte Kunststätten“.

Wie in früheren Jahren ist auch in dem verflossenen Gesellschaftsjahre dem Estländischen Provinzialmuseum durch Vermittlung der Sektion eine Reihe von Darbringungen zugegangen. Herr C. H. Exner und Frl. M. Greenberg spendeten ein Ölporträt des Bildhauers Joh. Gottfr. Exner († 1874), welcher in der St. Olaikirche nach dem grossen Brande vom J. 1820 eine Reihe von Bildhauerarbeiten ausgeführt hat, so insbesondere die Steineinfassung des Altars und die Kanzel. Herr Baron Uexküll-Fickel hat das Modell eines Linienschiffes geschenkt, Frau M. Florell eine Mohrenstatuette aus Holz und eine plastische Darstellung des Propheten Jonas im Rachen des Walfisches, welche Gegenstände der früheren Krich’schen, späteren Florell’schen Handlung angehört hatten. Nach der Sitzung nahm die Gesellschaft diese Gegenstände im Museum mit grossem Interesse in Augenschein. Von Herrn A. Jaesche stammt der untere Teil einer im Orelschen Gouvernement gefundenen Tonflasche mit 729 silbernen Kopekenstücken aus der Zeit von Feodor Joannowitsch, Wassily Schuisky, Michail Feodorowitsch und Alexei Michailowitsch. Ferner hatten Geschenke dargebracht die Herren Kammerherr Baron Maydell-Klein-Ruhde, Baron Vietinghoff-Alt-Sommerhusen, N. Krich, Tischlermeister Leinberg in Weissenstein u. and. Allen Darbringern von Gaben für die Sektionsbibliothek sowie für das Estländische Provinzialmuseum sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion dargebracht.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1906 ein

Saldo von	R. 1650 48	
vereinnahmt wurden	„ 858 50	
(darunter 500 Rbl. von Herrn C. von Ramm-Padis für die Restaurierungsarbeiten in der Rosenkranz-Kapelle in der Domkirche)		R. 2508 98
Verausgabt wurden für Restaurierungsarbeiten in der Rosenkranz-Kapelle	R. 150 —	
für Restaurierungsarbeiten am Altar der Heiligengeist-Kirche	„ 116 63	
für div. Anschaffungen u. Ausgaben	„ 104 24	„ 370 87
somit verbleibt pr. 1. September 1907 ein Saldo von		R. 2138 11

Dieses Saldo wird in allernächster Zeit durch die begonnenen Arbeiten zum grossen Teil in Anspruch genommen werden.

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von 163 Rbl. 47 K. auf 169 Rbl. 31 K. gestiegen.

Aus dem Geschäftsgang der Sektion für angewandte Mathematik und Technik ist zu berichten, dass das rege Leben früherer Jahre noch nicht wieder erreicht wurde, sowohl was die Mitgliederzahl als die Anzahl der gehaltenen Vorträge betrifft. wenn auch im Vergleich zum Geschäftsjahr 1905—06 eine kleine Besserung zu konstatieren war, den ruhigeren Zeitläufen entsprechend.

Die Mitgliederzahl betrug 42 gegen 41 im Vorjahre, die Zahl der Vortragsabende 8. die im ganzen von 97 Mitgliedern und 15 Gästen besucht wurden. Die geringere Anzahl der zustande gekommenen Vortragsabende, gegenüber 11—16 in früheren Jahren erklärt sich durch den Beschluss der Versammlung, in Zukunft nicht regelmässig alle 14 Tage, sondern zwanglos alle 2—3 Wochen je nach Massgabe des vorliegenden Materials und der angemeldeten Vorträge zusammenzukommen, welcher Beschluss indessen, da er eine Abänderung der bestehenden Geschäftsordnung bedeutet, von der Versammlung noch mit erforderlicher 3/4 Stimmenmehrheit bestätigt werden muss.

Lebhaften Zuspruchs erfreuten sich die von der Sektion aus veranstalteten Exkursionen, die von 56 Mitgliedern und 17 Gästen mitgemacht wurden.

Die erste führte in die Revaler Station für drahtlose Telegraphie, die zweite galt der Besichtigung von Konkurrenzplänen für den Bau des deutschen Theaters in Reval, die öffentlich ausgestellt und der technischen Sektion vor Eröffnung der eigentlichen Ausstellung zugänglich gemacht worden waren. Die dritte Exkursion führte in die an malerischen Schönheiten reiche Gegend von Port-Kunda zur Besichtigung der daselbst befindlichen Zementwerke, die sowohl in technischer als auch in sozialer Beziehung mancherlei Interessantes boten. Allen denjenigen Herren, deren Entgegenkommen die genannten Exkursionen ermöglichte, sei hiermit der verbindlichste Dank des Sektionsvorstandes ausgesprochen.

Im Februar 1907 wurde nach mehrjähriger Pause wiederum der Stiftungstag d. Sektion durch ein geselliges Beisammensein gefeiert.

An Vorträgen wurden im Laufe der Saison gehalten: 1. Stadtchemiker H. von Winkler: Über die Theorie der Langlebigkeit nach Metschnikoff; 2. Ingenieur E. With-Port-Kunda: Über Zement und einige seiner Anwendungen; 3. Prof.-Adjunkt M. Witlich-Riga: Technologie der organischen Zelle; 4./5. Che-

miker O. Paulsen: Über Erfinderschutz und Patentrecht (an zwei Abenden); 6./7. Ingenieur Fr. Seibt: Über Luftschiffahrt (an zwei Abenden); 8. Ingenieur R. Köcher: Über Entwicklung moderner Segeljachtformen. Einzelne der Vorträge hatten lebhafte Diskussionen zur Folge.

Ein von der Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer erbetenes Gutachten, betreffend die Wiederaufstellung des Triumphbalkens in der Ritter- und Domkirche, wurde dem Wunsch derselben entsprechend durch eine Kommission ausgearbeitet.

Die Sektionsbibliothek enthielt am Schluss des Jahres 480 Werke in 612 Bänden. Diesen Bestand hatte sie bereits im Jahre 1903/04; die drei letzten Jahre haben keinen Zuwachs zu verzeichnen, da in diesem Zeitraum keine Zeitschriften eingebunden wurden. Die Zahl der im verflossenen Geschäftsjahr abonnierten Zeitschriften betrug 9.

Die Einnahmen der Sektion betrugen einschliesslich des Saldos zum 1. September 1906 im Betrage von 432 Rbl. 34 K. — 638 Rbl. 14 Kop., die Ausgaben 177 Rbl. 67 Kop., so dass zum 1. September 1907 ein Saldo von 460 Rbl. 47 Kop. verblieb.

In der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden Vorträge gehalten vom Akademiker F. Schmidt über das letzte Heft seiner Revision der ostbaltischen silurischen Trilobiten, vom Direktor Mag. W. Petersen über vergleichend-anatomische Untersuchungen an Schmetterlingen, von Dr. Andreas von Antropoff über eine chemische Reaktion mit pulsierendem Verlauf und vom Direktor Mag. W. Petersen über analoge oder parallele Bildungen.

Der Bericht, den die Museumsabteilung für Kunst erstattet hat, lautet:

Im abgelaufenen Berichtsjahre hat weder vom Wanderausstellungsverein noch von der Museumsabteilung eine Kunstausstellung veranstaltet werden können. Einesteils wirkten dieselben Ursachen, wie in den vergangenen Jahren auch jetzt noch fort, um die Bewerkstelligung einer grösseren Ausstellung nicht opportun erscheinen zu lassen, namentlich schien auswärts noch immer die Ansicht verbreitet zu sein, dass Kunstwerke hierzulande besonderen Gefahren ausgesetzt sein könnten. Anderenteils liess die wirtschaftliche Lage der Museumsabteilung für Kunst das Risiko einer grösseren Veranstaltung zu gewagt erscheinen, zumal da die Möglichkeit eines wesentlichen Überwiegens der Ausgaben eines solchen Unternehmens über die Einnahmen nach den Erfahrungen früherer Jahre durchaus in den Grenzen des Wahrscheinlichen liegt.

Wenn die Vermögenslage des Vereins gegen früher so weit geschwächt erschien, dass ein grösseres Risiko vermieden

werden musste, so lag es daran, dass der Mitgliederbestand sich auf 96 verringert hatte und dass infolge des Anschlusses der Museumsabteilung für Kunst an den Rigaer Verein für Wanderausstellungen die einzuhebenden Beiträge von 5 resp. 3 Rubeln auf 3 resp. 2 Rubel herabgesetzt wurden.

In der Zusammensetzung des Vorstandes ist im abgelaufenen Jahre eine Veränderung eingetreten. Nachdem das Vorstandsglied Baron Hermann Schilling seinen Wohnsitz von Reval nach Berlin verlegt hatte, wurde Herr Wilhelm Purwit einstimmig zum Gliede des Vorstandes erwählt.

Der Vorstand hat im abgelaufenen Jahre eine Gratisverteilung von Kunstblättern unter den Mitgliedern des Vereins veranstaltet, wobei von dem System der Verlosung abgesehen und dem einzelnen Mitgliede freigestellt wurde, sich nach eigenem Geschmack ein Bild auszuwählen. Zur Verteilung gelangten bei dieser Gelegenheit die Farbendrucke aus den Meistern der Farbe.

Anscheinend hat der erwähnte Modus der Verteilung der Vereinsgaben unter den Mitgliedern Anklang gefunden.

Der Lesetisch der Museumsabteilung, für den eine beträchtliche Zahl von Kunstzeitschriften gehalten wurde, stand nach wie vor täglich den Mitgliedern im kleinen Saale des Museums zur Verfügung. Ausserdem konnten zweimal wöchentlich Zeitschriften von den Mitgliedern nach Hause entnommen werden.

Es ist ferner von einer Zuwendung zu berichten, welche der Museumsabteilung gemacht worden ist. Als Geschenk des verstorbenen Malers Franz Deppen besass der Verein ein Porträt, gemalt vom Maler Liphardt. Nachdem die Witwe des Porträtierten den Wunsch geäussert hatte, in den Besitz des Bildes zu gelangen, fanden Verhandlungen zwischen dem Direktor der Museumsabteilung für Kunst und Herrn von Liphardt statt, die dazu führten, dass der Künstler sich bereit erklärte, das erwähnte Bild durch ein anderes Gemälde auszulösen. Auf diesen äusserst vorteilhaften Tausch hatte die Museumsabteilung um so mehr Grund einzugehen, als die Person des Porträtierten in keinerlei Beziehungen zum Verein gestanden hatte. Das uns von Herrn von Liphardt zugegangene, anziehende Kunstwerk, ein Genrebild, wurde zuerst in der Kunsthandlung von Steinfels, neuerdings im Museum ausgestellt.

Die Einnahmen der Museumsabteilung für Kunst betrugen im abgelaufenen Jahre 268 Rbl. 75 Kop., die Ausgaben 287 Rbl. 83 Kop., das Schlusssaldo beträgt 239 Rbl. 28 Kop. gegen ein Ausgangssaldo von 258 Rbl. 36 Kop. zu Beginn des Jahres. Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt 96, wovon 45 Personen Inhaber von Familienkarten sind.

Jahresbericht für 1907/08.

Die Estländische Literärische Gesellschaft zählt gegenwärtig 10 Ehrenmitglieder und 25 korrespondierende Mitglieder. Zu Beginn des Geschäftsjahres hatte die Gesellschaft 491 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 25 Mitglieder aufgenommen, 9 Mitglieder traten aus und folgende 9 Mitglieder schieden durch den Tod aus: Akzisebeamter O. Eggers, Stadtrat E. Erbe, Direktrice Frl. H. Fölsch, Dr. med. J. Frese, Heinrich Greiffenhagen, Generalsuperintendent a. D. L. Hörschelmann, Landrat Baron Stackelberg-Kassar, Johannes Koch und Baron Stackelberg-Hördel. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 498 ordentliche Mitglieder.

Im Berichtsjahr sind 22 wissenschaftliche Vorträge gehalten worden, und zwar sprachen: Graf Hermann Keyserling-Raiküll über den Gesichtspunkt in der Philosophie, Oberlehrer A. Feodorow über die Don Juan-Sage, der Vizepräsident Direktor W. Petersen über den Schlaf, Pastor Undritz über den gegenwärtigen Stand der Luther-Forschung, Direktor A. Eggers über Entstehung und Wesen des Naturalismus in der modernen Dichtung. Oberlehrer Dr. Kirchhofer über das Mittelalter in Hans Delbrücks Geschichte der Kriegskunst, der Vizepräsident Direktor W. Petersen über die Herkunft des Lebens auf unserer Erde, Herr Erhard Dehio über Kapitalismus und Sozialismus, Ingenieur F. Holm über wirtschaftliche und kulturelle Wandlungen und Stadtarchivar Greiffenhagen über wirtschaftsgeschichtliche Quellen im Revaler Stadtarchiv. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen angegeben.

Nach Ablauf des Wahltrienniums wurde Herr Oberlehrer Schnering zum Direktor der Sektion für Geschichte und Vaterlandskunde wiedergewählt. Als Direktor für die Sektion für angewandte Mathematik und Technik ist an Stelle des Ingenieurs O. Paulsen der Ingenieur E. Minding getreten.

Am 11. Oktober 1907 akzeptierte die Generalversammlung den ihr vorgelegten Entwurf für ein neues Statut der Literärischen Gesellschaft. Der Statutenentwurf ist am 28. April d. J. unverändert von der Gouvernementsbehörde für Vereinsangelegenheiten registriert worden. Die Veranlassung zu einer neuen Redaktion des Statuts war in erster Linie dadurch gegeben, dass es nach dem bisherigen Statut nicht ausser Zweifel stand, ob die Gesellschaft berechtigt sei, Grundeigentum zu erwerben. Da es nun im Hinblick auf den geplanten Museumsbau erforderlich war, dass die Gesellschaft dieses Recht besitzt, musste ein Statut zur Registrierung nach dem gegenwärtigen Vereinsgesetz vorgestellt werden. Dabei war es erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend, Änderungen des bisherigen Statuts vorzunehmen. Überdies wurde es für geboten erachtet, einige Teile des alten Statuts, die gegenwärtig veraltet erschienen, anders zu fassen.

Am 8. Mai 1908 beschloss eine ausserordentliche Generalversammlung den zweiten baltischen Historikertag, der im Jahre 1910 stattfinden soll, nach Reval einzuladen.

Die von der Estländischen Literärischen Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek ist im verflossenen Geschäftsjahr um 512 Werke in 898 Bänden gewachsen und umfasst gegenwärtig einen Bestand von 38.014 Werken in 62.957 Bänden. Eine namhafte Bücherspende verdankt die Bibliothek dem Herrn Sekretär Rudolf Hoeppener, der eine grössere Anzahl Werke vornehmlich rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Inhalts — ohne die Dubletten 138 Werke in 225 Bänden — der Bibliothek zugewandt hat. Ausserdem haben Geschenke an Büchern dargebracht die Damen: Baronesse L. Bruiningk, Frau Edgar Hoeppener, Frau Henriette Koch im Namen der Erben des um die Gesellschaft hochverdienten früheren Ehrenmitgliedes Leopold von Pezold, Fräulein Lydia von Moller, Frau Martha Rogenhagen und Fräulein Lydia Thamm; ferner die Herren: Staatsrat Leonid Arbusow in Riga, Thomas W. Balch in Philadelphia, Nik. von Bendixen, Privatlehrer Exner, Baron Axel von Freytagh-Loringhoven in St. Petersburg, Sanitätsarzt Dr. Albert Haller, Direktor Bernhard Hollander in Riga, Oberlehrer Ewald Jordan in Mitau, Oberlehrer William Meyer in Arensburg, Ingenieur-Technolog B. Obniski, Direktor Wilh. Petersen, Oberlehrer Georg Schnering, Ritterschaftssekretär Baron Eduard Stackelberg, G. von Törne, Pastor O. Undritz, Propst Rudolf von Winkler, Franz Kluges Verlag, die Buchhandlung Kluge u. Ströhm, das löbl. Korps der Schwarzenhäupter, der Deutsche Wohltätigkeitsverein und der Deutsche Verein in Livland.

Ausserdem haben 23 inländische und 28 ausländische gelehrte Institute und Vereine, die am Schluss der Jahresberichte namentlich aufgeführt werden, ihre Publikationen der Estländischen Literärischen Gesellschaft übersandt. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Personen, die durch ihre freundlichen Spenden den Bestand der Bibliothek vermehrt haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Estländischen Literärischen Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Gesellschaftsjahres 113 Personen Bücher entliehen, und zwar 614 Werke in 1018 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 34 Zeitschriften und 9 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 17 in 341 Heften, die 314 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 13 in 393 Heften, die 1369 mal entliehen wurden, baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 102 mal entliehen wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in nachstehender Übersicht wiedergegeben:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Miete aus der Museumskasse	450	—
Mitgliedsbeiträge, 450 Mitglieder	2250	—
Subventionen	207	50
Zinsen	368	94
	3276	44

Ausgaben:

	Rbl.	K.
Miete	1100	—
Subventionen	284	26
Unkosten	716	64
Gage des Dieners	260	—
Bibliothek und Lesetisch . .	983	60
In den Museumsbaufonds . .	450	—
	3794	50

	Rbl.	K.
Kurzschuss pr. 1907/8	518	06
	3794	50

Die Einnahmen und Ausgaben des Kapitals des Schillerstipendiums betragen:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Zinsen von Rbl. 2100.— Immobilienpfandbriefe	99	74
Dem Barsaldo entnommen	60	16
	160	—

Ausgaben:

Stipendium an Carl Burmann . . . . . R. 160 —

Der Vermögensbestand der Gesellschaft war zum 1. September 1908 folgender:

	Rbl.	K.
Neus' Legat, Immobilpfandbriefe	6300	—
von Breverns Legat: Charkower Agrarpfandbriefe	1000	—
von Breverns Legat, bar	200	—
Barsaldo	50	19
	7550	19
Schillerstipendium, Immobilpfandbriefe . .	2100	—
Schillerstipendium, bar	143	04
	9793	23

Die Sammlungen des Estländischen Provinzialmuseums sind, ausser durch die ihm durch die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer zugegangenen Darbringungen, noch durch nachfolgende Geschenke bereichert worden:

Von Herrn Apotheker Magister Fick — ein grosser steinerner Mörser, der früher in seiner Apotheke gebraucht wurde. Von der Frau Pastorin von Busch in Fickel — ein Paar wollene Strümpfe, zum Wieckschen estnischen Kostüm gehörig. Von Frau Buhrmann — eine Freimaurerschürze. Von Herrn Oberlehrer Spreckelsen — ein Revaler Schilling o. J., gefunden im Mardi-Gesinde des Dorfes Laakt. Von Herrn Obrist von Brückner — zwei Bronze-Medaillen, und zwar die Medaille auf die Errichtung der Triumphpforte in St. Petersburg 1834 und auf die 100-Jahrfeier der Kaiserlichen Gesellschaft zur Erziehung adliger Fräulein 1864. Von dem Realschüler Woldemar Baron Tiesenhausen — eine Kupfermünze von Maria Theresia vom J. 1760. Von Herrn R. Hoeppener, aus dem Nachlasse seines verstorbenen Bruders, des Herrn Rechtsanwalts Woldemar Hoeppener, — folgende numismatische Werke: Zur Münzkunde Russlands, herausgegeben von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, St. Petersburg, 1805; ferner: Die Numismatik oder

Geschichte der Münzen älterer, mittlerer und neuerer Zeit, von O. G. Freiherrn von Rosen, Dorpat, 1816 und Clavis numismatica von Schmid, Dresden und Leipzig, Arnoldsche Buchhandlung, 1840. Von Herrn Oberlehrer A. Spreckelsen — Webers Illustrierte Katechismen, Nr. 62, Galvanoplastik. Von Herrn Obrist von Brückner — Revalscher Kalender auf das Jahr 1807, gedruckt bei J. G. Minuth. Von den Herren Carl und Paul Buhrmann je zwei Bilder, die sie während der Ausstellung ihrer Bilder in den Räumen des Museums ausgestellt hatten. Von dem um das Estländische Provinzialmuseum hochverdienten verstorbenen Kunstmaler, Herrn Leopold von Pezold, testamentarisch vermacht — drei Handzeichnungen, und zwar: Sauerwaid, die Schlacht bei Culm; derselbe, die 3 Monarchen während der Schlacht von Leipzig, und Nikutowsky, Szene aus dem Rückzuge nach der Schlacht von Leipzig. Von Frl. Gebauer — eine perlenbenähte Tasche aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrh. und eine lederne Brieftasche aus dem Ende des 18. Jahrh. Von Frau Pastorin von Busch in Fickel — ein Blatt Porträts der Dorpater Professoren aus den Jahren 1850 bis 1870. Von dem Realschüler Bruno Schröter — ein Gesellenbrief vom 24. Juni 1829 aus Stuttgart sowie ein Wanderbuch des Hutmachers Jakob Krauth. Von demselben — eine Urkunde des Arensburger Rats vom 15. Aug. 1713 über die eheliche Geburt des Goldarbeiters Christoph Stichel. Von Herrn Staatsrat Glöckner ein Modell des Revaler Hafens mit dem neuen Bassin, wie derselbe vor dem letzten Umbau aussah. Von Herrn A. Baron Fersen-Klosterhof ein eiserner Rittersporn, gefunden auf einem Felde des Gutes Klosterhof.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben sowie den später zu erwähnenden Spendern von Geld für die Vergrösserung des Baukapitals sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Von dem Konservator wurde die Sammlung alter Pläne von Reval vergrössert durch die Anfertigung von Kopien von drei in Riga befindlichen Kopien solcher Pläne aus dem 17. Jahrh. Auch wurde von ihm eine Faksimile-Kopie einer vom Herrn Stadtarchivar Greiffenhagen im Revaler Stadtarchiv gefundenen Handschrift auf Pergament aus dem XI. Jahrh. hergestellt, welche die ältesten bekannten Notentypen enthielt (cf. Revaler Beobachter Nr. 213) Der Konservator arbeitete ferner an der Katalogisierung der frühmittelalterlichen Münzfunde, und, in Gemeinschaft mit Herrn Oberlehrer Sprekelsen, an einem Kataloge für die prähistorischen Sammlungen.

Die Einnahmen der Museumskasse, einschliesslich des Saldos vom Vorjahr im Betrage von 757 Rbl. 57 Kop.

beliefen sich auf 1579 Rbl. 65 Kop., die Ausgaben auf 869 Rbl. 15 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 710 Rbl. 50 Kop. zu übertragen ist.

Von den Ausgaben sind folgende hervorzuheben: Für Ausgrabungen in Laakt. die unter der Leitung des Oberlehrers A. Spreckelsen stattfanden, wurden 101 Rbl. 65 K. verausgabt. Hiermit ist die im Jahr 1906 begonnene, 1907 und 1908 fortgeführte Aufdeckung eines Gräberfeldes in Laakt zum Abschluss gebracht worden. Es wurden im ganzen 16 Grabhügel aufgedeckt von denen manche allerdings schon zum Teil zerstört waren. Mehrere dieser Hügel (6) enthielten aus Fliessplatten hergestellte Steinkisten, in denen eine oder mehrere unverbrannte Leichen bestattet waren. An Altsachen waren diese Gräber nichts weniger als reich; immerhin enthielten sie einige Artefakte, die zur Aufhellung der bisher dunklen Fragen über die Steinkistengräber beitragen. In einer Kiste lag eine Knochennadel, in einer anderen fanden sich Topfscherben mit linearem Gruben-Ornament, wie es uns aus den ältesten Fundplätzen unseres Landes: Rinekalns, Pernau, Sweineek bekannt ist. Es bestätigt sich also die von Professor Hausmann auf dem Historikertage in Riga 1908 ausgesprochene Vermutung, dass die Kistengräber dem Steinalter, d. h. der Zeit vor Christi Geburt angehören. In denselben Hügeln sind dann später um die Kiste herum oder auch über derselben andere Leichen, sowohl unverbrannte, als auch verbrannte, beigesetzt worden, und zwar, wie die wenig zahlreichen Beigaben beweisen, längere Zeit hindurch. Es finden sich hier Knochenartefakte und Topfscherben, die noch dem Steinalter angehören, aber auch Gegenstände aus Bronze und Eisen, unter ihnen sogar aus jüngerer Zeit. Diese spätere Bestattung ausserhalb der Kiste leitet hinüber zu den andern Hügeln des Laaktschen Gräberfeldes. Es sind das mehr oder weniger sorgfältig hergestellte Pflasterungen, die zur Aufnahme von mehreren Leichen bestimmt waren. Inhumierung und Leichenbrand gingen hier nebeneinander. Auch die meisten dieser Gräber waren recht arm an Beigaben, nur zwei von ihnen spendeten Artefakte in grösserer Fülle, und zwar solche, die sehr verschiedenen Zeiten angehören, so lagen z. B. in einem Hügel Augenfibeln des 2.—3. Jahrh. und Schwertknäufe des 13. Jahrh. Unter den Fundobjekten sind namentlich hervorzuheben 2 Krebsfibeln, eine finnländische Form, die bisher im Ostbaltikum nicht beobachtet worden ist. Ferner spendete das Gräberfeld Sprossen-, Scheiben- und Hufeisenfibeln, Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuss und mit Sternfuss, Schmuck und Nähnadeln, Arm- und Fingerringe, mannigfache Beschläge, Schnallen, Messer, Perlen, Topfscherben.

Ferner wurde verausgabt: 14 Rbl. 48 Kop. für auf Reval bezügliche Ansichtspostkarten; 92 Rbl. für die Anschaffung von numismatischen Werken; 13 Rbl. 69 Kop. für den Ankauf einer Lade der Pelzschneider mit 5 Manuskripten, 3 Zinnkannen und einem hölzernen Szepter; 12 Rbl. für die Vergrösserung des Porträts des verstorbenen Herrn G. von Hansen. — Den Gebrüdern Buhrmann, Karl, Stud. der Architektur in St. Petersburg, und Paul, der sich zum Tiermaler ausbildet, war es gestattet worden, in den Räumen des Museums ihre Bilder und Skizzen auszustellen. Von den Eintrittsgeldern ins Museum während der Zeit dieser Ausstellung, wurde die eine Hälfte, 12 Rbl. 95 Kop., den Ausstellern übergeben.

Das Baukapital, das zum Schluss des Vereinsjahres 1906/07 nominal 17.600 Rbl. und 857 Rbl. 47 Kop. in der Sparkasse betrug, ist auf 20.400 Rbl. in Wertpapieren (100 Rbl. in einem Zinseszinsrevers des Estländischen Güter-Kredit-Vereins, sowie 20.300 Rbl., als terminierte Einlage in der Gesellschaft Gegenseitigen Kredits) und 20 Rbl. 84 Kop. im Sparkassenbuche angewachsen und beträgt, wenn die an dem Zinseszinsrevers anhängenden Zinsen sowie die Zinsen an den Einlagescheinen in der Gesellschaft Gegenseitigen Kredits bis zum Schluss des Berichtsjahres berechnet werden, in abgerundeter Summe 20760 Rbl. Zur Vergrösserung des Baukapitals haben auch im verflossenen Berichtsjahr die Estländische Ritterschaft 500 Rbl., die Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits 100 Rbl., die Estländische Spar- und Leihgenossenschaft 50 Rbl. beigetragen, während von den eingelaufenen Mitgliedsbeiträgen von 450 Mitgliedern der Estländischen Literärischen Gesellschaft je 1 Rbl. dem Baufonds zugeschrieben wurde.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat im verflossenen Geschäftsjahr 3 Sitzungen abgehalten, auf denen Herr Oberlehrer Schnering ein Referat über das Aquamanile im Dommuseum zu Riga und den Bronze-Depotfund zu Kawast, Herr Propst R. Winkler einen Vortrag über die Pest in Estland im Jahre 1657 hielten und Herr A. Baron Stael von Holstein eine Arbeit des Herrn Dr. W. Neumann-Riga über die von der Sektion veranstaltete Glockenenquete verlas.

Von grösseren Arbeiten wurde im letzten Jahre abgesehen, um Mittel für die in den Jahren 1909/10 geplanten Erhaltungsarbeiten an der Ruine in Brigitten zu sammeln.

Die Arbeiten an der Rosenkranz-Kapelle sind von Herrn A. v. Hoven weitergeführt worden; dabei wurden im Schutt des von Rammschen Grabes Stücke der Deckplatte desselben gefunden, die Reste der Basrelieffiguren von Thomas

von Ramm und seiner Ehefrau zeigen. Die zum grossen Teil erhaltene Inschrifttafel zu Häupten dieser Figuren beweist, dass faktisch der 1631 verstorbene Thomas von Ramm mit seiner Ehegattin hier begraben liegen. Diese Reste der Grabdeckplatte wurden zusammengestellt und an ihrem alten Platz eingemauert. Fehlende Teile des Randes wurden durch Zementguss ersetzt. Das Grabmonument der Familie Rosenkranz wurde — weil stark zusammengesunken — auseinandergenommen und in seiner ursprünglichen Lage aufgestellt und zusammengemauert.

An dem äusseren, im früheren Tor ausgesparten Eingang zur Kapelle wurde laut Beschluss der Sektion die innere Tür so hergerichtet, dass sie als Falltür über das Rosenkranzsche Grab hinwegführt, wodurch ermöglicht wird, ohne Gefahr für dieses Monument, grössere Gegenstände in die Kapelle zu befördern. Ferner wurde der Fussboden der Kapelle mit Fliessplatten belegt und die Verglasung der Fenster in Blei vorgenommen.

Sofort nach Eintreffen der diesbezüglichen Erlaubnis des Konvents der Ritter- und Domkirche wurde das Triumphkreuz im Fronbogen der Domkirche wieder aufgestellt. Es wurde hierzu, da der alte Balken bei seiner Entfernung zersägt worden war, ein neuer Balken im Triumphbogen auf die Säulenkarnise gelagert und durch eiserne Klammern befestigt. Diese Arbeit erforderte grosse Behutsamkeit, damit die im Triumphbogen hängenden Wappen nicht beschädigt wurden. Hierauf wurde die Kreuzigungsszene gereinigt, teilweise übermalt und auf dem Triumphbalken aufgestellt. Um ein Umstürzen des langen und schweren Kruzifixes absolut unmöglich zu machen, wurde das Kruzifix durch einen starken Draht mit dem zu diesem Zweck schon aus alter Zeit vorhandenen Ringe im Triumphbogen verbunden. Diese Arbeiten wurden unter Leitung des Sektionsdirektors von Herrn Bauunternehmer Hübbe ausgeführt.

Der Heil. Geistkirchen-Altar in der Antoniuskapelle der St. Nikolai-Kirche wurde unter Leitung des Sektionsvorstehers von Herrn H. v. Winkler weiter gereinigt, da es sich erwies, dass unter der schwarzen Farbe der Holzrahmen alte Vergoldung und Malerei vorhanden war. Durch diese Operation gelang es, zwei sehr defekte Prophetenköpfe mit Legendenumrahmung freizulegen, zwei andere Prophetenfiguren sind leider spurlos verschwunden.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat sich die Sektionsbibliothek um 131 Bände vergrössert, so dass sie pr. 1. September 1908 — 1592 Bände umfasst. Auch im Vorjahre hat die Bibliothek zahlreiche Zuwendungen erhalten, so von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ost-

seeprovinzen, der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat, Kluges Verlag, Verlag Ferd. Wassermann, den Herren K. Mettig, L. Arbusow, Dr. W. Neumann, K v. Löwis of Menar, Dir. Oberlehrer B. Hollander, Prof. Kupffer, Oberlehrer Fleischer, G. v. Törne u. and.

Der Bibliothek wurden von 32 Mitgliedern 375 Bände entliehen, wovon 81 Bände in der Bibliothek selbst benutzt wurden. Am meisten, nämlich 137 Werke, wurden der Abteilung I: Baltica entliehen. Auch ist die Buddensche Sammlung von 3 Personen benutzt worden. Von nennenswerten Neuanschaffungen, resp. Zuwendungen wären zu erwähnen: die Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, die Mitteilungen aus dem Gebiete Est-, Liv- und Kurlands pro 1907, die Verhandlungen und Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft; Heinrich Driesmans, Der Mensch der Urzeit, Stuttgart, 1907; Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächs.-thüring. Länder, 6 Bd., Halle, 1907; Georg v. Brevern, Erinnerungen aus seinem Leben, Reval-Leipzig, 1907; Dr. A. Bielenstein, die Holzbauten und Holzgeräte der Letten, I. Teil, St. Petersburg, 1907; Dr. E. Seraphim, Baltische Geschichte im Grundriss, Reval, 1908; Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen; Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit; O. Piper, Oesterr. Burgen, 6. Teil, Wien 1908; Ansichten der Universitätsgebäude in Dorpat, 1821; Der Deutsche Herold, Jahrg. 1907; Adressbücher der Revalschen Statthalterschaft und zahlreiche von den Herren Dir. Hollander, K. Mettig, L. Arbusow, Dr. Neumann, K. v. Löwis of Menar und Prof. Kupffer verfasste und bei Gelegenheit des I. Baltischen Historikertages der Sektion dargebrachte Schriften.

Durch Vermittelung der Sektion sind dem Provinzialmuseum folgende Darbringungen zugegangen: Von Herrn W. von Schnell: der Kolben eines alten Feuersteingewehrs, nach der Demolierung des Wohnhauses von Koil im Schutt aufgefunden, von Herrn A. von Gernet ein Abdruck des im Besitz des Herrn Beck in Narva befindlichen Siegels des Brigittenklosters bei Reval, von Herrn Ed. Baron Maydell mehrere auf einem Hofsfelde von Malla gefundene Altsachen, von Herrn A. Baron Girard-Waldau Harpunenspitzen aus Elchknochen, gefunden im Kundaschen Mergellager, eine durch Subskription erstandene kleine Standuhr mit der Aufschrift: „Nurka Jürri“ auf dem Zifferblatt; aus der alten Pastoralbibliothek: Michael Weber, Collega und Cantor an der Domschule: „Anweisung zur Arithmetik“; von Herrn P. Zoege von Manteuffel: eine Tonscherbe mit Inschrift, gefunden von ihm auf der Nilinsel Ele-

phantine od. Bige; von Herrn Obr. D. v. Pezold in Wesenberg: eine Meissener Porzellantasse in einem Etui; ferner div. Gegenstände von den Herren Baron Maydell-Patzal, Oberförster Bohde, Walter Tegeler, Frl. A. und P. von Dehn, Baron Rosen-Kardina, Frau Baronin Taube-Cabbal, Herrn Installateur Stockmar, Herrn Borchert-Narva, Herrn Jäsche, Herrn Birkendorff, den Schülern Siegfried Eichhorn, Ewald Johannson u. and.

Allen Darbringern von Gaben für die Sektionsbibliothek sowie für das Estländische Provinzialmuseum sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion ausgesprochen.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1907 ein

Saldo von		R. 2138 11
vereinnahmt wurden, darunter 300 Rbl. von der Estländischen Ritterschaft und 200 Rbl. von der Estländischen Literärischen Gesellschaft .		„ 575 64
		R. 2713 75
Verausgabt wurden für Restaurierungsarbeiten in der Rosenkranzkapelle	R. 546 42	
für Restaurierungsarbeiten an dem heiligen Geistkirchen-Altar . . .	„ 15 —	
für das Aufstellen des Kruzifixes an dem Triumphbogen in d. Domkirche	„ 115 —	
für div. Anschaffungen u. Ausgaben.	„ 142 19	R. 818 61
somit verbleibt pr. 1. Sept. 1908 ein Saldo von		R. 1895 14

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von Rbl. 169.31 auf Rbl. 175.36 gestiegen.

Die technische Sektion der Estländischen Literärischen Gesellschaft hatte im Berichtsjahr 44 Mitglieder gegen 42 im Vorjahre. Die Zahl der Sitzungen betrug 7 mit 4 Vortragsabenden, die insgesamt von 85 Mitgliedern und 24 Gästen besucht wurden. Eine Exkursion der Sektion in die „Revaler Zentralmeierei", die von 12 Mitgliedern und einem Gast mitgemacht wurde, bot den Teilnehmern an derselben viel Interessantes und es sei an dieser Stelle denjenigen Herren, die das Zustandekommen der Exkursion ermöglicht haben, der verbindlichste Dank des Sektionsvorstandes ausgesprochen.

An Vorträgen wurden im Laufe der Saison gehalten: 1. Dr ing. von Dehn „Über Konservierung des Holzes"; 2. Ingenieur R. Köcher „Über Kraftwagen und Kraftwagenmotoren"; 3. Cand. chem. O. Paulsen „Neuere Forschungen über die Colloide" mit Demonstrationen; 4. Ingenieur Fr. Seibt „Domenico Fontanas Transport des Vatikanischen Obelisken". Einzelne der Vorträge hatten lebhafte Diskussionen zur Folge.

Eine Anfrage der Stadt Weissenstein betreffs einer den örtlichen Bedingungen am meisten entsprechenden Strassenbeleuchtungsanlage wurde einer Kommission zur Bearbeitung überwiesen und auf Grund des Kommissionsberichts durch ein Gutachten der technischen Sektion beantwortet, in welchem das Petroleumglühlicht-System „Rossija" als geeignetstes empfohlen wurde.

Die Sektionsbibliothek enthielt am Schluss des Berichtsjahres 480 Werke in 612 Bänden. Ein Zuwachs seit dem Jahre 1903—04 hat nicht stattgefunden, da seitdem keine Zeitschriften eingebunden wurden. Die Zahl der im verflossenen Geschäftsjahr abonnierten Zeitschriften betrug 9.

Die Einnahmen und Ausgaben der technischen Sektion balancierten mit 809 Rbl. 70 Kop., wie nachstehender Kassabericht zeigt:

Einnahmen:

	Rbl.	K.
Saldo vom Jahre 1906/7	460	47
41 Mitgliedsbeiträge	164	—
Beitrag der Estländischen Literärischen Gesellschaft pro 1907/8	25	—
Zinsen pro 1907	15	19
Spez. Kapital lt. Sparkassenbuch Nr. 1293 .	145	04
Summa .	809	70

Ausgaben:

	Rbl.	K.
Postmarken, Postkarten etc.	10	86
Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure pro 1908	14	—
Lt. Rechnung von Kluge & Ströhm . . .	76	95
„ „ des Ministerials W. Insler . .	42	60
Saldo	520	25
Spez. Kapital lt. Sparkassenbuch Nr. 1293 .	145	04
Summa .	809	70

In der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden neben einer Reihe von wissenschaftlichen Mitteilungen Vorträge gehalten vom Akademiker F. Schmidt über seine neu in Angriff genommene Bearbeitung der Brachiopoden, von stud. Kurt Baron Rosen über Hermaphroditismus im Tierreich, vom Direktor Mag. W. Petersen über seine anatomische Bearbeitung der Schmetterlingsgattung Eupithecia, von demselben über neuere Untersuchungen in betreff des Albinismus der Schmetterlinge und von Herrn Apotheker Rudolf Lehbert über Lerchensporngewächse.

Im verflossenen Berichtsjahr hat die Museumsabteilung für Kunst nach längerer Zeit ihren Mitgliedern den Besuch einer Kunstausstellung in Reval ermöglichen können. Indem sie aus ihren Mitteln das Lokal für eine grössere Ausstellung von Gemälden des Herrn W. Purwit beschaffte, traf sie mit letzterem das Übereinkommen, dass die Mitglieder der Abteilung die Ausstellung gegen Vorweis ihrer Mitgliedskarten besuchen konnten. Der grosse künstlerische Erfolg dieser Ausstellung und die vielfache Anregung, die die Kollektion der eigenartigen Schöpfungen des bedeutenden Künstlers allen Besuchern darbot, dürften noch lange unvergessen bleiben.

Im Berichtsjahr fand wiederum eine Gratisverteilung von Werken der vervielfältigenden Kunst unter die Mitglieder der Abteilung statt. Zur Verteilung gelangten wie im vorigen Jahre die unter dem Titel „Meister der Farbe“ erscheinenden Blätter.

Dem deutschen Verein in Estland konnten einige Werke und einzelne Blätter, deren Besitz für die Museumsabteilung von keiner wesentlichen Bedeutung war, zu Unterrichtszwecken überlassen werden.

Für den Lesetisch der Mitglieder wurden folgende periodische Editionen gehalten: Zeitschrift für bildende Kunst, Graphische Künste, Kunst unserer Zeit, Kunst und Künstler, Kunstwart, Kunst für Alle, Dekorative Kunst, Kunst und Dekoration, das Jahrbuch der bildenden Kunst, Jugend, Studio, und Art et Décoration. Diese Journale standen den Mitgliedern täglich im Lokale der Literärischen Gesellschaft zur Verfügung und zweimal wöchentlich wurden einzelne Nummern (mit Ausnahme der letzten) und frühere Jahrgänge den Mitgliedern auf Wunsch nach Hause verabfolgt.

Ausser den Zeitschriften wurden noch einige Neuerscheinungen des Jahres 1907/8, darunter der II. Band der Kunstgeschichte von Woermann, angeschafft.

Das Saldo vom Jahre 1906/7 betrug 239 Rbl. 28 Kop. Im Jahre 1907/8 gingen ein: 251 Rbl. 74 Kop. und wurden ver-

ausgabt 317 Rbl., so dass zum neuen Jahre ein Saldo von 174 Rbl. 02 Kop. verblieb.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 90, wovon 42 Personen Inhaber von Familienkarten sind.

Der Bestand des Vorstandes blieb im Berichtsjahr unverändert, nur trat im April der Herr Peter Zoege von Manteuffel vom Amte eines Schriftführers zurück und ward an seine Stelle der Herr Georges Baron Wrangell erwählt.



Jahresbericht für 1908/09.

Die Estländische Literärische Gesellschaft hat den Verlust zweier Ehrenmitglieder zu beklagen. Am 8. November 1908 verschied der Akademiker, Geheimrat Dr. Friedrich Schmidt. Lange Jahre hindurch hat der hervorragende Gelehrte der Estländischen Literärischen Gesellschaft angehört und ihr stets, besonders durch seine rege Teilnahme an den Verhandlungen der Sektion für provinzielle Naturkunde, ein warmes menschliches und sachliches Interesse entgegengebracht. In jüngster Zeit erst, am 22. September d. J., ist Harald Baron Toll dahingegangen. Erst seit dem abgelaufenen Berichtsjahr konnte die Gesellschaft diesen um unsere baltische Geschichte verdienten Forscher zu ihren Ehrenmitgliedern zählen, und schon hat ihn der Tod aus unserer Mitte gerissen. Die Gesellschaft zählt gegenwärtig noch 9 Ehrenmitglieder. Von den korrespondierenden Mitgliedern ist Friedrich Amelung im Laufe des letzten Jahres dahingeschieden; gegenwärtig gehören der Gesellschaft noch 24 korrespondierende Mitglieder an. Zu Beginn des Geschäftsjahres hatte die Gesellschaft 501 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 59 Mitglieder aufgenommen, 1 Mitglied wurde zum Ehrenmitgliede erwählt, 42 Mitglieder traten aus und folgende 15 Mitglieder schieden durch den Tod aus: Frau Margarete von Glehn, Dr. Christfried Aps, Kaufmann Christian Eichenthal, Oberlehrer Christian Fleischer, Bibliothekar Oskar von Haller, A. von Harpe-Pöddrang, Dr. A. Kusmanoff, Ernst Baron Maydell-Kattentack, Arthur von Nottbeck, dim. Ratsherr A. Riesenkampff, G. Baron Schilling-Seinigall, Bernhard von Schulmann, Wirklicher Staatsrat Magnus Baron Stackelberg, Alexander von Tritthof und Kammerherr Graf Ewald Ungern-Sternberg-Grossenhof. Gegenwärtig zählt die Gesellschaft 502 ordentliche Mitglieder.

Im Berichtsjahr sind 17 wissenschaftliche Vorträge gehalten worden, und zwar sprachen: Oberlehrer E. von Wahl

über die Entwickelung der Weltsprachenidee und ihren gegenwärtigen Stand, Direktor A. Eggers über das Thema: Aus Theodor Fontanes Dichterwerkstatt, Dr. A Haller über die Verbreitung der Tuberkulose und die Erhöhung ihrer Abnahme in Deutschland, Frau Theophile von Bodisco über Glückseligkeit, Dr. Heinrich Baron Rausch von Traubenberg über die Erweiterung unserer Naturerkenntnis durch die moderne physikalische Forschung, Dr. Hugo Hirsch über die Veränderung der Blutzirkulation bei verschiedenen psychischen Zuständen, Propst Rudolf Winkler über Hexenprozesse in Estland in der Schwedenzeit und Stadtarchivar Otto Greiffenhagen über die Wappen der Städte Estlands. Zum Besten des Museumsbaufonds hielt Graf Hermann Keyserling-Rayküll einen öffentlichen Vortrag über das Thema: Individuum und Zeitgeist. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen genannt.

Zum Präsidenten wurde der bisherige Vizepräsident Direktor Mag. W. Petersen und zum Vizepräsidenten Oberlehrer Georg Schnering erwählt. Nach Ablauf des Wahltrienniums wurden wiedergewählt: zum Schatzmeister Konsul Edgar Hoeppener, zum Konservator des Museums Herr A. von Hoven, zum Vorsteher des Lesetisches Oberlehrer A. Jucum und zu Kassenrevidenten die Herren Oskar Koch und Bezirksinspektor J. Nieländer.

Nachdem eine ausserordentliche Generalversammlung am 8. Mai 1908 beschlossen hatte, den zweiten baltischen Historikertag im Jahre 1910 nach Reval einzuladen, wurde ein Komitee mit den Vorarbeiten für den Historikertag betraut. Zu Gliedern dieses Komitees wurden, mit dem Recht der Kooptation, die Herren Oberlehrer Schnering, Oberlehrer Spreckelsen, A. v. Hoven, Stadtarchivar Greiffenhagen, Rechtsanwalt Stillmark und Ernst Baron Stackelberg erwählt. In der Folge ist der Historikertag um ein Jahr, also auf das Jahr 1911, verschoben worden.

Mit Zustimmung der Generalversammlung hat sich im Berichtsjahr eine Sektion für evangelische Theologie bei der Estländischen Literärischen Gesellschaft konstituiert. Zum Direktor der Sektion wurde der inzwischen verstorbene Pastor Conrad Bergwitz, zum Vizepräsidenten Oberlehrer Pastor Baron Stromberg und zum Schriftführer Pastor-Adj. Bruhns gewählt.

Am 20. Januar 1909 fand auf Initiative der Russischen Literärischen Gesellschaft in Reval ein literärisch-dramatischer

Abend zur Ehrung Leo Tolstois statt, an dem sich auch die Estländische Literärische Gesellschaft beteiligte, auf deren Aufforderung Herr Oberlehrer Hugo Lehbert einen Vortrag über Tolstoi als Prediger der individuellen Moral hielt.

Die von der Estländischen Literärischen Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek hat im verflossenen Geschäftsjahr einen Zuwachs von 239 Werken in 559 Bänden erfahren und umfasst gegenwärtig einen Bestand von 38.253 Werken in 63.516 Bänden. Durch unentgeltliche Darbringung von Büchern haben sich um die Bibliothek verdient gemacht: Frau Konsul Edgar Hoeppener, Frau Käte Froese und die Herren: Staatsrat L. Arbusow in Riga, Thomas W. Balch in Philadelphia, Ernst von Baer, Hermann Baron von Bruiningk in Riga, Dr. Isak Collijn in Upsala, Oskar Koch, Pastor Konrad von zur Mühlen (aus dem Nachlass des verstorbenen Oberpastors Ripke), Dr. Wilhelm Neumann in Riga, Oberst Diedrich von Pezold (durch Herrn Dr. A. Kupffer in Kuda), Ludwig von Prollius, Oberlehrer Georg Schnering, Oberlehrer Edgar von Wahl, Propst Rudolf von Winkler, Dr. Kurt Zoege von Manteuffel und der Deutsche Wohltätigkeitsverein in Reval.

Ausserdem haben 22 inländische und 38 ausländische gelehrte Institute und Vereine, die unten namhaft gemacht werden, ihre Publikationen der Literärischen Gesellschaft zugesandt.

Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Personen, die durch ihre freundlichen Spenden den Bestand der Bibliothek vermehrt haben, wird hiermit der ergebenste Dank der Estländischen Literärischen Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Geschäftsjahres 105 Personen Bücher entliehen, und zwar 496 Werke in 789 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 31 Zeitschriften und 8 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 15 in 330 Heften, die 426 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 12 in 329 Heften, die 1568 mal entliehen wurden; baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 110 mal entliehen wurden.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in nachstehender Übersicht wiedergegeben:

	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Einnahmen:				
Miete aus der Museumskasse . .			450	—
Mitgliedsbeiträge:				
von 462 Mitgliedern für 1908/9	2310	—		
von 22 Mitgliedern für frühere Jahre . .	110	—	2420	—
Subventionen:				
von der St. Kanuti-Gilde	10	—		
„ „ grossen Gilde	40	—		
„ „ Estl. Ritterschaft	150	—		
„ „ Museumsabteilung für Kunst . .	7	50	207	50
Zinsen:				
von Rbl. 6300 — Revaler Immobilpfandbr.	299	26		
von Rbl. 1000 — Charkower Agrarpfandbr.	42	74		
Zinsen im Konto-Korrent	15	75	357	75
Diverse Einnahmen:				
Gewinn auf ausgeloste Revaler Immobilpfandbriefe			24	95
Zahlung der Universitätsbibliothek in Upsala für ein verkauftes Buch			150	—
			3610	20
Ausgaben:				
Miete an die St. Kanuti-Gilde			1100	—
Subventionen:				
an das Germanische Museum in Nürnberg	9	26		
an die Sektion für provinzielle Naturkunde	50	—		
Beitrag zur Herausgabe eines Baltischen Künstleralbums	50	—		
an die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer	200	—		
an die technische Sektion	25	—	334	26
Diverse Unkosten:				
Holz	172	90		
Diener für Holztragen	30	—		
Petroleum und Lichte	56	03		
Transport . .	258	93	1434	26

	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Transport	258	93	1434	26
Gebühr bei Bestätigung der Statuten . .	4	95		
Mitgliedskarten und Diplome	12	50		
Kopialien	12	15		
Inkasso von Mitgliedsbeiträgen	10	40		
Postillon und Zeitungsträger	5	—		
Versicherung	143	11		
Depotgebühren	5	50		
Vertretung auf dem Archäologischen Kongress in Tschernigow	26	—		
Kranz bei der Beerdigung des Herrn Chr. Fleischer	12	—		
Reinigung etc. und Diversa	41	88	532	42
Bibliothek und Lesetisch:				
Bücherrechnung	483	92		
Honorar des Bibliothekars	150	—		
Diverse Ausgaben	18	93	652	85
Museumsbaufonds:				
von 484 Mitgliedern à 1 Rbl.			484	—
Gage des Dieners:				
12 Monate à 20 Rbl.	240	—		
Weihnachtsgratifikation	20	—	260	—
Überschuss .			246	67
		Rbl.	3610	20

Die Einnahmen des Kapitals des Schillerstipendiums betrugen an Zinsen von 2100 Rbl. Immobilienpfandbriefe 99 Rbl. 74 Kop.

Das Stipendium ist im Berichtsjahr aus Mangel an Bewerbern nicht vergeben worden.

Der Vermögensbestand der Gesellschaft war zum 1. September 1909 folgender:

	Rbl.	K.
Neus' Legat, Charkower Immobilpfandbriefe	6300	—
v. Breverns Legat, Charkower Agrarpfandbr.	1000	—
v. Breverns Legat, bar	200	—
Barsaldo	296	86
	7796	86
Schillerstipendium, Immobilienpfandbriefe	2100	—
Schillerstipendium, bar	242	78
Rbl.	10139	54

Die Sammlungen des Estländischen Provinzial-Museums sind, ausser den ihm durch die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer zugegangenen Darbringungen, noch durch folgende Geschenke bereichert worden, unter denen einzelne sehr bemerkenswert sind:

Von der Frau Gräfin Rehbinder ein in Buxhöwden, Kirchspiel Katharinen, Wierland, im Jahre 1899 beim Sprengen eines grossen Steines gehobener Fund, bestehend aus einer schön gearbeiteten Lanzenspitze (ähnlich R. K. Taf. 23, 8, aber kleiner und ohne Silbertauschierung), ein in 3 Stücke gebrochenes Schwert (ähnl. R. K. Taf. 24, 7, aber mit flachem scheibenförmigen Knauf), zwei Steigbügel (ähnl. R. K. Taf. 28, 1, aber ohne Ornament), der eine Bügel intakt, der andere verbogen, ein Gürtelgehänge (ähnl. R. K. Taf. 28, 12) mit anhängendem Feuerschlag und Resten einer Messerscheide. Alle diese Sachen lagen beieinander, Knochen waren nicht vorhanden. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Votivfund, der nach der Schwertform im 13. Jahrh. deponiert wurde.

Von dem Herrn Grafen Stackelberg-Isenhof eine beim Pflügen eines Feldes des Gutes Neu-Isenhof, Kirchspiel Luggenhusen, Wierland, im Jahr 1905 gefundene Altsache. Da der Finder, ein Gutsknecht, inzwischen gestorben ist, konnten die näheren Umstände nicht ermittelt werden. Es ist das eine grosse bronzene Ringnadel mit anhängender, aus Zierplatten und Ringen bestehender Schliesskette, Haken und Anhängsel. Der Fund dürfte annähernd aus dem 9. bis 10 Jahrh. n. Chr. stammen. Weil meines Wissens in den Ostseeprovinzen Sicherheitsnadeln von derartiger Konstruktion und Form bisher noch nicht gefunden worden sind, so ist es angezeigt, hier eine nähere Beschreibung folgen zu lassen: Grosse 358 mm lange Nadel aus Bronze mit ringförmigem ovalen Kopf, unter welchem, senkrecht zur Nadel, 3 Scheiben und eine Sprosse. Die gleich unter der Sprosse gelochte Nadel trägt an einem Bolzen ein Gehänge, bestehend aus einer hufeisenförmigen Scheibe mit kreisrunden Ansätzen, zwei kreuzförmigen Scheiben (ähnl. dem Kopf der Kreuznadel aus Kaipen, R. K. Taf. 13, 14), einer radförmigen Scheibe, deren 6 Speichen über den Radreifen reichend, als Kreuze ausgebildet sind (ähnl. Hausmann: „Übersicht" Taf. III, 22, wobei letztere aber wahrscheinlich jünger ist) und einem Anhängsel in Form eines Thorshammers (ähnl. Montelius, Antiq. Sved. 626) die untereinander durch Ringe verbunden sind. An dem zwischen der unteren kreuzförmigen Scheibe und der radförmigen Scheibe befindlichen Ringe hängt ein Haken, mit welchem die Nadel gefasst wird. Das Gehänge setzt sich demnach aus 2 Teilen zusammen, einem als Schliesskette dienen-

den Teile und einem anderen, das Anhängsel bildenden. Wie aus vorhandenen Resten hervorgeht, war der ringförmige Kopf mit Silberdraht umwickelt, die Zierscheiben aber, einschliesslich der Scheibe des Hakens, silberplattiert. Ornament der Plattierung: gerippte Einfassungslinien und Buckel, umgeben von einem gerippten Kreise, hat Ähnlichkeit mit dem Ornament, das sich auf den silberplattierten Gegenständen aus Kaipen, Kirchspiel Sissegal, Livland (cf. R. K. Taf. 7 und Taf. 13) vorfindet. Der Thorshammer zeigt beiderseits Würfelaugen, jedoch auf jeder Seite in verschiedener Anzahl und Gruppierung.

Von Frl. G. von Schruteck ein Album mit Zeichnungen von ihrem verstorbenen Vater, dem Obersten von Schruteck, enthaltend eine grosse Anzahl von schön gezeichneten Strassenansichten und auch einigen Hausfluren Revals aus der Mitte des vorigen Jahrh.

Von Herrn Pastor A. Intelmann aus Isaak zwei fast vollständige estnische Kostüme aus dem Kirchspiel Isaak, das eine für Männer, das andere für Frauen. Weil das Erwerben alter estnischer Kostüme von Jahr zu Jahr schwieriger wird, ist diese Darbringung besonders wertvoll.

Von Herrn Paul Baron Ungern-Sternberg die Photographie des vom Papst Clemens VII. dem Georgio ab Hungeren, duo temporali Apurkul Rigen. dioc. im Jahr 1533 verliehenen Wappendiploms.

Von Herrn dim. Ratsherrn L. Berting ein Stempelbogen v. J. 1792, im Wert von 2 Rbl. 50 Kop., der im J. 1797 im Magistrat produziert und reproduziert worden ist.

Von Herrn Konsul Arthur Koch zwei Wechselblankette aus dem Anfang des vorigen Jahrh. zum Preise von 3 Rubel für Wechsel von 1000 bis 5000 Rbl.

Von Herrn Christian Kirsch, Bruder der St. Kanutigilde, 8 Stück Kupfermünzen, 4 Stück 1/4 Oer aus dem 17. Jahrh., Jahreszahl undeutlich, 1 Stück zu 1/6 Oer v. J. 1682, eine Denge 1735, eine desgl. 1749, eine Kopeke 1759.

Von Herrn Professor E. v. Gebhardt 4 Photographien von seinen Gemälden, und zwar: die Heimkehr des verlorenen Sohnes, ferner der Tod des armen Lazarus, dann eine Christusgestalt und endlich Christus im Hause des Lazarus und seiner Schwestern. Das erstgenannte Bild 1908 gemalt, die übrigen im Jahr 1907.

Von Herrn H. von Winkler die Photographie des grossen Steines im Oberen See, wie er jetzt auf trockenem Lande steht. Ferner von ihm verfasste Drucksachen: 1. Bewahrt die Jugend vor Genussgiften, 2. Piim alkoholi wastu. 3. Erläuterungen zu den Tabellen und Ausstellungsobjekten des Untersuchungslaboratoriums in Reval.

Vom Kaiserl. russischen historischen Museum Kaiser Alexander III. in Moskau Jahresbericht dieses Museums für 1907.

Von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat Sitzungsberichte 1907.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben sowie den später zu erwähnenden Spendern von Geld für die Vergrösserung des Baukapitals sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Während des verflossenen Vereinsjahres ist leider im Museum ein Diebstahl verübt worden, indem eine Flinte gestohlen worden ist, die in Hansens Katalog unter XIV, 4 verzeichnet und auf Tafel IX, 20 abgebildet ist.

Die Einnahmen der Museums-Kasse, einschliesslich des Saldos vom Vorjahr im Betrage von 710 Rbl. 50 Kop. beliefen sich auf 1330 Rbl. 95 Kop., die Ausgaben auf 598 Rbl. 17 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 732 Rbl. 78 Kop. zu übertragen ist. Die Einnahmen des verflossenen Berichtsjahres wurden um 150 Rbl. gekürzt, indem die Revalsche Stadtverwaltung ihre Subventionierung des Museums einstellte. Ausser für Miete des Lokals, Gehalt des Dieners, Reinigung des Lokals und einzelne kleine Betriebsunkosten, wurden verausgabt für das Abonnement der Zeitschrift „Museumskunde“ 12 Rbl., für die „Regententafeln“ von Wilbig 5 Rbl. 61 Kop., für den Ankauf von 2 Oelgemälden, Ansichten von Reval aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, gemalt von Dietrich Leopold Johansen, 10 Rbl., für einen kleinen Fächer aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts 50 Kop., für den Transport von 4 Photographien, die Professor E. von Gebhardt dem Museum zugehen liess, 5 Rbl., für eine Rücker'sche Karte der Ostseeprovinzen 1 Rbl. 80 Kop.

Das Baukapital in zinstragenden Wertpapieren angelegt, beträgt nominal 22900 Rbl. (ein Zinseszinsrevers des Estländischen Güter-Kredit-Vereins zu 100 Rbl., eine Obligation der $4^1/_2$% Anleihe der Stadt Reval zu 100 Rbl. und 22700 Rbl. als terminierte Einlagen in der Estländischen Gesellschaft Gegenseitigen Kredits) und 88 Rbl. 54 Kop. in der Estl. Leih- und Spargenossenschaft, hat also einen Zuwachs von 2568 Rbl. 70 Kop. erfahren. Werden jedoch die an dem Zinseszinsrevers und an einem Teil der Einlagescheine anhängenden Zinsen bis zum Schluss des Berichtsjahres berechnet, so ist der Baufonds 23260 Rbl. gross. Zu dieser Vergrösserung haben auch im verflossenen Berichtsjahr die Estländische Ritterschaft 500 Rbl., die Estländische Gesellschaft Gegenseitigen Kredits 100 Rbl., die Estländische Spar- und Leihgenossenschaft 50 Rbl. beigetragen, während von 484 Mitgliedern der Estländischen Literärischen Gesellschaft je 1 Rbl. dem Baufonds zugeschrieben

wurden. Ausserdem erhielt die Baukasse von Herrn Harald Baron Toll eine Obligation der $4^1/_2$% Anleihe der Stadt Reval zu 100 Rbl. geschenkt, und flossen ihr die Reinerträge von 2 Veranstaltungen zu, nämlich von einem von Herrn Grafen Hermann Keyserling gehaltenen Vortrag und von einem Rezitationsabend, den Herr Moritz von Gruenewaldt veranstaltet hatte, im ganzen 356 Rbl. 65 Kop.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat im Berichtsjahre eine Sitzung abgehalten, auf welcher der Sektionsvorstand in der Person der Herren A. Baron Stael von Holstein, Oberlehrer G. Schnering, Notarius N. Riesenkampff, Konsul A. Koch und H. Hradetzki per Akklamation wiedergewählt, über die eingegangenen Geschenke berichtet und vom Herrn Stadtarchivar O. Greiffenhagen ein Vortrag über Peter von Hall, Prediger an St. Olai, gehalten wurde.

Was die Arbeiten auf dem Gebiete der Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern der Vergangenheit anbetrifft, so konnte die Restaurierung der Ruine des Brigittenklosters wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel leider auch im Berichtsjahre nicht in Angriff genommen werden. Es ist dies um so bedauerlicher, als der Verfall der Ruine in den letzten Jahren so bedrohliche Fortschritte gemacht hat, dass ein baldmöglichstes Eingreifen zur unabweislichen Notwendigkeit geworden ist. In voller Würdigung dieser Sachlage hat die Sektion mit den ihr zu Gebote stehenden knappen Geldmitteln möglichst haushälterisch umgehen zu müssen geglaubt und hat sich daher im Berichtsjahre auf die Ausführung kleinerer Arbeiten beschränkt. In erster Linie wurden die Restaurierungsarbeiten an der Rosenkranzkapelle fortgesetzt und so weit gefördert, dass ihre Vollendung in allernächster Zeit zu erwarten steht. Ferner wurden dringende Konservierungsarbeiten am Altarschrein der Heiligen Geist-Kirche in der Antonius-Kapelle der St. Nikolaikirche ausgeführt und endlich auf Kosten der Sektion Ausgrabungen in Cournal von den Herren Dr. Friedenthal, Oberlehrer A. Spreckelsen, Rechtsanwalt F. Stillmark und Propst R. Winkler in Gegenwart des Ehrenmitgliedes der Estländischen Literärischen Gesellschaft, Professor Dr. R. Hausmann, vorgenommen, welche eine reiche Ausbeute ergaben. Im einzelnen ist über diese Ausgrabungen folgendes zu berichten: Das in Cournal aufgedeckte Hügelgrab gehört zu einer Gruppe von Hügeln, die ungefähr 1 Kilometer südlich vom Hof auf einer Bodenwelle liegen. Der Hügel, von unregelmässigem Grundriss, — bis 38 Meter grösster Durchmesser, 60—70 Centimeter Höhe, — war von Rasen bedeckt, aus dem hie und da

Steine hervorragten. Der Hügel bestand aus Graniten, zwischen denen es nicht an schwarzer Erde fehlte. Er enthielt als Kern eine intakte Anlage von viereckigem Grundriss, 8,60 Meter lang, 5,50 Meter breit, die von einer sehr sorgfältig aus grossen Graniten gefügten bis 2,50 Meter starken Trockenmauer umschlossen war. Ein Bodenpflaster fehlte. Die Anlage war in ihrer Längeachse fast genau Nord-Süd orientiert. Sowohl innerhalb als ausserhalb dieser Zentralanlage waren Leichen bestattet worden. Die Lage der Skelette liess sich nur in den allerwenigsten Fällen mit genügender Sicherheit feststellen. Hier und da tauchten vereinzelte Brandknochen auf. Inhumation überwog durchaus. Die Beigaben fanden sich fast ausschliesslich innerhalb der Mauer selbst und der von ihr umschlossenen Fläche. — Ausser dieser eben beschriebenen Anlage enthielt der Hügel eine zweite offenbar gleiche, die leider durch das Herausbrechen von Steinen im Frühling 1909 zum grössten Teil zerstört worden war. Als intakt erwies sich nur das Südende. Die Konstruktion dieses Teils war die oben bereits geschilderte. Dagegen überwog hier durchaus Leichenbrand, dessen Reste in förmlichen Nestern zwischen den Steinen deponiert waren. Skelettenreste fanden sich ganz vereinzelt, nur einige wenige Fragmente. Die Altsachen fanden sich auch hier fast ausschliesslich innerhalb der Mauer. Kein einziger Gegenstand wies Feuerspuren auf. Die Ausbeute an Fundstücken darf als recht reich bezeichnet werden. Es wurden gefunden aus Bronze: 1 Augenfibel, mehrere Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuss, 1 Armbrustfibel mit Fußscheibe, zahlreiche Fragmente von Armbrustfibeln, zahlreiche Arm- und Spiralfingerringe, verschiedene Beschläge, Anhängsel, Spiralen, Perlen. Aus Eisen: Messer und Messerfragmente, 1 Schere, Schnallen, Gürtelbeschläge, Riemenzungen. Ferner blaue und goldüberfangene Glasperlen, Bernsteinperlen, 1 Wetzstein, sehr zahlreiche Tonscherben. darunter einige ornamentierte. Besondere Erwähnung verdienen einige Fundstücke, da dieselben für das Ostbaltikum neu sind, hier zum erstenmal auftauchen. Es sind das: 4 technisch schön gearbeitete eiserne Lanzenspitzen, 1 eiserner Sporn, einige eiserne Schmucknadeln, 1 bronzene Schmucknadel mit Scheibenkopf, der mit ornamentiertem Silberblech belegt ist, ein schöner Halsring, derselbe besteht aus einem runden Eisendraht, der sich nach den Enden bandartig verbreitert und in eine dünne, horizontal gestellte Scheibe ausläuft, das andere Ende ist abgebrochen, der Eisendraht ist mit Bronzedraht bewickelt und trägt jederseits auf den bandartigen Enden 3 Paar aufgesetzte profilierte Bronze-Ringe (vergleiche Sitzungsberichte Prussia XVII Taf. IX), 2 bronzene

Armbrustfibeln mit umgeschlagenem Fuss eines bisher nur aus Finnland bekannten Typs. — Das gesamte Inventar des Grabes erscheint zeitlich im ganzen gut geschlossen, gehört dem 3. und 4. Jahrhundert an.

Zum Schluss wäre noch an dieser Stelle zu erwähnen, dass eine erfreuliche Zunahme der Wertschätzung unserer einheimischen Altertümer konstatiert werden kann: davon zeugt unter anderem die unter den Auspizien der Sektion von einem munifizenten Mitgliede der Nikolaigemeinde begonnene Arbeit am Gestühl der Nikolaikirche, bestehend in der Entfernung der unschönen gelben Oelfarbe vom Schnitzwerke des Gestühls und in der Wiederherstellung der ursprünglichen dunklen Beize. Eine von derselben Seite unter direkter Leitung des Sektionsvorstandes versuchte Reinigung der Darstellung des Hl. Georg am Orgelchor der Nikolaikirche hat leider noch nicht zum gewünschten Ziele geführt.

Was die Sektionsbibliothek anbetrifft, so konnten mit Rücksicht auf die oben betonte Notwendigkeit, alle disponiblen Mittel nach Möglichkeit für die Restaurierungsarbeiten an dem Brigittenkloster zu reservieren, für die Anschaffung neuer Werke für Rechnung der Sektion nur ganz geringfügige Beträge angewiesen werden. Der Zuwachs, den die Bibliothek im Berichtsjahre erfahren hat, ist daher auch im Verhältnis zu den früheren ein geringer und beträgt 39 Bände, so dass der Gesamtbestand per 1. Sept. c. 1631 Bände betrug. Zuwendungen sind der Sektion gemacht worden von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, von den Herren Professor R. Hausmann, Rechtsanwalt F. Stillmark, N. von Bendixen, G. von Törne und anderen. Unter den durch Kauf erworbenen Werken wären besonders hervorzuheben: Dr. Robert Forrer, Reallexikon der prähistorischen, klassischen und frühchristlichen Altertümer; Dr. Ludwig Reinhardt, Der Mensch zur Eiszeit in Europa, München, 1908; Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächs.-thüringischen Länder, 7 Bd., Halle, 1908; Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit; O. Piper, Oesterreichische Burgen, 7. Teil, Wien, 1909; Protokolle des I. Baltischen Historikertages, Riga, 1908 und Band 41—47 der „Berühmten Kunststätten", Leipzig 1908/9. — Zum Schluss wäre noch zu erwähnen, dass der Bibliothek im Berichtsjahre von 31 Mitgliedern 513 Bände entliehen wurden gegen 375 Bände im Jahre vorher. Von diesen 513 Bänden wurden 156 Bände in der Bibliothek selbst benutzt. Am meisten, nämlich 224 Bände, wurden der Abteilung Baltica entliehen. Das Sektionsarchiv hat folgende Zuwendungen erhalten: von Herrn N. von Bendixen eine von ihm selbst angefertigte photogra-

phische Aufnahme der von Walter von Plettenberg eigenhändig gepflanzten Eiche auf dem Gute Sall in Wierland, Kirchspiel St. Simonis; von Herrn Dr. Friedenthal eine Photographie, darstellend 2 Gesichtsurnen von Kehrwalde aus dem Westpreussischen Provinzial-Museum in Danzig, und von Herrn R. von Nassakin-Waist Feldkarten von Waist und Saulep aus dem Jahre 1763.

Wie in früheren Jahren sind auch in dem Berichtsjahre durch Vermittlung der Sektion dem Estländischen Provinzialmuseum zahlreiche Darbringungen zugegangen, so von den Herren N. von Bendixen, R. Belle, Rechtsanwalt F. Stillmark, Baron Huene-Rocht, Gustav Baron Schilling-Pöddes, Hofmeister A. Baron Knorring, Frl. Jenny Hirschfeld, Baronesse Sophie Maydell-Illust durch den Herrn Kammerherrn Baron Maydell-Klein-Ruhde und anderen. Allen Darbringern von Gaben für das Estländische Provinzialmuseum sowie für die Sektionsbibliothek und das Sektionsarchiv sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion dargebracht.

Über die pekuniäre Lage der Sektion ist folgendes zu berichten:

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1908 ein

Saldo von			R.	1895 14
vereinnahmt wurden: Subvention der Estländischen Ritterschaft . . .	R.	300 —		
Subvention der Literärischen Gesellschaft	„	200 —		
Zinsen	„	62 03	„	562 03
			R.	2457 17
Verausgabt wurden: zu Restaurierungsarbeiten am Altar der Heiligen-Geistkirche	R.	13 —		
für die Buddeus'sche Bilderkollektion	„	12 85		
div. Anschaffungen u. kleine Kosten.	„	63 36	„	89 21
somit verbleibt per 1. Sept. 1909 ein Saldo von . . . . . . , ...			R.	2367 96

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von Rbl. 175.36 auf Rbl. 180.13 gestiegen.

Die technische Sektion hat im Berichtsjahr 1908/9 4 Sitzungen abgehalten, die insgesamt von 63 Mitgliedern und 21 Gästen besucht wurden, und eine Exkursion unternommen, auf der den Teilnehmern: 15 Mitgliedern und 11 Gästen —

ein Holzimprägnierungsverfahren durch Herrn Ingenieur von Dehn demonstriert wurde. An Vorträgen wurden gehalten: 1. Inspektor Barchow: Was ist Kraft? 2. Professor C. Blacher: über Kesselspeisewasser mit Demonstrationen. 3. Stadtchemiker H. von Winkler: über die Konservenindustrie in Estland. 4. Cand. chem. O. Paulsen: die Eroberung der Luft durch die technische Chemie.

Die Zahl der Mitglieder der Sektion betrug 47 gegen 44 im Vorjahr. Die Sektionsbibliothek enthielt am Schluss des Jahres 504 Werke in 640 Bänden. Die Zahl der abonnierten Zeitschriften betrug 8.

Das Saldo vom Jahre 1907/8 betrug 520 Rbl. 25 Kop. Im Jahre 1908/9 gingen ein 226 Rbl. 55 Kop. und wurden verausgabt 157 Rbl. 40 Kop., so dass zum neuen Jahr ein Saldo von 589 Rbl. 40 Kop. verblieb. Das spezielle Kapital, auf 150 Rbl. angewachsen, wurde seiner Zweckbestimmung entsprechend zu Unterstützungszwecken dem Revaler deutschen Gewerbeverein überwiesen.

Auf Initiative der Redaktion der Rigaschen Industriezeitung wurde mit dieser die Vereinbarung getroffen, über Sektionsarbeiten und Vorträge von allgemeinem Interesse periodisch im genannten Blatte Mitteilungen zu veröffentlichen, um die Interessengemeinschaft unter den baltischen Fachgenossen zu fördern und die in den Vorträgen geleistete Arbeit einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

In der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden folgende Vorträge gehalten: August Mickwitz über Lingula quadrata, Direktor W. Petersen über vivipare Fortpflanzung bei Schmetterlingen und Paul Wassmuth über neue Flechtenformen in Estland.

Die Museumsabteilung für Kunst hat im Berichtsjahr ebenso wie im Jahre vorher, eine Kunstausstellung in Reval veranstaltet; war es aber im Jahre 1908 eine wenn auch interessante, so doch nicht umfangreiche Sonderausstellung, so konnte es im Jahre 1909 im Zusammenwirken mit dem Wanderausstellungsverein ermöglicht werden, dass eine auf dessen Initiative nach Riga gesandte grosse Kollektion von Bildern schwedischer Maler, darunter sehr namhafter und bekannter Künstler, im Saale des Revaler Adelsklubs zur Ausstellung gelangte. Den Mitgliedern der Museumsabteilung konnte der Zutritt mittelst Dauerkarten bei Zahlung der Hälfte der sonst erhobenen Eintrittsgebühr geboten werden. Die Ausstellung, durch die dem hiesigen Publikum Gelegenheit geboten ward, sich mit der hier ganz fremden Kunst des nordischen Nachbarreichs bekannt zu machen, kam in den hellen

Räumen des Adelsklubs vorzüglich zur Geltung. Über den künstlerischen Erfolg haben die Tagesblätter eingehend berichtet, leider entsprach ihm die Teilnahme des Publikums nicht ganz.

Ferner fand wiederum eine Gratisverteilung von Blättern der „Meister der Farbe" unter die Mitglieder der Museumsabteilung statt.

Für den Lesetisch wurden folgende periodische Zeitschriften gehalten: Zeitschrift für die bildende Kunst, Kunst unserer Zeit, Kunst und Künstler, Kunstwart, Kunst für Alle, Meister der Farbe, Kunst und Dekoration, das Jahrbuch der bildenden Kunst, das Jahrbuch für bildende Kunst in den Ostseeprovinzen, The Studio und Art et Decoration. Ausserdem wurden drei Bände der Monographie „berühmte Kunststätten" angeschafft, darunter: Neumann: „Riga und Reval."

Die Journale standen nach wie vor den Mitgliedern täglich im Lokale der Literärischen Gesellschaft zur Verfügung und zweimal wöchentlich wurden einzelne Nummern (mit Ausnahme der letzten). sowie frühere Jahrgänge den Mitgliedern auf Wunsch nach Hause verabfolgt.

Das Kassen-Saldo vom Jahre 1907/8 betrug 174 Rbl. 2 Kop. Im Jahre 1908/9 gingen ein 159 Rbl. 76 Kop. (es stehen noch viele Beiträge aus) und wurden verausgabt 203 Rbl. 60 Kop., so dass zum neuen Jahr ein Saldo von 130 R. 18 K. verblieb.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 97, von denen 42 Inhaber von Familienkarten sind.

Der Bestand des Vorstandes blieb im Berichtsjahre unverändert.



Jahresbericht für 1909|10.

Die Estl. Literärische Gesellschaft hatte im Laufe des Geschäftsjahres 1909/1910 den Tod des Prof. Leo Meyer in Göttingen zu beklagen, welcher ihr lange Jahre als Ehrenmitglied angehört hat. Die Gesellschaft zählt gegenwärtig noch 8 Ehrenmitglieder, nachdem als solches Herr Direktor Bernhard Hollander-Riga am 14. Januar 1910 von der Generalversammlung kreiert worden war. Zum korrespondierenden Mitglied wählte die Gesellschaft Herrn Nikolai Busch, den Präsidenten der Gesellschaft für Geschichte und Alterstumskunde der Ostseeprovinzen in Riga.

Zu Beginn des Geschäftsjahres zählte die Gesellschaft 502 ordentliche Mitglieder, im Laufe des Jahres wurden 50 Mitglieder aufgenommen, 14 Mitglieder traten aus und folgende 12 Mitglieder schieden durch den Tod aus: dim. Ritterschaftssekretär Arved von Grünewaldt, emer. Oberpastor Ferdinand Luther, dim. Landrat O. v. Lilienfeld, Frl. Sophie Dehio, Frau Anna Dehio, Rechtsanwalt Karl Riesenkampff, Dr. med. Otto von Grünewaldt-Haakhof, Pastor K. Bergwitz, Georg von Peetz, Dr. med. H. Büttner, Ingenieur August von Mickwitz und Dr. med. R. Scheibe. Gegenwärtig zählt die Liter. Gesellschaft 526 ordentliche und 25 korrespondierende Mitglieder.

Jm Laufe des Berichtsjahrs wurden 13 wissenschaftliche Vorträge gehalten und zwar sprachen Mag. Wilh. Petersen über die Mutationstheorie des Botanikers de Vries, Dr. P. Baron Osten-Sacken über Livlands Stellung in der Weltgeschichte, Propst v. Winkler über die Güterreduktion und die schweren Jahre Estlands in 2 Fortsetzungen, Oberlehrer A. Behrsing über die Technik der Griffelkunst, Mag. A. Eggers über Ricarda Huch, A. v. Bodisco über Graf Matthias von Thurn. Die Themata der übrigen Vorträge sind in den Sonderberichten der Sektionen erwähnt.

Zu Beginn des Geschäftsjahrs trat der Sekretär der Gesellschaft Eduard von Bodisco von seiner Stellung zurück, in Anerkennung seiner nutzbringenden Tätigkeit wurde ihm

von der Generalversammlung der Dank der Gesellschaft votiert. An seiner Stelle wurde Hr. Ernst von Samson-Himmelstjerna zum Sekretär gewählt. Von der Sektion für provizielle Naturkunde wurde Hr. Alexis Baron von der Pahlen zum Direktor gewählt. An Stelle des von seinem Posten zurücktretenden Dr. Th. Kirchhofer wählte die Generalversammlung zum Direktor der Sektion für Pädagogik und Sprache den Oberlehrer C. Seywang und an Stelle des gleichfalls zurücktretenden bisherigen Direktors der Sektion für Geschichte und Altertumskunde Oberlehrer G. Schnering den Ritterschaftsarchivar Dr. Paul Baron Osten-Sacken.

Am 14. Januar 1910 beschloss die Generalversammlung mit überwältigender Majorität auf Antrag des Direktoriums das an der Wismarstrasse belegene Immobil des Revaler Spritvereins Rosen u. Ko. für den Kaufpreis von 25.000 Rbl. zur Unterbringung des Provinzial-Museums und der öffentl. Bibliothek zu erwerben. Der formelle Kaufkontrakt wurde bereits im Mai dieses Jahres abgeschlossen, die Überführung des Museums und der Bibliothek in das neue Lokal wird jedoch erst im Jahre 1913 erfolgen können, da das Haus bis zum 10. Juni 1913 der Revaler Abteilung der Bauer-Agrarbank vermietet ist. Trotz dieser für die Lit. Gesellschaft unliebsamen Bedingung ist der Kauf als überaus vorteilhaft zu betrachten.

Zur Feier der 200jährigen Zugehörigkeit Estlands zum russischen Reich veranstaltete die Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem Korps der Schwarzenhäupter im Vereinslokal des letzteren eine Jubiläums-Ausstellung von Gegenständen, welche auf die petrinische Zeitperiode Bezug hatten. An dieser Ausstellung hatten sich ferner noch das Archiv der estländ. Ritterschaft, das Revaler Stadtarchiv, die St. Kanutigilde, das Peter-Museum in Narva und viele Privatpersonen beteiligt.

Zur Abhaltung des zweiten baltischen Historikertages in Reval wurde der Juni 1911 in Aussicht genommen. Zur Deckung der Kosten wurde beschlossen, eine Sammlung zu veranstalten.

Von den Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, die von der Lit. Gesellschaft herausgegeben werden, sollte im Dezember vorigen Jahres ein neues Heft erscheinen, das der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands in Riga zur Feier ihres 75jährigen Bestehens überreicht werden sollte. Durch verschiedene hemmende Umstände verzögerte sich aber der Druck des Heftes so bedeutend, dass vorgezogen wurde, mit der Her-

ausgabe zu warten, bis ein Doppelheft hergestellt werden könne, was im Laufe des Novembers der Fall sein wird. Diese Publikation wird die erste Hälfte des siebenten Bandes der Beiträge bilden.

Die von der Estl. Lit. Gesellschaft verwaltete Estländische öffentliche Bibliothek hatte im verflossenen Geschäftsjahre einen Zuwachs von 204 Werken in 451 Bänden zu verzeichnen und umfasste zum 1. September 1910 einen Bestand von 38,457 Werken in 63,967 Bänden. Durch unentgeltliche Darbringung von Büchern haben sich um die Bibliothek verdient gemacht: Frau Pastorin S. Bergwitz, Baronesse Lucie Bruimingk, Frl. Auguste von Gloy, Frau Konsul Edgar Hoeppener, Frau Emma Koch, Frl. Edith Koch und die Herren: Staatsrat Leonid Arbusow in Riga, Nik. von Bendixen, Dr. med. Ernst Blessig in St. Petersburg, Henri Bourgeois in Brüssel, Universitäts-Bibliothekar Dr. Isak Collijn in Uppsala, Direktor Bernhard A. Hollander in Riga, Direktor Mag. W. Petersen, Oberlehrer G Schnering, Oberlehrer Karl Schomacker, Professor Dr. Wilh. Stieda in Leipzig, Inspektor emer. Emil Thomson in St. Petersburg, G. von Törne, Pastor Oskar Undritz, Karl von Winkler, Propst R. von Winkler, Franz Kluge's Verlag, ferner die Korporation Nevania in St. Petersburg, der Deutsche Wohltätigkeitsverein und die Deutsche dramatische Gesellschaft in Reval. Ausserdem haben 22 inländische und 36 ausländische wissenschaftliche Institute und Vereine, die am Schluss der Jahresberichte namentlich angeführt werden, ihre Publikationen der Estländ. Lit. Gesellschaft zugesandt. Allen diesen Vereinen und Instituten, sowie den vorhin genannten Spendern von Büchern für die Bibliothek sei hiermit der verbindliche Dank der Estländ. Lit. Gesellschaft abgestattet.

Was die Benutzung der Bibliothek betrifft, so haben im Laufe des Berichtsjahres 106 Personen Bücher entliehen, und zwar 549 Werke in 878 Bänden.

Auf dem Lesetisch lagen 32 Zeitschriften und 8 Tageszeitungen aus. Wissenschaftliche Zeitschriften, die im Laufe des Jahres von Mitgliedern entnommen wurden, gab es 15 in 366 Heften, die 498 mal entliehen worden sind; belletristische Zeitschriften 13 in 365 Heften, die 1702 mal entliehen wurden, baltische Zeitschriften 4 in 100 Heften, die 130 mal entliehen worden sind.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Gesellschaft (abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen) sind in folgender Übersicht wiedergegeben.

	Rbl.	K.
Das **Kapital** der literärischen Gesellschaft betrug am 1. September 1909	296	86
Überschuss der Einnahmen über die Ausg. p. 1909/10	109	99
Bestand des Kapitals am 1. September 1910	406	85

Einnahmen:

Miete vom Museum	450	—
Beiträge von 512 Mitgliedern	2560	—
Subventionen	207	50
Zinsen	361	69
	3579	19

Ausgaben:

Miete an die St. Kanuti-Gilde	1100	—
Subventionen und Beiträge	309	36
Diverse Umkosten	543	45
Bibliothek und Lesetisch	744	39
Gage und Gratifikation des Dieners	260	—
In den Baufond von 512 Mitgliedern übergeführt	512	—
Überschuss pro 1909/10	109	99
	3579	19

An **Legaten** waren zum 1. Sept. 1910 vorhanden:

Neu's Legat Rbl. 6300 Revaler Immobilpfdbr. à 95%	5985	—
v. Brevern'sches Legat Rbl. 1000 Charkower Agrarpfdbr. à 85%	850	—
v. Brevern'sches Legat bar	200	—
	7035	—

Die Zinsen dieser Legate sind in die allgemeinen Einnahmen der Estl. lit. Gesellschaft geflossen, der Kapitalbestand ist unverändert geblieben.

Das **Schillerstipendium** hatte zum 1. Sept. 1909 einen Bestand von Rbl. 2100 Revaler Immobilpfdbr. à 95%	1995	—
bar	242	78
	2237	78
Im Jahr 1909/10 wurde an Zinsen eingenommen	99	74
Ausgegeben dagegen als Stipendium für den Kunstschüler Karl Burmann mit Überweisungskosten	100	35
Mithin ist der Bestand des Schillerstipendiums zum 1. September 1910	2237	17

Das Baukapital, welches am 24. Febr. 1910 der	Rbl.	K.
Hauptkasse übergeben wurde, betrug	23461	16
und wuchs bis zum 1. Sept. 1910 um	1814	45
hat also einen Bestand von	25275	16
Im Berichtsjahr wurde auf Beschluss der Generalversammlung das Immobil an der Wissmarstrasse von Graf Klaus Ungern angekauft für	25000	—
Die Zeichnungskosten betrugen	1392	—
	26392	—
Das Immobil ist mit einer Schuld an die Immobil-Bank belehnt von . . . . . . Rbl. 16500 —		
wovon abzuziehen ist d. Tilgungsfond. v. „ 846 35	15653	65
so dass zur Auszahlung kamen	10738	35

Allgemeine Bilanz am 1. Sept 1910.

Aktiva.

	Rbl.	K.
Effekten-Konto	22015	—
Buchwert des Immobils	26392	—
Kassa und Kontokorrent	2830	03
	51237	03

Passiva.

	Rbl.	K.
Legate	7035	—
Schillerstipendium	2237	17
Baukapital	25274	36
Vom Kreditverein der Immobilienbes. in Reval auf das Immobil ingrossierte Schuld abzüglich des Tilgungsfonds	15653	65
Voraus empfangene Miete des Hauses.	630	—
Kapital der lit. Gesellschaft	406	85
	51237	03

Über das Estländische Provinzial-Museum berichtet dessen Konservator folgendes: Bevor Bericht erstattet wird über die Sammlungen des Museums und dessen Einnahmen und Ausgaben, ist folgendes zu erwähnen: Im April starb der Museumsdiener Wilhelm Jnsler an den Pocken. Seit dem Januar 1880 war er beim Museum und in der litär. Gesellschaft tätig und hatte in den letzten Jahren, als bei der Gesellschaft die Zahl der Sektionen beständig wuchs, eine sehr grosse

Arbeitslast zu überwältigen, die zur Zeit noch von seiner Witwe geleistet wird. Ferner wurde von der estl. liter. Gesellschaft, wie schon oben erwähnt, das Graf Ungern-Sternberg'sche Haus an der Wissmar-Strasse als zukünftiges Heim des Provinzial-Museums und der lit. Gesellschaft mit ihrer öffentlichen Bibliothek angekauft, und hat der Konservator zu diesem Ankauf das bis dahin unter seiner Verwaltung stehende Kapital des Baufonds am 24. Februar dem Schatzmeister der liter. Gesellschaft übergeben. Wie dringend wünschenswert es ist, in ein neues und eignes Haus überzuziehen, wurde in diesem Sommer durch Remonte-Arbeiten, die am Gebäude der St. Kanuti-Gilde vorgenommen wurden, bestätigt, indem sich herausstellte, dass Streckbalken schadhaft waren und ausgewechselt werden mussten.

Die Sammlungen wurden, ausser den durch die Sektion für Erhaltung einheimischer Altertümer übernommen Schenkungen noch durch nachfolgende Darbringungen bereichert:

Durch Frl. Edith Koch wurde von Frl. Evelina Müller ein grosser Meerschaumkopf und ein Spiel Tarok-Karten dargebracht. — Vom Inspektor der Stadtschule Herrn Ssobelew ein beim Umbau der ehemaligen Kreisschule in der Russstrasse gefundenes Steinrelief. — Von Herrn Pastor Th. Embeck in Emmast ein Holzkalender. — Von Frl. Luise von Böhlendorff ein Buch mit Illustrationen aus der Schweiz und Italien. — Von Herrn Direktor Plaesterer in Moskau ein Jahrgang der Zeitschrift „Ehstona" vom Oktober 1828 bis 1829. — Von der Baronesse Alix von Salza 3 griechische Loose und 2 Verzierungen griechischer Hirtenstäbe. — Von Baron Alexander von Salza eine Sammlung historischer Portraits, aus verschiedenen Werken ausgeschnitten und aufgeklebt. — Durch Propst R. v. Winkler 3 Ansichtspostkarten mit photographischen Aufnahmen der Karkus'schen Ruinen. — Von Hofrat Paul Brockner eine Photographie der Saage'schen Kapelle. — Von Herrn Pahlberg verschiedene im Sande beim Obern See gefundene Gegenstände, welche, da sie nicht gleichzeitig gefunden wurden und auch sonst noch bemerkenswert sind, näher betrachtet werden mögen.

Im Mai schenkte Herr Palberg eine Bernsteinperle und eine anscheinend prähistorische sehr schön gearbeitete eiserne Pfeilspitze. Ein Analogon findet sich nicht in den uns zugänglichen Abbildungen, weder in prähistorischer, noch auch historischer Zeit, daher möge eine Beschreibung derselben gestattet werden. Sie ist eine Spitze mit Tülle, und jetzt 15 cm. lang, ist aber, wie es scheint, ursprünglich etwas länger gewesen, und zwar 1½ cm. Die ovale Tülle geht am obern Ende, wo

sie durch zwei flache Einkerbungen verziert ist, in einen achteckigen und schliesslich viereckigen Querschnitt über. Darauf wurde von Herrn Pahlberg im August ein gleichfalls am Obern See, aber nicht von ihm selbst gefundener Bronze-Fingerring von zwei Windungen angeboten und vom Museum angekauft. Bald nachher machte aber Herr Pahlberg wiederum ein Schenkung von Gegenständen, die er im Sande in der Nähe des Obern Sees ausgegraben, bestehend in einer eisernen Pfeilspitze, einem Eisen von Hufeisenform, aber viel kleiner, dessen Zweck unbestimmt, und einem kleinen viereckigen, von aussen glasierten Tongefäss mit niedriger halsartiger runder Öffnung, in der Form einem Tintenfass sehr ähnlich. Das Gefäss — es ist zerbrochen — scheint einst Oel enthalten zu haben. Bei der Darbringung dieser Gegenstände war zufällig Herr Oberlehrer Spreckelsen zugegen, der mit Herrn Pahlberg verabredete, daselbst eine Grabung vorzunehmen. Hierbei wurde eine abgebrannte Wohnstätte konstatiert. An Gegenständen wurden gefunden: ein grosses Messer, ein Hufeisen, zwei grössere Eisenfragmente, deren einstige Bestimmung nicht fest steht, verkohltes Getreide und verkohltes grobes Zeug. Ausserdem noch verschiedene Tierknochen und Kohlen in grosser Menge. In nächster Nähe, aber nicht in der Brand-, bezw. Wohnstätte selbst wurde eine Kopeke von Iwan IV, dem Schrecklichen gefunden.

Allen freundlichen Darbringern dieser Gaben sei verbindlichster und wärmster Dank gesagt.

Die Einnahmen der Museumskasse, einschliesslich des Saldo vom Vorjahr im Betrage von 732 Rbl. 78 Kop., beliefen sich auf 1367 Rbl. 13 Kop., die Ausgaben auf 687 Rbl. 39 Kop., so dass auf das kommende Vereinsjahr ein Saldo von 679 Rbl. 74 Kop. zu übertragen ist. Unter den Ausgaben finden sich ausser der Zahlung für die Miete des Lokals, der Feuerassekuranz und dem Gehalt des Dieners im Betrage von zusammen 552 Rbl. unter anderen noch folgende Ausgaben: 23 Rbl. 48 Kop. für die Bibliothek, 36 Rbl. an Frau Insler für Ausgaben bei der Beerdigung ihres Mannes; 13 Rbl. 29 Kop. als Rückerstattung von Auslagen, die Herr Oberlehrer Spreckelsen bei der Fortsetzung der Grabungen in Laakt gehabt hatte; 10 Rbl. 10 Kop. an Ausgaben, die durch die Remonte-Arbeiten am Gebäude der St. Kanuti-Gilde veranlasst wurden, indem die Gegenstände teils von ihrer Stelle gerückt, teils aus einem Stockwerk in das andere transportiert und zurückgebracht werden mussten; 8 Rbl. 40 Kop. für die photographische Aufnahme nebst Kopien des Mehntack'schen Fundes und den Ankauf einer Photographie von der Ecke der Grossen Kloster- u. der Systern-Strasse, deren Häuser nächstens abgetragen werden.

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer hat im Berichtsjahre zwei Sitzungen abgehalten, auf welchen über die laufenden Angelegenheiten der Sektion und über die eingegangenen Geschenke berichtet und Vorträge von dem Herrn Ritterschafts-Archivar Baron Osten-Sacken über die Grundzüge der Politik des Grossfürsten Witowt von Litauen und von dem Herrn Rechtsanwalt A. von Bodisco über den Grafen Matthias Heinrich von Thurn und seine Nachkommen gehalten wurden.

Was die Arbeiten auf dem Gebiete der Erhaltung einheimischer Bau- und Kunstdenkmäler der Vergangenheit anbetrifft, so konnte im Berichtsjahre, dank einer speziell zu diesem Zwecke dargebrachten munifizenten Spende des Herrn F. v. Schottländer-Wiems im Betrage von 1400 Rbl., die schon lange geplante Restaurierung der Ruine des Brigittenklosters vorgenommen werden. Bei den trotz obiger Spende unzulänglichen Geldmitteln — im Ganzen konnten 3400 Rbl. für die Restaurierung der Ruine angewiesen werden — hat man sich freilich darauf beschränken müssen, die dessen am meisten bedürftigen Teile der Ruine instand zu setzen, und daher ist für die Zukunft unbedingt eine Fortsetzung der Restaurierungsarbeiten ins Auge zu fassen. Immerhin bedeutet aber das im Berichtsjahre Ausgeführte einen wesentlichen Schritt vorwärts in der Erhaltung dieses schönen Baudenkmals aus Revals Vergangenheit. Die Arbeiten sind unter der Leitung des Herrn Bauunternehmers Hübbe, welcher in dankeswerter Weise seine Remuneration wesentlich herabgesetzt hatte, in sachgemässer Weise ausgeführt worden. Ueber diese Arbeiten ist im Einzelnen folgendes zu berichten: Der hauptsächlichste Teil der ausgeführten Arbeiten erstreckte sich auf Restaurierung des westlichen Giebels. An ihm wurden die stark verwitterte Giebelspitze und die beiden schrägen Giebelflächen durch Mauerwerk ergänzt und mit Doppelfalzziegeln (Fabrik H. Martini jun., Sömerda in Thüringen) abgedeckt. Das abgebröckelte Mauerwerk, die Nischen, Gesimse, Fenster, Lukenöffnungen, und Mauervorsprünge wurden mit Zementmörtel geglättet Ebenso wurden die abgefallenen Stuckflächen an der Aussenfläche des Giebels erneuert. Die Öffnungen in Höhe der Gewölbescheitel auf der Innenseite des Giebels wurden, soweit sie die Stabilität des Giebeldreiecks gefährdeten, ganz vermauert, Öffnungen, in welchen die Dachkonstruktionshölzer ruhten, wurden so vermauert, dass die Umrisse derselben sichtbar blieben. Ferner wurden die inneren Wandflächen der Treppen und die Aussenflächen der Wand unter dem Gewölbe an der Südostecke mit Zementmörtel geglättet.

Ausser der Restaurierung des Brigittenklosters, welche, wie aus dem zahlenmässigen Rechenschaftsberichte ersichtlich, den grössten Teil des Sektionskapitals absorbiert hat, haben im Berichtsjahre nur kleinere Arbeiten ausgeführt werden können. Zu erwähnen wären die Restaurierung der 2 Engel der alten Domkirchenorgel und die Restremonte der Rosenkranzkapelle. Zugleich hat die Sektion sich angelegen sein lassen, kirchliche Gegenstände aus älterer Zeit, welche früher in der Domkirche in Gebrauch gewesen waren und sich teils auf dem Boden, teils im Schutt befanden, zu sammeln und durch Aufstellung dieser Gegenstände in der Rosenkranzkapelle diese in gewissem Sinne zu einem Museum für die Domkirche zu machen.

Endlich sind im Berichtsjahre, ebenso wie im Jahre vorher, auf Kosten den Sektion Ausgrabungen in Kournal von dem Herrn Dr. Friedenthal vorgenommen worden, über welche im Einzelnen folgendes zu berichten ist: Die Ausgrabungen in Kournal wurden im Sommer 1910 fortgesetzt. Untersucht wurden zwei niedrige, ziemlich ausgedehnte Grabhügel. Der eine liess drei in ihrem Aufbau verchiedene Abteilungen unterscheiden. Die erste Abteilung, eine fast quadratische Steinsetzung (5×5 Meter) mit überwiegend Leichenbrand, lieferte ein besonders an chronologisch verwertbaren Funden recht armes Inventar. Was an derartigen Funden vorliegt, weist auf Periode „D“, 4. Jahrhundert. Unmittelbar an diese erste Abteilung schloss sich eine zweite, die aus 2—3 parallelen, NW-SO streichenden Steinreihen bestand und die man dieser Konstruktion nach mit einigem Recht als „Steinreihengrab“ bezeichnen könnte. In diesem Teil gingen Kremation und Inhumation in gleicher Weise nebeneinander her. Das Inventar war höchst ärmlich, deutet auf den Ausgang des 1. Jahrtausend, etwa Periode „G“, 8.—10. Jahrhundert. Der Rest des Hügels bestand aus einer ziemlich losen Steinpackung, die fast ausschliesslich Reste unverbrannter Leichen enthielt, Leichenbrand nur in Spuren. Das recht reiche Inventar gehört der Zeit um das Jahr 1000 an, zeigt viele Beziehungen zu den Funden aus Pajus (Rigaer Katalog 682, 683) und Allatzkiwi (Rigaer Katalog 691—694) und kann als sicher estnisch gelten. Der zweite Hügel liess in seinem Aufbau keine Regelmässigkeit erkennen; er bestand aus einer starken Steinpackung, resp. Aufschüttung. Es fanden sich beide Formen der Bestattung, der Leichenbrand überwog etwas. Die Leichenreste fanden sich fast stets in den tiefsten Schichten der Packung, oft unter derselben auf dem gewachsenen Boden. Es tauchten auffallend viel Tierzähne (Rind, Pferd, Schwein) auf. Bemerkenswert ist der Um-

stand, dass sich Spuren der Steinzeit fanden; das Fragment einer Steinperle, mit konischem, gerieftem Bohrloch, und einige Topfscherben mit Gruben- und Schnur-Ornament. Reste einer steinzeitlichen Grabanlage fanden sich nicht; diese ist durch die spätere Benutzung der Anlage völlig zerstört worden. Das übrige Inventar ist sehr arm. Mit einiger Wahrscheinlichkeit spricht das vorliegende Inventar für Periode „F“, 6—8. Jahrhundert. — Das Gräberfeld in Kournal kann jetzt im wesentlichen für erschöpft gelten. Trotzdem sind ergänzende Ausgrabungen an einigen Hügeln, besonders an dem vor 10 Jahren von Herrn von Howen untersuchten, wünschenswert, um das ganze Bild noch weiter zu vervollständigen.

Zum Schluss ist noch zu erwähnen, dass die im Geschäftsjahre 1908/1909 von Herrn Konsul Christian Luther begonnene Restaurierung des Gestühls in der Nikolaikirche, bestehend in der Entfernung der unschönen gelben Oelfarbe vom Schnitzwerke und in der Wiederherstellung der ursprünglichen dunkeln Beize, fortgesetzt wurde und in erfreulicher Weise vorgeschritten ist. Die gleichfalls auf Initiative des Herrn Konsuls Luther vorgenommene Reinigung des den Heiligen Georg darstellenden Basreliefs in der Nikolaikirche ist von dem an der Lutherschen Fabrik angestellten Herrn Kemberg in sachkundiger Weise ausgeführt worden. Zum Vorschein sind rote Farbe und Spuren von Vergoldungen gekommen. Der Direktor der Sektion Baron Staël von Holstein hat sich angelegen sein lassen, die Nikolaikirche auf Altsachen hin zu durchsuchen. Die bei dieser Gelegenheit aufgefundenen, nicht zahlreichen und dabei ziemlich wertlosen Altertümer haben in einer Seitenkapelle der Kirche Aufstellung gefunden; die einzigen wertvolleren Gegenstände sind eine alte Geldtruhe und ein handschriftliches in griechischen Versen verfasstes Epitaph auf den Pastor Joh. Hobing aus Kosfeld (gest. 1558).

Was die Sektionsbibliothek anbetrifft, so hat sie im Berichtsjahre einen Zuwachs von 30 Bänden erfahren, so dass der Bestand per. 1. September c. 1661 Bände betrug. Zuwendungen sind der Sektion gemacht worden: von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen, von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat, von Frau N. von Gohr und den Herren L. Arbusow, N. v. Bendixen, G. v. Törne und and. Entliehen wurden der Bibliothek von 21 Mitgliedern 236 Bände. — Das Sektionsarchiv hat folgende Zuwendungen erhalten: von Herrn N. v. Bendixen eine Kollektion photographischer Aufnahmen aus Reval und dem Kirchspiel St. Martens und von Herrn Eichhorn photographische Aufnahmen aus Reval.

Wie in früheren Jahren sind auch im Berichtsjahre durch Vermittelung der Sektion dem Estländischen Provinzial-Museum zahlreiche Darbringungen zugegangen: so von Frl. M. von Poppen, von den Herren Eichhorn, Kemberg, Karl Etzholdt, J. Dannenberg, Oberlehrer P. Blosfeld, Bauunternehmer Hübbe, Woldemar Sturm, A. Silberhand, W. Baron Huene-Rocht, N. von Bendixen, W. Baron Schilling-Penningby, E. Baron Stackelberg-Sutlem und anderen. Allen Darbringern von Gaben für das Estländische Provinzial-Museum sowie für die Sektionsbibliothek und das Sektionsarchiv sei hiermit der verbindlichste Dank der Sektion dargebracht.

Über die finanzielle Lage der Sektion ist folgendes zu berichten:

Die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer besass am 1. September 1900			Rbl.	K.
eine Saldo von			2367	06
vereinnahmt wurden:				
Subvention der Estländischen Ritterschaft .	300	—		
Subvention der Estländischen Liter. Gesell. .	200	—		
Geschenk des Herrn F. Schottländer-Wiems für die Remontearbeiten an der Klosterruine in Brigitten	1400	—		
Zinsen	73	25	1973	25
			4341	22
verausgabt wurden:				
für Remontearbeiten an der Klosterruine in Brigitten	3400	—		
Restremonte der Rosenkranzkapelle . . .	31	53		
Restaurierung der 2 Holzengel der alten Domkirchenorgel	22	—		
Ankauf 2 alter Holzfiguren	10	—		
für archäologische Ausgrabungen	159	75		
für die Bibliothek	144	47		
verschiedene kleine Ausgaben	28	10	3795	85
somit bleibt p. 1. Sept. 1910 eine Saldo von . . .			545	36

Das Kapital zur Restaurierung der Wesenbergschen Ruine, welches die Sektion zur Erhaltung einheimischer Altertümer verwaltet, ist von 180 Rbl. 13 Kop. auf 184 Rbl. 95 Kop. gestiegen.

Die Sektion für Evangelische Theologie hat eine Sitzung am 8. Dezember 1909 abgehalten, auf der Pastor Luther-St. Katharinen einen Vortrag über Hermann Graf Keyserlings Werk „Die Unsterblichkeit der Seele" in christlicher Beleuchtung hielt.

Auf derselben Sitzung wurde an Stelle des verstorbenen Direktors der Sektion Herrn Pastor C. Bergwitz, Pastor A. Baron Stromberg gewählt.

Die Technische Sektion hat im Berichtsjahr 1909/10 5 Sitzungen abgehalten, die insgesamt von 56 Mitgliedern und 24 Gästen besucht wurden. Es wurden folgende Vorträge gehalten: 1. Ing. chem. N. v. Antropoff: Über Aerogengas mit Demonstrationen: 2. cand. chem. O. Paulsen: Über Passauer Graphit und seine Aufbereitung; 3. Dr. O. Heymann: Monazitgewinnung in Nord-Karolina (mit Lichtbildern); 4. Prof. C. Blacher: Über die Entwicklung des Feuerungs- und Kesselbetriebes in der Revaler Industrie; Zur Frage der Fntstehung des Corrosionen der Kesselbleche; 5. Kulturinspektor J. C. Johannsen: Über Betriebslehre.

Die Zahl der Mitglieder betrug wie im Jahre vorher 47.

Die Bibliothek enthielt 504 Werke in 640 Bänden; abonniert waren 8 Zeitschriften.

Das Saldo vom Jahre 1808/9 betrug 582 Rbl. 40 Kop. Im Berichtsjahre gingen ein 210 Rbl. 98 Kop. Verausgabt wurden 193 Rbl. 9 Kop. sodass ein Saldo von 607 Rbl. 29 Kop. verblieb.

Die Kunstsektion hat im Berichtsjahr nach wie vor ihren Lesetisch unterhalten, für den folgende Zeitschriften bezogen wurden: Zeitschrift für Bildende Kunst nebst Kunstchronik, Kunst unserer Zeit, Kunst und Künstler, Kunst für Alle, Kunstwart, Jugend, Meister der Farbe, Kunst und Dekoration, Studio und Art et Dekoration. — Ausserdem wurden angeschafft das Jahrbuch der bildenden Kunst und zwei Bände der Monographien „Berühmte Kunststätten". — Die Kunstzeitschriften wurden teils im Lokale des Museums benutzt, teils — mit Ausnahme der neusten Nummer jedes Journals — den Mitgliedern nach Hause verabfolgt.

Unter den Mitgliedern wurden 30 Kunstblätter gratis verteilt. 40 andere Blätter wurden zu Schulzwecken dem Deutschen Verein geschenkt.

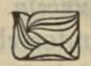
Dass im Jahre 1909/10 keinerlei Ausstellung veranstaltet werden konnte, hat vornehmlich am Mangel an einem geeigneten Lokal gelegen. Dit Zahl der Mitglieder betrug 95.

Der Kassabericht weist folgende Zahlen auf.

Einnahmen:	Rbl.	K.
Saldo vom vorigen Jahre	130	18
Mitgliedsbeiträge pro 1909/10	80	—
„ „ 1910/11	182	—
Zinsen	3	52
Summa	395	70

Ausgaben:		
Für den Lesetisch	173	55
Inkassogebühren	28	40
Saldo zum neuen Jahre	198	75
Summa	395	70

In den Sitzungen der Sektion für provinzielle Naturkunde wurden ausser kleinen Mitteilungen und Referaten folgende grössere Vorträge gehalten: Von Ingenieur August Mickwitz über das Unter-Cambrium; es war der letzte in der Sektion gehaltene Vortrag des um die provinzielle Naturkunde hochverdienten Forschers, gest. den 20. April 1910. Ferner sprachen Direktor Mag. W. Petersen über das Problem der Artentstehung; derselbe über die Artverschiedenheit und Variabilität in der Tagfaltergattung Parnassius; Paul Wasmuth über unsere einheimischen Mäuse-Arten; derselbe über die in Estland vorkommenden Amphibien; Henry v. Winkler über Analyse der Brunnenwässer; Kurt Baron Rosen über die einheimischen Psociden; Dr. H. Baron Traubenberg über den Seismographen und dessen neueste Vervollkommnung; endlich Stud. Ernst Petersen über anatomische und histologische Untersuchungen des Darmkanals der Schmetterlinge.



Verzeichnis

der wissenschaftlichen Institute und Vereine, die mit der Estländischen Literärischen Gesellschaft im Schriftenaustausch stehn.

A. Im Inlande.

Åbo. Åbo stads historiska Museum.

Arensburg. Verein zur Kunde Oesels.

Dorpat. Императорскій Юрьевскій Университетъ. — Naturforscher-Gesellschaft bei der Universität Jurjew. — Gelehrte Estnische Gesellschaft. — Kaiserl. Livländische Gemeinnützige und Oekonomische Societät. — Eesti Kirjanduse Selts.

Fellin. Felliner Literärische Gesellschaft.

Helsingfors. Suomalaisen Kirjallisunden Seura. — Suomalaisugrilainen Seura. Société Finno-Ougrienne. — Suomen muinais-muisto-ydhistys. Finska förnminnes-föreningen.

Jaroslaw. Ярославская Губернская Ученая Архивная Комиссія.

Kiew. Императорскій Университетъ Св. Владиміра.

Mitau. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. — Geneologische Gesellschaft der Ostseeprovinzen. —

Mitau u. Riga. Lettisch-literärische Gesellschaft.

Perm. Ученая Архивная Комиссія.

Pernau. Pernausche Altertumforschende Gesellschaft.

Reval. Revaler Börsen-Komitee.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. — Naturforscher-Verein. — Literärisch-praktische Bürgerverbindung.

St. Petersburg. Императорская Академія Наукъ. — Импер. Русское Географическое Общество. — Приамурскій От-

дѣлъ Имп. Русск. Географич. Общества. — Импер. Русское Минералогическое Общество. — Геологическій Комитетъ.

B. Im Auslande.

Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau.
Altenburg. Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Berlin. Verein „Herold".
Bergen. Bergens Museum.
Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau. Verein für Geschichte Schlesiens.
Christiania. Föreningen for Norsk-Folkemuseum.
Danzig. Westpreussischer Geschichtsverein.
Dortmund. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
Giessen. Oberhessischer Geschichtsverein.
Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Göttingen. Die Universitätsbibliothek Göttingen.
Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Greifswald. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.
Halle. Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums u. Erhaltung seiner Denkmale.
Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Heidelberg. Historisch-philosophischer Verein.
Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. — Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Altertümer.
Kopenhagen. Société Royale des antiquaires du Nord.
Landsberg a. W. Verein für Geschichte der Neumark.
Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde. — Museum Lübeckischer Kunst- und Kulturgeschichte.
Lund. Lunds Universitet.
Mainz. Verein für Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum. — Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz u. Regensburg.
Rostock. Verein für Rostocks Altertümer.
Schwerin. Verein für meklenburgische Geschichte.
Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.
Stockholm. Kngl. Vitterhets historie och antiquitets Akademien. — Nordiska Museet.
Stuttgart. Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte.
Thorn. Coppernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst.
Ulm. Verein für Kunst und Altertum in Ulm u. Oberschwaben.
Uppsala. Humanistiska Vetenskaps Samfundet.
Washington. Smithsonian Institution.
Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
Zürich. Antiquarische Gesellschaft.



Direktorium der Estl. Lit. Gesellschaft.

Präsident: Direktor **Wilhelm Petersen**, Mag. zool.
Vizepräsident: Oberlehrer **Georg Schnering**.
Sekretär: **Ernst von Samson-Himmelstjerna**, Cand. jur.
Schatzmeister: Konsul **Edgar Hoeppener**.
Konservator des Museums: **Axel von Howen**.
Bibliothekar: Dr. **Th. Kirchhofer**.
Vorsteher des Lesezimmers: Oberlehrer **Alfred Jucum**.

Direktoren der Sektionen:

für Geschichte und Altertumskunde: Ritterschafts-Archivar Dr. **Paul Baron Osten-Sacken**.

zur Erhaltung einheimischer Altertümer: **Alex. Baron Stael von Holstein**.

für Pädagogik und Sprache: Oberlehrer **Carl Seywang**.

„ Literatur und Kunst: Mag. **Alexander Eggers**.

„ Rechtswissenschaft: Cand. jur. **Friedrich Stillmark**.

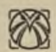
„ Natur- und Heilkunde: Dir. **Wilh. Petersen**.

„ evangel. Theologie: Pastor **Adalb. Baron Stromberg**.

„ angewandte Mathematik und Technik: Ingenieur **Fritz Holm**.

„ für provinzielle Naturkunde: **Alexis Baron von der Pahlen**.

Museumsabteilung für Kunst: **Günther Zoege von Manteuffel**.



Inhalt.



Buchdruckerei d. „Revalschen Zeitung".